



Tagesordnung

Sitzung des Rates am 13.05.2024 um 18:00 Uhr,
Mensa, Städt. Gesamtschule, Ulmenstr. 31, 59557 Lippstadt

In öffentlicher Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Umbesetzung in Ausschüssen 133/2024
3. Haushaltssatzung 2024 134/2024
Abschluss des Anzeigeverfahrens
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des 109/2024
Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 343 "Lebensmittelmarkt
Am Mondschein"
hier: a) Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Feststellungsbeschluss
c) Satzungsbeschluss
5. Der neue Bürgerservice für Lippstadt 130/2024
6. Überplanmäßige Mittelbereitstellung 145/2024
hier: Ankauf von Kunstobjekten für Städt. Kunstsammlung
7. Zuschuss an den Städt. Musikverein Lippstadt e. V. 118/2024
hier: aktualisierter Wirtschaftsplan für die Konzertsaison 2024/2025
8. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Aufwendungen des 093/2024
Kurbetriebes
9. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und das Forderungs- 137/2024
management (DA FIBU/FOM) vom 01.09.2020
hier: Überarbeitung/Neufassung
10. Vertrag mit dem Tierschutzverein Lippstadt und Umgebung e. V. 107/2024
über die Aufnahme der Fundtiere
11. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Energetische 129/2024
Sanierung des Lehrschwimmbekens und der Sporthalle in
Lippstadt-Dedinghausen
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
12. Schulhofumgestaltung und Sanierung der Tornadoschäden am 111/2024
Schulhof der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der Stadt Lippstadt
13. Umweltbeirat 151/2024
hier: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 22.04.2024
14. Fragen der Ratsmitglieder/Berichte der Verwaltung

In nichtöffentlicher Sitzung

Finanzangelegenheiten

Fragen der Ratsmitglieder / Berichte der Verwaltung

gez. Arne Moritz
Bürgermeister

STADT **LIPPSTADT****Büro des Bürgermeisters**

Auskunft erteilt: Frau Steffens-Rahe

Telefon: 02941 980-352

Vorlage Nr. 133/2024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Umbesetzung in Ausschüssen
------------	-----------------------------------

Beschlussvorschlag

Kulturausschuss

Anstelle von

Frau
Daniela Daus

wird

Frau
Sabine Brölemann Dalhoffals Vertreterin des Kulturrates (Mitglied mit beratender
Stimme) benannt.**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stim- men- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein

Sachdarstellung

Im Kulturrat haben sich personelle Änderungen ergeben. Frau Daniela Daus hat die Funktion der 1. Vorsitzenden an Frau Sabine Brölemann-Dalhoff abgeben. Beantragt wird nun der Wechsel bei der Art der Mitgliedschaft von Frau Brölemann-Dalhoff. Frau Dagmar Liebscher bleibt weiterhin Stellvertreterin.

Sofern in der Sitzung weitere Umbesetzungswünsche geäußert werden, werden diese für die Beschlussfassung in der nächsten Ratssitzung berücksichtigt.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 134/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Herr Körber

Telefon: 02941/980-383

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Haushaltssatzung 2024 Abschluss des Anzeigeverfahrens
------------	--

Inhalt der Mitteilung

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22.04.2024 das Anzeigeverfahren zur Haushaltssatzung der Stadt Lippstadt für das Haushaltsjahr 2024 als abgeschlossen erklärt.

Einzelheiten können der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Verfügung entnommen werden.

Die Mitglieder des Rates werden um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage

Abschlussverfügung des Kreises Soest vom 22.04.2024

Beratungsergebnis

--

 Unterschrift



Die Landrätin

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Soest

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Stadt Lippstadt
Der Bürgermeister
- Fachbereich Zentraler Service -
Ostwall 1
59555 Lippstadt

Personal, Finanzen und Recht Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht / Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Aust
Durchwahl 02921 30-2417
Zentrale 02921 30-0
E-Mail bernd.aust@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **22.04.2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
14.02.0154-15.14.01.07

Haushaltssatzung der Stadt Lippstadt für das Jahr 2024 hier: Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW

- Ihr Zeichen: 20/Kö -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 22.03.2024, am gleichen Tag hier per elektronischer Post eingegangen, haben Sie gem. § 80 Abs. 5 GO NRW die o.a. Haushaltssatzung mit den Anlagen hier angezeigt.

Die mir zugegangene Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen.

Die eingehende Prüfung der Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität Ihrer hier vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass der Haushalt der Stadt Lippstadt für das Jahr 2024 **nur anzeigepflichtig** nach § 80 Abs. 5 GO NRW ist und keiner weiteren kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Bei der Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW sind alle **Verfahrensvorschriften** beachtet und mit den erforderlichen Nachweisen belegt worden.

Fazit:

Die Stadt Lippstadt hat hier für das Haushaltsjahr 2024 ein Zahlenwerk vorgelegt, das nachvollziehbar geplant wurde und mit einem fiktiven Haushaltsausgleich abschließen soll.

Zu bemerken ist allerdings, dass aufgrund der mittelfristigen Gesamtplanung der Stadt Lippstadt erkennbar ist, dass die finanzielle Lage sich in den nächsten Jahren signifikant angespannt entwickeln soll. Daher empfehle ich, das für 2024 geplante Defizit bereits bei der Aus-

führung des diesjährigen Haushaltes so gering wie möglich zu halten, damit das erkennbare Risiko schon für einen der nächsten Haushalte möglicherweise ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen, minimiert werden kann.

Ansonsten sind offensichtliche Unzulänglichkeiten oder gar Rechtsverstöße gegen kommunales Haushaltsrecht nicht ersichtlich, so dass von hier hinsichtlich der Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Das Anzeigeverfahren ist insoweit abgeschlossen und die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 darf unter Beachtung der Frist in § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 109/2024**

öffentlich

FB 6 / FD Stadtplanung und Umweltschutz

Auskunft erteilt: Herr Dalhoff

Telefon: 02941/980-418

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtentwicklungsausschuss	11.04.2024
Rat	13.05.2024

TOP	2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein" hier: a) Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange b) Feststellungsbeschluss c) Satzungsbeschluss
------------	---

Beschlussvorschlag

- a) Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ wurden geprüft und abgewogen. Die jeweiligen Beschlussvorschläge hierzu gem. der Abwägungstabellen in den Anlagen 9 und 10 werden beschlossen.
- b) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 1) wird beschlossen. Der Begründung (Anlage 2) wird zugestimmt.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ (Anlage 3) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung (Anlage 4) wird zugestimmt.

Anlage 01_2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 02_Begründung 2. Änderung Flächennutzungsplan

Anlage 03_Bebauungsplan Nr. 343

Anlage 04_Begründung Bebauungsplan Nr. 343

Anlage 05_Umweltbericht

Anlage 06_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 07_Auswirkungs- und Verträglichkeitsstudie für eine Erweiterungsplanung

Anlage 08_Stellungnahme zur Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes

Anlage 09_Abwägungstabelle zur 2. Änderung FNP

Anlage 10_Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 343

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

Unterschrift

Sachdarstellung

Hintergrund:

Die Aldi GmbH & CO. Kommanditgesellschaft Schloß Holte strebt zur Anpassung an geänderte Kunden- und Betreiberanforderungen eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes Aldi Am Mondschein an. Das Objekt befindet sich im Besitz eines Privateigentümers, der diese Erweiterung der Verkaufsfläche als Vermieter realisieren will. Es soll planungsrechtlich eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.270 m² gesichert werden, die durch Neubau oder Anbau erfolgen soll. Diese Erweiterung ist nach den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ planungsrechtlich nicht zulässig (u.a. Abweichungen von der überbaubaren Grundstücksfläche und der zulässigen Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt). Daher ist zur Umsetzung der Planung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

Erforderlichkeit und Planungsziele:

Städtebauliche Grundlage der angestrebten Bauleitplanung ist das vom Rat beschlossene Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt. Das Vorhaben liegt im durch das Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Ergänzungsstandort ‚Am Mondschein‘. Dieser erfüllt im Einzelhandelsgefüge der Stadt Lippstadt insbesondere eine Versorgungsfunktion für nicht zentrenrelevante Sortimente. In einer gesonderten Betrachtung durch die BBE wurde dargelegt, dass dieser Markt als Einzelfall vor dem Hintergrund der Lage, der Siedlungsstruktur im Osten des Lippstädter Stadtgebietes und der historisch gewachsenen Versorgungssituation eine Nahversorgungsfunktion innerhalb des Ergänzungsstandortes erfüllt. Des Weiteren wurde im Rahmen der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes sowie in einem separaten Einzelhandelsgutachten durch die BBE eine Erweiterung der Verkaufsfläche zur Bestandssicherung konkret betrachtet und als verträglich eingestuft. Mit der Bauleitplanung wird somit folgende planerische Zielsetzung verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung des Lebensmittelmarktes Aldi Am Mondschein zur Bestandssicherung
- Berücksichtigung städtebaulich-gestalterischer und ökologischer Aspekte bei der Erweiterung

Flächennutzungsplan:

Es ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt die Flächen als „gewerbliche Bauflächen (G)“ dar. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat daher die Darstellung als „Sondergebiete Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung“ zum Ziel.

Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebietes für den Lebensmittel Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.270 m² vor. Folgende Kernsortimente sind zulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Randsortimente dürfen eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche

che des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.

Die bauliche Ausnutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ 0,8), die Bauweise (abweichende Bauweise), der maximalen Baumassenzahl (BMZ 10,0) sowie der maximalen Gebäudehöhe (OK GH 89,0 m ü NHN) geregelt. Diese Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erlauben eine wirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets für den angestrebten Zweck der Nutzung für Lebensmittelmärkte und berücksichtigen gleichzeitig ein Einfügen in die bauliche Umgebung durch die Anordnung und maximale Höhe der zulässigen Gebäude.

Ebenfalls wird eine entsprechend dimensionierte Stellplatzanlage im östlichen Planbereich vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt für LKW (Anlieferung) und PKW über zwei voneinander getrennten Zufahrten von der Straße Im Mondschein.

Bestehende Grünflächen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung vorhandener Bäume festgesetzt. Darüber hinaus soll eine derzeitige Stellplatzfläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze im Bereich der PKW-Grundstückzufahrt entsiegelt und zusätzlich bepflanzt werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 kann zugelassen werden, wenn die Dachflächen der Gebäude im Sondergebiet auf einer Fläche, die mindestens doppelt so groß ist als die Fläche der Überschreitung, mindestens extensiv begrünt werden.

Bisheriger Verfahrensverlauf:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 02.09.2021
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2023 – 13.09.2023
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2023 – 13.09.2023
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.11.2023
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind ebenfalls keine Stellungnahmen eingegangen.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung führten die Stellungnahmen zu keiner Änderung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahmen ergaben ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343. Den Anregungen der Westnetz GmbH bezüglich der Hochspannungsfreileitungen wurde gefolgt und brachten eine Anpassung der Darstellung in der Planzeichnung, die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Schutzstreifens auf maximal 6 m sowie die Aufnahme zusätzlicher Hinweise mit sich. Weiterhin wurden zusätzliche Hinweise aus dem Artenschutzgutachten sowie dem Umweltbericht mit auf-

genommen.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erforderten keine Änderungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Stellungnahme der Stadtentwässerung wurde gefolgt und sich in der Begründung zum Bebauungsplan intensiver mit der Niederschlagswasserbeseitigung auseinandergesetzt. Die sonstigen Stellungnahmen führten zu keinen Anpassungen oder Ergänzungen.

Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Stellungnahmen können den Abwägungsdokumenten (Anlagen 9 und 10) entnommen werden.

Weiteres Vorgehen:

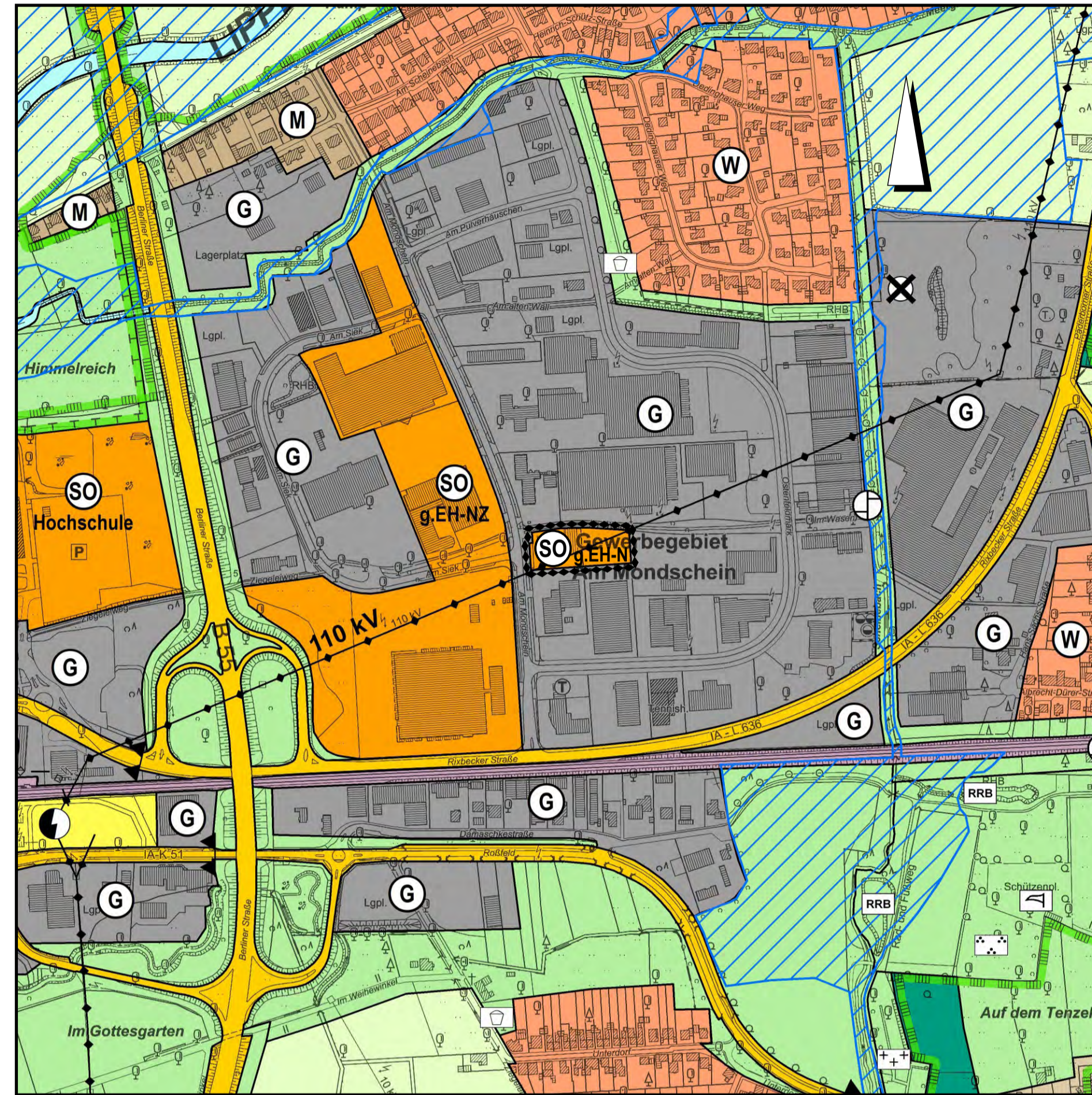
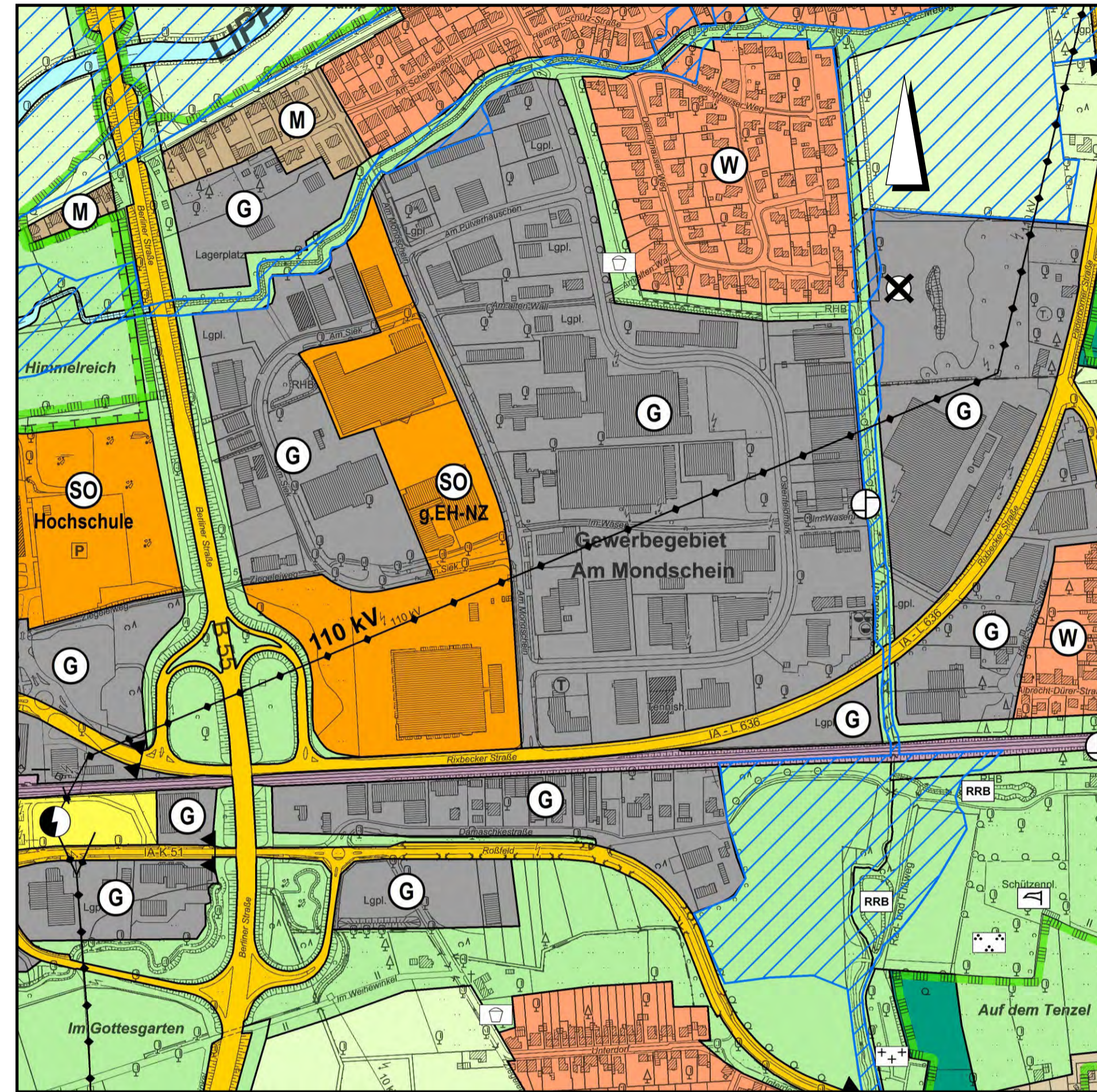
Als nächster Schritt steht der Feststellungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ gem. § 10 BauGB an. Der Ausschuss wird gebeten dem Rat der Stadt Lippstadt die Beschlüsse zu empfehlen. Der Rat der Stadt Lippstadt wird gebeten die Beschlüsse zu fassen.

**AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MASSTAB 1 : 5 000**

**002. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MASSTAB 1 : 5 000**

LEGENDE

Anlage 1



----- Abgrenzung des Änderungsbereiches

**1. Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

- G 1.1. gewerbliche Bauflächen
- SO
g.EH-N 1.4. Sondergebiete Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung

**2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB**

- 2.1. oberirdisch

KATASTERVERMERK

Die Planunterlage der 002. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 PlanZV entspricht.

Lippstadt, den _____ L.S.

Christian Kißler
Fachdienstleiter GeoService und Wertermittlung

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den _____

Der Bürgermeister
im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.09.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 002. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 03.08.2023 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 14.08.2023 bis 13.09.2023 stattgefunden. Der Beschluss wurde am 03.08.2023 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 14.08.2023 bis 13.09.2023 stattgefunden.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 30.01.2024 bis 29.02.2024 stattgefunden.

5. Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 30.11.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 30.01.2024 bis 29.02.2024 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.2024 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den _____

Der Bürgermeister
im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

6. BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i.V.m. § 41 GO NRW in der Sitzung am _____ die 002. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Lippstadt, den _____

Arne Moritz
Der Bürgermeister

Schriftführer

7. GENEHMIGUNG

Die 002. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____ AZ: _____ genehmigt.

Arnsberg, den _____

Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag

L.S.

8. BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG/INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieser 002. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Ort, wo die 002. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann, habe ich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung wird die 002. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Lippstadt, den _____

Arne Moritz
Bürgermeister

L.S.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021; Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022, in Kraft getreten am 01. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662).



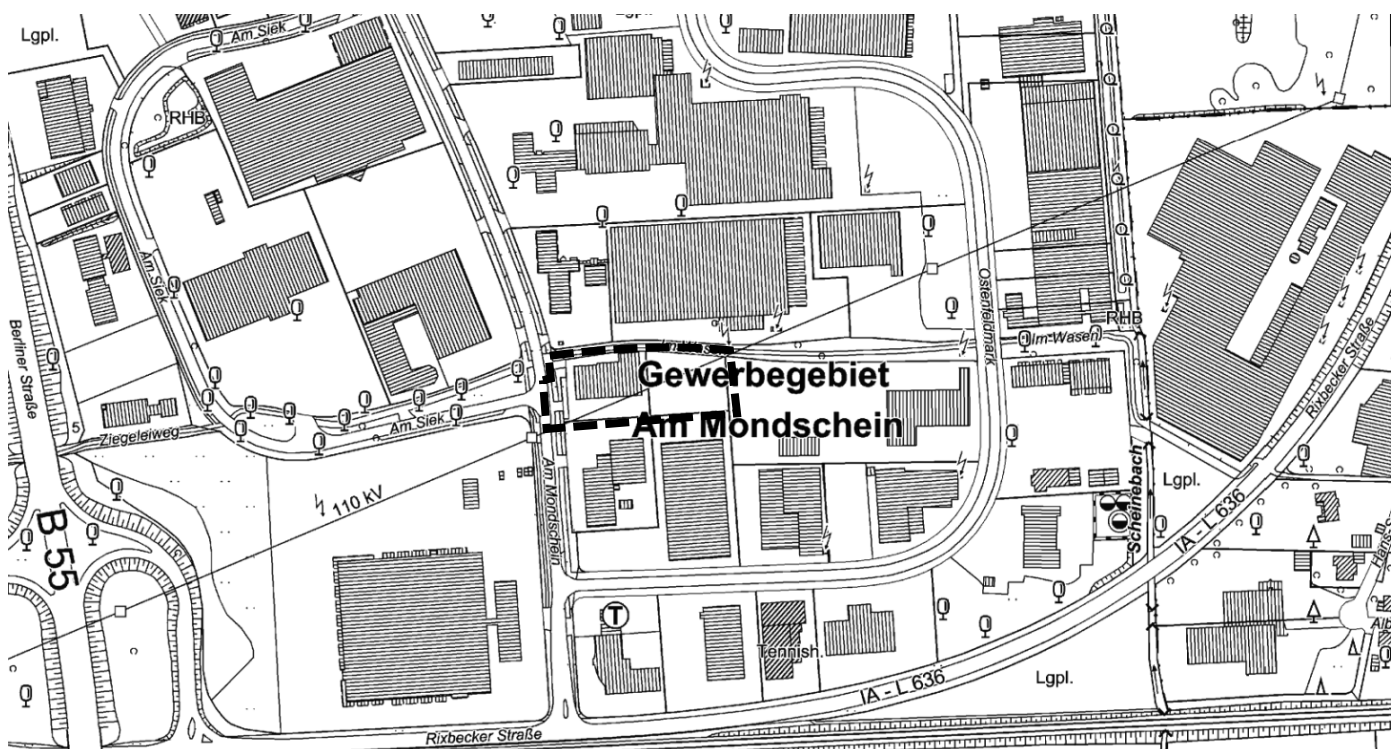
**STADT
LIPPSTADT**

**002. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANES**

**IM BEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 343
LEBENSMITTELMARKT
AM MONDSCHEN**

LIPPSTADT

LICHT · WASSER · LEBEN

STADT LIPPSTADT**2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt****Stadtteil:** Lippstadt**Änderungsgebiet:** südlich des Wegs Im Wasen / östlich der Straße Am Mondschein**Begründung - Entwurf**

Verfasser: Hempel + Tacke GmbH
 Am Stadtholz 24-26
 33609 Bielefeld

Inhaltsübersicht

- 1. Lage im Stadtgebiet und räumliche Einordnung**
- 2. Planungsanlass und Planungsziel**
- 3. Einzelhandelskonzept/Verträglichkeit des Vorhabens**
- 4. Ziele des Änderungsverfahrens**
- 5. Belange der Umwelt und Umweltbericht**
 - 5.1. Umweltbericht

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“

Stadtteil: Lippstadt

Änderungsgebiet: südlich des Wegs Im Wasen / östlich der Straße Am Mondschein

Verfahrensstand: Entwurf

1. Lage im Stadtgebiet und räumliche Einordnung

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Lippstadt der Stadt Lippstadt im Gewerbegebiet Am Mondschein, östlich der B55 Berliner Straße.

Das Gesamte Gebiet ist durch Gewerbenutzungen geprägt. Diese Nutzungen setzen sich aus Industrie und Handel zusammen.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes (weiße Umrandung) eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Tim-Online August 2021

Das Änderungsgebiet liegt zentral im Gewerbegebiet Am Mondschein. Genauer östlich der Straße am Mondschein und südlich des Wegs Im Wasen. Es handelt sich um die Betriebsfläche eines ansässigen Lebensmittelmarktes.



Abb. 2 Bestandssituation im Plangebiet (weiße Umrandung) eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Tim-Online August 2021

2. Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund des 2016 erarbeiteten Einzelhandelskonzepts der Stadt Lippstadt wurden alle Versorgungsbereiche betrachtet und bewertet. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass der Lebensmittelmarkt im Plangebiet zur Bestandssicherung auf eine Fläche von 1.270 m² Verkaufsfläche erweitern kann. Der Betreiber bzw. Eigentümer des Grundstückes/des Lebensmittelmarktes strebt zur Anpassung an geänderte Kunden- und Betreiberanforderungen die Erweiterung des Lebensmittelmarktes an. Diese Erweiterung ist nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ planungsrechtlich nicht zulässig. Daher ist zur Umsetzung der Planung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 notwendig.

Der Bebauungsplan Nr. 186 soll daher mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 überlagert werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt für den Bereich gewerbliche Baufläche dar. Die Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes werden von der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweichen (Darstellung „gewerbliche Baufläche“).

Da ein Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird entlang der Straße Am Mondschein im Westen, dem Weg im Wasen im Norden, über das Flurstück 465 im Osten sowie die Flurstücke 706, 708 und 719 im Süden abgegrenzt. Dadurch beschränkt sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf die Flurstücke 525, 628, 705, 707 und 718 Flur 36 der Gemarkung Lippstadt.

3. Einzelhandelskonzept/Verträglichkeit des Vorhabens

Für die Planung sind aufgrund ihrer Zielsetzung die Ziele der Stadt in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung von Relevanz. Diese Ziele sind im Einzelhandelskonzept (EHK) der Stadt Lippstadt¹ verankert.

¹ Einzelhandelskonzept Stadt Lippstadt –08.06.2016, BBE Handelsberatung Münster, Juni 2016.

Das EHK bildet als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB den Rahmen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Einzelhandels. Es enthält sowohl Hierarchieebenen für die zentralen Versorgungsbereiche als auch spezifische Zielvorstellungen für die weiteren Standortlagen. Im EHK Lippstadt sind die folgenden gesamtstädtischen Ziele für die Einzelhandelsentwicklung definiert:

- Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion und der zentralen Versorgungsbereiche
- Priorität der Innenstadtentwicklung
- Sicherung und Stärkung der wohnortnahen Versorgung
- Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auf geeignete Ergänzungsstandorte

Das der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ zugrunde liegende Vorhaben wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie² sowie einer Stellungnahme zur „Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt“³ u.a. hinsichtlich seiner Konformität mit dem EHK 2016 der Stadt Lippstadt untersucht.

Bezüglich der Konformität mit dem EHK der Stadt Lippstadt liegt mit dem Erweiterungsvorhaben ein atypischer Fall vor. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment können im begründeten Einzelfall auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist gemäß EHK, dass der Einzelhandelsbetrieb aufgrund betrieblicher Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betrieb gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Einzugsbereich des Betriebes im Warenangebot bisher unterversorgt war und innerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes zentrale Versorgungsbereiche an anderen Standorten nicht vorgesehen sind. Die Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsvorhaben der im EHK genannten Definition einer atypischen Fallgestaltung entspricht. Gründe dafür sind die hohe Nahversorgungsrelevanz des Standortes im wohnortnahen Versorgungsnetz des östlichen Stadtgebiets der Stadt Lippstadt, die nicht mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und die Nichtexistenz negativer städtebaulicher Auswirkungen.

Damit entspricht das Erweiterungsvorhaben den im EHK der Stadt Lippstadt definierten Zielvorstellungen und Grundsätzen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung, obwohl es sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet.

4. Ziele des Änderungsverfahrens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bestandssichernde Erweiterung des örtlichen Lebensmittelmarktes rechtlich gesichert werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist inhaltlich an das parallellaufende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ gekoppelt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt folgende Planungsziele:

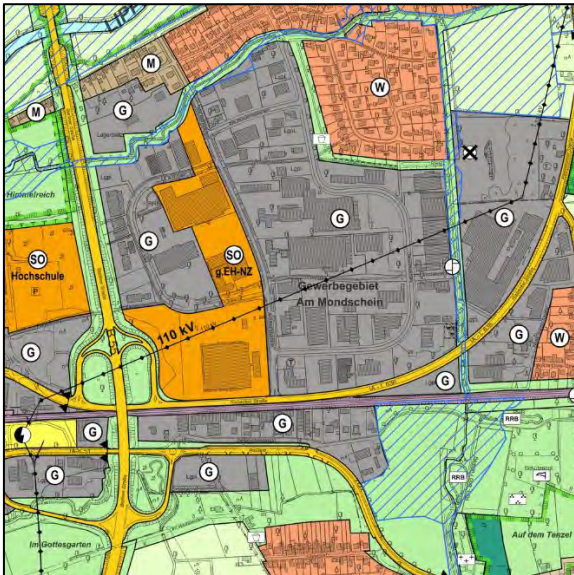
- Schaffung der Voraussetzung für die bauliche Erweiterung des örtlichen Lebensmittelmarktes
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO auf Ebene des Bebauungsplanes

² Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt, BBE Standort- und Kommunalberatung Münster, Februar 2016

³ Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt, BBE Handelsberatung Münster, April 2021

Hierzu soll die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel/Nahversorgung“ ersetzt werden.

Ausschnitt aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan



Ausschnitt Neuausweisung Flächennutzungsplan

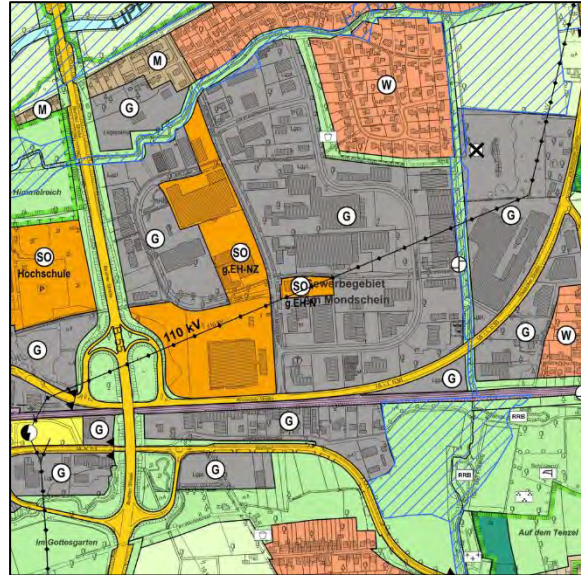


Abb. 3 Gegenüberstellung der Darstellungen vor und nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt

5. Belange des Umweltschutzes

5.1. Umweltbericht

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen. Hierzu erfolgte eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, sodass nun ein Umweltbericht vorliegt.

Alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung in Bezug auf die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima), die Landschaft sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden dabei im Bebauungsplanverfahren ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“, wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen.

Darüberhinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung festgestellt werden könnten.

Bielefeld, im November 2023

In Zusammenarbeit mit der Stadt Lippstadt, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24 - 26
33609 Bielefeld
Tel.: +49 (0) 52155735550
Mail: info@hempel-tacke.de

LIPPSTADT

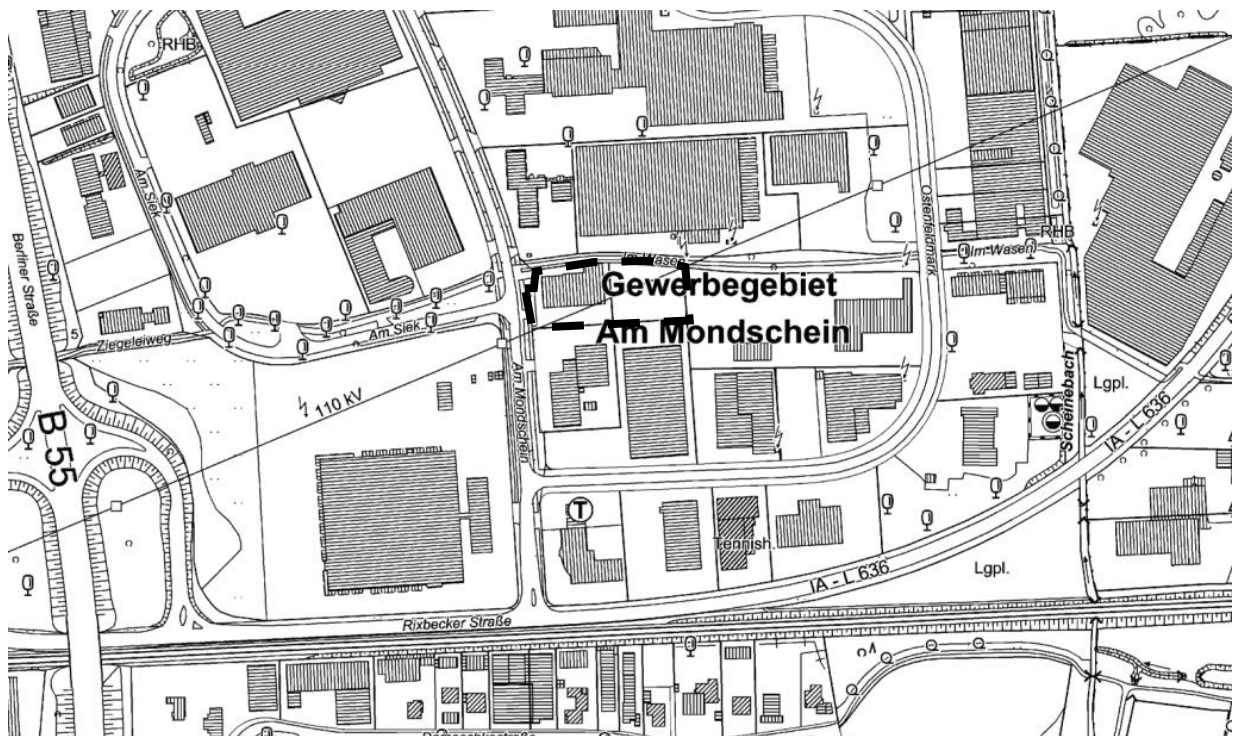
LICHT · WASSER · LEBEN

Anlage 4**STADT LIPPSTADT**

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ – Lippstadt

Stadtteil: Lippstadt

Änderungsgebiet: südlich des Wegs Im Wasen / östlich der Straße Am Mondschein



Begründung - Satzung

Verfasser: Hempel + Tacke GmbH
 Am Stadtholz 24-26
 33609 Bielefeld

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes**
- 3. Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung**
- 4. Planungsziele und Plankonzept**
 - 4.1 Planungsziele
 - 4.2 Städtebauliches Konzept
- 5. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Bauweise/Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen
 - 5.3 Verkehr und Erschließung/Stellplätze
 - 5.4 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft
 - 5.5 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 5.6 Denkmalschutz
 - 5.7 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbilds
- 6. Belange des Umweltschutzes**
 - 6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Kompensationsmaßnahmen
 - 6.3 Artenschutz
 - 6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz
 - 6.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz
 - 6.7 Immissionsschutz
- 7. Umsetzung der Bauleitplanung**
 - 7.1 Bodenordnung
 - 7.2 Flächenbilanz
 - 7.3 Finanzielle Auswirkungen
 - 7.4 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse
 - 7.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf
- 8. Vorliegende Gutachten**

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“

Stadtteil: Lippstadt

Änderungsgebiet: südlich des Wegs Im Wasen / östlich der Straße Am Mondschein

Verfahrensstand: Vorentwurf

1. Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ für das Gelände nördlich der Flurstücke 706, 708 und 718, östlich der Straße Am Mondschein, südlich des Wegs Am Wasen und westlich des Flurstücks 465 neu aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die geplante Erweiterung beläuft sich auf ca. 470 m² Verkaufsfläche. Die gesamte Verkaufsfläche des Discountmarktes würde nach der Erweiterung ca. 1.270 m² betragen.

Das Vorhaben entspricht den Zielvorstellungen der Stadt in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung und ist aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll zu erachten. Der Vorhabenstandort an sich leistet als bestehender Betrieb bereits einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wohnortnahen Versorgungsstrukturen im östlichen Bereich des Lippstädter Stadtgebiets. Bei einem Wegfall der Betriebsstätte entstünde für den umgebenen Siedlungsbereich eine Versorgungslücke. Die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche ist nach wie vor als städtebaulich verträglich zu beurteilen. Eine diesbezüglich durchgeführte Verträglichkeitsstudie konnte keine negativen städtebaulichen Auswirkungen des geplanten Erweiterungsvorhabens im Sinne einer Zentrenschädlichkeit bzw. Beeinträchtigung der wohnortnahen Versorgungsstrukturen feststellen.

Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Es bedarf insbesondere einer Heraufsetzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und einer Anpassung der Art der baulichen Nutzung.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs handelt und das Hervorrufen abwägungsrelevanter Umweltbelange nicht auszuschließen ist, soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ im Normalverfahren erfolgen.

2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Lippstadt der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet wird im Osten durch das Flurstück 465, im Süden durch die Flurstücke 706, 708 und 719, im Westen durch die Straße Am Mondschein und im Norden durch den Fuß- und Radweg Im Wasen begrenzt. Der ca. 4.974 m² große Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb der Gemarkung Lippstadt und umfasst die Flurstücke 525, 628, 705 und 718 der Flur 36.

Örtliche Gegebenheit

Der bestehende Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m² nimmt die westliche Hälfte des Plangebietes ein. Auf der östlichen Hälfte des Plangebietes befindet sich die zugehörige Stellplatzanlage, in deren Zusammenhang Bäume und andere Anpflanzungen bestehen. Das Gelände des Plangebietes ist über weite Teile ebenerdig.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist größtenteils durch Gewerbenutzungen geprägt. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Lagerfläche. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich ein Autohaus und ein Sporthandel. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich ein Fahrradgeschäft und ein Baustoffhändler. Nördlich des Geltungsbereiches und des Fuß- und Radwegs Im Wasen befinden sich diverse weitere großflächige Gewerbebetriebe. Die Bebauungsformen sind entsprechend der gewerblichen Prägung sehr heterogen.

Aktuell erfolgt die Erschließung des motorisierten Individualverkehrs über die Straße Am Mondschein, die auf die Rixbecker Straße mündet und den Anschluss an die Berliner Straße (B55) darstellt. Die Erschließung des Standortes des Lebensmitteldiscounters erfolgt über separate Zufahrten im Westen über die Straße Am Mondschein.

Weitere Einzelheiten sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.



Abb. 1 Luftbild mit Ausschnitt des Plangebietes (weiße Umrandung) eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Tim-Online August 2021

3. Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung

Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Bereich des Plangebietes bzw. Änderungsgebietes wird im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Allgemeiner Siedlungsbe-
reich“ dargestellt (siehe Abbildung 2). Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ stimmt mit den Zielen der Raumordnung überein.

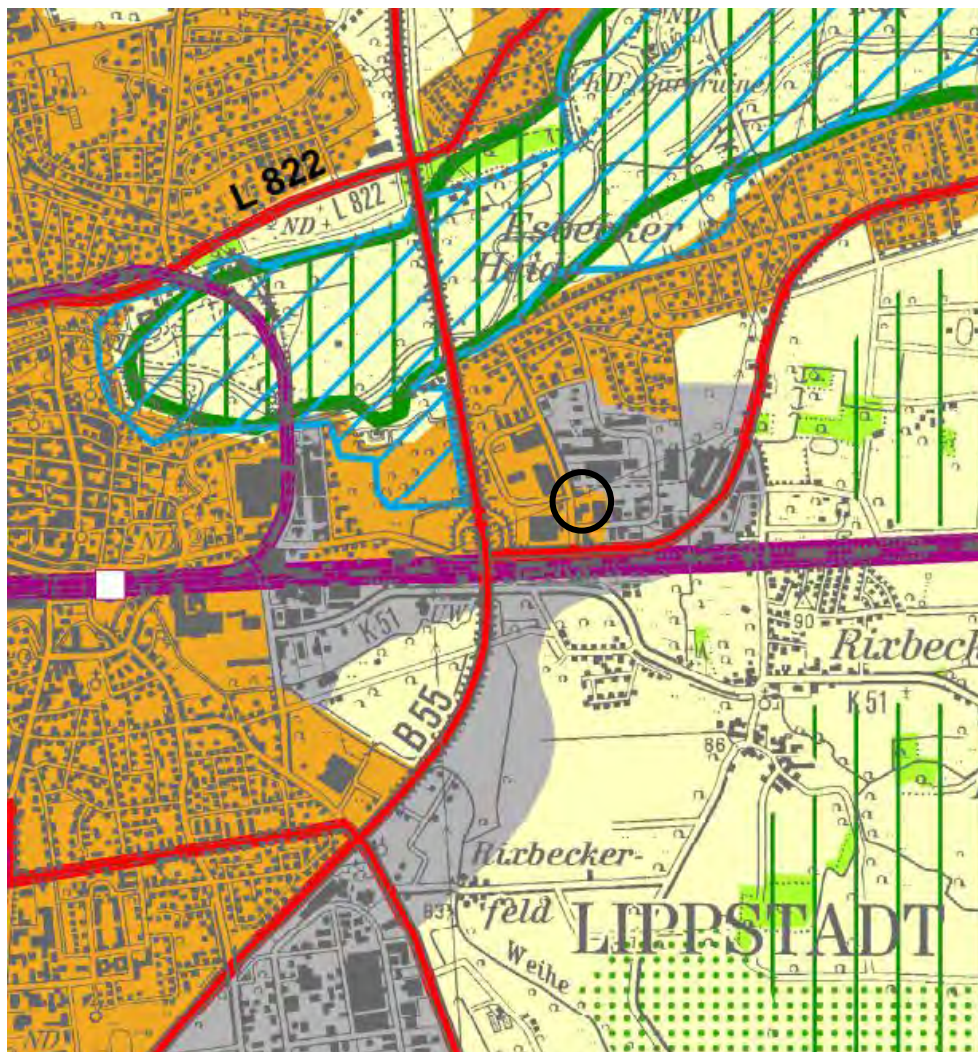


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan Bezreg Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Bezreg Arnsberg August 2021

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt die Flächen im Plangebiet östlich der Straße Am Mondschein als „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Aus dieser Darstellung lässt sich die in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 vorgesehene Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel/Nahversorgung“ nicht entwickeln.

Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8 (2) BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 erfolgt daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Darstellung der Änderungsfläche als „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung“ zum Ziel hat.

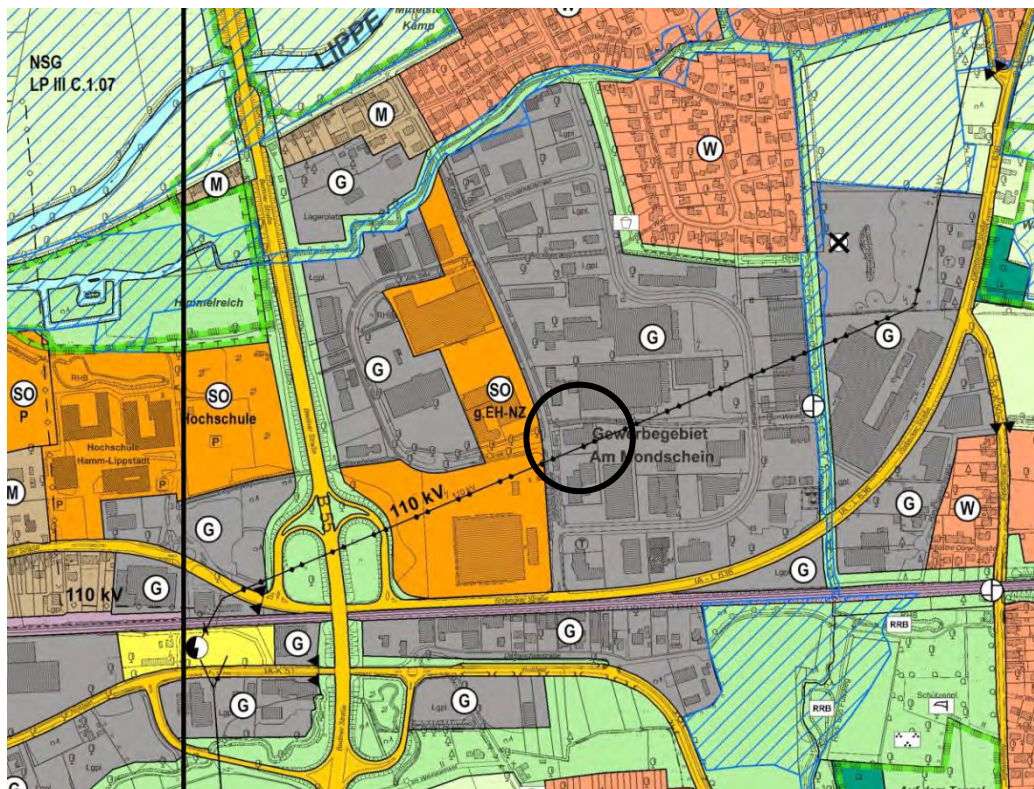


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Stadt Lippstadt, eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Stadt Lippstadt November 2023

Bebauungsplan

Im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ ist für den Geltungsbereich der Neuaufstellung als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung festgesetzt. Darüber hinaus trifft er Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Baumassenzahl von 10, eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise sowie eine zulässige max. Gebäudehöhe von 97 m über NN festgesetzt.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 werden, sobald er in Kraft getreten ist, in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 ersetzt.

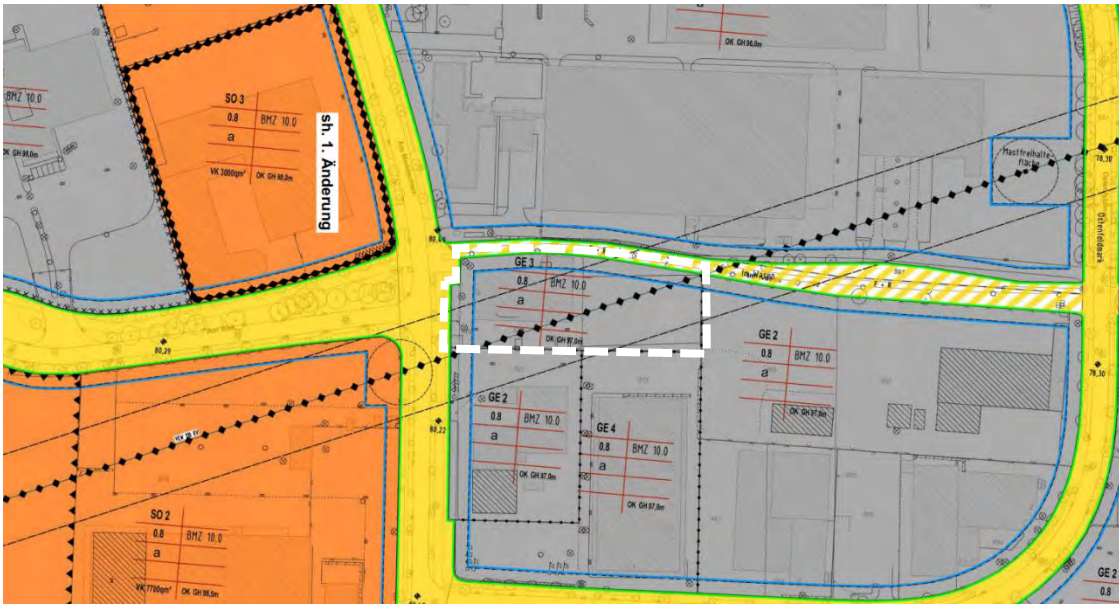


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 186, eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Stadt Lippstadt August 2021

Landschaftsplan

Die Fläche des Plangebietes befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans I „Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde“ Stand August 2003 und weist für das Gewerbegebiet Am Mondschein und damit einhergehend für das Plangebiet Siedlungsflächen aus.

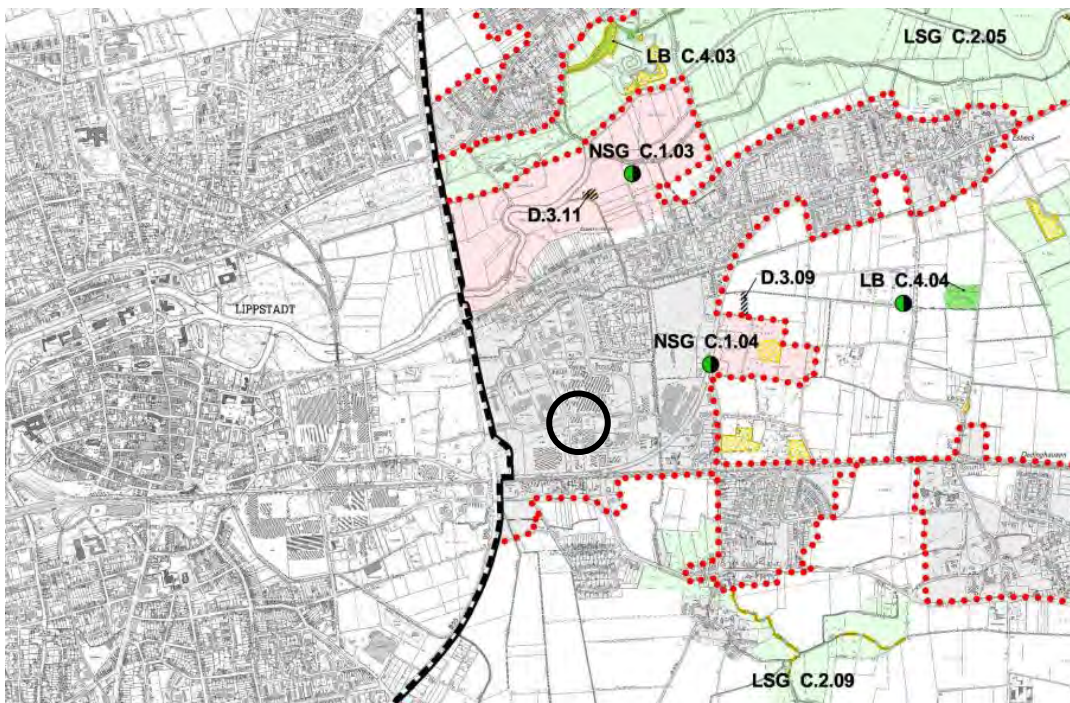


Abb. 5 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan I „Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde“, eigene Überarbeitung ohne Maßstab, Quelle Kreis Soest August 2021

Einzelhandelskonzept

Für die Planung sind aufgrund ihrer Zielsetzung die Ziele der Stadt in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung von Relevanz. Diese Ziele sind im Einzelhandelskonzept (EHK) der Stadt Lippstadt¹ verankert.

Das EHK bildet als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB den Rahmen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Einzelhandels. Es enthält sowohl Hierarchieebenen für die zentralen Versorgungsbereiche als auch spezifische Zielvorstellungen für die weiteren Standortlagen. Im EHK Lippstadt sind die folgenden gesamtstädtischen Ziele für die Einzelhandelsentwicklung definiert:

- Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion und der zentralen Versorgungsbereiche
- Priorität der Innenstadtentwicklung
- Sicherung und Stärkung der wohnortnahen Versorgung
- Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auf geeignete Ergänzungsstandorte

Das der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ zugrunde liegende Vorhaben wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie² sowie einer Stellungnahme zur „Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt“³ u.a. hinsichtlich seiner Konformität mit dem EHK 2016 der Stadt Lippstadt untersucht.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gewerbegebiet „Am Mondschein“. Gemäß EHK der Stadt Lippstadt ist dieses Gewerbegebiet als Ergänzungsstandort zu bewerten, da durch die örtlichen Einzelhandelsbetriebe eine übergemeindliche Versorgungsbedeutung aufweist. Der Einzelhandel ist überwiegend durch nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel geprägt. Eine Ausnahme bildet der Lebensmitteldiscounter im Vorhabenbereich, der vorwiegend nahversorgungsrelevante Sortimente anbietet und eine verbrauchernahe Versorgung sicherstellt. Gemäß den Empfehlungen des EHK der Stadt Lippstadt sollen die Nahversorgungsangebote in diesem Ergänzungsstandort durch eine am Bestand orientierte Weiterentwicklung gesichert werden.

Damit entspricht das Erweiterungsvorhaben den im EHK der Stadt Lippstadt definierten Zielvorstellungen und Grundsätzen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung, obwohl es sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment können im begründeten Einzelfall auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist gemäß EHK, dass der Einzelhandelsbetrieb aufgrund betrieblicher Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betrieb gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Einzugsbereich des Betriebes im Warenangebot bisher unterversorgt war und innerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes zentrale Versorgungsbereiche an anderen Standorten nicht vorgesehen sind. Gemäß der Stellungnahme der BBE „Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt“ liegt mit dem

¹ Einzelhandelskonzept Stadt Lippstadt –08.06.2016, BBE Handelsberatung Münster, Juni 2016.

² Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt, BBE Standort- und Kommunalberatung Münster, Februar 2016

³ Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt, BBE Handelsberatung Münster, April 2021

Erweiterungsvorhaben ein atypischer Fall vor. Gründe dafür sind die hohe Nahversorgungsrelevanz des Standortes im wohnortnahen Versorgungsnetz des östlichen Stadtgebiets der Stadt Lippstadt, die nicht mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und die Nichtexistenz negativer städtebaulicher Auswirkungen.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LIPG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt worden. Diese teilte mit, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LIPG bestehen. Weiterhin wurde angemerkt, dass die Stellungnahme der BBE eine fehlerhafte Auslegung des § 11 Abs. 3 BauNVO vorsieht. Ein atypischer Fall ist bei dem beschriebenen Vorhaben nicht gegeben. Dadurch gilt die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wonach sich das Vorhaben „nicht nur unwesentlich auswirken“ kann. Diese Vermutung des Ordnungsgebers kann bei typischen Betrieben nicht im Einzelfall widerlegt werden, sondern gilt kraft Verordnung. Das Vorhaben in der beabsichtigten Form ist daher außer in Kerngebieten nur in für die festgesetzten Sondergebieten zulässig und erfordert in diesem Fall die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

4. Planungsziele und Plankonzept

4.1 Planungsziele

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und Modernisierung des ansässigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen. Es ist seitens des Betreibers geplant, den Discountmarkt auf das aktuelle Filialkonzept umzustellen und auf eine zeitgemäße Dimensionierung zu erweitern, damit die Betriebsstätte den aktuellen Anforderungen an Sortiment und Gestaltung entspricht. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 800 m² auf ca. 1.270 m². Die Anpassungen dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebsstätte und sollen durch vollständigen Neubau erfolgen. Das Vorhaben lässt sich somit als nachhaltige Sicherung eines etablierten Nahversorgungsbetriebes charakterisieren.

Die angestrebte Erweiterung und Modernisierung steht den Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Es bedarf insbesondere einer Heraufsetzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und einer Anpassung der Art der baulichen Nutzung.

4.2 Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ sieht die Ausweisung eines Sondergebietes für den Lebensmitteleinzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.270 m² vor. Somit soll die Anpassung des aktuellen Marktes mit einer Verkaufsfläche von 800 m² an die neuen Anforderungen erfolgen.

Ebenfalls wird eine entsprechend dimensionierte Stellplatzanlage mit 67 Stellplätzen vorgesehen. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden über den Einsatz von Baugrenzen geregelt. Die Anlieferung erfolgt an der Nordseite des Marktes entlang des Wegs Im Wasen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt, für LKW und PKW über zwei voneinander getrennte Zufahrten von der Straße Im Mondschein. Eine verkehrliche Erschließung vom Weg Im Wasen, der als reiner Geh- und Radweg ausgebaut ist, ist nicht zulässig. Die bauliche

Ausnutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ 0,8) sowie der maximalen Gebäudehöhe geregelt.

Der Änderungsbereich wird im Osten und Süden durch Gewerbeflächen, im Westen durch die Straße Am Mondschein und im Norden durch den Weg Im Wasen begrenzt. Um eine Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten, werden am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes Pflanzflächen festgesetzt. So soll sich die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in den bestehenden Bebauungsplan und das dort verfolgte städtebauliche Konzept einfügen.

5. Belange der Bauungsplanung und Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Ausgangslage für die Anpassungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ist die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.270 m². Dabei ist festzuhalten, dass in Lebensmitteldiscountern des Betreibers unabhängig von der Filialgröße in allen Märkten grundsätzlich dasselbe Angebot vorgehalten wird. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der angebotenen Waren des geplanten Discountmarktes nach wie vor im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente (z.B. Nahrungs- und Genussmittel / Drogeriewaren). Inzwischen nehmen jedoch die Frischeartikel (Obst und Gemüse, Backwaren und Fleisch/Wurstwaren) im Sortimentsangebot der Discounter eine wesentlich größere Bedeutung ein als in früheren Filialkonzepten. Auch im Bereich der Tiefkühlartikel und im Drogeriewarenangebot wurden Sortimentsabrundungen vorgenommen, die sich auf den Verkaufsflächenbedarf auswirken. Das übrige Sortiment soll aus wöchentlich wechselnden Aktionswaren im Bereich der Nonfood-Sortimente bestehen. Letztere umfassen regelmäßig sämtliche Warengruppen des Einzelhandels. Die geplante Erweiterungsmaßnahme zielt insgesamt nicht auf eine Ausweitung des Sortimentsangebotes ab, sondern soll die Voraussetzungen für eine Diversifizierung des Nahversorgungsangebotes, eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe schaffen.

Im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie⁴ wurde umfassend analysiert, ob das geplante Erweiterungsvorhaben mit den genannten Spezifikationen städtebaulich verträglich ist.

Die Verträglichkeitsstudie prognostiziert diverse absatzwirtschaftliche Umlenkungswirkungen durch das geplante Vorhaben. Die zu erwartenden Umsatzumverteilungen beziehen sich in erster Linie auf das Stadtteilzentrum von Esbeck und Lipperrode, ebenso auf sonstige Standorte im Einzugsgebiet sowie das Zentrum von Lippstadt.

Für die Einschätzung der Verträglichkeit ist es von Relevanz, inwieweit sich aus den prognostizierten absatzwirtschaftlichen Umlenkungswirkungen negative städtebauliche Auswirkungen ableiten lassen, die eine Funktionsstörung der zentralen Versorgungsstrukturen und damit eine Zentrenschädlichkeit zur Folge hätten. Diesbezüglich hat die Verträglichkeitsstudie zum Ergebnis, dass die schützenswerten Bereiche sowie sonstigen Lagen durch das Erweiterungsvorhaben nicht negativ betroffen sind. Die durch das Erweiterungsvorhaben maximal zu erwartenden Wettbewerbswirkungen stellen in keinem Fall die wirtschaftliche Tragfähigkeit einzelner Betriebe infrage. Auch die Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum wird voraussichtlich nicht eingeschränkt. Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO können gemäß der Verträglichkeitsstudie ausgeschlossen werden.

⁴ Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt, BBE Standort- und Kommunalberatung Münster, Februar 2016

Bezüglich der Vereinbarkeit der für die Umsetzung des Erweiterungsvorhabens zu treffenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen mit den Vorgaben der Landesplanung sind die folgenden Ziele des Landesentwicklungsplanes NRW von Relevanz:

- Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)
- Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen
- Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot

Hinsichtlich des Ziels 6.5-1 besteht eine Zielkonformität (siehe Kapitel 3). Da der Planstandort sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches befindet, ist im Hinblick auf Ziel 6.5-2 zu prüfen, ob die sogenannte Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel anzuwenden ist. Gemäß der Verträglichkeitsstudie ist dies der Fall. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ dient der Sicherung der Nahversorgung im östlichen Bereich des Lippstädter Stadtgebietes und ist somit durch die Ausnahmeregelung konform mit Ziel 6.5-2. Zu Ziel 6.5-3 lässt sich festhalten, dass im Rahmen der Auswirkungsanalyse der BBE Münster nachgewiesen wurde, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen werden.

In der Summe hat die Verträglichkeitsstudie zum Ergebnis, dass das geplante Erweiterungsvorhaben städtebaulich verträglich ist und in bedeutender Weise zur Sicherung der Nahversorgung für den südlichen Siedlungsbereich der Stadt Lippstadt beiträgt. Darüber hinaus entspricht es den im EHK der Stadt Lippstadt genannten Zielen und den Vorgaben der Landesplanung.

Um das Vorhaben in der Form zu ermöglichen, die in der Verträglichkeitsstudie als städtebaulich verträglich bewertet wurde, wird im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ ein Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel/Nahversorgung“ festgesetzt.

Weiterhin werden die zulässigen Sortimente inklusive der damit verbundenen Verkaufsfläche wie folgt beschränkt:

Im Sondergebiet (SO) ist ein Lebensmittelmarkt mit max. 1.270 m² Verkaufsfläche zulässig.

Zulässige Sortimente als Kernsortiment sind

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Die in der Sortimentsliste als zentrenrelevant eingestuften Sortimente sowie die als nicht zentrenrelevant eingestuften Sortimente (nicht abschließend) sind als Randsortimente zulässig. Alle Randsortimente zusammen dürfen eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.

Sortimentsliste:

Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf Grundlage des „Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lippstadt - Stand 08.06.2016“, BBE Handelsberatung Köln, Juni 2016 - Lippstädter Sortimentsliste:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Apotheken
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Zentrenrelevante Sortimente:

- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- Bücher
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Ton- und Bildträger
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
- Spielwaren und Bastelartikel
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- medizinische und orthopädische Artikel
- Blumen
- Uhren und Schmuck
- Augenoptiker
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Nicht-nahversorgungsrelevante und / oder nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend):

- Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
- Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
- Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
- elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
- Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Musikinstrumente und Musikalien

- Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechselwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
- Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
- Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör
- Sportgroßgeräte, Campingartikel
- Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
- zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
- Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- Kraftwagenteile und -zubehör

5.2 Bauweise/Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen

Für das Sondergebiet wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen/bauliche Anlagen von über 50 m zulässig sind. Die Festsetzung ist für das Sondergebiet sinnvoll, um eine effiziente Dimensionierung der Gebäude zu ermöglichen.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Sondergebiet mit 0,8 (entsprechend den Orientierungswerten für die Obergrenze des § 17 BauNVO) festgesetzt. In dem bereits heute hoch verdichteten und für den Einzelhandel genutzten Bereich ist es erforderlich zu entsiegeln und Bäume zu pflanzen. So sollen insbesondere die Stellplätze südlich der Pkw-Grundstückszufahrt entsiegelt und bepflanzt werden. Aufgrund der begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind diese Maßnahmen allerdings nur beschränkt möglich, da sonst die angestrebte Nutzung nicht erreicht werden könnte. Daher ist es sinnvoll, eine Überschreitung des Höchstmaßes der Grundstücksausnutzung zuzulassen. Ausnahmsweise kann die festgesetzte GRZ um das Maß von 0,1 überschritten werden. Diese Überschreitung ist im Verhältnis von 2:1 durch die Begrünung der baulichen Anlagen auszugleichen.

Für das Sondergebiet wird eine max. Gebäudehöhe (GH) von 89,0 m ü NHN festgesetzt. Dies entspricht bei zu Grunde legen des unteren Höhenbezugspunktes einer Gebäudehöhe von ca. 8,5 m. Ausgenommen von der festgesetzten Höhe ist der Bereich unterhalb der 110-kV-Freileitung und innerhalb deren Schutzstreifen. Aus Sicherheitsgründen darf eine mögliche Bebauung in diesem Bereich eine maximale Höhe von 6,0 m, dies entspricht einer GH von 86,5 m ü NHN, nicht überschreiten.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erlauben eine wirtschaftliche Nutzung des Sondergebiets für den angestrebten Zweck der Nutzung für Lebensmittelmärkte und berücksichtigen gleichzeitig ein Einfügen in die bauliche Umgebung durch die Anordnung und maximale Höhe der zulässigen Gebäude.

5.3 Verkehrliche Erschließung/Stellplätze

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Mondschein als Haupterschließungsstraße des Gewerbegebietes „Am Mondschein“. Über die Straße Am Mondschein und durch die Rixbecker Straße ist das Plangebiet an das westlich gelegene Lippstädter Stadtgebiet und an die Berliner Straße (B55) angebunden. Darüber hinaus besteht

Anschluss an den Ortsteil Esbeck. Die Ein- und Ausfahrten zum geplanten Discountmarkt sowie der Anlieferverkehr sollen gemäß Planungskonzept an der westlich des Plangebietes liegenden Straße „Am Mondschein“ befinden. Dies wird planungsrechtlich durch die Festsetzung von Ein- und Ausfahrtbereichen an der westlichen Kante des Plangebietes verankert. Die Festsetzung einer inneren Erschließung ist nicht erforderlich, da die Erschließung des Plangebietes durch die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen gesichert ist.

Ruhender Verkehr

Gemäß Vorhabenplanung ist auf der östlichen Teilhälfte des Plangebietes eine ebenerdige Stellplatzanlage vorgesehen. Innerhalb dieser Stellplatzanlage sind 55 in umfahrbaren Reihen angeordnete Stellplätze geplant sowie 12 weitere Stellplätze auf einem benachbarten Grundstück per Baulast gesichert. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Anlage sowohl optimal befahrbar als auch in quantitativer Hinsicht (Anzahl der Stellplätze) großzügig bemessen ist. In Verbindung mit der Ausgestaltung der äußeren Erschließung lässt sich der Standort als autokundenorientiert bewerten.

Im Rahmen der Neuaufstellung werden die Stellplätze planungsrechtlich dadurch gesichert, dass Stellplätze innerhalb der überbaubaren und in den speziellen dafür gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig sind. Der Stellplatznachweis wird im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.

5.4 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Aus stadtgestalterischen sowie mikroklimatischen Gründen sind die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen gemäß Biototyp 7.1 mit einem Grundwert von 3 Punkten gemäß LANUV NRW Stand 2021 zu bepflanzen bzw. zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Unterhalb der 110-kV-Freileitung und innerhalb deren Schutzstreifen dürfen zu pflanzende Gehölze eine Endwuchshöhe von 5,0 m nicht überschreiten. Gehölze außerhalb des Schutzstreifens sind mit gestaffelten Endwuchshöhen zu pflanzen, um eine Gefährdung der Leitung durch Baumbruch zu verhindern. Zur Orientierung wird eine Pflanzliste mit Gehölzen und deren Endhöhen als Anlage dieser Begründung beigefügt. Zusätzlich werden weitere Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der künftigen Nutzung im Plangebiet mit Gas, Wasser und Strom kann durch den Anschluss an das in seinem Umfeld vorhandene Leitungsnetz der jeweiligen Versorger sichergestellt werden.

Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes wird im Trennsystem erfolgen.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser kann über den angrenzenden Schmutzwasserkanal in der Straße Am Mondschein abgeleitet werden.

Niederschlagswasser

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 51a LWG ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.

Aktuell erfolgt die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über den in der Straße Am Mondschein liegenden Regenwasserkanal. Darüber soll auch zukünftig abgeleitet werden. Detaillierte Planungen (Rückhaltung, Behandlung) sind im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens mit der Stadtentwässerung abzustimmen.

Im Vergleich zur derzeitigen Situation sieht die Planung eine teilweise Entsiegelung der bisher versiegelten Flächen vor, wodurch die Versickerung und die Grundwasserneubildung gefördert werden. Zudem setzt der Bebauungsplan fest, dass eine Überschreitung der GRZ im Verhältnis 2:1 durch eine Dachbegrünung auszugleichen ist. Durch die Errichtung eines Gründaches entstehen auf den baulichen Hauptanlagen Retentionsflächen, die Niederschlagswasser zurückhalten und für eine gedrosselte Ableitung eingesetzt werden können.

5.6 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Um den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung zu tragen, beinhaltet der Bebauungsplan allerdings einen Hinweis, dass, wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe) anzuzeigen ist. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

5.7 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbilds

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist aufgrund der gewerblichen Prägung sehr heterogen. Aus diesem Grund werden im Bereich der Baugestaltung lediglich Festsetzungen zur Dachausbildung und zu den zulässigen Werbeanlagen getroffen. Dadurch wird eine unbegründete Überregelung und Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Bauherren vermieden. Gleichzeitig wird jedoch ein Mindestmaß an Homogenität in Bezug auf das Quartier gewahrt.

Durch die Umsetzung des Erweiterungsvorhabens ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Ermöglicht werden Werbeanlagen an den Gebäuden (an der Fassade), aber auch auf den Grundstücksfreiflächen (z. B. Einfahrtsschilder). Die Werbeanlagen werden bezüglich ihrer Größe begrenzt. Ebenfalls sind Werbeanlagen mit wechselndem Licht und oder innenbeleuchtete Werbeanlagen mit Signalfarben nicht gestattet. Damit soll eine störende Häufung von Werbeanlagen und eine unruhige, durch Bewegung störende Gestaltung vermieden werden.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8, ist die Überschreitung im Verhältnis 2:1 durch eine Dachbegrünung auszugleichen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Lichtkuppeln.

6. Belange des Umweltschutzes

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgte eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, sodass ein Umweltbericht⁵ als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet wurde. Dabei wurden gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft und Klima), die Landschaft sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ primär zu Auswirkungen, durch den Verlust von vorhandenen Biotopstrukturen, auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kommen wird. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, die Schutzgüter Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden ausgeschlossen. Ebenfalls sind durch die bestehende Bebauung und die anthropogene Überprägung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Da der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ liegt bzw. unmittelbar an diesen angrenzt und beide Verfahren parallel durchgeführt werden, muss im FNP-Änderungsverfahren kein eigenständiger Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt werden, sondern es kann gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht für den Bebauungsplan verwiesen werden.

6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Kompensationsmaßnahmen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Gehölze, die an das Plangebiet grenzen, sind während der Baumaßnahmen zu schützen.

Zum Pflanzenschutz wird ein Hinweis mit folgendem Wortlaut in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden, kein Material gelagert wird und keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.“

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Inanspruchnahme von bislang baulich genutzten Flächen. Gemäß § 1a BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren (Minderung des Eingriffs) und die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) auszugleichen. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes⁶ wurde

⁵ Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung) Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

⁶ Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung) Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

ein Biotopwert im Bestand von 1.980 Punkten ermittelt. Durch die Planung wird dieser Wert auf 2.604 Punkte erhöht, wodurch keine Kompensationsmaßnahmen notwendig sind.

6.3 Artenschutz

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 wurde eine Artenschutzprüfung⁷ durchgeführt. Hier wurde untersucht, ob ggf. Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Zur Recherche des Artenschutzspektrums im Untersuchungsgebiet wurden die einschlägigen Datenbanken (FIS, LINFOS usw.) ausgewertet. Die Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) ergab für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ Hinweise auf insgesamt 34 Arten (9 Säugetiere, 25 Vogelarten), die als planungsrelevant einzustufen sind. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Nach Ausschluss der Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen bzw. den beanspruchten Bereich lediglich als Nahrungshabitat nutzen, bleiben noch 8 Säugetierarten und 16 Vogelarten sowie die bei der Ortsbegehung am 10. Oktober 2023 angetroffene Mauereidechse als zu betrachtende Arten.

Folgende planungsrelevante Arten wurden durch die Auswertung der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) genannt:

ca. 260 m südöstlich werden das Vorkommen von Turmfalke, Rauchschwalbe und Star dokumentiert. Außer diesen werden keine weiteren planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten genannt.

Im Zuge der faunistischen Untersuchung fand, wie oben beschrieben, am 10. Oktober 2023 im Rahmen einer Ortsbegehung eine Plausibilitätskontrolle statt. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumanprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst:

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN

⁷ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung) Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine Betroffenheit von 4 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Große- und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus) sowie einem Reptil (Mauereidechse) nicht ausgeschlossen werden.

Um eine wirkungsspezifische Betroffen für Fledermäuse auszuschließen und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszulösen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen:

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen Fledermäuse

- Vor den Abbrucharbeiten ist zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Um eine wirkungsspezifische Betroffen für die Mauereidechse auszuschließen und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszulösen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen:

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen Mauereidechse

- Während der Winterruhe, ab Ende September bis März, sollten auf der Fläche keine Bodenarbeiten erfolgen.

6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Bodenschutz

Da es sich bei dem Plangebiet um bereits baulich genutzte Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad handelt und auch bauplanungsrechtlich keine erhöhte Nutzungsintensität zugelassen wird, sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten. Die Böden im Plangebiet sind bereits als anthropogen verändert einzustufen und können größtenteils keine Bodenfunktionen mehr erfüllen.

Gewässer und Hochwasserschutz

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weder Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiete. Das Gebiet ist nicht hochwassergefährdet. Allerdings ist das Plangebiet gemäß der Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) von seltenen und extremen Starkregen betroffen. Durch das Auffüllen von Senken oder das Anheben des Grundstückes kann eine Gefährdung/Gefahrenquelle durch das Auftreten von Starkregen entgegengewirkt werden.

Zum Gewässerschutz wird ein Hinweis mit folgendem Wortlaut in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben etc.) außerhalb der versiegelten Flächen zu vermeiden. Außerdem ist die Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen zu gewährleisten.“

6.5 Altlasten und Kampfmittel

Von der Bezirksregierung Arnsberg wird im gesamten Stadtgebiet von Lippstadt eine Kampfmittelüberprüfung (Untersuchung von Grundstücken auf Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere auf Bomben-Blindgänger und Munitionsreste) vor der Tötung von Bodeneingriffen fachlich empfohlen.

Darüber hinaus gilt, dass die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen sind, wenn bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt ist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten sind bislang im Plangebiet nicht bekannt.

6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz

Die geplante Erweiterung findet auf einer bereits heute fast vollständig versiegelten Fläche statt. Durch die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C7), bei einer Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl, wird der klimawandelbedingten Zunahme der Wärmebelastung im Plangebiet entgegengewirkt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Der Neubau und die damit einhergehende Modernisierung des Discountmarktes führen außerdem dazu, dass aktuelle Mindest-Energiestandards gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden.

6.7 Immissionsschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine schalltechnische Prognose nicht erforderlich, da im Umfeld des Plangebietes keine schutzwürdigen Nutzungen angesiedelt sind.

7. Umsetzung der Bauleitplanung

7.1 Bodenordnung

Besondere bodenordnerische Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind nicht erforderlich.

7.2 Flächenbilanz

Gesamtfläche des Plangebietes	4.947 m ²
Sonstiges Sondergebiet	4.947 m ²

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Initiative für die Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Der Projektentwickler hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der evtl. erforderlichen Fachgutachten verbunden sind, vollständig zu tragen. Die Kostenübernahme wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Bebauungsplan wird durch ein externes Planungsbüro unter fachlicher Begleitung durch die Stadt Lippstadt erarbeitet.

7.4 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse

Durch die Neuaufstellung sollen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ innerhalb des Änderungsbereiches ersetzt werden.

7.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf

Bei der Planung handelt es sich um die Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, bei der das Hervorrufen abwägungsrelevanter Umweltbelange nicht auszuschließen ist. In Anlehnung an die Rechtsprechung in Bezug auf vergleichbare Planungen (u.a. OVG NRW 2014, 7 D 57/12.NE) soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ im Normalverfahren erfolgen.

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen	02.09.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	14.08.2023 – 13.09.2023
Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	30.11.2023
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	30.01.2024 – 29.02.2024
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	

8. Vorliegende Gutachten

- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt (BBE Standort- und Kommunalberatung: Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung des Aldi-Lebensmitteldiscountmarktes, Am Mondschein in Lippstadt. Münster, Februar 2016.)
- Stellungnahme Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt (BBE Handelsberatung: Stellungnahme zur neuen Situation der geplanten Aldi Erweiterung. Köln, April 2021.)
- Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung) Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt (Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung) Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Bielefeld, im März 2024

In Zusammenarbeit mit der Stadt Lippstadt, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Hempel + Tacke GmbH

Am Stadtholz 24 - 26

33609 Bielefeld

Tel.: +49 (0) 52155735550

Mail: info@hempel-tacke.de

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m	Endhöhe bis 5 m	Endhöhe bis 7 m	Endhöhe von 8 bis 10 m
Acer palmatum „Dissectum“ Arundinaria murieiiae Berberis gagnepainii var. L. Berberis thunbergii Berberis x stenophylla Buxus sempervirens „Bullata“ CalliCARPA bodinieri „Profusion“ Calycanthus floridus Chaenomeles speciosa Chamaecyparis obtusa „Nana Gr.“ Clematis alpina Clethra alnifolia Colutea arborescens Cornus alba Corylopsis spicata Cotoneaster integerrimus Elaeagnus multiflora Erikanthus campanulatus Euonymus alatus Forsythia europaea Forsythia x intermedia „Lynx“ Fothergilla major Hibiscus syriacus Lonicera xylosteum Pinus densiflora „Pumila“ Rosa canina Salix aurita Sorbaria sorbifolia Spiraea nipponica Tamarix ramosissima Viburnum farreri Viburnum plicatum Viburnum x carcephalum Weigela florida	Acer palmatum „Atropurpureum“ Acer palmatum „Osakazuki“ Caragana arborescens Cedrus deodara „Pendula“ Chionanthus virginicus Cotinus coggygria Cotoneaster bullatus Crataegus oxyacantha Cyrtus scoparius Decaisnea fargesii Euonymus planipes Hamamelis japonica Juniperus squamata „Meyer“ Juniperus x media „Hetzl“ Ligustrum ovalifolium Ligustrum vulgare Magnolia liliiflora Philadelphus inod. var. grand. Photinia villosa Pinus sylvestris „Watereri“ Prunus fruticosa „Cibobosa“ Staphylea pinnata Stranvaesia davidiana Syringa x chinensis Tamarix parviflora Taxus baccata „Aureovariegata“ Taxus baccata „Dovast. Aurea.“ Taxus baccata „Dvereindyent“ Taxus x media „Hicksii“ Viburnum lantana Viburnum opulus Viburnum opulus „Roseum“	Roter Fächer-Ahorn Grüner Fächer-Ahorn Gewöhnlicher Erosenstrauch Hängende Himalaja-Zeder Schneeflockenstrauch Grüner Perückenstrauch Runzelige Felsenmispel Zweigfrüchtiger Weißdorn Besen-Ginster Blauschote Croßfrüchtiger Spindelstrauch Japanische Zaubernuss Blauzeder-Wacholder Grauer Strauch-Wacholder Hecken-Liguster Gewöhnlicher Liguster Lilien-Magnolie Großblütiger Pfeifenstrauch Scharlach-Glanzmispel Strauch-Kiefer Kugel-Steppenkirische Gemeine Pimpernuss Stranvesie Königs-Flieder Frühlings-Tamariske Gelbbunte Strauch-Elbe Gelbe Hänge-Elbe Kegel-Elbe Hecken-Elbe Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball Gefüllter Schneeball	Abies koreana Acer ginnala Acer monspessulanum Acer negundo „Variegatum“ Akebia quinata Amelanchier laevis Amelanchier lamarkii Araucaria araucana Aristolochia macrophylla Cedrus atl. „Glaucra Pendula“ Chamaecyparis lawsoniana „Col.“ Chamaecyparis lawsoniana „Stew.“ Clematis maximowicziana Cornus controversa Cornus florida Cornus mas Cornus sanguinea Crataegus laevigata „Paul S.“ Crataegus monogyna Crataegus pedicellata Crataegus x laevalis Elaeagnus angustifolia Fraxinus excelsior „Nana“ Fraxinus ornus Hippophae rhamnoides Ilex aquifolium Ilex aquifolium „J. C. van Tol“ Juniperus virginiana „Skyrocket“ Koeleruteria paniculata Larix kaempferi „Pendula“ Magnolia kobus Magnolia x soulangiana Malus coronaria Malus floribunda Malus pumila Malus sylvestris Malus x zumi Mespilus germanica Nothofagus antarctica Parrotia persica Picea abies „Inversa“ Pinus mugo Pinus sylvestris „Fastigiata“ Prunus domestica Prunus dulcis Prunus persica Prunus subhirtella „Accolade“ Quercus x turneri „Pseudoturn.“ Rhamnus catharticus Salix daphnoides „Praecox“
Acer japonicum „Aconitifolium“ Amelanchier ovalis Berberis julianae Berberis x ottawensis „Superba“ Buddleja alternifolia Buddleja davidii Cotoneaster multiflorus Cotoneaster x watereri Crataegus monogyna „Compacta“ Deutzia scabra „Plena“ Deutzia x magnifica Elaeagnus commutata Hamamelis mollis Hamamelis x intermedia Juniperus communis „Hibernica“ Juniperus communis „Suecica“ Juniperus x media „Pfitzeriana“ Ligustrum vulgare „Atrovirens“ Lonicera ledebourii Lonicera tatarica Magnolia liliiflora „Nigra“ Magnolia sieboldii Philadelphus coronarius Physocarpus opulifolius Pieris japonica Prunus spinosa Salix triandra Sambucus racemosa Syringa josikaea Syringa reflexa Syringa x swegiflexa Taxus baccata „Fastig. Aureom.“ Tsuga canadensis „Pendula“ Viburnum x burkwoodii	Acer platanoides „Globosum“ Aesculus parviflora Catalpa bignonioides „Nana“ Cercis siliquastrum Clematis montana Clematis montana var. rubens Clematis tangutica Clematis viticella Cornus alternifolia Corylus avellana Crat. x prunifolia „Splendens“ Crataegus monogyna „Stricta“ Euonymus europaeus Halesia carolina Hamamelis virginiana Laburnum x watereri „Vossii“ Lonicera maeackii Magnolia x loebneri „Merill“ Malus x purpurea Picea abies „Acrocona“ Prunus laurocerasus Quercus pontica Salix acutifolia „Pendula“ Salix cinerea Salix x smithiana Sorbus vilmosinii Syringa vulgaris	Fächer-Ahorn Kugel-Ahorn Strauch-Rosastanie Kugel-Trompetenbaum Gewöhnlicher Judasbaum Berg-Waldrebe Rosa Anemomen-Waldrebe Gold-Waldrebe Italienische Waldrebe Etagen-Hartrie gel Haselnuss Pflaumenblüttriger Weißdorn Säulen-Weißdorn Gewöhnliches Pfaffenhütchen Schneeglöckchenbaum Herbstblühende Zaubernuss Edel-Goldregen Schirm-Heckenkirische Große Stern-Magnolie Purpur-Apfel Zapfen-Fichte Immergrüne Lorbeer-Kirsche Pontische „Armenische Eiche“ Spitz-Weide Asch-Weide, Grau-Weide Kübler-Weide Strauch-Eberesche Wild-Flieder	Japanischer Feuer-Ahorn Echte Felsenbirne Großblättrige Berberitze Große Blut-Berberitze Chinesischer Sommerflieder Sommerflieder Blüten-Felsenmispel Englische Felsenmispel Kugeltzweig-Weißdorn Gefüllte Deutzie Pracht-Deutzie Silber-Ölweide Chinesische Zaubernuss Großblütige Zaubernuss Irischer Säulen-Wacholder Schweitzer Säulen-Wacholder Pfitzer Wacholder Wintergrüner Liguster Kalifornische Heckenkirische Tatarische Heckenkirische Purpur-Magnolie Sommer-Magnolie Süßer Jasmin Blasenspiere Japanische Lavendelheide Schlehe Mandel-Weide Trauben-Holunder Ungarischer Flieder Bogen-Flieder Perlen-Flieder Gelbe Säulen-Eibe Hänge-Hemlocktanne Wintergrüner Duftsneeball

Salix purpurea	Purpur-Weide	Pinus peuce	Mazedonische Kiefer	Larix decidua	Europäische Lärche
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide	Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche	Larix kaempferi	Japanische Lärche
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne	Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche	Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere	Pyrus communis	Holz-Birne	Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Sorbus x thuringiaca „Fastig.“	Thüringische Mehlbeere	Quercus macrocarpa	Persische Eiche	Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Taxus baccata „Dovastoniana“	Hänge- Adlerschwinger-Elbe	Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche	Picea orientalis	Orientalische Fichte
Taxus baccata „Fastig. Robusta“	Spitze Säulen-Elbe	Salix pentandra	Lorbeer-Weide	Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Thuja occidentalis „Columna“	Säulen-Lebensbaum	Salix sepulcralis „Tritsis“	Hänge-Weide, Trauer-Weide	Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne	Saphora japonica	Schnurbaum	Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Ulmus carpiniifolia „Wredei“	Gold-Ulme	Sorbus domestica	Speierling	Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
		Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
		Thuja occidentalis	Amerikanischer Lebensbaum	Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
		Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Linde	Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
		Tilia x euchlora	Krim-Linde	Platanus x acerifolia	Platane
		Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne	Populus alba „Nivea“	Silber-Pappel

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn	Abies alba	Weißtanne	Welltanne
Acer campestre „Eisr./k.“	Kegel-Feldahorn	Abies amabilis	Purpur-Tanne	Purpur-Tanne
Acer negundo	Eschen-Ahorn	Abies concolor	Grüne Tanne	Grüne Tanne
Acer platanoides „Columnare“	Säulen-Spitz-Ahorn	Abies grandis	Grün-Tanne, Colorado-Tanne	Küsten-Tanne
Acer platanoides „Deborah“	Roter Spitz-Ahorn	Abies homolepis	Nikko-Tanne	Nikko-Tanne
Acer platanoides „Royal Red“	Rot-Ahorn	Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne	Edle Tanne
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Abies procera	Edle Tanne	Veilchis-Tanne
Acer rubrum „Armstrong“	Säulen-Rot-Ahorn	Abies veitchii	Veilchis-Tanne	Spitz-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W.“	Geschlitzter Silber-Ahorn	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Berg-Ahorn
Acer x zoeschense „Arianae“	Zoeschener Ahorn	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Silber-Ahorn
Aesculus x carne „Brioti“	Scharlach-Roskastanie	Acer saccharinum	Silber-Ahorn	Rösskastanie
Ailanthus cordata	Italienische Eibe	Aesculus hippocastanum	Rösskastanie	Götterbaum
Betula pubescens	Moor-Birke	Allanthus altissima	Götterbaum	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula vitilis	Himalaya-Birke	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle	Papier-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulen-Hainbuche	Betula papyrifera	Papier-Birke	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carapa bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum	Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke	Birkermuschel
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger	Carya cordiformis	Birkermuschel	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum	Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie	Blaue Atlas-Zepter
Chamaecyparis lawsoniana „A.“	Blaue Scheinzypresse	Cedrus atlantica „Glauca“	Blaue Atlas-Zepter	Libanon-Zeder
Chamaecyparis rooklateralis „Pen“	Hänge-Alpskizypresse	Cedrus libani	Libanon-Zeder	Südl. Zürgelbaum
Davidia involucreta var. vilmo	Taschentuchbaum	Celtis australis	Südl. Zürgelbaum	Gewöhnliche Walnuss
Fagus sylvatica „Purpurea P.“	Rote Hänge-Buche	Clematis vitalba	Gewöhnliche Walnuss	Rot-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula“	Hänge-Esche	Fagus sylvatica	Rot-Buche	Blut-Buche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	Fagus sylvatica „Atropunicea“	Blut-Buche	Grüne Hänge-Buche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum	Fagus sylvatica „Pendula“	Gewöhnliche Esche	Gewöhnliche Esche
Picea orientalis „Aurea“	Orientalische Cold-Fichte	Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	Straßen-Esche
Picea pungens „Hoopsii“	Silber-Fichte	Fraxinus excelsior „Westholts Cl.“	Straßen-Esche	Cinkgobaum, Fächerblattbaum
Pinus laurocermils	Bosnische Kiefer	Juniperus communis	Cinkgobaum, Fächerblattbaum	Cleditschie
Pinus parviflora „Glauca“	Blaue Mäddchen-Kiefer	Gleditsia triacanthos	Cleditschie	Dornlose Cleditschie
Pinus sylvestris „Typ Norwegen“	Nordwestliche Kiefer	Gleditsia triacanthos „Inermis“	Dornlose Cleditschie	Schwarzaniss
Populus simonii	Birken-Pappel	Juglans nigra	Juglans nigra	
Populus tremula „Erecta“	Säulen-Espe			
Prunus avium „Plena“	Gefüllte Vogel-Kirsche			
Prunus mahaleb	Strauch-Weichsel, Feigen-K			
Prunus padus	Trauben-Kirsche			
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche			
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche			
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche			
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Chinesische Wild-Birne			
Quercus pubescens	Flaum-Eiche			
Salix caprea	Sal-Weide			
Salix fragilis	Bruch-Weide			
Salix matsudana „Tortuosa“	Korkenzieher-Weide			
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere			
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere			
Sorbus aucuparia „Edule“	Mährische Eberesche			
Taxus baccata	Europäische Eibe			
Tilia cordata „Rancho“	Kleinkronige Winter-Linde			
Tsuga mertensiana	Grüne Hemlocktanne			

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca“	Amerikanische Blau-Tanne	Abies procera	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass Black“	Blut-Ahorn	Acer platanoides „Faass Black“	Blut-Ahorn
Ailurus incanum	Grün-Erle, Weiß-Erle	Ailurus incanum	Grün-Erle, Weiß-Erle
Ailurus x spaethii	Purpur-Erle	Ailurus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke	Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel	Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sichtbäume	Cryptomeria japonica	Sichtbäume
Fagus sylvatica „Asplenifolia“	Geschlitzblättrige Buche	Fagus sylvatica „Asplenifolia“	Geschlitzblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss	Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginscher Wacholder	Juniperus virginiana	Virginscher Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum	Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum	Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea oerweriana	Mähnen-, Siskiyou-Fichte	Picea oerweriana	Mähnen-, Siskiyou-Fichte
Picea pungens „Glauca“	Blaue Stach-Fichte	Picea pungens „Glauca“	Blaue Stach-Fichte
Picea pungens „Koster“	Blaue-Fichte	Picea pungens „Koster“	Blaue-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve	Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dübel-Kiefer	Pinus contorta	Dübel-Kiefer



Anlage 5

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343
„Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung
mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Lippstadt**



Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343
„Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt**

Auftraggeber:
Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–36
33609 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Proj.-Nr. 2486

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	4
1.1.1 Fachgesetze	8
1.1.2 Fachpläne.....	8
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	10
2.1 Untersuchungsgebiet.....	10
2.2 Geografische und politische Lage.....	12
2.3 Naturschutzfachliche Planung	12
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	13
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	13
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
3.1 Untersuchungsinhalte.....	16
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	17
3.2.1 2. Änderung des Flächennutzungsplans	17
3.2.2 Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“	17
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	19
3.3.1 Immissionen.....	19
3.3.2 Erholung	19
3.4 Schutzgut Tiere	20
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	21
3.6 Schutzgut Fläche.....	23
3.7 Schutzgut Boden	24
3.8 Schutzgut Wasser	26
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	26
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	26
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	27
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	27
3.10 Schutzgut Landschaft.....	28
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	29
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	31
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 33	
4.1.1.1 Immissionen.....	33
4.1.1.2 Erholung.....	33
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	33

Verzeichnisse

4.1.3	Schutzgut Pflanzen	34
4.1.4	Schutzgut Fläche	35
4.1.5	Schutzgut Boden	35
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	35
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	35
4.1.8	Schutzgut Landschaft	35
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	36
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	36
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	36
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	41
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	41
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	41
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	41
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	43
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
	Quellenverzeichnis	50
	Anhang 1	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 343	5
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“	6
Abb. 3	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	8
Abb. 4	Geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans	8
Abb. 5	Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan.....	9
Abb. 6	Bestandssituation im Plangebiet	10
Abb. 7	Blick von Westen auf das Plangebiet.	11
Abb. 8	Blick von Osten über den Parkplatz auf den Aldi-Markt	11
Abb. 9	Rabatte mit Einzelbäumen im Südosten.....	11
Abb. 10	Blick von Süden über den Parkplatz.....	11
Abb. 11	Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze.	12
Abb. 12	Gehölzstreifen zwischen Parkplatz und Radweg.....	12
Abb. 13	Blick auf den Radweg „Im Wasen“ Richtung Osten.	12
Abb. 14	Östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche.....	12
Abb. 15	Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet.....	14
Abb. 16	Lage der Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet.....	15
Abb. 17	Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet.....	22
Abb. 18	Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen.....	25
Abb. 19	Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb des Gewerbegebiets Am Mondschein.....	28
Abb. 20	Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des Luftbildes.....	37
Abb. 21	Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 343	38

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren.....	18
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343	22
Tab. 3	Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gemäß der Bodenkarte BK 50.	24
Tab. 4	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	30
Tab. 5	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“.	39

1.0 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und Modernisierung des ansässigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen. Es ist seitens des Betreibers geplant, den Discountmarkt auf das aktuelle Filialkonzept umzustellen und auf eine zeitgemäße Dimensionierung zu erweitern, damit die Betriebsstätte den aktuellen Anforderungen an Sortiment und Gestaltung entspricht. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 800 m² auf ca. 1.270 m². Die Anpassungen dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebsstätte und sollen durch vollständigen Neubau erfolgen. Das Vorhaben lässt sich somit als nachhaltige Sicherung eines etablierten Nahversorgungsbetriebes charakterisieren.

Die angestrebte Erweiterung und Modernisierung steht den Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Es bedarf insbesondere einer Heraufsetzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und einer Anpassung der Art der baulichen Nutzung. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 und der deckungsgleiche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im

Einleitung

Osten der Stadt Lippstadt. Es umfasst die Flurstücke die Flurstücke 525, 628, 705, 708 und 718 der Flur 36 in der Gemarkung Lippstadt.

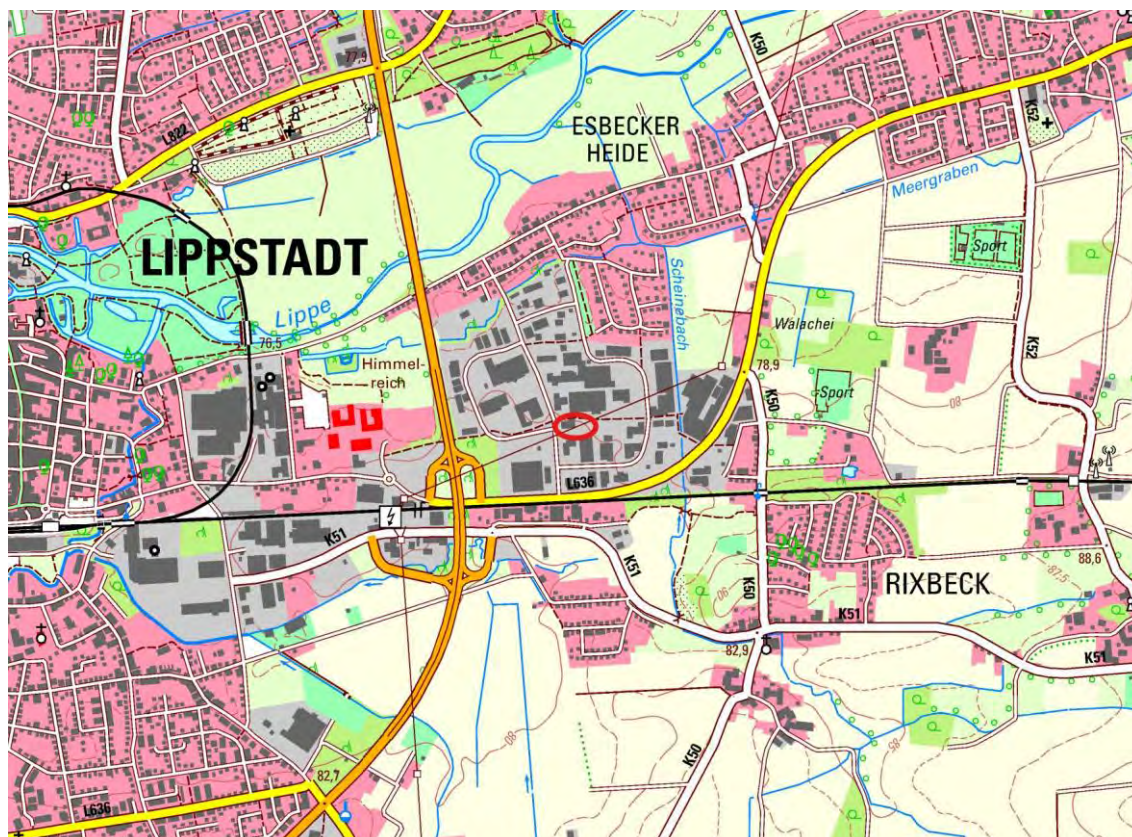


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Bebauungsplan Nr. 343

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausgangslage für die Anpassungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ist die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.270 m². Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ wird ein Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel/Nahversorgung“ festgesetzt.

Für das Sondergebiet wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen von über 50 m zulässig sind.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Sondergebiet mit 0,8 festgesetzt. In dem bereits heute hoch verdichteten und für den Einzelhandel genutzten Bereich ist es erforderlich, zu entsiegeln und Bäume zu pflanzen. So sollen insbesondere die Stellplätze südlich der Pkw-Grundstückszufahrt entsiegelt und bepflanzt werden. Aufgrund der begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind diese Maßnahmen allerdings nur beschränkt möglich, da sonst die angestrebte Nutzung nicht erreicht werden könnte. Daher ist es sinnvoll, eine Überschreitung des Höchstmaßes der

Einleitung

Grundstücksausnutzung zuzulassen. Ausnahmsweise kann die festgesetzte GRZ um das Maß von 0,1 überschritten werden. Diese Überschreitung ist im Verhältnis von 2:1 durch die Begrünung der baulichen Anlagen auszugleichen.

Für das Sondergebiet wird eine max. Gebäudehöhe (GH) von 89,0 m ü NHN festgesetzt. Dies entspricht bei zu Grunde legen des unteren Höhenbezugspunktes einer Gebäudehöhe von ca. 8,5 m. (HEMPEL+ TACKE 2023A)



Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. (HEMPEL + TACKE 2023B)

Erschließung / Stellplätze

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Mondschein als Haupterschließungsstraße des Gewerbegebietes „Am Mondschein“. Die Ein- und Ausfahrten zum geplanten Discountmarkt sowie der Anlieferverkehr sollen sich gemäß Planungskonzept an der westlich des Plangebietes liegenden Straße „Am Mondschein“ befinden.

Gemäß Vorhabensplanung ist auf der östlichen Teilhälfte des Plangebietes eine ebenerdige Stellplatzanlage vorgesehen. Innerhalb dieser Stellplatzanlage sind 55 in umfahrbaren Reihen angeordnete Stellplätze geplant sowie 12 weitere Stellplätze auf einem benachbarten Grundstück per Baulast gesichert. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Einleitung

Flächen oder Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Aus stadtgestalterischen sowie mikroklimatischen Gründen sind die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen gemäß Biototyp 7.1 mit einem Grundwert von 3 Punkten gemäß LANUV NRW Stand März 2008 zu bepflanzen bzw. zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Bebauungsplan Nr. 186

Im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ ist für den Geltungsbereich der Neuaufstellung als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung festgesetzt. Darüber hinaus trifft er Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Baumassenzahl von 10, eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise sowie eine zulässige max. Gebäudehöhe von 97 m über NN festgesetzt.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 werden, sobald er in Kraft getreten ist, in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 ersetzt. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt die Flächen im Plangebiet östlich der Straße Am Mondschein als „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Aus dieser Darstellung lässt sich die in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 vorgesehene Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ nicht entwickeln.

Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8(2) BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 erfolgt daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Darstellung der Änderungsfläche als „Sondergebiet Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt“ zum Ziel hat. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Einleitung

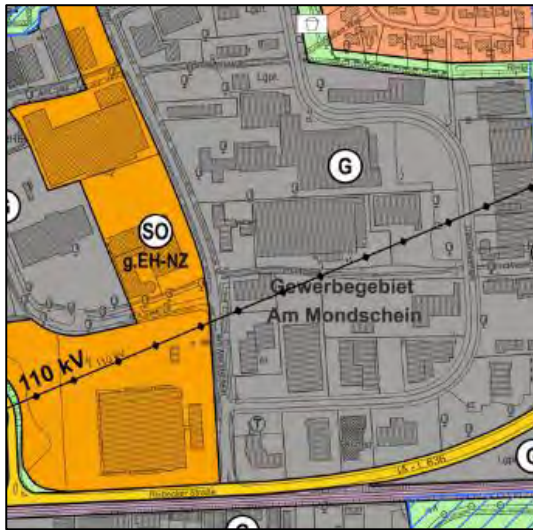


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HEMPEL + TACKKE 2023c).

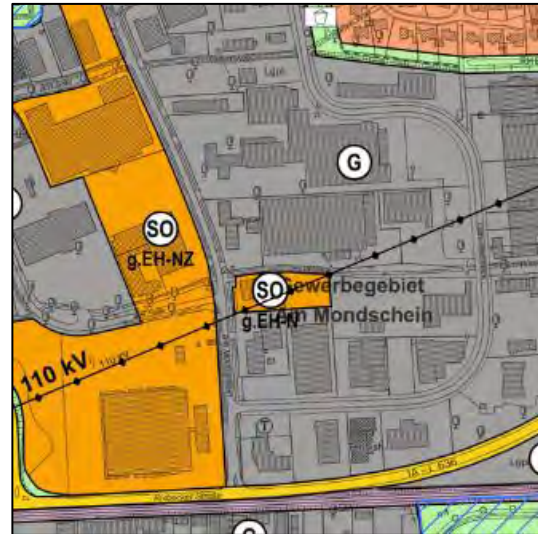


Abb. 4 Geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans (HEMPEL + TACKKE 2023c).

1.1.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.1.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. (BR ARNSBERG 2012).

Einleitung

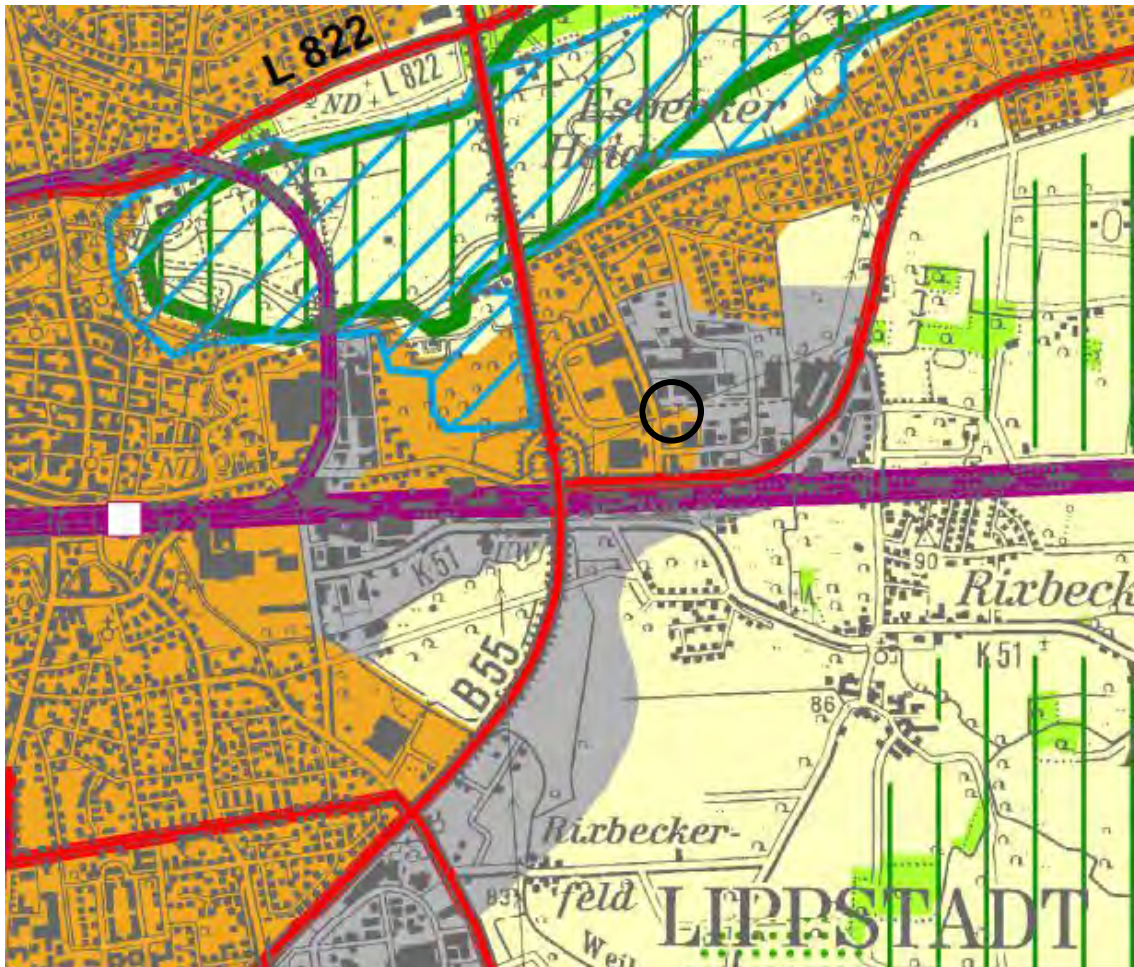


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Kreis markiert. (BR Arnsberg 2012)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans I „Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde“, innerhalb einer Siedlungsfläche ohne Festsetzungen. (KREIS SOEST 2003)

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und den deckungsgleichen Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Bestandssituation



Abb. 6 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt liegt im Zentrum des Gewerbegebiets Am Mondschein, im Osten von Lippstadt. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Nördlich des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit Gehölzarten wie Hainbuche, Kirsche, Robinie, Weide, Hartriegel, Weißdorn, Rose und Holunder. Im Osten wird das Plangebiet durch ein Gebüschstreifen aus Weide, Rose, Liguster und Hartriegel begrenzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Rabatte mit sechs Einzelbäumen (Pappeln, Eberesche, Hainbuche, Robinie). Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 15 und 50 cm auf. Die Rabatte selbst wird überwiegend von Ziergehölzen wie z. B. Spiersträuchern

Grundstruktur des Untersuchungsraums

eingenommen, die extrem zurückgeschnitten wurden. Innerhalb der Rabatte wurde bei der Ortsbegehung am 10.10.2023 ein Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt.

Rund um das Plangebiet grenzen Gewerbebetriebe an. Westlich verläuft die Straße „Am Mondschein“ und nördlich der Fuß- und Radweg „Im Wasen“. Der Bereich östlich des Plangebiets ist auf dem Luftbild (s. Abb. 6) noch als Brachfläche zu erkennen, wurde aber bereits für ein künftiges Bauvorhaben geräumt und stellt sich als überwiegend geschotterte und teils asphaltierte Fläche dar (vgl. Abb. 14).

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 7 Blick von Westen auf das Plangebiet.



Abb. 8 Blick von Osten über den Parkplatz auf den Aldi-Markt.



Abb. 9 Rabatte mit Einzelbäumen im Südosten.



Abb. 10 Blick von Süden über den Parkplatz.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 11 Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 12 Gehölzstreifen zwischen Parkplatz und Radweg.



Abb. 13 Blick auf den Radweg „Im Wasen“ Richtung Osten.



Abb. 14 Östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Gewerbegebiet „Am Mondschein“ im Osten der Stadt Lippstadt, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird, aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets, ein Untersuchungsgebiet von 300 m um das Plangebiet betrachtet.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Biotopkatasterflächen und eine Biotopverbundfläche.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet vorhanden.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Biotopkatasterflächen. Die „Brachfläche ‚Walachei‘ in Esbeck“ (BK-4316-529) befindet sich ca. 230 m nordöstlich des

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Plangebiets und das „Grünland- und Streuobstwiesengebiet ‚Auf dem Tenzel‘ westlich Rixbeck“ (BK-4316-007) beginnt ca. 260 m südöstlich.

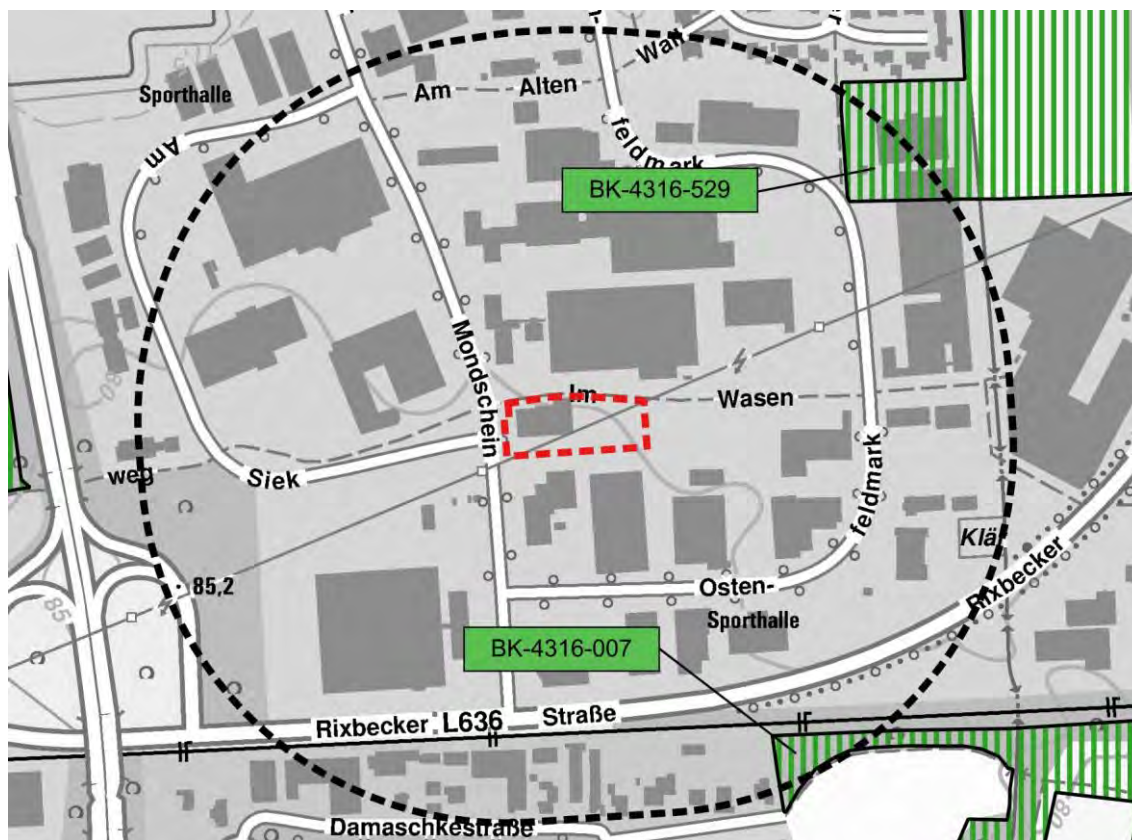


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 300 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopkatasterflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt werden ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Die Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünlandkomplexe an Scheinebach, Mühlenbach und Lämmerbach“ (VB-A-4316-004) beginnt ca. 250 m südöstlich des Plangebiets.

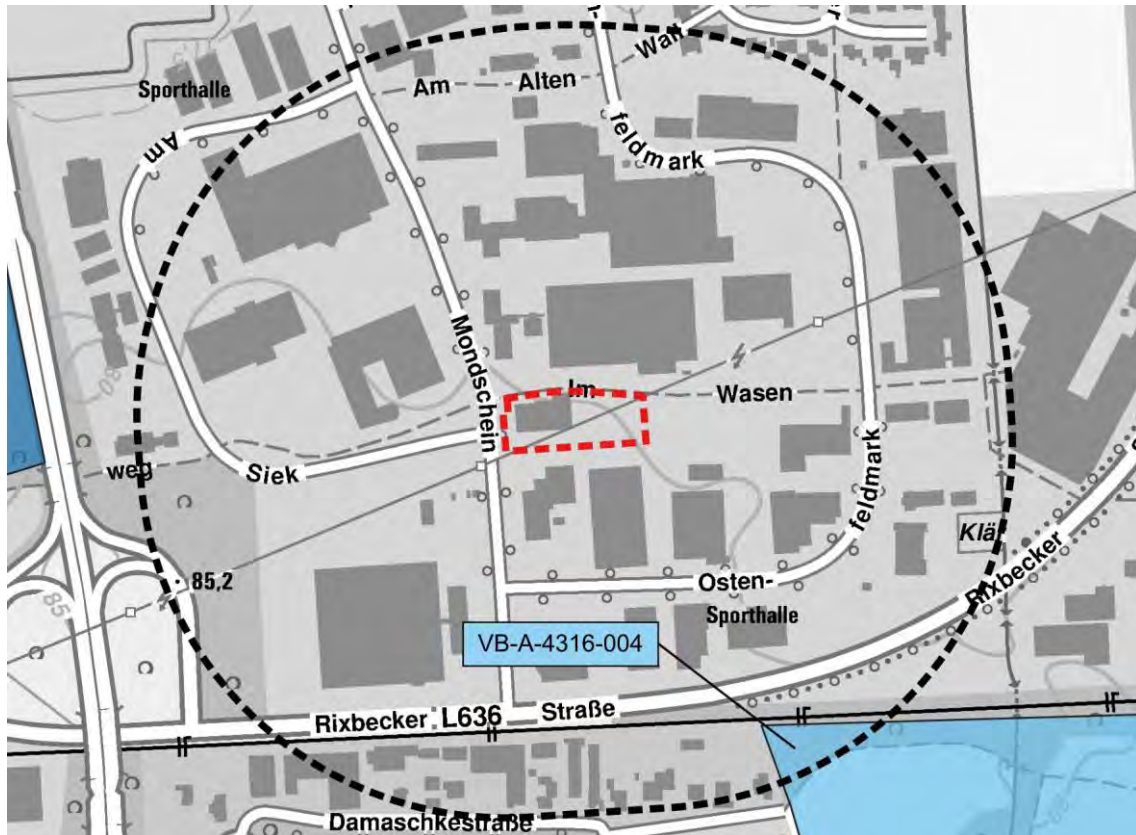


Abb. 16 Lage der Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 300 m um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt werden ausgeschlossen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der deckungsgleichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt und dessen Umfeld wurden am 10. Oktober 2023 begangen. Im Zuge dessen wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Filiale und der Erweiterung der Verkaufsfläche geschaffen werden.

3.2.1 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist inhaltlich an das parallellaufende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ gekoppelt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt folgende Planungsziele:

- Schaffung der Voraussetzung für die bauliche Erweiterung des örtlichen Lebensmittelmarktes
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO auf Ebene des Bebauungsplanes (HEMPEL + TACKE 2023C)

3.2.2 Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen von einzelnen Gehölzen
- Abbruch und Neubau eines Aldi-Marktes
- Entsiegeln von Stellplätzen
- Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Stellplatzflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung der Biotopstrukturen	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung des Gebäudes und der Stellplätze	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung des Gebäudes und Nutzung der Stellplätze	Beeinträchtigung von wandernden Tierarten	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Tiere
	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Ggf. Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist vor allem geprägt von den umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Gewerbebetriebe. Des Weiteren besteht bereits ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet, da sich dort schon ein Aldi-Markt befindet. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen wie z. B. Wohngebiete.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus. Da sich im Bereich des Plangebietes bereits ein Aldi-Markt befindet, wird nicht von einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Gegensatz zur Bestandssituation ausgegangen.

Insgesamt sind durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bezüglich Immissionen zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebiet Am Mondschein der Stadt Lippstadt. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet daher nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen beansprucht, die keine relevante Erholungsfunktion vorweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich der Erholungsnutzung wird ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (9 Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 10.10.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Am Gebäude des Aldi-Marktes sowie an Gebäudefassaden und -dächern in der unmittelbaren Umgebung wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. In einem Baum in dem Gehölzstreifen im Norden des Plangebiets wurde ein Taubennest festgestellt. Die übrigen Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

In der Rabatte an der südlichen Plangebietsgrenze wurde bei der Ortsbegehung ein Vorkommen (mindestens 5 Individuen) der Mauereidechse festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich die Population ursprünglich auf der östlichen Brachfläche angesiedelt hatte und bei Inanspruchnahme dieser Fläche auf das Plangebiet ausgewichen ist.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tiere

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in Kapitel 4.1.2 beschrieben.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt hat unter Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 genannten allgemeinen und speziellen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 10. Oktober 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Biotypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotypen	P	U
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	x	x
1.3	Teil- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster		x
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand		x
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	x	x
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	x	
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	x	x
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	x	x



Abb. 17 Bestandssituation der Biotypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 15 m (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Aldi-Filiale wird es innerhalb des überbaubaren Bereichs zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei jedoch überwiegend um eine bereits versiegelte Fläche (1.1), nur vereinzelt werden Gehölze (7.2, 7.4) beansprucht.

Die vorhandenen Gehölzflächen an der nördlichen und südöstlichen Grenze des Plangebiets werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus wird im Bereich der südwestlichen Parkplätze eine weitere Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsiegelt.

Insgesamt führt die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ umfasst insgesamt 4.948 m². Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ wird es vollständig als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen. Demnach dürfen bis zu 3.958 m² der Fläche versiegelt sein.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen keine weitere Flächenversiegelungen einher, gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 4.3). Darüber hinaus werden Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt und im südwestlichen Bereich des Parkplatzes wird sogar ein Teilbereich entsiegelt.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund der Wiedernutzung der bereits beanspruchten Fläche berücksichtigt die geplante Bebauungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2023).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1 : 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Gemäß der Bodenkarte wird das Plangebiet überwiegend von Gley eingenommen. Im Osten steht zudem Pseudogley an. Den anstehenden Bodentypen wird keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben. (WMS-FEATURE 2023)

Tab. 3 Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gemäß der Bodenkarte BK 50.

Bodeneinheit	L4316_G232GWA3	L4316_S251SW3
Bodeneinheit (analog)	G4	S2
Bodentyp	Gley	Pseudogley
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-lehmig	tonig-lehmig
Grundwasserstufe	Stufe 3 -tief – 8 bis 13 dm	Stufe 0 ohne Grundwasser
Staunässegrad	Stufe 0 ohne Staunässe	Stufe 3 mittlere Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	35 bis 50 mittel	40 bis 55 mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,01 – sehr gering	0,12 gering
Verdichtungsempfindlichkeit	sehr hoch	sehr hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet

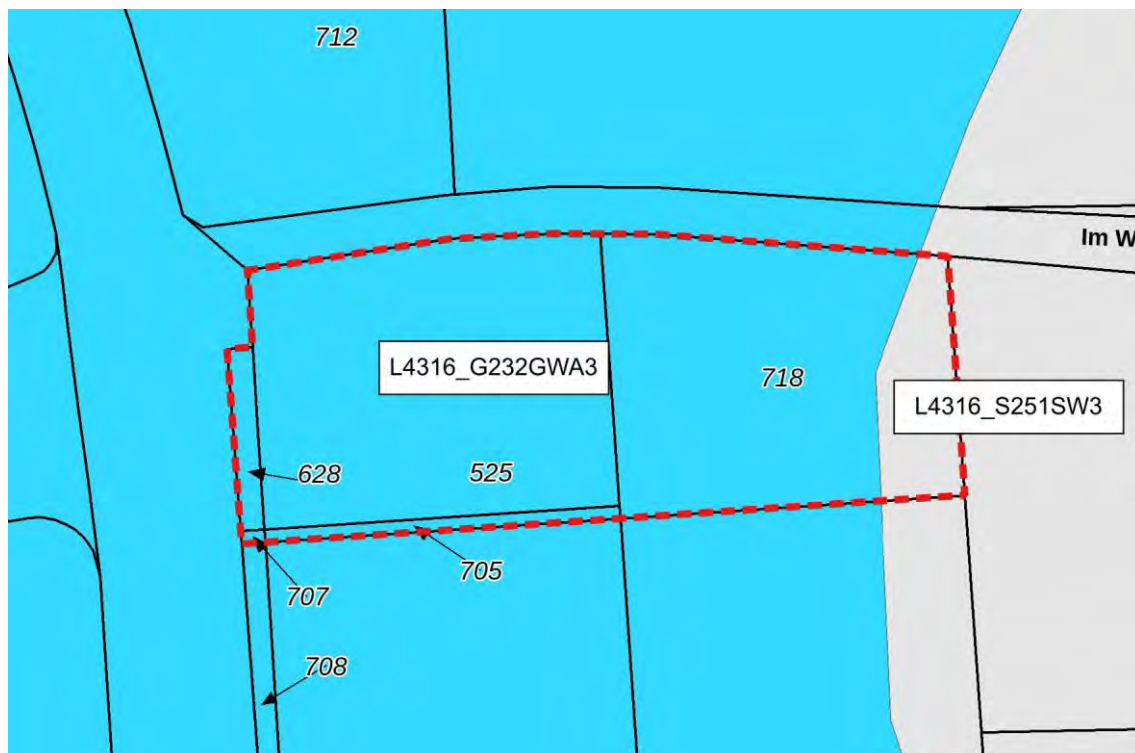


Abb. 18 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Lippstadt“ (278_25), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Die im tieferen Untergrund anstehenden Ablagerungen der Oberkreide sind von geringer Durchlässigkeit und entsprechend geringer Grundwasserergiebigkeit. Sie werden flächendeckend von quartären Schichten überlagert, die nördlich der Lippe schluffig, sandig und kiesig ausgebildet sind, südlich der Lippe aus Löss, Lehm, Auen- und Hochflutlehm bestehen. Die Mächtigkeit der Sande und Kiese beträgt ca. 10 m - 30 m, im Rinnensystem auch mehr. In Teilbereichen sind die mitteldurchlässigen Ablagerungen durch eingelagerte Schluffe und Tone zweigeteilt, so dass hier lokal zwei Grundwasserhorizonte existieren. Die Grundwasserergiebigkeit wird nördlich der Lippe insgesamt als mittel bis hoch eingestuft. Die südlich der Lippe anstehenden Ablagerungen sind gering bis sehr gering durchlässig, die Grundwasserergiebigkeit ist entsprechend. Der Grundwasserflurabstand liegt im gesamten Grundwasserkörper zwischen 0,5 m und ca. 3,0 m“ (MUNV 2023B). Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig „gut“ und chemisch aufgrund einer Ammoniumbelastung als „schlecht“ bewertet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, wird es nicht zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer (MUNV 2023B). Das nächstgelegene Gewässer ist der Scheinbach, der ca. 290 m östlich in Süd-Nord-Richtung verläuft. Die Lippeaue beginnt ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht in Oberflächengewässer eingegriffen, es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine innere Ortslage und den hohen Versiegelungsgrad. Aufgrund dessen kann es dem Industrie-Klimatop zugeordnet werden. Das Industrie-Klimatop ist mit dem Stadtkern- und Stadt-Klimatop vergleichbar, weist aber großflächige Verkehrsflächen und weit höhere Emissionen auf (immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich. (LANUV 2023B)

Gemäß der Klimaanalysekarten des LANUV (2023B) weist das Plangebiet und die Umgebung tagsüber starke thermische Belastung (Kategorie Siedlung > 35 bis 41 °C) auf. Auch die nächtliche Überwärmung wird als stark (> 20 °C) eingestuft.

Die bioklimatische Situation des Plangebietes ist insgesamt als ungünstig zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Erhöhung des Versiegelungsgrade im Bereich des Plangebietes. Bereits im Bestand ist ein Großteil der Flächen versiegelt und überbaut. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die geplante Entsiegelung im Bereich der südlichen Stellplätze und die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen bzw. erhalten werden.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Um der Hitzebelastung entgegenzusteuern wird folgende Festsetzung zur Dachbegrünung getroffen: „Aus mikroklimatischen Gründen sind die Flachdächer der geplanten Neubauten mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Lichtkuppeln“ (HEMPEL + TACKE 2023A)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gewerbegebiets am Mondschein. Dem Landschaftsbild kann allenfalls eine untergeordnete Rolle zugeschrieben werden. Bedeutende Elemente stellen die Alleen an den Straßen „Am Mondschein“, „Am Siek“ und „Ostenfeldmark“ sowie die Gehölzstreifen entlang des Fuß- und Radweges „Im Wasen“ dar.



Abb. 19 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb des Gewerbegebiets Am Mondschein.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine zu großen Teilen bereits bebaute Fläche überplant. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren. Aufgrund der Lage des Plangebiets nimmt die geplante Bebauung keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

Insgesamt wird es zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs. Es befinden sich keine Kulturgüter mit Raumwirkung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung. (LWL 2010)

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang nur eine sehr geringe Ausstattung auf, da ein Großteil bereits versiegelt ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichs-funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Abbruch der Bestandsgebäude und ein geringfügiger Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, das Schutzgut Klima und Luft und das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden ausgeschlossen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Immissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung von Gebäuden methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.

Mauereidechse

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen.

Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken.

Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ mit der Planungssituation.

Es wird zunächst der Biotopwert im Bestand ermittelt. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die Ermittlung der Flächenanteile des Bestands- und Planwertes erfolgt anhand der Festsetzungen der Bebauungspläne.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bestand

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ setzt für das gesamte Plangebiet ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. 80 % der Fläche wird demnach als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet, die übrigen 20 % als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5).

Planung

Für das Sondergebiet wird ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hier werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 20 % werden als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5) bzw. den Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %“ (Code 7.1) angesetzt.



Abb. 20 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

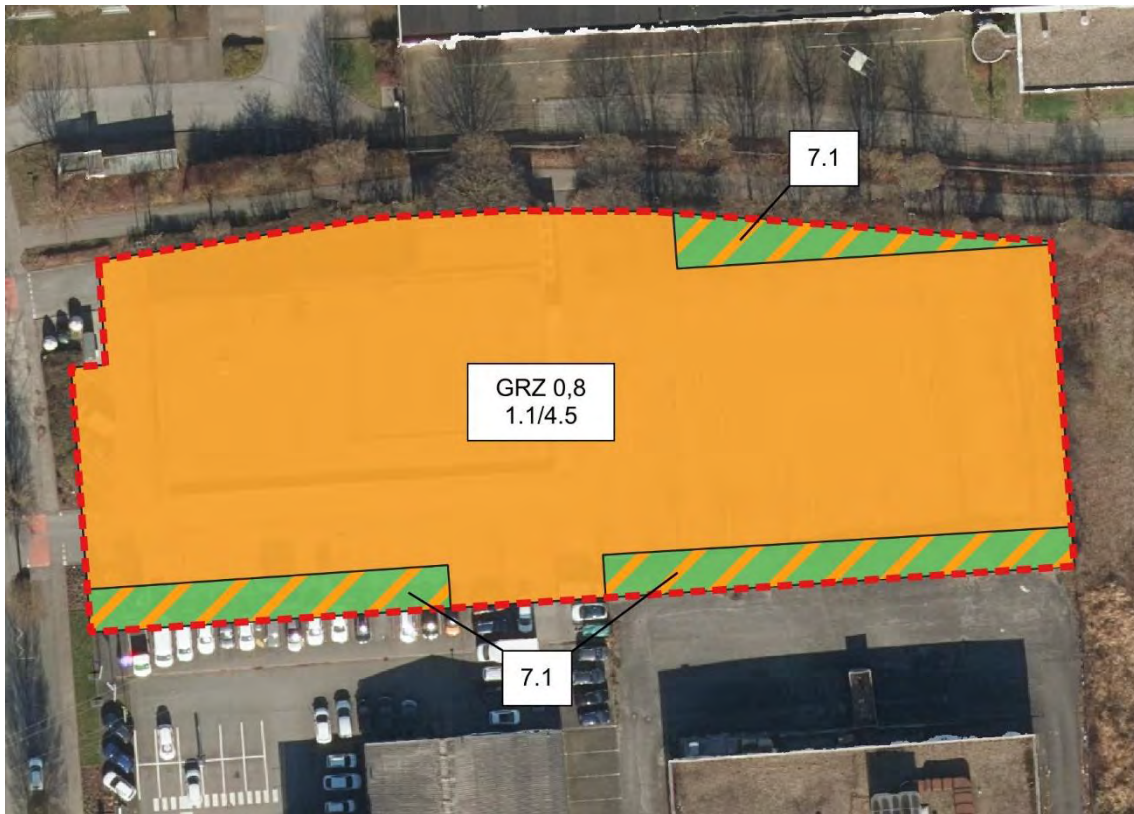


Abb. 21 Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ auf Grundlage des Luftbildes.

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach Umsetzung der Planung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1 / 4.5	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % GE-Fläche]	3.958	0	0
	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	990	2	1.980
	Summe	4.948		1.980
Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1 / 4.5 / 7.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % SO-Fläche]	3.958	0	0
	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	366	2	732
	Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	624	3	1.872
	Summe	4.948		2.604
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung:				
1.980 – 2.604 = 624				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 1.980 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 2.604 Biotoppunkte.

Demnach entsteht durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ kein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Bezüglich der Konformität mit dem EHK [Einzelhandels- und Zentrenkonzept] der Stadt Lippstadt liegt mit dem Erweiterungsvorhaben ein atypischer Fall vor. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment können im begründeten Einzelfall auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist gemäß EHK, dass der Einzelhandelsbetrieb aufgrund betrieblicher Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betrieb gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Einzugsbereich des Betriebes im Warenangebot bisher unterversorgt war und innerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes zentrale Versorgungsbereiche an anderen Standorten nicht vorgesehen sind. Die Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsvorhaben der im EHK genannten Definition einer atypischen Fallgestaltung entspricht. Gründe dafür sind die hohe Nahversorgungsrelevanz des Standortes im wohnortnahen Versorgungsnetz des östlichen Stadtgebiets der Stadt Lippstadt, die nicht mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und die Nichtexistenz negativer städtebaulicher Auswirkungen.

Damit entspricht das Erweiterungsvorhaben den im EHK der Stadt Lippstadt definierten Zielvorstellungen und Grundsätzen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung, obwohl es sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet“ (HEMEL + TACKE 2023A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die bereits vorhandenen öffentlichen Straßen erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BHKG sind die Angaben des Arbeitsblattes „W 405“ (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW als Grundschutz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau des größeren Aldi-Marktes mit den dazugehörigen Nebenanlagen handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Lippstadt. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Stadt nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Lippstadt ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Landschaftsplan I „Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde“ trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und den deckungsgleichen Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt liegt im Zentrum des Gewerbegebiets Am Mondschein, im Osten von Lippstadt. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Nördlich des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit Gehölzarten wie Hainbuche, Kirsche, Robinie, Weide, Hartriegel, Weißdorn, Rose und Holunder. Im Osten wird das Plangebiet durch ein Gebüschstreifen aus Weide, Rose, Liguster und Hartriegel begrenzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Rabatte mit sechs Einzelbäumen (Pappeln, Eberesche, Hainbuche, Robinie). Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 15 und 50 cm auf. Die

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Rabatte selbst wird überwiegend von Ziergehölzen wie z. B. Spiersträuchern eingenommen, die extrem zurückgeschnitten wurden. Innerhalb der Rabatte wurde bei der Ortsbegehung am 10.10.2023 ein Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt.

Rund um das Plangebiet grenzen Gewerbebetriebe an. Westlich verläuft die Straße „Am Mondschein“ und nördlich der Fuß- und Radweg „Im Wasen“. Der Bereich östlich des Plangebiets ist auf dem Luftbild (s. Abb. 6) noch als Brachfläche zu erkennen, wurde aber bereits für ein künftiges Bauvorhaben geräumt und stellt sich als überwiegend geschotterte und teils asphaltierte Fläche dar (vgl. Abb. 14).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Abbruch der Bestandsgebäude und ein geringfügiger Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, das Schutzgut Klima und Luft und das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden ausgeschlossen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung von Gebäuden methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mauereidechse

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen.

Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken.

Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden und Fläche

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eingriffsbewertung

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 1.980 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 2.604 Biotoppunkte.

Demnach entsteht durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ kein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Erweiterungsvorhaben entspricht den im EHK der Stadt Lippstadt definierten Zielvorstellungen und Grundsätzen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung, obwohl es sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Lippstadt ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Blatt 2. WWW-Seite: <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt2.pdf>
letzter Zugriff am 06.10.2023.
- HEMPEL + TACKE (2023A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE (2023A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Planzeichnung. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE (2023C): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- KREIS SOEST (2003): Kreis Soest. Landschaftsplan I – „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“. Festsetzungskarte. Stand Juni 2003. WWW-Seite: https://www.kreis-soest.de/fileadmin/user_upload/01_kreis-soest.de/Umwelt_und_Verbraucher/Umwelt/Landschaftsplanung/PDF/LP_I_Festsetzungskarte.pdf
letzter Zugriff: 06.10.2023.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff am 04.10.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>
letzter Zugriff am 09.10.2023.
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Bezirksregierung Arnsberg. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 2010. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=4B01EE9BE0719DD4DAF0588951714D6F>
letzter Zugriff am 06.10.2023.

WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff am 06.10.2023.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang 1

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 6

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343
„Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung
mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Lippstadt**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt
Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–36
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2486

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Vorhabensbeschreibung	2
3.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	16
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	18
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	20
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	21
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	26
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
8.0 Zusammenfassung	31
Quellenverzeichnis	35

Anlage 1: Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Anlage 2: Art-für-Art-Protokolle

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“	3
Abb. 3	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	4
Abb. 4	Geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans	4
Abb. 5	Bestandssituation im Plangebiet	9
Abb. 6	Blick von Westen auf das Plangebiet.	10
Abb. 7	Blick von Osten über den Parkplatz auf den Aldi-Markt.....	10
Abb. 8	Rabatte mit Einzelbäumen im Südosten.	10
Abb. 9	Blick von Süden über den Parkplatz.....	10
Abb. 10	Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze.	10
Abb. 11	Gehölzstreifen zwischen Parkplatz und Radweg.....	10
Abb. 12	Blick auf den Radweg „Im Wasen“ Richtung Osten.....	11
Abb. 13	Östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche.	11
Abb. 14	Mauereidechse in der Rabatte im Südosten des Plangebiets.	15
Abb. 15	Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet.....	17
Abb. 16	Lage der Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt.	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“	19
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	22

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. (HEMPEL + TACKE 2023A)

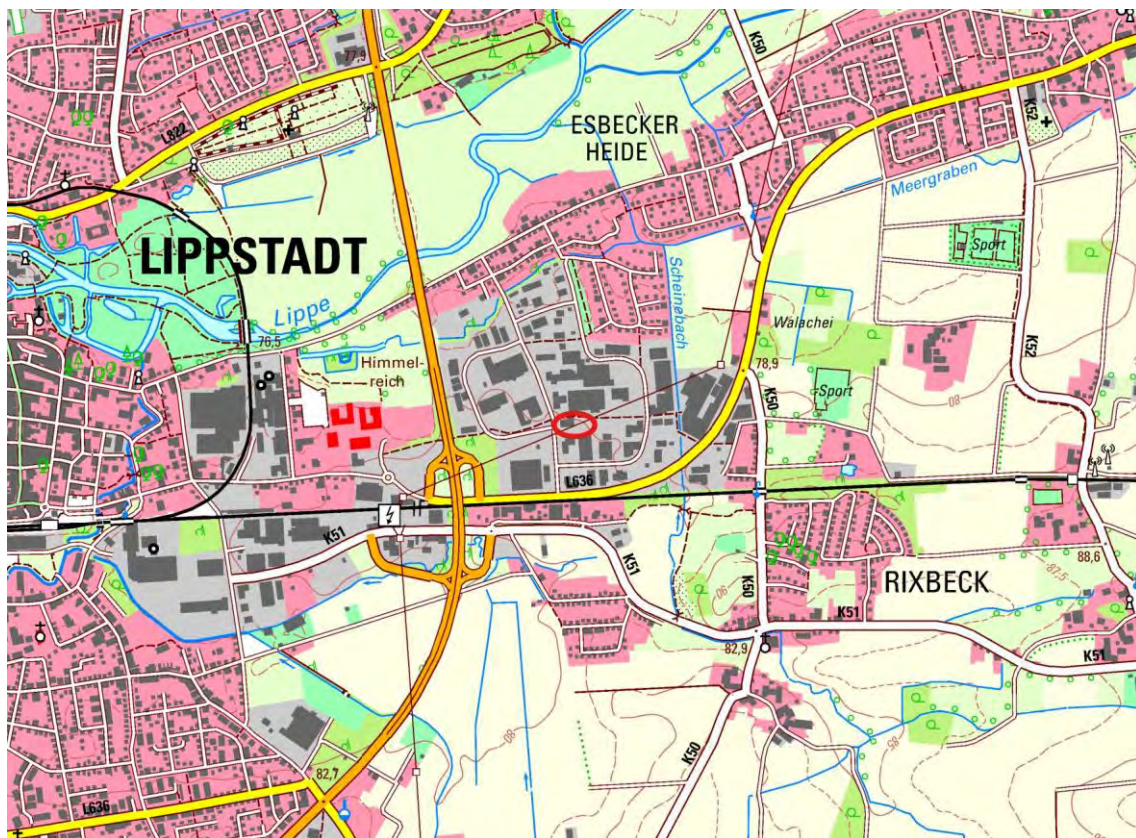


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rot markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Vorhabensbeschreibung

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und Modernisierung des ansässigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen. Es ist seitens des Betreibers geplant, den Discountmarkt auf das aktuelle Filialkonzept umzustellen und auf eine zeitgemäße Dimensionierung zu erweitern, damit die Betriebsstätte den aktuellen Anforderungen an Sortiment und Gestaltung entspricht. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 800 m² auf ca. 1.270 m². Die Anpassungen dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebsstätte und sollen durch vollständigen Neubau erfolgen. Das Vorhaben lässt sich somit als nachhaltige Sicherung eines etablierten Nahversorgungsbetriebes charakterisieren.

Die angestrebte Erweiterung und Modernisierung steht den Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Es bedarf insbesondere einer Heraufsetzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und einer Anpassung der Art der baulichen Nutzung. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 und der deckungsgleiche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Osten der Stadt Lippstadt. Es umfasst die Flurstücke die Flurstücke 525, 628, 705, 708 und 718 der Flur 36 in der Gemarkung Lippstadt.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausgangslage für die Anpassungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ist die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.270 m². Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ wird ein Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel/Nahversorgung“ festgesetzt.

Für das Sondergebiet wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen von über 50 m zulässig sind.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Sondergebiet mit 0,8 festgesetzt. In dem bereits heute hoch verdichteten und für den Einzelhandel genutzten Bereich ist es erforderlich, zu entsiegeln und Bäume zu pflanzen. So sollen insbesondere die Stellplätze südlich der Pkw-Grundstückzufahrt entsiegelt und bepflanzt werden. Aufgrund der begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind diese Maßnahmen allerdings nur beschränkt möglich, da sonst die angestrebte Nutzung nicht erreicht werden könnte. Daher ist es sinnvoll, eine Überschreitung des Höchstmaßes der Grundstücksausnutzung zuzulassen. Ausnahmsweise kann die festgesetzte GRZ um das

Vorhabensbeschreibung

Maß von 0,1 überschritten werden. Diese Überschreitung ist im Verhältnis von 2:1 durch die Begrünung der baulichen Anlagen auszugleichen.

Für das Sondergebiet wird eine max. Gebäudehöhe (GH) von 89,0 m ü NHN festgesetzt. Dies entspricht bei zu Grunde legen des unteren Höhenbezugspunktes einer Gebäudehöhe von ca. 8,5 m. (HEMPEL+ TACKE 2023A)



Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. (HEMPEL + TACKE 2023B)

Erschließung / Stellplätze

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Mondschein als HAUPTerschließungsstraße des Gewerbegebietes „Am Mondschein“. Die Ein- und Ausfahrten zum geplanten Discountmarkt sowie der Anlieferverkehr sollen sich gemäß Planungskonzept an der westlich des Plangebietes liegenden Straße „Am Mondschein“ befinden.

Gemäß Vorhabensplanung ist auf der östlichen Teilhälfte des Plangebietes eine ebenerdige Stellplatzanlage vorgesehen. Innerhalb dieser Stellplatzanlage sind 55 in umfahrbaren Reihen angeordnete Stellplätze geplant sowie 12 weitere Stellplätze auf einem benachbarten Grundstück per Baulast gesichert. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Flächen oder Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Aus stadtgestalterischen sowie mikroklimatischen Gründen sind die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen gemäß Biototyp 7.1 mit einem Grundwert

Vorhabensbeschreibung

von 3 Punkten gemäß LANUV NRW Stand März 2008 zu bepflanzen bzw. zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt die Flächen im Plangebiet östlich der Straße Am Mondschein als „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Aus dieser Darstellung lässt sich die in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 vorgesehene Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ nicht entwickeln.

Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8(2) BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 erfolgt daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Darstellung der Änderungsfläche als „Sondergebiet Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt“ zum Ziel hat. (HEMPEL + TACKE 2023A)

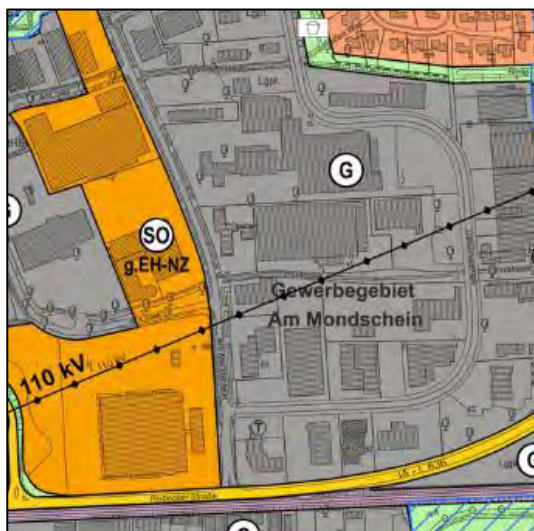


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HEMPEL + TACKE 2023c).

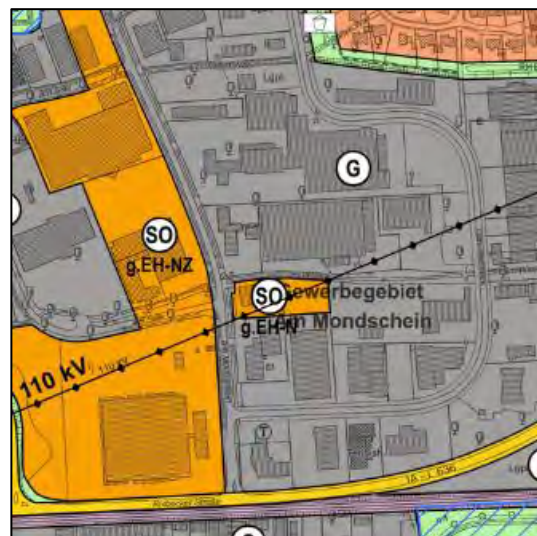


Abb. 4 Geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans (HEMPEL + TACKE 2023c).

3.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt liegt im Zentrum des Gewerbegebiets Am Mondschein, im Osten von Lippstadt. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Nördlich des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit Gehölzarten wie Hainbuche, Kirsche, Robinie, Weide, Hartriegel, Weißdorn, Rose und Holunder. Im Osten wird das Plangebiet durch ein Gebüschstreifen aus Weide, Rose, Liguster und Hartriegel begrenzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Rabatte mit sechs Einzelbäumen (Pappeln, Eberesche, Hainbuche, Robinie). Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 15 und 50 cm auf. Die Rabatte selbst wird überwiegend von Ziergehölzen wie z. B. Spiersträuchern eingenommen, die extrem zurückgeschnitten wurden. Innerhalb der Rabatte wurde bei der Ortsbegehung am 10.10.2023 ein Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt.

Rund um das Plangebiet grenzen Gewerbebetriebe an. Westlich verläuft die Straße „Am Mondschein“ und nördlich der Fuß- und Radweg „Im Wasen“. Der Bereich östlich des Plangebiets ist auf dem Luftbild (s. Abb. 5) noch als Brachfläche zu erkennen,

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

wurde aber bereits für ein künftiges Bauvorhaben geräumt und stellt sich als überwiegend geschotterte und teils asphaltierte Fläche dar (vgl. Abb. 13).

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 6 Blick von Westen auf das Plangebiet.



Abb. 7 Blick von Osten über den Parkplatz auf den Aldi-Markt.



Abb. 8 Rabatte mit Einzelbäumen im Südosten.



Abb. 9 Blick von Süden über den Parkplatz.



Abb. 10 Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 11 Gehölzstreifen zwischen Parkplatz und Radweg.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 12 Blick auf den Radweg „Im Wasen“ Richtung Osten.



Abb. 13 Östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem geringen Verlust von Lebensraumstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Lebensmittelmarkt. Aufgrund der Ortslage des Plangebietes und der aktuellen Nutzung als Lebensmittelmarkt ist mit keinen zusätzlichen, relevanten akustischen und optischen Störungen von Tieren zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, einzelne Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von besonders ge- schützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den Lebensmittelmarkt und der Stellplätze	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders ge- schützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Lebens- mittelmarktes	keine zusätzlichen, relevanten akustischen und optischen Störungen zu erwarten	keine

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 10.10.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43161

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 10.10.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Am Gebäude des Aldi-Marktes sowie an Gebäudefassaden und -dächern in der unmittelbaren Umgebung wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. In einem Baum in dem Gehölzstreifen im Norden des Plangebiets wurde ein Taubennest festgestellt. Die übrigen Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet



Abb. 14 Mauereidechse in der Rabatte im Südosten des Plangebiets.

In der Rabatte an der südlichen Plangebietsgrenze wurde bei der Ortsbegehung ein Vorkommen (mindestens 5 Individuen) der Mauereidechse festgestellt. Es ist

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

anzunehmen, dass sich die Population ursprünglich auf der östlichen Brachfläche angesiedelt hatte und bei Inanspruchnahme dieser Fläche auf das Plangebiet ausgewichen ist.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 300 m um das Plangebiet betrachtet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Biotopkatasterflächen. Die „Brachfläche ‚Walachei‘ in Esbeck“ (BK-4316-529) befindet sich ca. 230 m nordöstlich des Plangebiets und das „Grünland- und Streuobstwiesengebiet ‚Auf dem Tenzel‘ westlich Rixbeck“ (BK-4316-007) beginnt ca. 260 m südöstlich. Für letztgenannte werden Vorkommen von Turmfalke, Rauchschwalbe und Star angegeben.

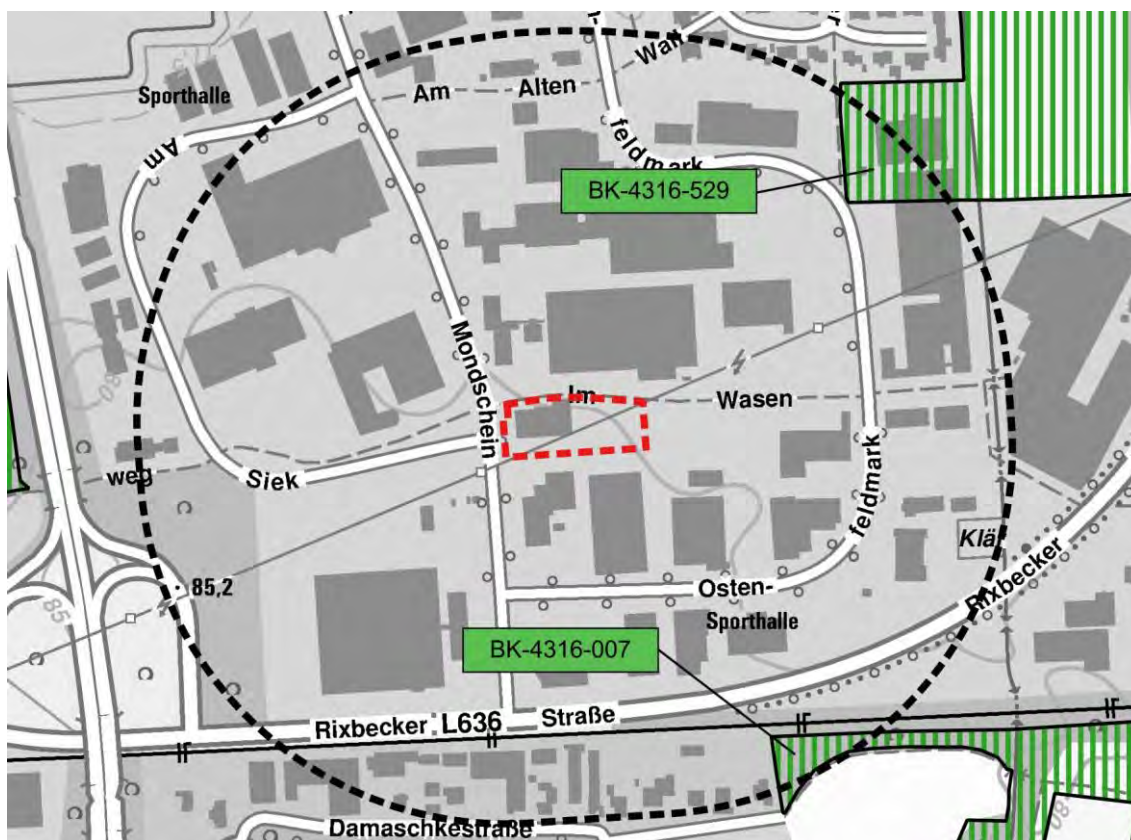


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 300 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopkatasterflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt werden ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Stufe I – Vorrückung des Artenspektrums

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop im Untersuchungsgebiet.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünlandkomplexe an Scheinebach, Mühlenbach und Lämmerbach“ (VB-A-4316-004) beginnt ca. 250 m südöstlich des Plangebiets. Für diese Fläche werden Vorkommen des Steinkauzes und des Kleinspechtes angegeben.

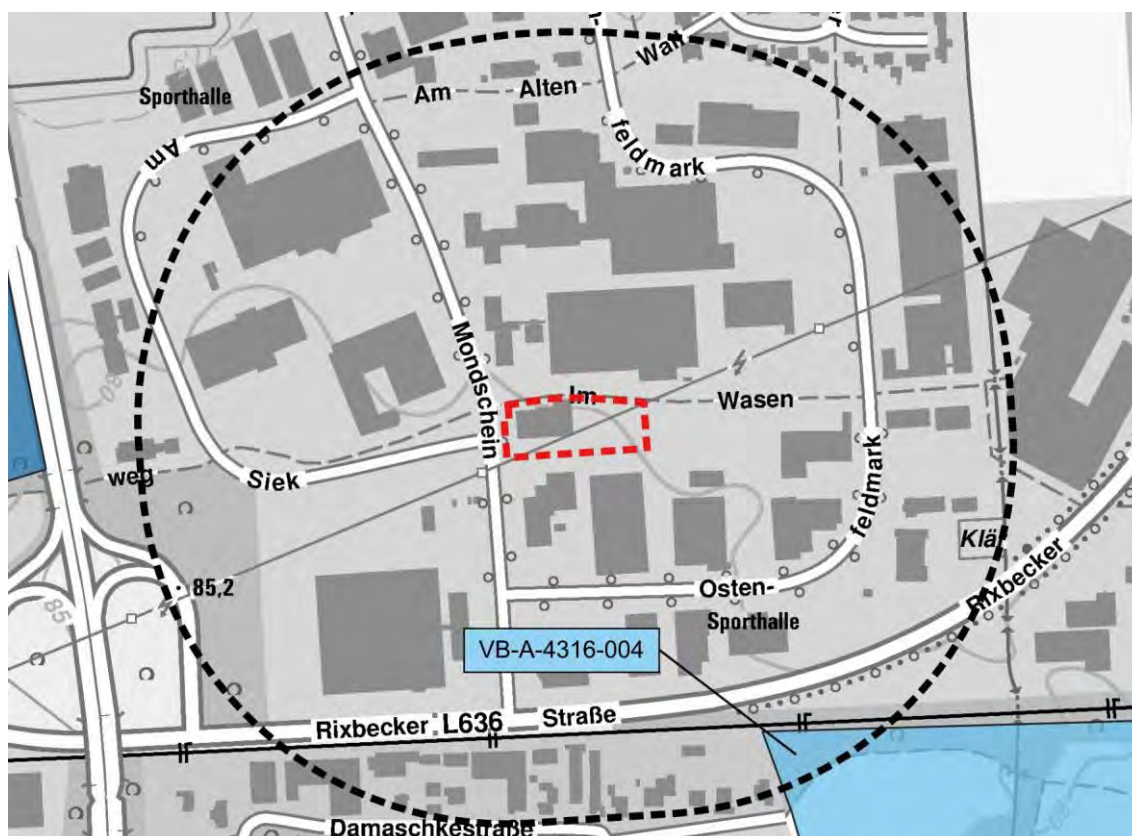


Abb. 16 Lage der Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 300 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt werden ausgeschlossen.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab abgesehen von den bereits genannten Vorkommen des Turmfalken, der Rauchschwalbe und des Stars im Bereich der Biotopkatasterfläche „Grünland- und Streuobst-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

wiesengebiet ‚Auf dem Tenzel‘ westlich Rixbeck“ (BK-4316-007) keine weiteren nachweise planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (9 Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“ (Quadrant 1) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; **Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd; **Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
Säugetiere					
Abendsegler	N	G	Na	(Ru)	Na
Braunes Langohr	N	G	Na	FoRu	FoRu, Na
Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na	FoRu!	Na
Europäischer Biber	N	G+			Na
Große Bartfledermaus	N	U	Na	FoRu!	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	FoRu!	Na
Rauhautfledermaus	N	G		FoRu	
Wasserfledermaus	N	G	Na	FoRu	Na
Zwergfledermaus	N	G	Na	FoRu!	Na
Vögel					
Baumfalke	N/B	U			(FoRu)
Bluthänfling	N/B	U	(FoRu), (Na)		FoRu
Eisvogel	N/B	G	(Na)		
Feldschwirl	N/B	U			FoRu
Feldsperling	N/B	U	Na	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	S	FoRu!, Na		
Habicht	N/B	U	Na		(FoRu), Na
Kleinspecht	N/B	U	Na		Na
Kolbenente	N/B	U	(FoRu)		
Kuckuck	N/B	U-	(Na)		Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken
Mäusebussard	N/B	G			(FoRu)
Mehlschwalbe	N/B	U	Na	FoRu!	
Nachtigall	N/B	U	FoRu		FoRu!
Pirol	N/B	S	(FoRu)		FoRu
Rauchschwalbe	N/B	U	Na	FoRu!	(Na)
Rebhuhn	N/B	S	(FoRu)		
Schleiereule	N/B	G	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N/B	G			(Na)
Sperber	N/B	G	Na		(FoRu), Na
Star	N/B	U	Na	FoRu	
Steinkauz	N/B	U	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
Turmfalke	N/B	G	Na	FoRu!	(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	FoRu!	Na
Waldohreule	N/B	U	Na		Na
Wespenbussard	N/B	S			Na

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Ortsbegehung

In der Rabatte an der südlichen Plangebietsgrenze wurde bei der Ortsbegehung ein Vorkommen der Mauereidechse festgestellt.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume 34 Arten als planungsrelevant genannt (9 Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Für diese 34 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Somit verbleiben noch 8 Säugetierarten und 16 Vogelarten sowie die bei der Ortsbegehung erfasste Mauereidechse als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, Dritter

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x		x	ja
Große Bartfledermaus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x		x	ja
Kleine Bartfledermaus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x		x	ja
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Abbruch von Gebäuden	x		x	ja
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B	keine				nein
Pirol	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Steinkauz	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Reptilien						
Mauereidechse	SICHTUNG	Beanspruchung der Rabatte	x			ja

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen zu den Tierarten entstammen, soweit nicht anders angegeben, LANUV (2023B).

Säugetiere

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Aufgrund der Habitatansprüche der genannten Arten und der Bestandssituation im Plangebiet ist ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Fledermausarten voraussichtlich auszuschließen.

Vögel

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden keine Höhlen erfasst, die auf einen Besatz durch Höhlenbrüter hindeuten können. Aufgrund der genannten Habitatansprüche ist ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Höhlenbrüter ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz-, Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Ein Vorkommen von Wald-, Gehölz- bzw. Gebüschbrütern wird aufgrund der inneren Ortslage des Plangebiets und der Lebensraumansprüche der Arten ausgeschlossen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der genannten Arten ist nicht zu erwarten.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Bei der Ortsbegehung konnten an dem durch die Planung betroffenen Gebäude keine Nester der Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe festgestellt werden. Das Gebäude ist ebenfalls nicht als Nistplatz oder Tagesruhesitz für die Schleiereule oder als Nistmöglichkeit für den Turmfalke geeignet. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG für die gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Aufgrund der inneren Ortslage und den damit einhergehenden Störwirkungen wird ein Vorkommen des Feldschwirl im Bereich des Plangebiets und folglich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Horst- und Koloniebrüter

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Da im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine Horstbäume vorhanden sind, und eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die genannten Horstbrüter aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der inneren Ortslage ausgeschlossen werden kann, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt der Abbruch des Bestandsgebäudes erforderlich ist, welches eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnte, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem wurde ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet festgestellt. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

Reptilien:

- Mauereidechse

Fledermäuse

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden nachfolgend für die Fledermausarten vertiefend behandelt.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1–6 m) entlang der Vegetation.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der genannten Fledermausarten befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung von Gebäuden methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Reptilien

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die **Mauereidechse** ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren.

In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere und beginnen im Frühjahr ab Ende April / Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis August. Im Herbst suchen die Tiere ab Ende September bis Ende November ihre Winterquartiere auf. Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von 15 bis 25 m² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Die natürlichen Vorkommen der Mauereidechse in Nordrhein-Westfalen beschränken sich auf die Eifel und das Siebengebirge sowie den Einzugsbereich des Rheins bis Höhe Bonn. Unter anderem aufgrund dieser eingeschränkten Verbreitung ist die Art in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Der Gesamtbestand wird auf 10 bis 20 einheimische Vorkommen geschätzt (2015). Daneben gibt es vermutlich über 60 gebietsfremde Vorkommen, die auf Aussetzungen beziehungsweise Ansiedlungen durch den Menschen in den letzten 20 Jahren zurückgehen. (LANUV 2023B)

Seit dem Jahr 2017 ist bekannt, dass es im Osten Lippstadts ein Vorkommen von Mauereidechsen gibt. „Mauereidechsen sind im Kreis Soest der Definition nach als ‚Neozoen‘ anzusehen, sie gehören also zu den nicht heimischen Tierarten, die ungewollt oder absichtlich vom Menschen angesiedelt wurden.“ (ABU 2017)

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Es ist anzunehmen, dass sich die Population ursprünglich auf der östlichen Brachfläche angesiedelt hatte und bei Inanspruchnahme dieser Fläche auf das Plangebiet ausgewichen ist. Da die Strukturen im Plangebiet keinen optimalen Lebensraum für die Mauereidechse darstellen, ist fraglich, ob sich die Population auf so begrenztem Raum etablieren kann. Eine mögliche Nutzung der Rabatte als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen.

Der Bereich, in dem die Mauereidechsen festgestellt wurden, wird im Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung vorhandener Bäume festgesetzt. Bei einer Neugestaltung der Ra-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

batte kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Mauereidechse nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen.

Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (9 Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 10.10.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Am Gebäude des Aldi-Marktes sowie an Gebäudefassaden und -dächern in der unmittelbaren Umgebung wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. In einem Baum in dem Gehölzstreifen im Norden des Plangebiets wurde ein Taubennest festgestellt. Die übrigen Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und

Zusammenfassung

Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

In der Rabatte an der südlichen Plangebietsgrenze wurde bei der Ortsbegehung ein Vorkommen (mindestens 5 Individuen) der Mauereidechse festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich die Population ursprünglich auf der östlichen Brachfläche angesiedelt hatte und bei Inanspruchnahme dieser Fläche auf das Plangebiet ausgewichen ist.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der genannten Fledermausarten befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung von Gebäuden methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.

Mauereidechse

Da die Strukturen im Plangebiet keinen optimalen Lebensraum für die Mauereidechse darstellen, ist fraglich, ob sich die Population auf so begrenztem Raum etablieren kann. Eine mögliche Nutzung der Rabatte als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen.

Der Bereich, in dem die Mauereidechsen festgestellt wurden, wird im Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung vorhandener Bäume festgesetzt. Bei einer Neugestaltung der Rabatte kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Mauereidechse nicht sicher ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen.

Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassung

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- ABU (2017): ABU - Biologische Station Soest. Vierhaus, H. Neozoen – neue Tierarten im Kreis Soest. (WWW-Seite): https://www.abu-naturschutz.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/ABU_Info/2017/2017_Vierhaus_Neozoen_Abu_info.pdf
letzter Zugriff: 11.10.2023.
- HEMPEL + TACKE (2023A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE (2023A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Planzeichnung. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE (2023C): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff am 04.10.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43161>
letzter Zugriff am 04.10.2023.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1

Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ i.V.m. 2. FNP-Änderung Stadt Lippstadt

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und Modernisierung des ansässigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Abendsegler, Braunes Langohr, Flughörnchen, Fledermaus, Wasserfledermaus
Vögel: Baumfalke, Bluthänfling, Feldschwirl, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage

Anlage 2

Art-für-Art-Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4316-1												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der Breitflügelfledermaus befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.</p> <p>Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Breitflügelfledermaus zu rechnen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4316-1</td></tr></table>	4316-1									
2														
2														
4316-1														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Großen Bartfledermaus zu rechnen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4316-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Kleinen Bartfledermaus zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mauereidechse (Podarcis muralis)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4316-1</td></tr></table>	4316-1									
2														
2														
4316-1														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>In der Rabatte an der südlichen Plangebietsgrenze wurde bei der Ortsbegehung ein Vorkommen der Mauereidechse festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich die Population ursprünglich auf der östlichen Brachfläche angesiedelt hatte und bei Inanspruchnahme dieser Fläche auf das Plangebiet ausgewichen ist. Da die Strukturen im Plangebiet keinen optimalen Lebensraum für die Mauereidechse darstellen, ist fraglich, ob sich die Population auf so begrenztem Raum etablieren kann. Eine mögliche Nutzung der Rabatte als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der Breitflügelfledermaus befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen. Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Mauereidechse zu rechnen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4316-1												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Abbruch vorgesehenen Aldi-Markt Quartiere der Zwergfledermaus befinden. Daher kann es beim Abbruch des Gebäudes zu einer artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.</p> <p>Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Zwergfledermaus zu rechnen.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein



Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt

- Bericht -

BBE Standort- und
Kommunalberatung
Münster

Von-Esmarch-Straße 168 ■ 48149 Münster
Tel. (02 51) 87 119-0 ■ Fax (02 51) 87 119-19
Internet: www.bbe-standort.de
E-Mail: info@bbe-muenster.de

Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schrader
Dipl.-Ing. Christian Paasche
Dipl.-Geogr. Ann-Kathrin Kusch

Münster, im Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung & Auftragsdurchführung	1
1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung der Untersuchung.....	1
1.2 Methodische Vorgehensweise.....	2
2 Bedeutung der Nahversorgung	6
2.1 Einordnung in das Planungsrecht	6
2.2 Qualität der Nahversorgung	8
2.3 Einordnung in die Marktentwicklung.....	10
2.4 Exkurs: Nicht stationärer Handel.....	13
3 Planstandort & Planvorhaben	14
3.1 Makrostandort.....	14
3.2 Mikrostandort.....	16
3.3 Objekteigenschaften des Planvorhabens.....	20
3.4 Flächenleistung des Planvorhabens	21
4 Untersuchungsraum	24
5 Nachfragesituation im Untersuchungsraum	35
6 Angebotssituation im Untersuchungsraum	38
6.1 Schützenswerte Lagen im Untersuchungsraum	38
6.1.1 Hauptzentrum Innenstadt	38
6.1.2 Stadtteilzentrum Lipperode.....	41
6.1.3 Stadtteilzentrum Esbeck	43
6.1.4 Nahversorgungslagen & solitäre Nahversorgungsstandorte.....	46
6.2 Sonstige Lagen im Untersuchungsraum	48
7 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen	49
7.1 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen	49
7.2 Umsatzherkunft von Planvorhaben	50
7.3 Exkurs: Randsortimente	52

7.4 Umlenkungswirkungen	54
8 Städtebauliche Bewertung	56
8.1 Bedeutung von Schwellenwerten	56
8.2 Städtebauliche Auswirkungen im Untersuchungsraum	59
8.2.1 Exkurs: Städtebauliche Auswirkungen bei 1.400 qm VKF	62
8.3 Nahversorgungsbezug des Vorhabens	63
8.4 Bewertung des Gesamtvorhabens	64
8.5 Auswirkungen auf Entwicklungsmöglichkeiten.....	66
9 Bewertung weiterer Fragestellungen	69
9.1 Einordnung in das Einzelhandelskonzept der Stadt	69
9.2 Bewertung der Vorgaben der Landesplanung	71
10 Zusammenfassung	73
11 Abbildungsverzeichnis	76

Der Bericht fällt unter § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Der Auftraggeber kann den vorliegenden Bericht innerhalb sowie außerhalb seiner Organisation unter Angabe der Quelle, d. h. Nennung der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster als Urheber, verwenden und verbreiten, soweit dies mit dem Zweck der Untersuchung in unmittelbarem Zusammenhang steht. Darüber hinaus ist die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Ähnliches insbesondere auch durch andere als den Auftraggeber (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Urhebers gestattet. Sämtliche Rechte verbleiben bei der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster.

1 Aufgabenstellung & Auftragsdurchführung

1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung der Untersuchung

In der Stadt Lippstadt liegen Planungen zur Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens vor. Die Firma ALDI Immobilienverwaltung GmbH & CO. KG mit Sitz in Schloss-Holte Stukenbrock plant im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung ihrer Betriebsstätte an der Straße Am Mondschein 29 in 59557 Lippstadt. Der Discountmarkt soll um rd. 400 qm auf dann 1.200 qm Verkaufsfläche erweitert werden.¹

Für das Vorhaben ist zu prüfen, ob durch die geplante Verkaufsflächen-erweiterung bestehende schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in Lippstadt bzw. innerhalb des Untersuchungsraumes in ihrer Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich betroffen sind und demnach landesplanerisch und städtebaulich negative Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. LEP NRW - Sachlicher Teilplan "Großflächiger Einzelhandel" eintreten können.

Die Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse wird die folgenden Fragestellungen untersuchen:

- Wie stellen sich die städtebauliche Ausgangssituation sowie ihre Entwicklungspotenziale innerhalb der schützenswerten Standortlagen dar?
- Welche absatzwirtschaftlichen Umsatzzumlenkungen werden durch das Vorhaben ausgelöst?
- Wie ist die Sensibilität der städtebaulichen Ausgangssituation in den schützenswerten Bereichen zu bewerten?
- Wie sind die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen hinsichtlich möglicher Veränderungen:
 - der örtlichen Zentrenstruktur,
 - zentraler Versorgungsbereiche,
 - der wohnungsnahen Versorgung,

Großflächige Planung

Prüfung nach § 11
Abs. 3 BauNVO
bzw. LEP NRW

Untersuchungsrelevante
Fragestellungen

¹ Optional soll auch eine Erweiterung auf 1.400 qm geprüft werden.

- strukturprägender Magnetbetriebe in den schützenswerten Lagen,
- zukünftiger Entwicklungspotenziale?

landesplanerisch und städtebaulich einzuordnen?

- Wie ist das Vorhaben nach einer möglichen Realisierung in seiner Gesamtwirkung zu beurteilen?
- Beeinträchtigt das Vorhaben die Entwicklung städtebaulich wünschenswerter Strukturen an anderer Stelle?

Schwerpunkt der Untersuchung ist die gutachterliche Untersuchung möglicher städtebaulicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Zur Einordnung des Vorhabens sollen weitere Fragestellungen behandelt werden, wenngleich einer Bewertung durch die planende Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit oder aber einer raumordnerischen Stellungnahme nicht vorgegriffen werden soll.

Weitere Bewertungen

- Wie ist die planungsrechtliche Ausgangssituation zu bewerten?
- Entspricht das Vorhaben den Vorgaben oder Empfehlungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes?
- Ist das Vorhaben nach den Kriterien der Stadt- und Regionalplanung bzw. anhand der Rechtsprechung als un- / verträglich einzustufen?

Mit der obigen Aufgabenstellung wurde die BBE Standort- und Kommunalberatung Münster im Dezember 2015 durch die Firma HECKER beauftragt. Als Projektleiter sind Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schrader, Dipl.-Ing. Raumplanung Christian Paasche sowie Dipl.-Geogr. Ann-Kathrin Kusch von der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster für die Durchführung verantwortlich.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Mit den nachfolgend aufgeführten methodischen Analysebausteinen erfüllt die vorliegende Untersuchung die Anforderungen, die aufgrund entsprechender Gerichtsurteile (u. a. OVG Münster, 06.11.2008, Az: 10 A 2601/07) sowie gutachterlicher Praxis als Bestandteile einer rechtssicheren Analyse erforderlich sind. Die Untersuchung entspricht den Regelungen des BauGB, der BauNVO, des Einzelhandelserlasses NRW vom 22. September 2008 sowie des Landesentwicklungsplans Nord-

rhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“.²

Grundlage der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse ist die Gewinnung und Auswertung aktueller und differenzierter Daten und Informationen. Die Untersuchung basiert auf einer detaillierten städtebaulichen und betrieblichen Analyse der Angebotsstrukturen sowie der Nachfragesituation in Lippstadt bzw. im Untersuchungsraum. In der Untersuchung wird sowohl auf primär- als auch sekundärstatistische Daten zurückgegriffen.

Datengrundlage

Bei den sekundärstatistischen Daten und Informationen (nicht originär durch die BBE Standort- und Kommunalberatung Münster erhobene Daten) handelt es sich um nachfolgende Quellen:

Sekundärstatistische
Daten

- Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt – Fortschreibung und Konkretisierung der Konzeptbausteine, GMA 2010³
- Einzelhandels- und Zentrenkonzepte der angrenzenden Städte (sofern vorliegend)

Zudem stellen die Daten, Marktforschungsuntersuchungen und Statistiken der nachfolgenden Institute eine weitere Grundlage dar:

Marktforschung

- EHI Retail Institute, Köln 2015
- IFH Retail Consultants, Köln 2015
- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 2015

Neben den Sekundärdaten wurden originäre Erhebungen, Vor-Ort-Recherchen und Berechnungen vorgenommen. Der Analyse liegen detaillierte Daten zu Verkaufsflächen und Betreibern sowohl innerhalb des Untersuchungsraumes als auch in sonstigen wesentlichen Standortlagen zu Grunde. Die Stellungnahme basiert auf einer vollständigen Erhebung aller untersuchungsrelevanten Betriebsstätten. Die Daten sind durch die Projektmitarbeiter der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster erhoben worden.

Primärerhebungen

Die Betriebsstätten werden dabei hinsichtlich ihres Marktauftrittes (einschließlich des Sortimentsangebotes), ihrer Objekteigenschaften, ihrer

Beurteilung der
Angebotsstrukturen

² Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ ist von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen worden. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Juli 2013 erfolgt. Damit ist der LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.

³ Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt befindet sich in Aktualisierung, nach Kenntnisstand der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster lag zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung allerdings noch kein öffentlich zugänglicher Entwurf vor.

Standortgüte sowie ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertet. Bei der Angebotserhebung wird zudem eine sortimentsgenaue Verkaufsflächenerhebung des jeweiligen Angebotes nach ihrer Struktur (Kern-, Randsortiment)⁴ vorgenommen. Auf der Grundlage branchenbezogener und betriebsspezifischer Flächenproduktivitäten⁵ erfolgt eine Umsatzprognose und damit eine absatzwirtschaftliche Bewertung der Angebotsituation.

Die Analyse zur Nachfragesituation basiert neben der Zahl der Einwohner (= Bedarfsträger) im Untersuchungsraum auf den privaten jährlichen Verbrauchsausgaben in den untersuchungsrelevanten Sortimentsgruppen. Grundlage sind u. a. die sortimentspezifischen Kaufkraftkennziffern der IFH Retail Consultants aus dem Jahre 2015.

Nachfrageanalyse

Für die schützenswerten Lagen im Untersuchungsraum wird eine Analyse der städtebaulichen Ausgangssituation vorgenommen. Im Fokus stehen die Sensibilität der städtebaulichen Ausgangssituation schützenswerter Lagen sowie die mögliche Betroffenheit strukturprägender Magnetbetriebe. Durch die Analyse der städtebaulichen Strukturen wird die Grundlage für eine gutachterliche Bewertung des Planvorhabens mit seinen absatzwirtschaftlichen sowie letztendlich städtebaulichen Auswirkungen gelegt.

Städtebauliche Analyse

Die Beurteilung städtebaulicher Verträglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Vorgaben erfolgt auf Basis der Umsatzleistungen und Umsatzumverteilungen des Planvorhabens. Die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen werden vor dem Hintergrund der örtlichen städtebaulichen Situation reflektiert. Es wird somit geprüft, inwieweit durch das Vorhaben absatzwirtschaftliche Umlenkungen in städtebaulich schädliche Auswirkungen umschlagen.

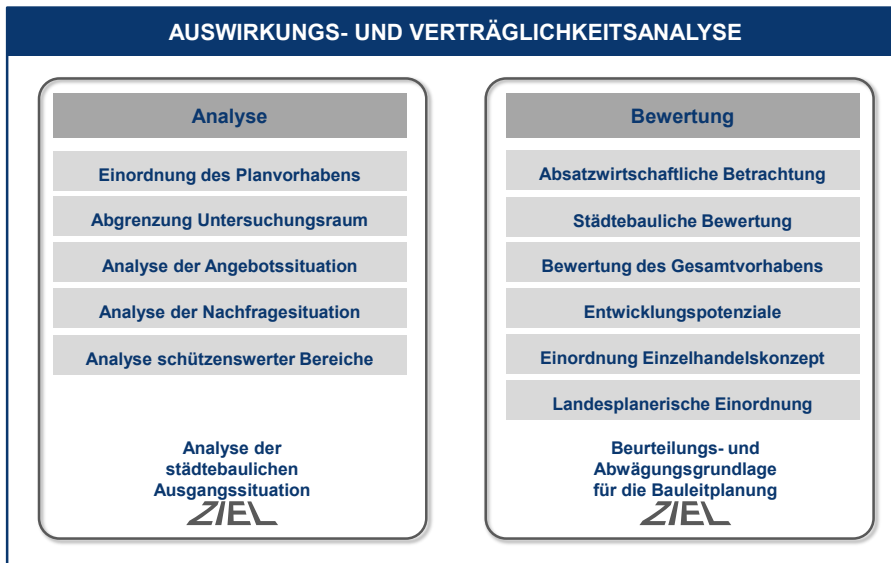
Beurteilung städtebaulicher Auswirkungen

Die vorliegende Auswirkungs- und Verträglichkeitsuntersuchung gliedert sich in zwei wesentliche Leistungsbausteine mit unterschiedlichen Schwerpunkten und aufeinander aufbauenden Erarbeitungsschritten, wie es der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist.

⁴ Hierbei wurde sowohl die Gesamtverkaufsfläche als auch die Verkaufsfläche der einzelnen relevanten Randsortimente erhoben.

⁵ EHI Retail Institute, Köln 2015

Abb. 1: Vorgehensweise



Quelle: eigene Darstellung

2 Bedeutung der Nahversorgung

Einen besonderen Stellenwert nimmt die Nahversorgung, d. h. die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, ein. Sie leistet nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge, sondern ist oftmals ein wesentlicher Beitrag zur Zentrenentwicklung sowie vielfach ein Ort der Kommunikation und Identifikation. Der Gesetzgeber sowohl auf Bundes- als auch Landesebene stellt besondere Anforderungen an den (großflächigen) Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

2.1 Einordnung in das Planungsrecht

§ 11 Abs. 3 BauNVO enthält eine Sonderregelung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Danach sind diese Betriebe nur in Kerngebieten und in für solche Betriebe ausdrücklich ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Für die Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO bedarf es nicht des konkreten Nachweises, dass Auswirkungen tatsächlich eintreten. Vielmehr genügt bereits die Möglichkeit des Eintretens solcher Auswirkungen.

„Regelvermutung“

§ 11 Abs. 3 BauNVO zählt beispielhaft die in Betracht kommenden Auswirkungen auf. Dies sind u. a. Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich sowie auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Ansiedlungskommune oder in Nachbarkommunen. Maßgeblich für die Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben ist das Kriterium der Großflächigkeit. Nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind Auswirkungen anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 qm überschreitet. Nach gültiger Rechtsprechung wird die Schwelle zur Großflächigkeit bei 800 qm Verkaufsfläche gesehen.

Großflächigkeitsgrenze
800 qm VKF

Auch bei Überschreitung der Großflächigkeitsgrenze können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Auswirkungen im Einzelfall nicht vorliegen. Gleiches gilt auch bei einer Unterschreitung des Wertes. Diese Anhaltspunkte können sich insbesondere aus

Widerlegung
„Regelvermutung“

- der Standortlage (= städtebaulich integrierte Lage) ,
- der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (= Verbrauchernähe) und
- dem Warenangebot des Betriebes (= Anteil zentrenrelevanter Sortimente)

ergeben.

Die Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“ geht davon aus, dass von negativen Auswirkungen dann nicht ausgegangen werden kann, wenn der Flächenanteil für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente weniger als 10 % der Verkaufsfläche beträgt, der Standort städtebaulich integriert bzw. verbrauchernah ist und das Vorhaben zu einer Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung beiträgt. Damit ist nicht jeder großflächige Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt lediglich in Kern- oder Sondergebieten zulässig.

Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel“

Auf Grundlage einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 25. April 2013 ist ein Prüfauftrag an eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Handels, der DIHK und der kommunalen Spitzenverbände zu Empfehlungen für eine verbesserte Handhabung der Regelvermutung erteilt worden. Hierbei hat sich gezeigt, dass sich die Vermutungsregel in der Praxis bewährt hat, allerdings hinsichtlich des Phänomens Agglomeration weiterentwickelt werden müsste.

Der LEP „Großflächiger Einzelhandel“ NRW greift die besondere Bedeutung der Nahversorgung für die Zentrenentwicklung explizit auf. Grundsätzlich können großflächige Nahversorgungseinrichtungen nur innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen festgesetzt werden.

Zielvorgaben
Landesplanung

Ausnahmsweise sind diese jedoch auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, sofern sie gemäß den Ausführungen zum sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen ist aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich.
- Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten.
- Vom Vorhaben werden zentrale Versorgungsbereiche in der Ansiedlungsgemeinde sowie in Nachbarkommunen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auf die Einordnung des Planvorhabens in die Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung soll in einem separaten Kapitel (siehe Kapitel 9.2) eingegangen werden.

2.2 Qualität der Nahversorgung

Zur Beurteilung der örtlichen Versorgungsstrukturen werden in aller Regel quantitative Messgrößen wie Verkaufsflächenausstattungen pro Einwohner oder Bindungsquoten hinzugezogen und hieraus oftmals rechnerische Korridore für zukünftige Entwicklungen abgeleitet. Allerdings werden diese Kennziffern einer sachgerechten und differenzierten Betrachtung nur bedingt gerecht, da neben quantitativen Messgrößen die Qualität der Nahversorgung eine entscheidende Rolle spielen kann, wie etwa:

- die Vielfalt der Versorgungsangebote
- eine Magnetfunktion für andere Nutzungen
- die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Angebotsstrukturen
- die räumliche Verteilung und Feinmaschigkeit des Versorgungsnetzes
- die städtebauliche Integration und Funktion der Einrichtungen

Die obigen Merkmale machen zugleich deutlich, dass sich die Beurteilung einer Planung nicht allein an quantitativen Strukturen ableiten lässt und Regeln wie die so genannte 35 %-Regel des Einzelhandelserlasses NRW (EHE NRW) lediglich erste Hinweise liefern können, zumal die örtlichen Siedlungsstrukturen sowie -dichte einer ortsindividuellen Beurteilung bedürfen.⁶

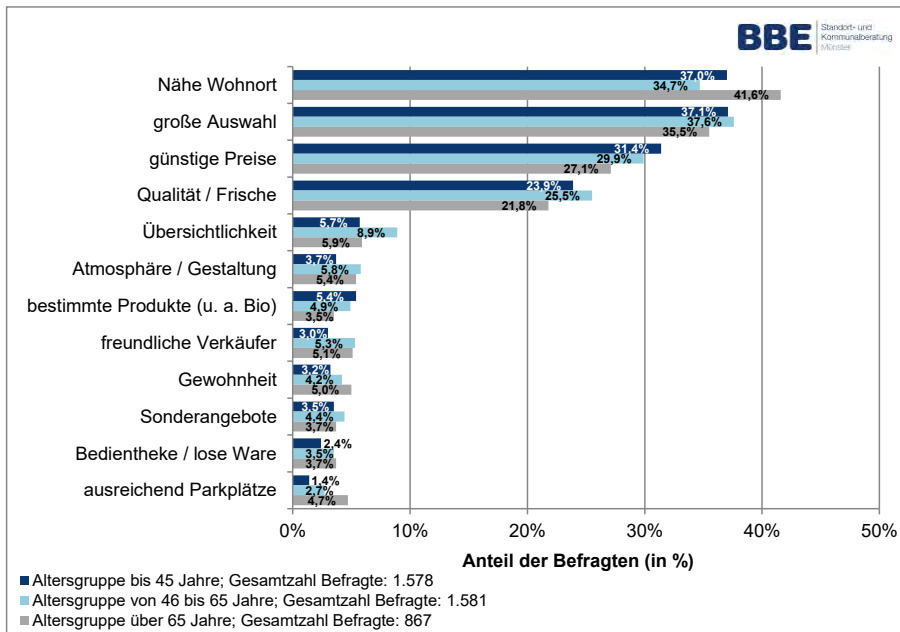
Wenngleich aus Sicht der Verbraucher die Nähe zum Wohnort sowie die Angebotsauswahl die wesentlichen qualitativen Aspekte bei der Wahl ihrer präferierten Angebotsstätten sind, so unterscheiden sich die faktischen Einzugsgebiete unterschiedlicher Angebotsformen teilweise doch erheblich.

Qualitätsmerkmale
Nahversorgung

sog. 35 %-Regel

⁶ Die 35 %-Regel ist im Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmittel Einzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ im Jahr 2002 genannt und in den Einzelhandelserlass NRW vom 02.09.2008 übernommen worden. Hier wird, sofern keine besonderen Siedlungs- und Konkurrenzstrukturen gegeben sind, angenommen, dass ein Vorhaben dann der Nahversorgung dient, wenn 35 % der projektrelevanten Kaufkraft im Nahbereich nicht durch das Vorhaben überschritten wird.

Abb. 2: Gründe für die Wahl des Haupteinkaufsortes

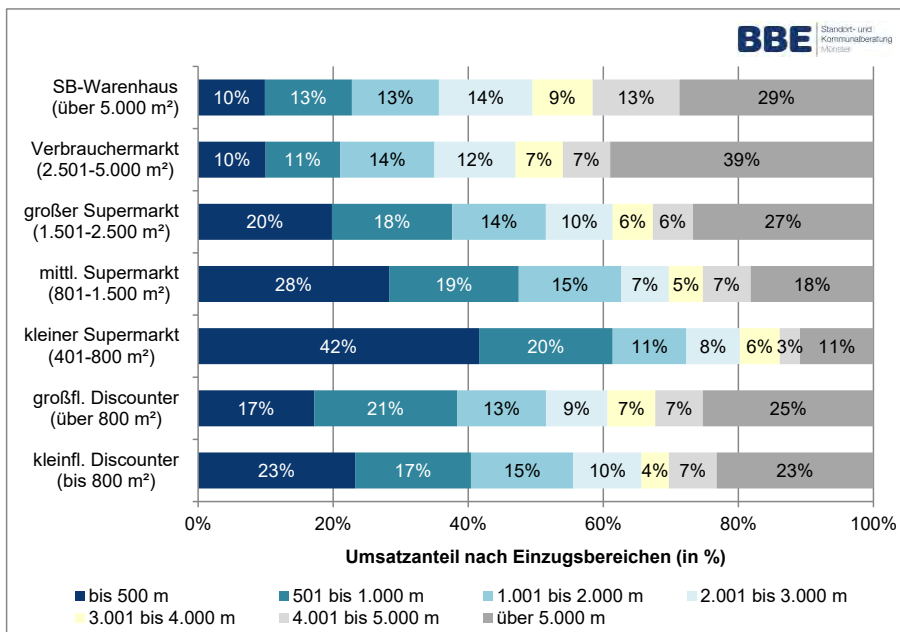


Quelle: eigene Darstellung; Forschungsstudie „Qualifizierte Nahversorgung“, BVL, HDE, IRE BS, HCU, 2013

Während z. B. Discounter zwischen 38 % und 40 % ihrer Umsätze aus einem Nahbereich von maximal 1.000 Metern generieren, so sind dies bei SB-Warenhäusern lediglich 23 % der dort gebundenen Umsätze. Neben der Dimensionierung einzelner Betriebsstätten spielen darüber hinaus die Siedlungsstrukturen und die Verdichtung der örtlichen Strukturen eine bedeutende Rolle.

Determinanten des Einzugsbereiches

Abb. 3: Einzugsbereiche differenziert nach Betriebsformen



Quelle: eigene Darstellung; Forschungsstudie „Qualifizierte Nahversorgung“, BVL, HDE, IRE BS, HCU, 2013

Mögliche Veränderungen der Angebotsstrukturen führen in der Regel insbesondere zu Umverteilungswirkungen innerhalb des (Nah-) Einzugsbereiches. Die Summierung bestehender Bindungs- oder Deckungsquoten innerhalb eines Raumes mit der zukünftigen Umsatzleistung eines Vorhabens stellt keine adäquate Abbildung der zukünftigen Versorgungssituation dar, da Effekte wie Umsatzumverteilungen oder eine Veränderung der Flächenleistungen hierüber nicht berücksichtigt werden können.

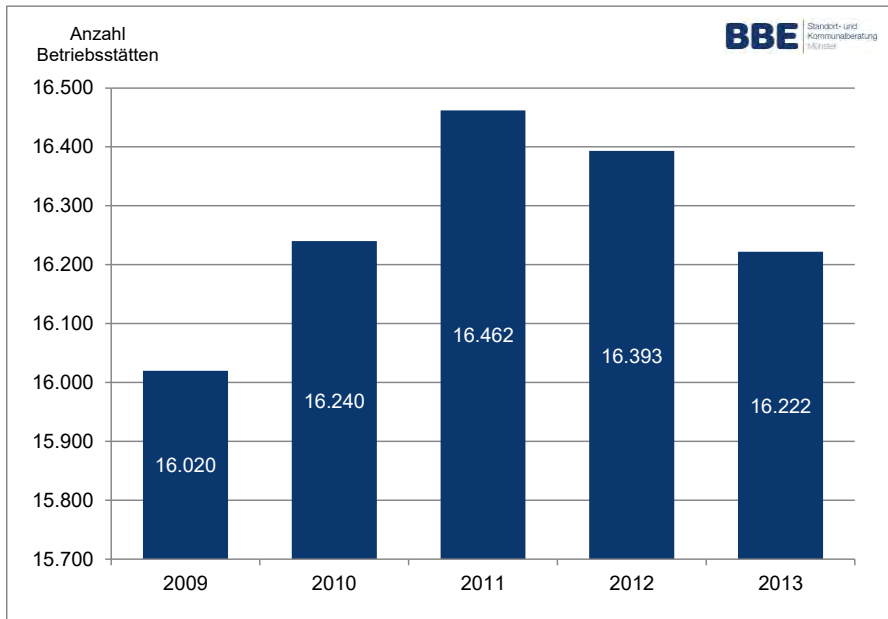
Keine rechnerische Addition von Umsätzen

2.3 Einordnung in die Marktentwicklung

Die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche des Vorhabens steht im Kontext der bundesweit zu beobachtenden Entwicklungen im Marktsegment Lebensmitteldiscounter.

Bemerkenswert ist trotz eines möglicherweise oftmals entstehenden Eindrucks einer steigenden Zahl von Betriebsstätten eine lediglich geringfügige Zunahme von Betriebsstätten bzw. seit 2012 sogar ein Rückgang gegenüber den Vorjahren. Dies mag damit zusammenhängen, dass im Zuge von Neuerrichtungen zum Teil Altstandorte aufgegeben werden.

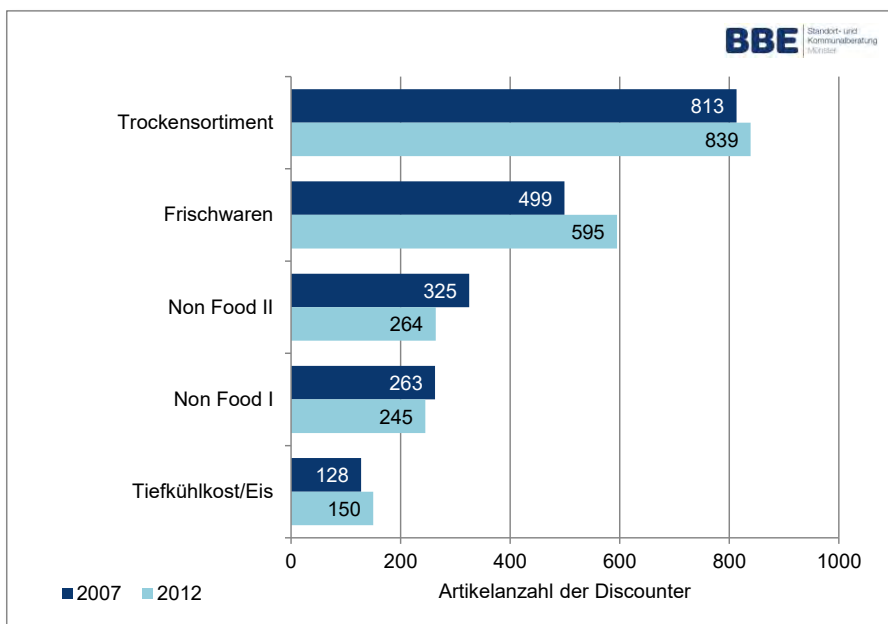
Stagnierende Anzahl Betriebsstätten

Abb. 4: Entwicklung der Betriebsstätten bei Lebensmitteldiscountern

Quelle: eigene Darstellung; EHI Retail Institute, Köln 2014

Zugleich haben sich die angebotene Artikelzahl und die Sortimentsbreite in den letzten Jahren verschoben. Die anteilig größten Verschiebungen des Sortimentes haben im Bereich Frischwaren und Tiefkühlkost/Eis stattgefunden bei gleichzeitig rückläufiger Artikelzahl im Bereich Non Food II und somit bei den Aktions- und Saisonartikeln.

Veränderte
Sortimentsgestaltung

Abb. 5: Entwicklung der Artikelzahlen bei Lebensmitteldiscountern

Quelle: eigene Darstellung; EHI Retail Institute, Köln 2014

Die obigen Marktentwicklungen gehen mit steigenden Verkaufsflächenansprüchen insbesondere der Discountmärkte einher, die an vielen Standorten bereits den Sprung über die Großflächigkeitsgrenze von 800 qm realisiert haben. Eine Erweiterung des bereits bestehenden Angebotes findet i. d. R. nicht statt. Die zusätzlichen Flächen werden vorrangig für eine verbesserte Warenpräsentation, für großzügigere Gangbreiten, Leergut-Annahmestellen o. ä. sowie für verbesserte logistische Abläufe verwendet.

Die Verkaufsflächenausweitungen sind insbesondere gestiegenen Anforderungen an eine moderne Betriebsstätte sowie der demografischen Entwicklung geschuldet:

- großzügigere Gangbreiten sowie breitere Durchgänge für eine bessere und bequemere Nutzung mit Einkaufswagen, Kinderwagen und Rollstühlen / Gehhilfen (verbesserte Bewegungsfreiheit)
- die Schaffung zusätzlicher Durchgänge zwischen den Produktregalen zur Verkürzung der Laufwege der Kunden
- eine breitere Platzierung einzelner Artikel, bessere Übersichtlichkeit sowie verbesserte Zugriffsmöglichkeiten durch niedrigere Regalhöhen sowie Vermeidung von Über-Kopf-Platzierungen
- eine bessere Lesbarkeit durch klare Platzierungen sowie größere Preis- und Informationsschilder
- die Schaffung eines separaten Bereichs als Leergut-Annahmestelle und somit bequemere Rückgabe
- verbesserte logistische Abläufe bzw. Erleichterung der Arbeitsabläufe für die Mitarbeiter

Die erhöhten Anforderungen an die Verkaufsflächendimensionierung bei gleichbleibender Sortimentsgestaltung ohne wesentliche Erhöhung der Produktanzahl⁷ führt mittelbar zu sinkenden Flächenleistungen der Discounter bei einer gleichzeitig höheren Verkaufsflächendimensionierung pro Betriebsstätte.

Allerdings ist die Entwicklung der Flächenleistung auch anderen möglichen Faktoren geschuldet, über die in ihren künftigen Ausprägungen oder Wechselwirkungen nur spekuliert werden kann. Dies betrifft u. a. makroökonomische Entwicklungen wie die Kaufkraftentwicklung oder die Verschiebung von Verbrauchsausgaben sowie Einflüsse durch Wettbewerbsveränderungen.

⁷ Eine Erweiterung des bestehenden Angebotes findet, wie angeführt, i. d. R. nicht bzw. nur sehr begrenzt statt.

Auch wenn somit aus heutiger Kenntnis von einer sinkenden Flächenproduktivität auszugehen ist, erscheinen die lineare Fortschreibung des bestehenden Umsatzes und damit der Ansatz maximaler Flächenleistungen im Sinne eines worst-case-Ansatzes gerechtfertigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch bei Eintreten eines äußerst unwahrscheinlichen Falles keine wesentlichen Auswirkungen auf schützenswerte Strukturen eintreten werden.

worst-case-Ansatz

2.4 Exkurs: Nicht stationärer Handel

Während die Bedeutung des Online-Handels in zahlreichen Sortimenten, (u. a. Bekleidung, Schuhe, Unterhaltungselektronik) stetig wächst, konnte der Online-Handel sich in den nahversorgungsrelevanten Warengruppen, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel, noch nicht in gleichem Maße etablieren. Lebensmittel werden nach wie vor fast ausschließlich im stationären Handel gekauft. Der Umsatzanteil des Online-Handels liegt augenblicklich bei etwa 0,4 %⁸, wird aber angesichts der Ankündigungen nahezu aller großen Handelskonzerne deutlich steigen.

Derzeit etwa 0,4 %
Marktanteil

So liefert der weltgrößte Versender AMAZON bereits heute zumindest in den USA auch Frischeartikel und somit Produkte, deren Versand bis dato als zumindest sensibel eingeordnet worden sind. Dem setzt die Firma LIDL mit seinem Bestellservice „VORRATSBOX“ ein Angebot entgegen, das im Gegensatz zu Amazon PANTRY zumindest derzeit keine Versandkosten erhebt.

Neben dem reinen Vertriebskanal Online-Handel haben sich, allerdings insbesondere im benachbarten Ausland wie Frankreich, neue Vertriebsformen mit Mischcharakter etabliert, die als „drive through“ bezeichnet werden. Der Verbraucher gibt hierbei seine Bestellung online ein. Diese wird dann fertig kommissioniert an einem Autoschalter zur Abholung bereitgestellt.

„drive through“

Allerdings ist die gute Nahversorgungssituation in Deutschland sicherlich dafür verantwortlich, dass bis dato eine ähnliche hohe Durchdringung des Lebensmittelmarktes wie in anderen Ländern nicht stattgefunden hat. Der Sicherung eines möglichst attraktiven und flächendeckenden örtlichen Nahversorgungsnetzes kommt somit angesichts neuer Angebotsformen eine besondere Bedeutung im zukünftigen Wettbewerb zu.

Bedeutung örtlicher
Versorgungssituation

⁸ Quelle: HDE 2015

3 Planstandort & Planvorhaben

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer langjährig etablierten Betriebsstätte⁹ an der Straße Am Mondschein 29 in 59557 Lippstadt. Im Nachfolgenden werden die Standortvoraussetzungen sowie das Vorhaben im Detail untersucht.

3.1 Makrostandort

Lippstadt liegt im nordöstlichen Teil des Kreises Soest zwischen dem Münsterland und dem Paderborner Land. Die Stadt grenzt östlich an die Stadt Geseke, südlich an die Stadt Erwitte, südwestlich an die Gemeinde Bad Sassendorf und im Westen an die Gemeinde Lippetal (alle Kreis Soest). Im Nordwesten liegt die zum Kreis Warendorf gehörende Gemeinde Wadersloh, im Norden die Gemeinde Langenberg und die Stadt Rietberg (beide Kreis Gütersloh) sowie im Nordosten und Osten die Städte Delbrück und Salzkotten (beide Kreis Paderborn).

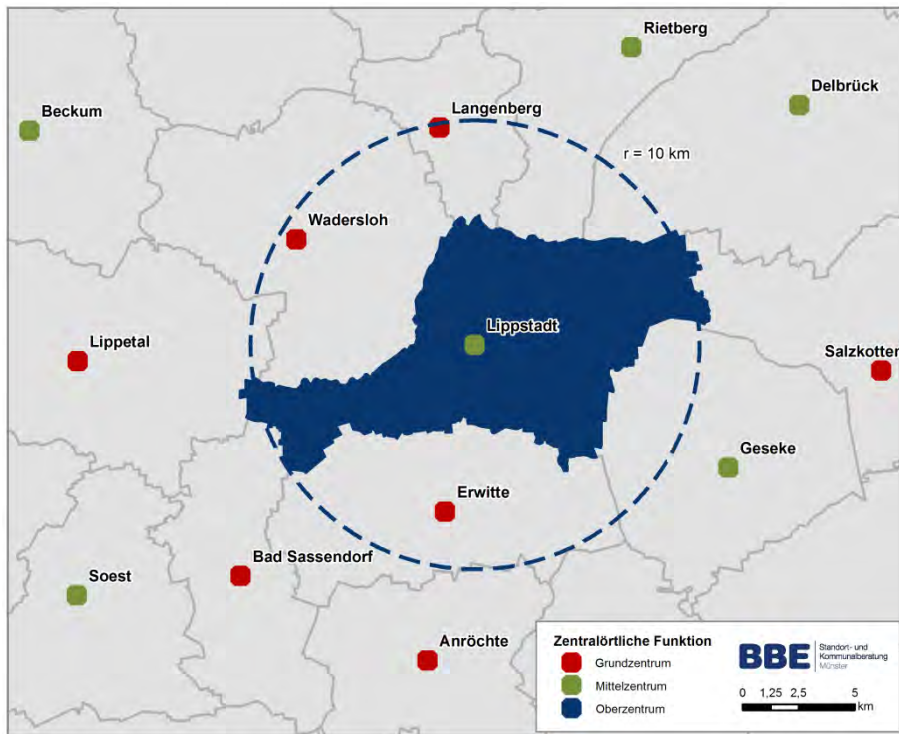
Lage im Raum

Die Stadt übernimmt als kreisangehörige Kommune des Kreises Soest im Regierungsbezirk Arnsberg die zentralörtliche Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums.

Ausweisung als
Mittelzentrum

⁹ Der ALDI-Markt Am Mondschein existiert am Standort seit mehr als 30 Jahren (Eröffnung 1984).

Abb. 6: Räumliche Lage und zentralörtliche Stellung in der Region



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2015

Zum 31.12.2014 weist die Stadt 66.518 Einwohner (ohne Zweitwohnsitze) auf¹⁰, die sich auf die Kernstadt¹¹ sowie die weiteren Stadtteile Capel, Lipperbruch, Bad Waldliesborn, Lipperode, Rebbeke, Hörste, Garfeln, Esbeck, Dedinghausen, Rixbeck, Bökenförde, Overhagen, Hellinghamen, Herringhausen, Benninghausen, Eickelborn und Lohe verteilen, wobei rd. 58 % der Wohnbevölkerung auf die Kernstadt entfallen. Bei einer Fläche von insgesamt 113,68 km² entspricht die Einwohnerzahl einer Bevölkerungsdichte von 585 Einwohnern je km².

Etwa 66.500 Einwohner

Nach den Vorausberechnungen des Landesbetriebs Information und Technik NRW (IT.NRW) wird sich die Einwohnerzahl bis 2040 auf insgesamt rd. 65.800 Einwohner verringern.

Rückläufige
Bevölkerungsprognose

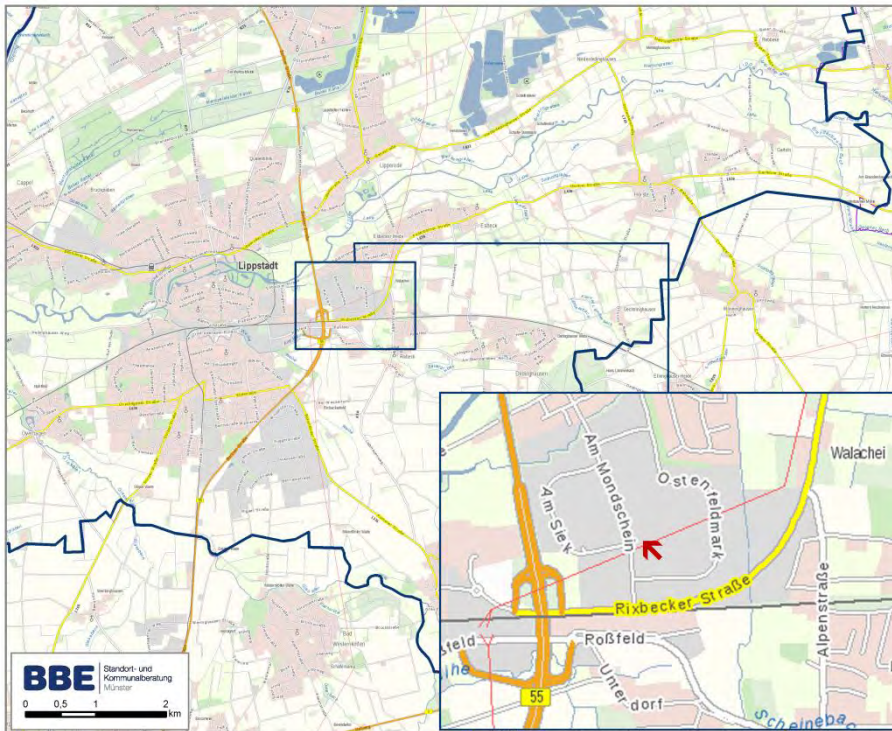
¹⁰ Amtliche Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011; Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

¹¹ Mit den statistischen Bezirken Stadtkern, LP-Nord-West, LP-Nord-Ost, LP-Süd-Ost, LP-Süd-West

3.2 Mikrostandort

Der Standort des Planvorhabens befindet sich innerhalb des östlichen Kernstadtgebiets von Lippstadt.

Abb. 7: Lage im Raum



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Der Planstandort nimmt eine aus städtebaulicher Sicht nicht integrierte Lage im östlichen Siedlungsbereich der Kernstadt im Übergang zu den weiteren Stadtteilen Esbeck und Rixbeck ein. Die Entfernung zum Innenstadtbereich von Lippstadt beträgt rd. 2 km Fahrdistanz.

Nicht integrierte Lage

Das nähere Standortumfeld wird neben weiteren Fachmärkten des Einzelhandels (u. a. GLOBUS-Baumarkt, Zweirad LÖCKENHOFF, RCG-Markt, Fachmarkt für Gartenmöbel) sowie Anbietern des atypischen Einzelhandels (insb. Autohäuser) auch durch eine gewerbliche Nutzung sowie deren Verwaltungssitze bestimmt. Der Standort weist keine nennenswerte fußläufige Anbindung auf, so dass er als vorwiegend auto-kundenorientiert einzuordnen ist.

Standortumfeld

Abb. 8: Fotos Standortumfeld



Quelle: eigene Fotos

Die verkehrliche Erschließung des motorisierten Individualverkehrs erfolgt über die Gewerbegebietserschließungsstraße „Am Mondschein“, die in ihrer südlichen Verlängerung einen Anschluss an die Rixbecker Straße / Paderborner Straße und damit an die westlich gelegene Kern- / Innenstadt sowie an die regional bedeutsame Bundesstraße B 55 und in östlicher Richtung an die weiteren Stadtteile von Lippstadt herstellt. In nördlicher Richtung werden das weitere Gewerbegebiet sowie der sich hieran anschließende Wohnsiedlungsbereich des Stadtteils Esbeck erschlossen. Zudem besteht am Standort eine Anbindung an das städtische Radwegenetz.

Auf Höhe des Planstandorts befindet sich zudem eine Bushaltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit den Linien 662 und R64.

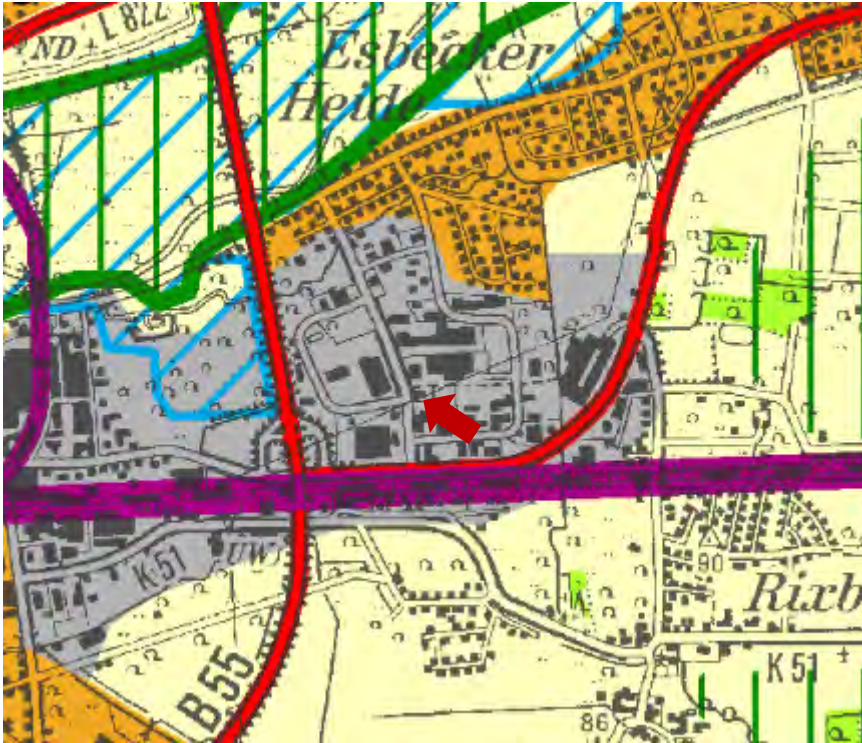
Der Regionalplan (Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) stellt für den Standortbereich einen Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) dar.

Einbindung in das
Verkehrsnetz

Einbindung in das
ÖPNV-Netz

Regionalplan

Abb. 9: Regionalplan



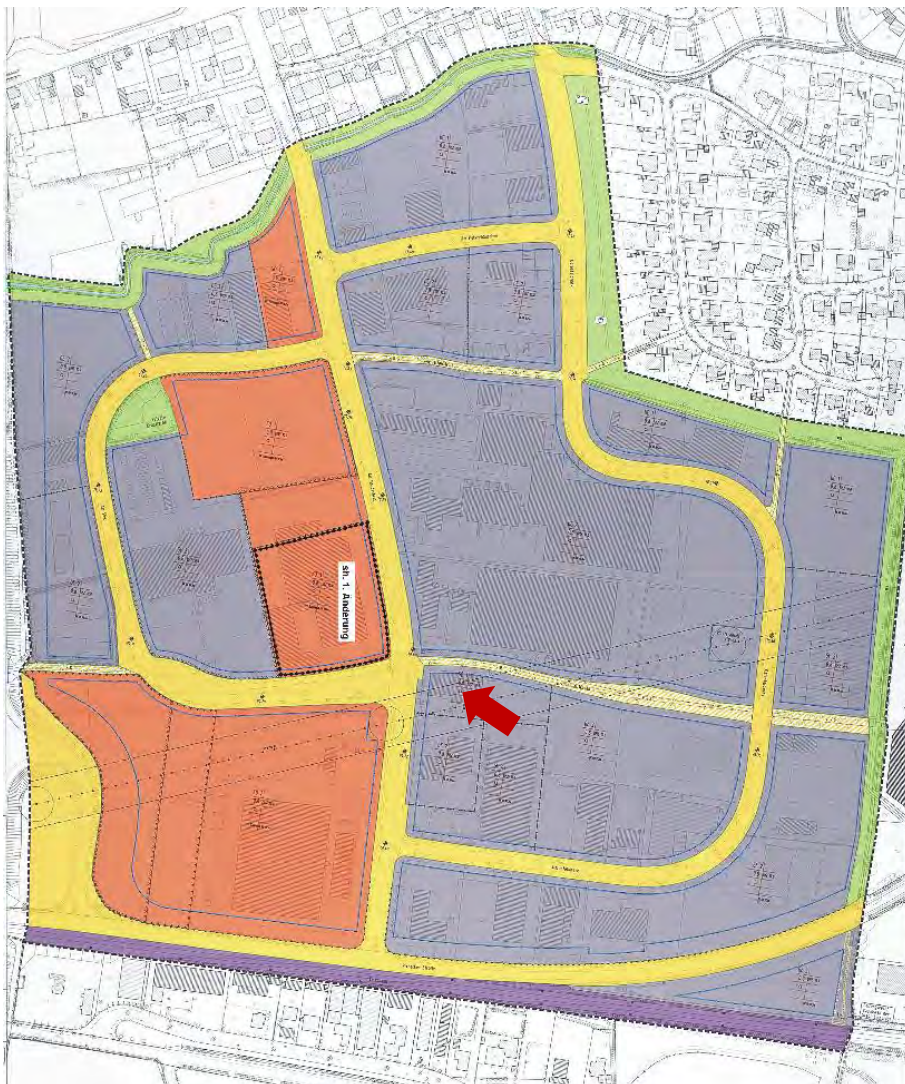
Quelle: eigene Darstellung; Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „gewerbliche Baufläche (987)“ ausgewiesen, wenngleich er hinsichtlich seiner tatsächlichen Nutzungsstrukturen nicht dem Charakter eines reinen Gewerbegebiets entspricht.

Der Planstandort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 186 „Am Mondschein“. Gemäß den augenblicklichen Festsetzungen ist der Bereich als Gewerbegebiet mit eingeschränkten Nutzungen definiert, wonach lt. Bebauungsplan u. a. ein Lebensmittelmarkt mit maximal 800 qm zulässig ist.

Planungsrechtliche
Einordnung

Abb. 10: BPlan Nr. 186



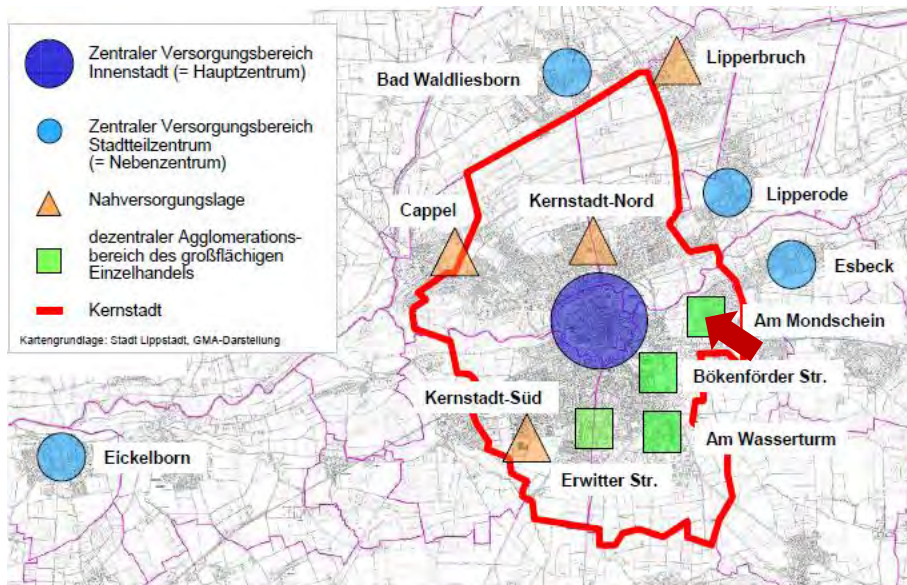
Quelle: Bebauungsplan Nr. 186 der Stadt Lippstadt; <http://www.lippstadt.de/planen>

Im Rahmen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Lippstadt ist der Standort des Vorhabens als dezentraler Agglomerationsbereich eingeordnet worden.¹²

Einordnung in das
Zentrenkonzept

¹² Siehe Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt – Fortschreibung und Konkretisierung der Konzeptbausteine, 2010; S. 26

Abb. 11: Einordnung des Planstandorts in das Konzept



Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

3.3 Objekteigenschaften des Planvorhabens

Im Zuge betrieblicher Marktanpassungen soll eine Modernisierung realisiert und der Discountmarkt auf eine mittlerweile übliche Dimensionierung erweitert werden, um hierdurch den Anforderungen an Sortiment und Gestaltung entsprechen zu können.

Stellung und
Flächenzuschnitt

Abb. 12: Fotos Planstandort



Quelle: eigene Fotos

Die Rückseite des derzeitigen Baukörpers mit Warenanlieferung befindet sich entlang der Straße Am Mondschein, so dass der Markteingang sowie die Stellplatzanlage straßenabgewandt und damit rückwärtig hierzu liegen.

Die ebenerdige Stellplatzanlage ist dem Markteingang überwiegend vorgelagert, wobei die Parkflächen in umfahrbaren Reihen (Rundumfahrten) angeordnet sind. Weitere Stellplätze befinden sich entlang des Baukörpers und damit im Bereich der Zuwegung. Das quantitativ zur Verfügung stehende Stellplatzangebot ist mit rd. 95 bis 100 Parkflächen ausreichend, jedoch aufgrund seiner autokundenorientierten Standortlage nicht großzügig bemessen.

Stellplatzangebot

Die Anbindung der Stellplätze an den öffentlichen Straßenraum (Endanbindung) erfolgt ohne weitere verkehrstechnische Reglementierungen, d. h. es ist ein Ein- und Ausbiegen in alle Richtungen möglich.

Endanbindung

Die Sicht- und damit Wahrnehmbarkeit von der vorbeiführenden Straße ist trotz der straßenabgewandten Ausrichtung des Baukörpers gewährleistet.

Sicht- und Wahrnehmbarkeit

3.4 Flächenleistung des Planvorhabens

Durch die Schaffung neuer Verkaufsflächen können mögliche Beeinträchtigungen schützenswerter Strukturen und etwaige städtebauliche Folgewirkungen eintreten. Eine bedeutende Messgröße zur Beurteilung städtebaulicher Auswirkungen ist die absatzwirtschaftliche Leistung eines Vorhabens. Nach einschlägiger Rechtsprechung¹³ ist die absatzwirtschaftliche Bewertung eines Planvorhabens auf Basis einer maximalen Betrachtung (als „schlimmster“ Fall) anzusetzen, da Planungsrecht unabhängig von möglichen Betreibern geschaffen wird und damit die maximal möglichen absatzwirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens eintreten können.¹⁴ Es wird somit eine maximale Flächenleistung¹⁵ angesetzt, wenngleich das Erreichen dieser maximalen Leistung eher unwahrscheinlich ist.¹⁶ Allerdings ist bei dem Ansatz der Flächenleistungen eine angemessene Einbeziehung regionaler Gegebenheiten wie Kaufkraft oder Siedlungsstrukturen notwendig, um den am Standort tatsächlich maximal erreichbaren Leistungen gerecht zu werden.

Maximale Flächenleistung

¹³ OVG Münster (07.12.2000), Az.: 7A D 60/99.NE

¹⁴ Auch wenn einzelne Betreiber z. B. aufgrund der Standortgegebenheiten diese maximalen Flächenleistungen nicht realisieren können.

¹⁵ Die Flächenleistung im Einzelhandel wird definiert als Umsatz je qm Verkaufsfläche pro Jahr.

¹⁶ Als Maximalwerte wurden die Werte zu Grunde gelegt, welche im Rahmen neuerlicher OVG Urteile als sachgerecht eingeordnet wurden.

Für den Betreiber ALDI (Nord) weist das EHI Retail Institute in seinem Statistikportal unabhängig der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine Flächenleistung von 6.000 € pro qm Verkaufsfläche aus.

Abb. 13: Absatzwirtschaftliche Leistung des Gesamtvorhabens¹⁷

Sortiment	Verkaufsfläche		Flächenleistung maximal		Flächenleistung wahrscheinlich	
	in qm	in %	in € je qm	in Tsd. €	in € je qm	in Tsd. €
Discounter						
Food	900	75%	6.000	5.400	5.400	4.860
Non Food I	144	12%	6.000	864	5.400	778
Non Food II	156	13%	6.000	936	5.400	842
Gesamt	1.200	100%		7.200		6.480

Quelle: eigene Berechnungen; EHI Retail Institute, Köln 2015

Allerdings handelt es sich bei dem Planvorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Heute bestehende Flächen haben sich bereits ausgewirkt und entziehen sich größtenteils einer nachträglichen Betrachtung (vgl. Kap. 8.3). Für die absatzwirtschaftliche Betrachtung wird daher die Leistung der zusätzlich geplanten Fläche angesetzt.

Erweiterungssaldo

Durch Erweiterungen bestehender Einzelhandelsstandorte kann unter Umständen eine Aufwertung des bestehenden Bestandes erfolgen. Anders als bei Einkaufs- oder Fachmarktzentren ist bei Solitärstandorten durch eine Verkaufsflächenerweiterung bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht von einer Steigerung der Flächenleistung für den bestehenden Bestand auszugehen, zumal eine Erweiterung des bestehenden Angebotes nicht stattfindet (siehe Kap. 2.3). Die zusätzlichen Flächen werden insbesondere für großzügigere Gangbreiten, Leer- gut-Aannahmestellen o. ä. verwendet und führen zu prozentual geringeren Umsatzsteigerungen. Aus Gründen der Maximalbetrachtung soll für den Flächensaldo der Höchstwert angesetzt werden, auch wenn er in der wirtschaftlichen Realität so nicht eintreten wird.

Keine Aufwertung des Bestandes

¹⁷ Bei einer Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.400 qm würde sich die absatzwirtschaftliche Gesamtleistung auf rd. 8,4 Mio. € erhöhen.

Abb. 14: Absatzwirtschaftliche Leistung des Flächensaldos¹⁸

Sortiment	Verkaufsfläche		Flächenleistung maximal		Flächenleistung wahrscheinlich	
	in qm	in %	in € je qm	in Tsd. €	in € je qm	in Tsd. €
Discounter						
Food	300	75%	6.000	1.800	5.400	1.620
Non Food I	48	12%	6.000	288	5.400	259
Non Food II	52	13%	6.000	312	5.400	281
Gesamt	400	100%		2.400		2.160

Quelle: eigene Berechnungen; EHI Retail Institute, Köln 2015

Die Flächenleistung stellt einen durchschnittlichen Wert über alle angebotenen (Teil-) Sortimente dar. Bei einer geplanten Flächenerweiterung von rd. 400 qm Verkaufsfläche wird das Planvorhaben demnach eine absatzwirtschaftliche Leistung von maximal 2,4 Mio. € generieren.

Maximal 2,4 Mio. €
im Saldo

Rund 87 % der Verkaufsflächen (348 qm) sind den nahversorgungsrelevanten Sortimenten bzw. etwa 13 % der Verkaufsflächen¹⁹ den Randsortimenten (Non Food II bzw. Aktionsartikel²⁰) zuzuordnen. Der Bereich Non Food II nimmt mit seiner Verkaufsfläche von 52 qm einen deutlich untergeordneten Teil der Verkaufsflächen innerhalb des Vorhabens ein. Absatzwirtschaftliche und / oder mögliche städtebaulich negative Auswirkungen derartiger Verkaufsflächengrößen mit unterschiedlichen Teilsortimenten sowie oftmals wechselnden Sortimentsschwerpunkten sind in der gutachterlichen Praxis nicht qualifiziert nachzuweisen. Auf die Randsortimentsproblematik wird jedoch noch gesondert eingegangen (vgl. Kap. 7.3).

Etwa 87 % nah-
versorgungsrelevant

¹⁸ Bei einer Flächendimensionierung von 1.400 qm würde sich die absatzwirtschaftliche Leistung im Saldo auf dann rd. 3,6 Mio. € belaufen.

¹⁹ In Anlehnung an den Angaben von EHI Retail Institute, Köln und damit im Sinne einer worst-case-Betrachtung.

²⁰ Das Kernsortiment beinhaltet zum einen die Warenbereiche / -gruppen „Food“ (z. B. Frischwaren, Tiefkühlkost, Trockensortiment), zum anderen „Non Food I“ (z. B. Drogerie- / Hygieneartikel, Wasch-, Putz- / Reinigungsmittel, Tiernahrung) und damit Sortimente, die nicht zum Verzehr geeignet sind, jedoch fester Bestandteil des Angebotes und nahversorgungsrelevanter Art sind. Neben dem eigentlichen Kernsortiment werden darüber hinaus Randsortimente vorgehalten. Diese dienen der Ergänzung des Angebots und sind dem Kernsortiment i. d. R. sachlich zugeordnet und insbesondere in der Dimensionierung deutlich untergeordnet. Dies ist im vorliegenden Fall der Bereich Non Food II und umfasst u. a. Sortimente wie Textilien, Schuhe, Elektrogeräte, Bücher, Gartenmöbel (siehe hierzu die vertiefenden Ausführungen in Kap. 7.3)

4 Untersuchungsraum

Die Ermittlung des wirtschaftlichen Einzugsgebiets sowie des Untersuchungsraumes bildet die Grundlage für die Untersuchung absatzwirtschaftlicher Auswirkungen und möglicherweise hiermit verbundener städtebaulicher Folgewirkungen. Bei der Abgrenzung des Einzugsgebiets bzw. des Untersuchungsraumes ist davon auszugehen, dass ein Verbraucher die Erreichbarkeit eines Standorts u. a. nach der Zeit beurteilt, die er aufwenden muss, um die Distanz zwischen seinem Ausgangsort und dem Zielstandort zu überwinden. Mit zunehmender Entfernung sowie vorliegender räumlicher Barrieren ergibt sich ein steigender Zeit-Wege-Aufwand. Übersteigt dieser Zeit-Wege-Aufwand einen ökonomischen Schwellenwert, so wird der Standort nicht mehr aufgesucht bzw. in der Attraktivität zumindest deutlich gemindert.

Zeit-Wege-Aufwand

Dieser ökonomische Schwellenwert richtet sich nach dem Sortimentschwerpunkt eines Vorhabens. Während bei Gütern des langfristigen Bedarfsbereichs die Bereitschaft zur Überwindung größerer Zeit-Wege-Distanzen hoch ist, werden bei Bedarfsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereichs (hier: Nahrungs- und Genussmittel) zumeist nur deutlich kürzere Zeit-Wege-Aufwendungen akzeptiert.

Differenzierung
nach Fristigkeit

Neben den Zeit-Wege-Distanzen sowie der Fristigkeit der Sortimente fließen weitere Faktoren und Attraktivitätsmerkmale wie Standortlage, Dimension und Ausstrahlungskraft des Planvorhabens sowie relevanter Wettbewerbsstandorte in die Untersuchung ein. Weitere Einflussgrößen für die Abgrenzung des Einzugsbereichs sowie des Untersuchungsraumes sind:

- die räumliche Lage des Standorts sowie seine verkehrliche Einbindung in das lokale und regionale Straßennetz,
- die topographischen und räumlichen Gegebenheiten und damit einhergehende Barrieren (z. B. naturräumliche Barrieren wie Flüsse),
- die örtliche Angebots- / Wettbewerbssituation,
- die Standortqualität, Dimensionierung, konzeptionelle Ausrichtung und Attraktivität des Vorhabens sowie die der Mitbewerber (inkl. etwaiger Agglomerationseffekte),
- die räumliche Distanz zu alternativen Wettbewerbsstandorten und die damit einhergehenden (fußläufigen) Erreichbarkeiten zwischen den Wettbewerbsstandorten,
- traditionelle Einkaufsorientierungen und

Einflussgrößen

- die Einkaufsverflechtungen mit den wesentlichen Wettbewerbsstandorten außerhalb des ermittelten Einzugsgebietes, die aufgrund ihrer Dimensionierung oder anderer Eigenschaften eine besondere Attraktivität auf Verbraucher im Einzugsgebiet ausüben.

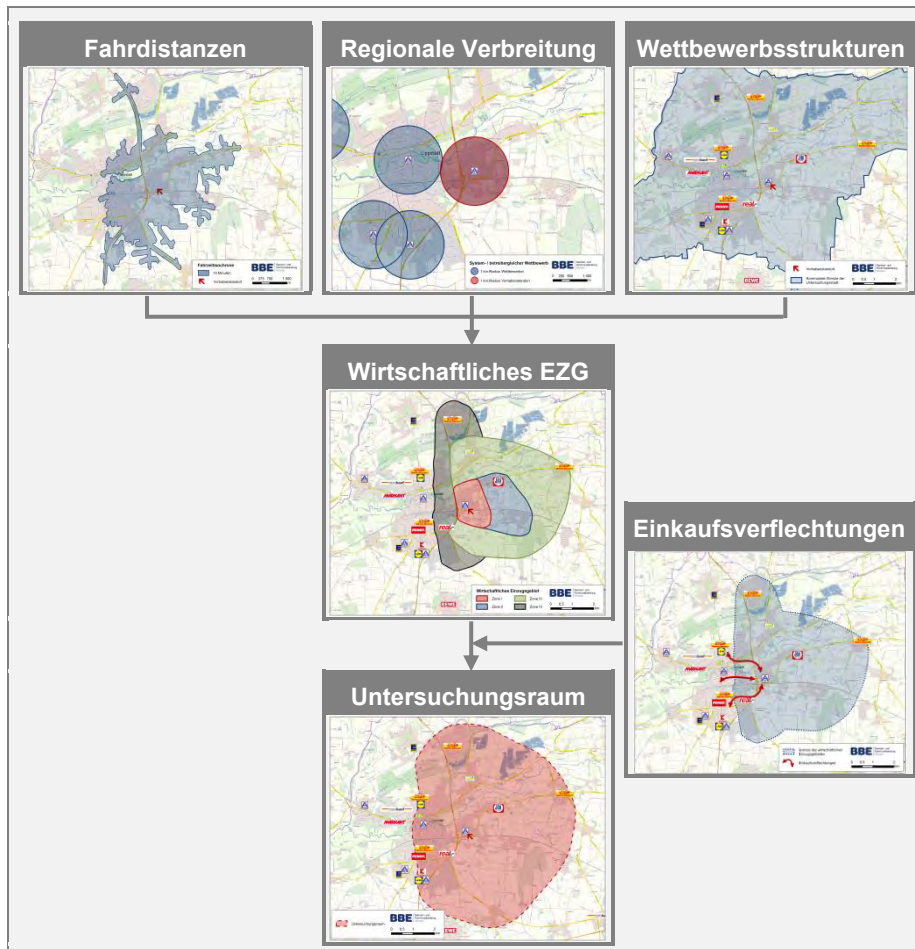
Der Untersuchungsraum wird neben der Qualität und Attraktivität des Planstandorts durch die Wettbewerbs- und Wegebeziehungen relevanter Wettbewerbsstrukturen bestimmt. Die Mitbewerber bestimmen neben der potenziellen Bindungsfähigkeit des Planvorhabens die räumliche Ausdehnung des Marktgebiets. Vor diesem Hintergrund werden die Mitbewerber hinsichtlich ihrer Attraktivität und Leistungsfähigkeit beurteilt.

Angesichts der unterschiedlichen Determinanten des Einzugsbereiches sollen in einem mehrstufigen Verfahren folgende Anhaltspunkte zur Festlegung des Untersuchungsraumes geprüft werden:

- Welche Räume lassen sich in einem Fahrzeitradius von 10 Minuten erschließen?
- Wo begrenzen Betriebsstätten des gleichen Betreibers den Einzugsbereich des Planvorhabens?
- Welche größeren Angebotsstätten sind in der Region vertreten und tragen zur Begrenzung des wirtschaftlichen Einzugsbereiches bei?
- Wie gestaltet sich das wirtschaftliche Einzugsgebiet des Planvorhabens?
- Bestehen darüber hinaus Einkaufsverflechtungen, die über das wirtschaftliche Einzugsgebiet hinausgehen?

Anhaltspunkte zur
Festlegung des Unter-
suchungsraumes

Abb. 15: Arbeitsschritte zur Festlegung des Untersuchungsraumes



Quelle: eigene Darstellung; ArcGIS Online; © GeoBasis-DE / BKG 2016

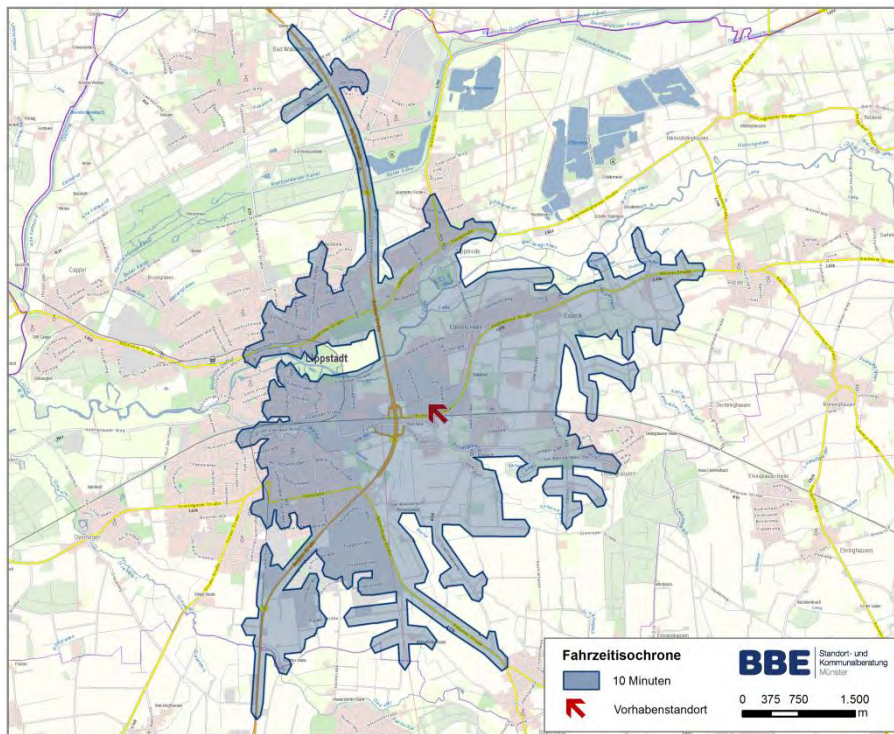
Der wirtschaftliche Einzugsbereich eines Vorhabens geht über den fußläufig erreichbaren Nahbereich hinaus, selbst wenn durch die Integration des Vorhabens eine wohnortnahe Versorgungsfunktion gegeben ist. Selbst in städtebaulich hoch verdichteten Räumen ist davon auszugehen, dass größere oder gar überwiegende Anteile des Umsatzes nicht aus dem Nahbereich generiert werden können. Dies hängt damit zusammen, dass einzelne Betreiber auch bei nicht vorhandenem Wettbewerb innerhalb des Naheinzugsbereiches aufgrund unterschiedlicher Verbraucherpräferenzen nicht die vollständige Kaufkraft aus dem Nahbereich abschöpfen können.

Zur ersten Annäherung an das wirtschaftliche Einzugsgebiet wird mittels der Zeitdistanzmethode ein Fahrzeitradius ermittelt. Der Planstandort bzw. das Vorhaben kann in der 10-Min-Fahrisonne (Pkw-Fahrdistanz) folgende Räume erschließen.

Verhältnis zum
Nahbereich

Anhaltspunkt:
Fahrdistanzen

Abb. 16: 10-Min-Fahrzeitisochrone

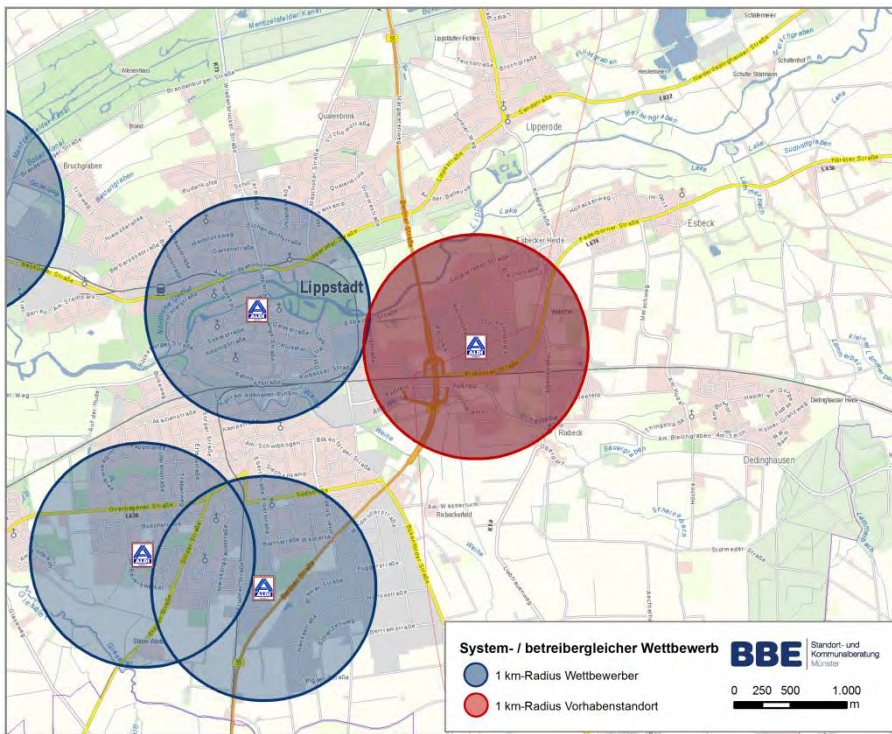


Quelle: eigene Darstellung; ArcGIS Online; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Darüber hinaus spielen die weiteren Betriebsstätten des Betreibers im Stadtgebiet eine wesentliche Rolle, da betreibergleiche Märkte räumliche Einkaufsalternativen darstellen und somit eigene Einzugsgebiete generieren.

Anhaltspunkt:
regionale Verbreitung

Abb. 17: Radiale Abgrenzung (r=1 km) betreibergleicher Märkte



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Daneben stellen weitere Angebotsstätten innerhalb des Stadtgebiets mögliche Einkaufsalternativen dar. Die wesentlichen Anbieter sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Anhaltspunkt:
Wettbewerbsstrukturen

Abb. 18: Wettbewerbsstrukturen im Umfeld

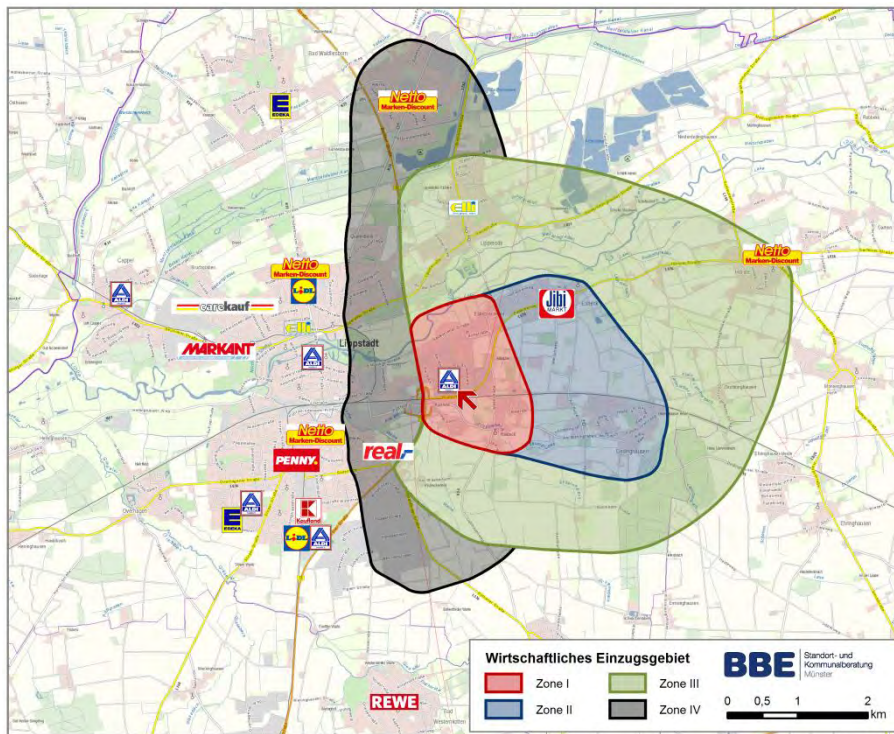


Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Aus den räumlichen, verkehrlichen sowie den wettbewerblichen Gegebenheiten leitet sich das wirtschaftliche Einzugsgebiet ab.

Ergebnis: Abgrenzung wirtschaftliches Einzugsgebiet

Abb. 19: Abgrenzung des wirtschaftlichen Einzugsgebiets



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

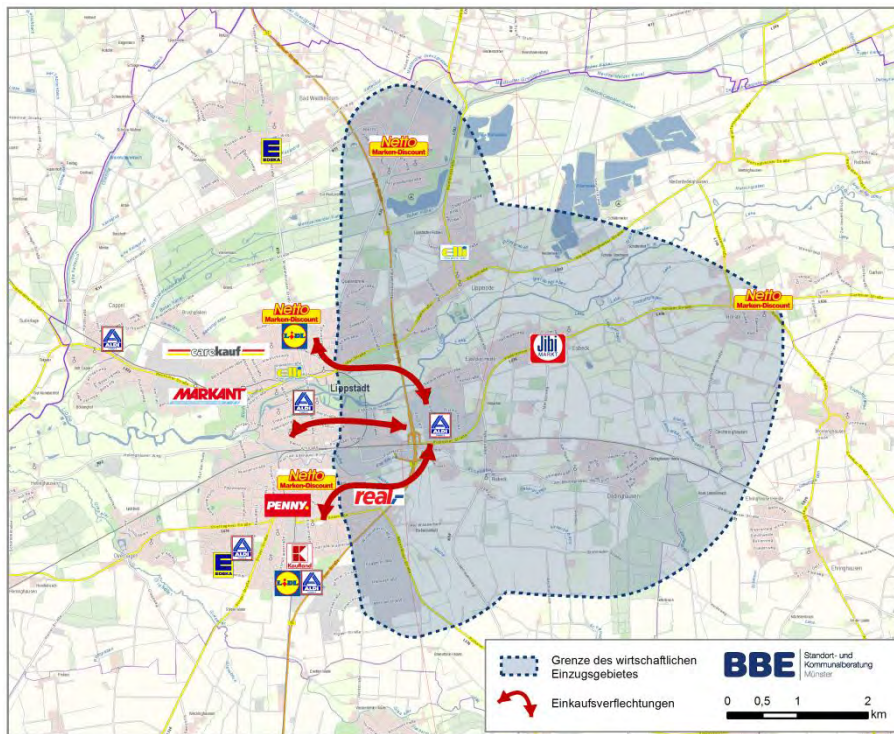
Innerhalb der Einzugsgebietszonen bestehen unterschiedliche Einkaufsintensitäten. Während die Zone I als Kerneinzugsgebiet die höchste Bindung an den Untersuchungsstandort aufweist, nimmt die Marktstellung und Bedeutung des Untersuchungsvorhabens in den weiteren Zonen ab. Die Zonierung des Einzugsgebiets macht deutlich, dass vorrangig innerhalb des östlichen Stadtgebiets eine Orientierung auf den Planstandort erfolgt, während die weiteren Siedlungsbereiche von Lippstadt, wenn überhaupt, nur eine geringere Bedeutung für die Umsatzherkunft haben werden.

Über das wirtschaftliche Einzugsgebiet des Vorhabens hinaus bestehen Verflechtungsbeziehungen zu Lagen außerhalb dieses Gebietes. Diese resultieren daraus, dass sich durch die gesteigerte Attraktivität des Planvorhabens in Beziehung zu anderen Wettbewerbsstandorten die Orientierung der Verbraucher und somit die Einkaufsstättenwahl ändern kann. Das Vorhaben schöpft somit keine Umsätze aus diesem Raum. Gleichwohl können aus Lagen, die unmittelbar an das wirtschaftliche Einzugsgebiet grenzen, aus der Aufwertung des Angebotes Neuorientierungen resultieren und somit mittelbar Einfluss auf die Bestandsumsätze der dortigen Anbieter ausüben. Diese Einkaufsverflechtungen bewirken somit Umlenkungseffekte, wenngleich in einer deutlich untergeordneten Bedeutung gegenüber dem wirtschaftlichen Einzugsgebiet selber.

Unterschiedliche
Einkaufsintensitäten

Berücksichtigung von
Einkaufsverflechtungen

Abb. 20: Einkaufsverflechtungen



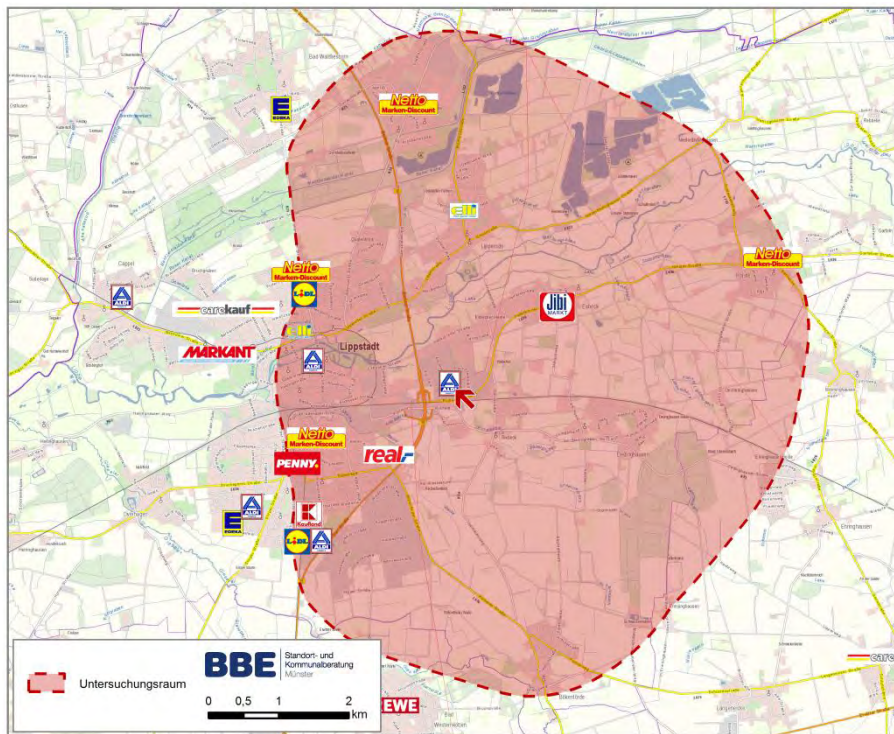
Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Neben dem wirtschaftlichen Einzugsgebiet des Planvorhabens werden die Einkaufsverflechtungen in den Untersuchungsraum einbezogen.²¹

Abgrenzung
Untersuchungsraum

²¹ Aus dem Verflechtungsraum werden keine originären Umsatzanteile generiert, wohl aber finden mögliche Umorientierungen der Verbraucher derart statt, dass bisherige Kaufkraftströme aus dem wirtschaftlichen Einzugsgebiet heraus an weitere Wettbewerbsstandorte zumindest verringert werden.

Abb. 21: Abgrenzung des Untersuchungsraumes



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Es handelt sich somit um den Raum, aus dem der überwiegende Markt- und damit Umsatzanteil erzielt wird. Über den Untersuchungsraum hinaus sind weitere, wenn auch geringe, Kundenanteile zu erwarten. Dies sind sogenannte Streuumsätze wie zufallsbedingte Umsätze durch Pendler, Touristen oder sonstige Ortsfremde.

Streuumsätze

Eine Ausweitung des Untersuchungsraumes würde die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen „verwässern“, da sich durch die Einbeziehung weiterer Bestände die absatzwirtschaftlichen Umlenkungen relativieren würden. Anders formuliert bedeutet dies: sofern sich im engeren Untersuchungsraum keine Schädigungen feststellen lassen, sind diese auch in einem erweiterten nicht zu erwarten.

Gefahr des „Verwässerns“

Der Untersuchungsraum erstreckt sich räumlich auf nachfolgende Städte und Stadtteile:

- Stadtkern
- Kernstadt Nord-Ost
- Kernstadt Süd-Ost
- Lipperbruch
- Lipperode

- Rebbeke
- Hörste
- Esbeck
- Dedinghausen
- Rixbeck
- Bökenförde

Die außerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Angebotsstätten sind bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes insoweit berücksichtigt worden, als dass sie als Wettbewerber die räumlichen Grenzen des wirtschaftlichen Einzugsgebietes und letztendlich des Untersuchungsraumes determinieren.

Kritische Würdigung
begrenzender
Angebotsstandorte

Schwerpunkt der Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse ist die Ermittlung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die schützenswerten Bereiche innerhalb des Untersuchungsraumes. Für die Bewertung der Auswirkungen wird im Folgenden nach städtebaulich schützenswerten sowie nicht schützenswerten Lagen innerhalb des Untersuchungsraumes differenziert. Schützenswerte Lagen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind die planerisch festgelegten oder tatsächlichen Zentren (zentrale Versorgungsbereiche²²) sowie die integrierten Standorte der wohnortnahen Versorgung. Der unterschiedlichen Anziehungskraft innerhalb des gegliederten wirtschaftlichen Einzugsbereiches wird in der Modellrechnung des verwendeten Gravitationsansatzes Rechnung getragen.

Differenzierung nach
Lagequalitäten

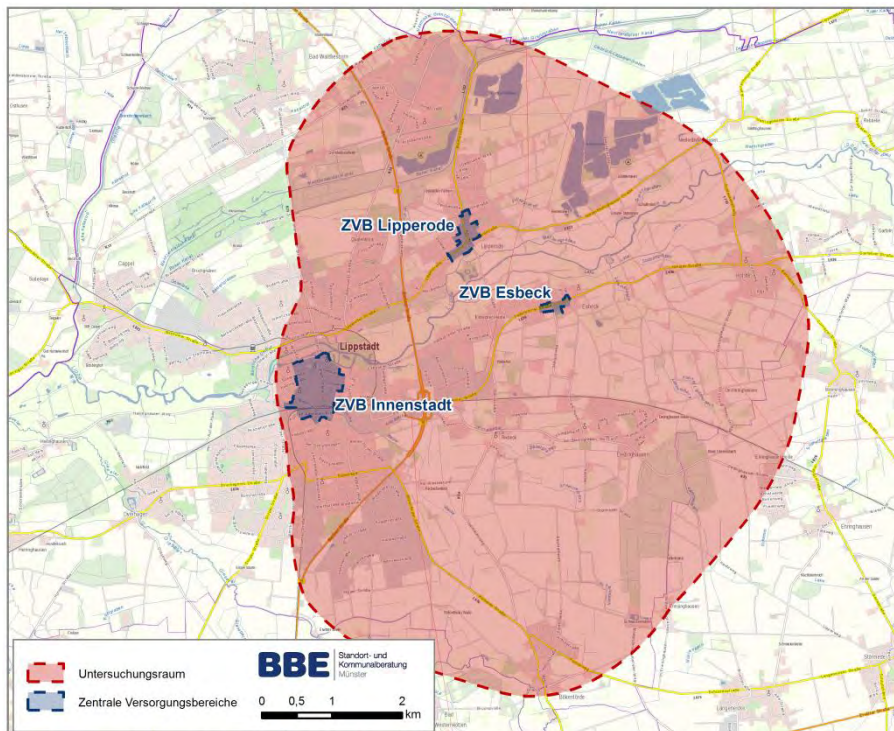
Grundlage für die Modellberechnung sind räumliche Zuordnungen der Einzelhandelsbetriebe nach Standortkategorien, aus denen sich der Planumsatz des Vorhabens generiert bzw. seine absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben:

Standortkategorien

- Hauptzentrum Innenstadt
- Stadtteilzentrum Lipperode
- Stadtteilzentrum Esbeck

²² Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche bzw. schützenswerten Standortkategorien hinsichtlich ihrer konkreten Lage und räumlichen Abgrenzung sowie der konkret gegebenen Versorgungsfunktion ist zunächst Aufgabe der Städte und Gemeinden. Zentrale Versorgungsbereiche können sich insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleit- bzw. Raumordnungsplänen ergeben. Sie können sich aber auch aus sonstigen raumordnerischen oder städtebaulichen Konzeptionen (z. B. Zentrenkonzepte) ableiten, nicht zuletzt aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen.

Abb. 22: ZVB im Untersuchungsraum



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016; Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

Neben den zentralen Versorgungsbereichen werden die Nahversorgungslagen sowie die weiteren integrierten Standortlagen als Träger der wohnungsnahen Versorgung einbezogen.

Nicht weiter differenziert betrachtet werden die dezentralen Agglomerationsbereiche sowie die nicht integrierten Standorte innerhalb des Untersuchungsraumes. Deren Bestandsdaten fließen zwar in die Modellberechnung als Parameter ein, sie sind aber nicht als schützenswert im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu bezeichnen.

Nahversorgungslagen

Dezentrale Agglomerationsbereiche;
sonstige Standorte

5 Nachfragesituation im Untersuchungsraum

Für die Ermittlung des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzials im Untersuchungsgebiet werden neben der Zahl der Einwohner (Bedarfstträger) die privaten jährlichen Verbrauchsausgaben²³ zu Grunde gelegt, die wiederum aus dem verfügbaren Einkommen abzüglich der Sparquote resultieren. Von den privaten Verbrauchsausgaben im gesamten Bundesgebiet sind für das Jahr 2015/2016 pro Kopf insgesamt 6.613 € einzelhandelsrelevant. Hiervon entfallen auf die untersuchungsrelevanten Sortimente nachfolgende Verbrauchsausgaben:

Verbrauchsausgaben

Abb. 23: Verbrauchsausgaben im Bundesdurchschnitt

Sortiment	Pro-Kopf-Ausgabe im Bundesdurchschnitt
	in EUR
Nahrungs- und Genussmittel	2.014
Bäckerei / Metzgerei	288
Drogerie / Parfümerie / Kosmetik	261
Gesamt	2.564

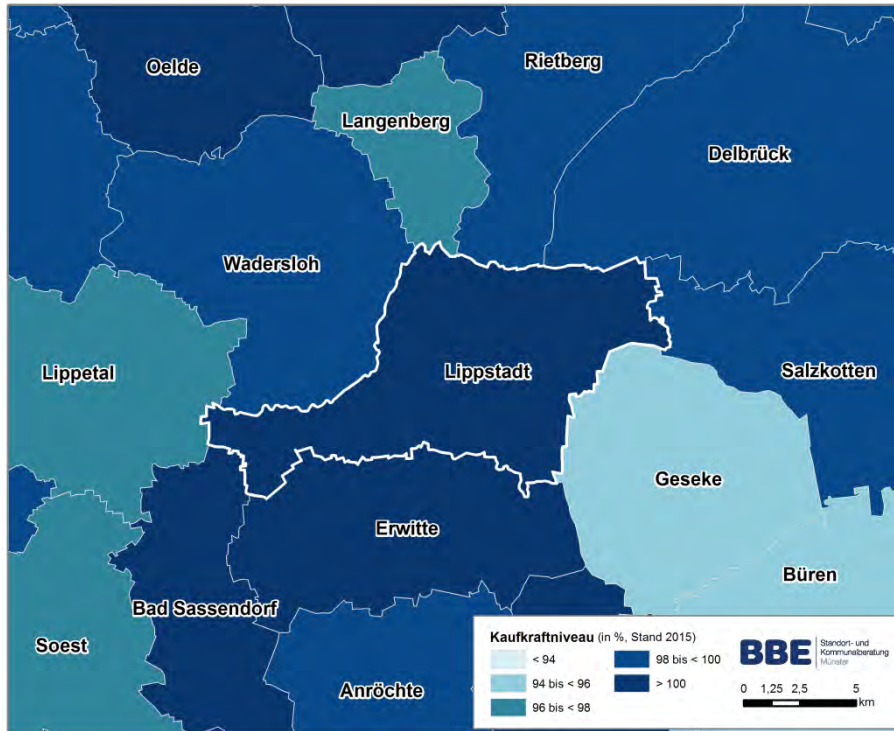
Quelle: eigene Berechnungen; IFH Retail Consultants, Köln 2015/2016

Die Verbrauchsausgaben werden nunmehr mit einem Faktor gewichtet, welcher die einzelhandelsrelevante Ausgabefähigkeit der örtlichen Verbraucher wiedergibt. Dies wird durch die Gewichtung der Verbrauchsausgaben mit der örtlichen Kaufkraftkennziffer gewährleistet. Die IFH Retail Consultants, Köln weisen für das Jahr 2015/2016 in der Stadt Lipstadt eine einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer von 100,79 % aus. Die einzelhandelsrelevanten Verbrauchsausgaben liegen hiermit um 0,79 %-Punkte über dem Bundesdurchschnitt. Hierbei handelt es sich gemäß nachfolgender Abbildung um einen für die Region typischen Wert.

Kaufkraftkennziffer

²³ Unter den einzelhandelsrelevanten Ausgaben ist derjenige Ausgabenteil zu verstehen, der pro Kopf der Bevölkerung dem Einzelhandel zufließt. Um zu diesem Wert zu gelangen, werden von der Gesamtkaufkraft die pro Gebiet unterschiedlichen Ausgaben für u. a. Dienstleistungen, Wohnung, Reisen und Altersvorsorge abgezogen. Unberücksichtigt bleiben u. a. auch die Ausgaben für Kraftfahrzeuge, Brennstoffe und Reparaturen.

Abb. 24: Regionales Kaufkraftniveau



Quelle: eigene Berechnungen und Darstellung; IFH Retail Consultants, Köln 2015/2016; © GeoBasis-DE / BKG 2016

In den relevanten Warengruppen ergibt sich eine einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Untersuchungsraum in Höhe von insgesamt rd. 87,9 Mio. € für das Jahr 2015/2016.²⁴

Kaufkraftpotenzial

²⁴ Bei den Verbrauchsausgaben wurden lediglich die vorhabenrelevanten Anteile berücksichtigt. Dies sind die Sortimente, die üblicherweise im Kernsortiment eines Lebensmittelanbieters zu finden sind. Nicht einbezogen werden solche Ausgaben, wie sie z. B. bei Sanitätshäusern vorzufinden sind.

Abb. 25: Vorhabenrelevantes Kaufkraftpotenzial

Gebiet		Einwohner		Kaufkraft in Tsd. €			
Stadt / Stadtteil	Einwohner	in %	Kaufkraftniveau in %	Nahrungs- und Genussmittel	Bäcker / Metzger	Drogerie, Parfümerie, Kosmetik	Gesamt
Stadtkern	5.292	15,6%	100,79	10.737	1.540	1.398	13.676
Kernstadt Nord-Ost	5.244	15,4%	100,79	10.640	1.526	1.386	13.552
Kernstadt Süd-Ost	8.005	23,5%	100,79	16.242	2.329	2.115	20.687
Lipperbruch	2.433	7,2%	100,79	4.936	708	643	6.287
Lipperode	4.142	12,2%	100,79	8.404	1.205	1.095	10.704
Rebbeke	540	1,6%	100,79	1.096	157	143	1.395
Hörste	1.621	4,8%	100,79	3.289	472	428	4.189
Esbeck	2.200	6,5%	100,79	4.464	640	581	5.685
Dedinghausen	1.832	5,4%	100,79	3.717	533	484	4.734
Rixbeck	1.143	3,4%	100,79	2.319	333	302	2.954
Bökenförde	1.554	4,6%	100,79	3.153	452	411	4.016
Gesamt	34.006	100%		68.997	9.895	8.986	87.879

Quelle: eigene Berechnungen; IFH Retail Consultants, Köln 2015/2016

6 Angebotssituation im Untersuchungsraum

Für die Untersuchung sind Standort- und Betriebsstättenbegehungen im Untersuchungsraum sowie weiterer Wettbewerbsstandorte durchgeführt worden, um zum einen die projektrelevanten Betriebsstätten zu erheben, zum anderen aber auch deren städtebauliche Bedeutung und Funktion innerhalb der schützenswerten Bereiche zu bewerten.

Grundlage: Begehungen

Nachstehend erfolgt zunächst eine Betrachtung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb des Untersuchungsraumes, welche potenziell von Auswirkungen betroffen sein können. Dies sind:

Schützenswerte
Standortbereiche im
Untersuchungsraum

- Hauptzentrum Innenstadt
- Stadtteilzentrum Lipperode
- Stadtteilzentrum Esbeck

Im Rahmen der Untersuchung gilt es die Auswirkungen auf diese Lagen zu analysieren und zu bewerten. Es wird dabei insbesondere auf die Standorte bzw. Betriebe eingegangen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage und Struktur prägenden Charakter aufweisen.

Neben den zentralen Versorgungsbereichen sind die Nahversorgungslagen bzw. integrierten Standortlagen als Träger der wohnungsnahen Versorgung in die Modellrechnung einbezogen worden.

Sonstige Standortlagen

6.1 Schützenswerte Lagen im Untersuchungsraum

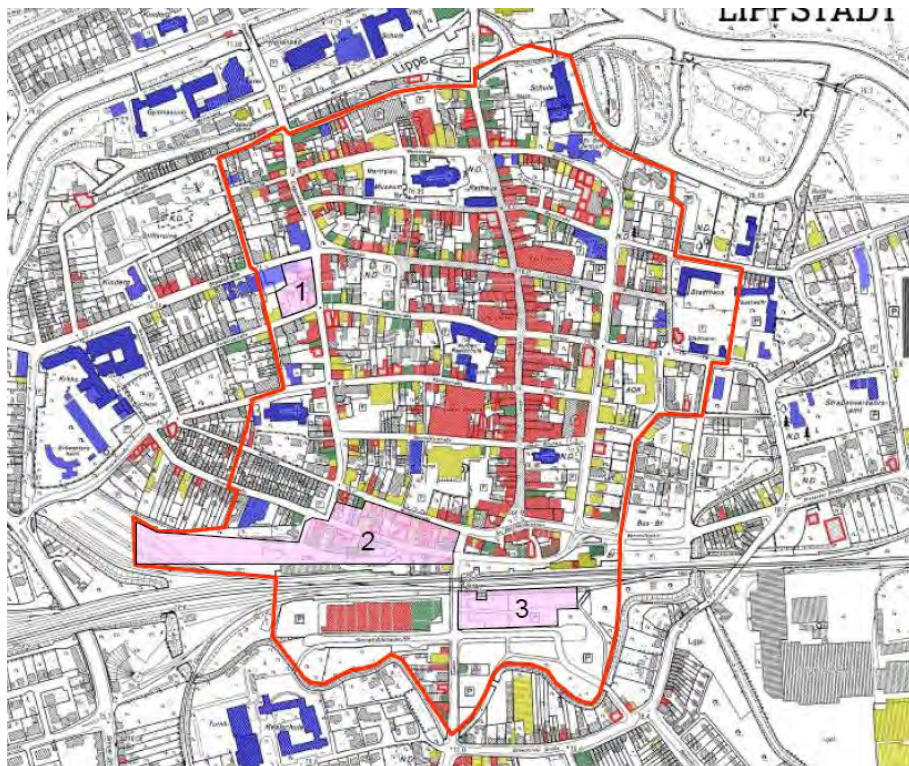
Innerhalb des Untersuchungsraumes sollen zunächst die schützenswerten Bereiche näher betrachtet werden, um mögliche städtebaulich negative Auswirkungen auf die Strukturen bewerten zu können.

6.1.1 Hauptzentrum Innenstadt

Das Hauptzentrum der Stadt Lippstadt erstreckt sich im Wesentlichen vom Lippertor / Ecke Mühlenstraße im Norden entlang der Lange Straße sowie der Parallelstraßen über den Konrad-Adenauer-Ring hinweg bis einschließlich zum Südertor im Süden sowie im Westen ab der Cappelstraße bis etwa zum Ostwall bzw. Luisenstraße im Osten und umfasst damit den gesamten Altstadt kern einschließlich des Bereiches Südertor.

Räumliche Ausdehnung

Abb. 26: Räumliche Abgrenzung – Hauptzentrum Innenstadt



Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

Das Hauptzentrum ist gekennzeichnet durch eine hohe Nutzungsdichte / -vielfalt öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen und übernimmt damit mittelzentrale Versorgungsfunktionen für die Gesamtstadt von Lippstadt sowie darüber hinaus für das angrenzende Umland. Der Angebotsschwerpunkt liegt vorrangig im mittel- und langfristigen Bedarfsbereich, und hier im Besonderen im Bereich der persönlichen Ausstattung (Textilien, Schuhe etc.). Neben einzelnen größeren Betriebseinheiten insbesondere des filialisierten Einzelhandels (z. B. C&A, H&M, MEDIA-MARKT) wird das Angebot zudem um Fachmärkte, um kleinflächig strukturierte Fachgeschäfte sowie um Dienstleistungs- bzw. gastronomische Angebote und weitere komplementäre bzw. handelsaffine Nutzungen ergänzt.

Der höchste Einzelhandelsbesatz innerhalb der Innenstadt von Lippstadt erstreckt sich entlang der Lange Straße als Haupteinkaufslage. Zudem konnten sich in den letzten Jahren im Bereich Südertor großflächige Einzelhandelsnutzungen (u. a. MEDIA-MARKT) zusammen mit Freizeiteinrichtungen (u. a. CINEPLEX) entwickeln. In den Randbereichen der gewachsenen Innenstadt nimmt die Besatzdichte hingegen ab.

Nutzungsstrukturen;
Einzelhandelsbesatz

Abb. 27: Fotos Hauptzentrum Innenstadt

Quelle: eigene Fotos

Der Innenstadtbereich verfügt aufgrund seiner verkehrsberuhigten Gestaltung bzw. Ausgestaltung als Fußgängerzone und sein städtebaulich insgesamt attraktives Erscheinungsbild über eine ansprechende Aufenthalts- und Verweilqualität. Hervorzuheben ist hier im Besonderen der Rathausplatz mit seinen historischen Bebauungsstrukturen.

Städtebauliche
Qualitäten

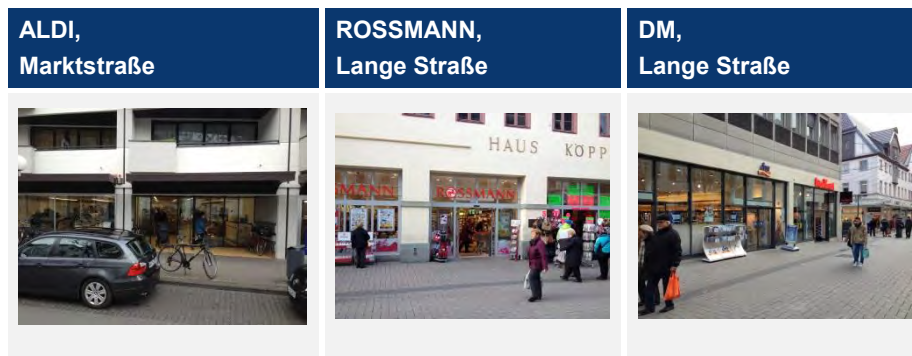
Abb. 28: Fotos städtebauliches Erscheinungsbild

Quelle: eigene Fotos

Wesentliche vorhabenrelevante Magnetbetriebe für die Innenstadt sind eine Discounterfiliale des Betreibers ALDI sowie die beiden Drogeriefachmärkte der Betreiber ROSSMANN und DM. Ergänzende Angebotsstrukturen der Nahversorgung finden sich zudem vorrangig im Ladenhandwerk.

Nahversorgungs-
relevante
Magnetbetriebe

Abb. 29: Untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen



Quelle: eigene Fotos

Die ALDI-Filiale als wesentlicher Wettbewerbsstandort befindet sich im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses innerhalb des Haupteinkaufsbereichs der Stadt. Der Markt weist hierbei für innerstädtische Lagen typische Standort- und Betriebseigenschaften auf. Neben einer gewissen Nahversorgungsfunktion zielt der Markt auf Frequenzumsatzeffekte eines deutlich größeren Einzugsbereichs ab und unterscheidet sich damit hinsichtlich der Versorgungsfunktion vom Planvorhaben.

Insgesamt finden sich in der Innenstadt 33 Betriebe mit rd. 2.500 qm Verkaufsfläche (ohne Randsortimente), so dass die Ausstattung angesichts der örtlichen Siedlungsstrukturen als befriedigend bezeichnet werden kann, wenngleich ein größerer Lebensmittelvollversorgermarkt fehlt.

ALDI, Marktstraße

Ausstattung projektrelevanter Anbieter²⁵

KURZBEURTEILUNG

- Das Zentrum mit seinem historisch geprägten Stadtbild kann durch eine hohe Nutzungsdichte und -vielfalt seiner mittelzentralen Versorgungsfunktion gerecht werden.
- Es kann insgesamt eine stabile städtebauliche Ausgangssituation im Kernbereich der Innenstadt konstatiert werden, mit abnehmender Besatzdichte in den Randbereichen.

Fazit

6.1.2 Stadtteilzentrum Lipperode

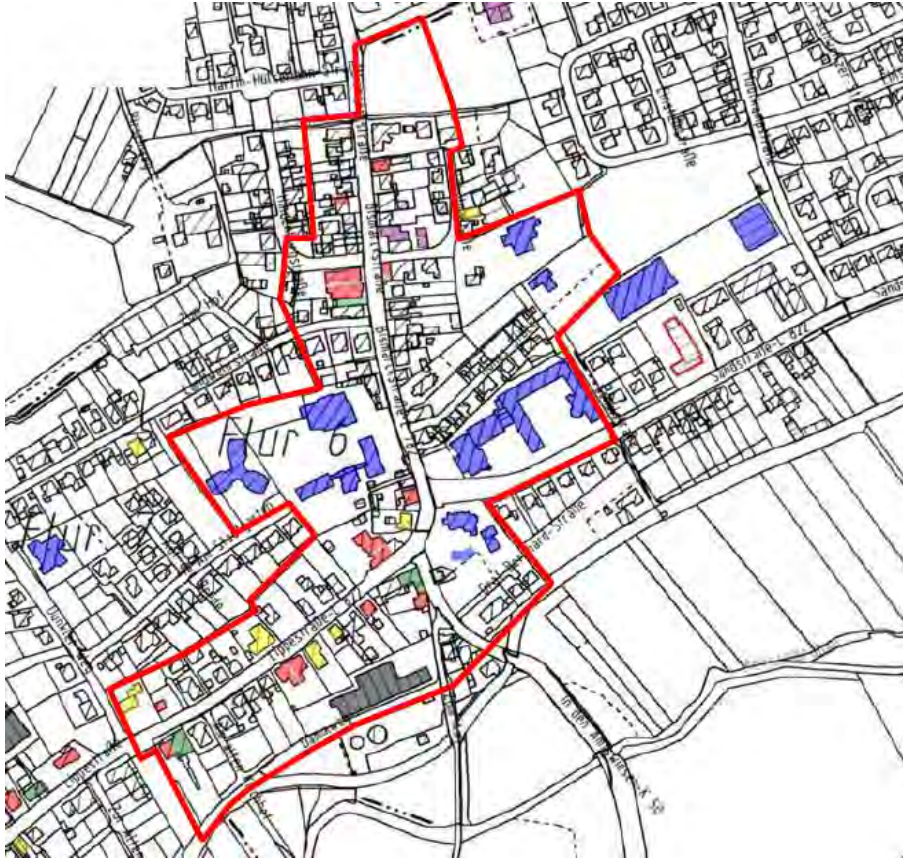
Das Stadtteilzentrum in Lipperode erstreckt sich im Wesentlichen vom ELLI-Markt im Norden entlang der Bismarckstraße bis zum Kreuzungsbereich Sandstraße / Lippestraße sowie darüber hinaus entlang der Lippestraße in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung Dunkler Weg

Räumliche Ausdehnung

²⁵ Betrachtet werden ausschließlich die nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren)

und umfasst damit alle wesentlichen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen des Stadtteils.

Abb. 30: Räumliche Abgrenzung – Stadtteilzentrum Lipperode



Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

Dieser Bereich übernimmt eine stadtteilbezogene Versorgungsfunktion für die Stadtteile Lipperode und Rebbeke. Der Angebotsschwerpunkt liegt vorrangig im kurzfristigen Bedarfsbereich. Das Stadtteilzentrum weist insgesamt allerdings nur eine geringe Nutzungsmischung einzelner, kleinteiliger Fachgeschäfte z. T. auch mit untersuchungsrelevanten Angeboten (insb. Ladenhandwerk) sowie ergänzender Nutzungen und damit auch nur einen mäßigen Zentrencharakter auf. Flächengrößter Anbieter ist ein Lebensmittelvollsortimenter im Norden des gewachsenen Ortskerns, welcher die wohnungsnah Grundversorgung mit Frequenzwirkung für weitere ansässige Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen sichert. Die weiteren Angebotsstrukturen des Einzelhandels finden sich wiederum eher im südlichen Abschnitt der Bismarckstraße.

Nutzungsstrukturen;
Einzelhandelsbesatz

Abb. 31: Fotos Stadtteilzentrum Lipperode

Quelle: eigene Fotos

Der vorgenannte Lebensmittelmarkt des Betreibers ELLI als wesentlicher Magnetbetrieb verfügt über eine moderne Betriebsanlage und ist damit wettbewerbs- und leistungsfähig aufgestellt.

Magnetbetrieb

Abb. 32: Untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen

Quelle: eigenes Foto

Insgesamt finden sich in der Ortslage 6 Betriebe mit etwa 1.200 qm Verkaufsfläche, so dass die Ausstattung angesichts der örtlichen Siedlungsstrukturen im Sinne einer wohnortnahen Grundversorgung als ausreichend bezeichnet werden kann.

Ausstattung projektrelevanter Anbieter

KURZBEURTEILUNG

- Das Stadtteilzentrum kann seine Versorgungsfunktion im Sinne einer wohnortnahen Grundversorgung für das zugeordnete Versorgungsgebiet im Wesentlichen erfüllen.

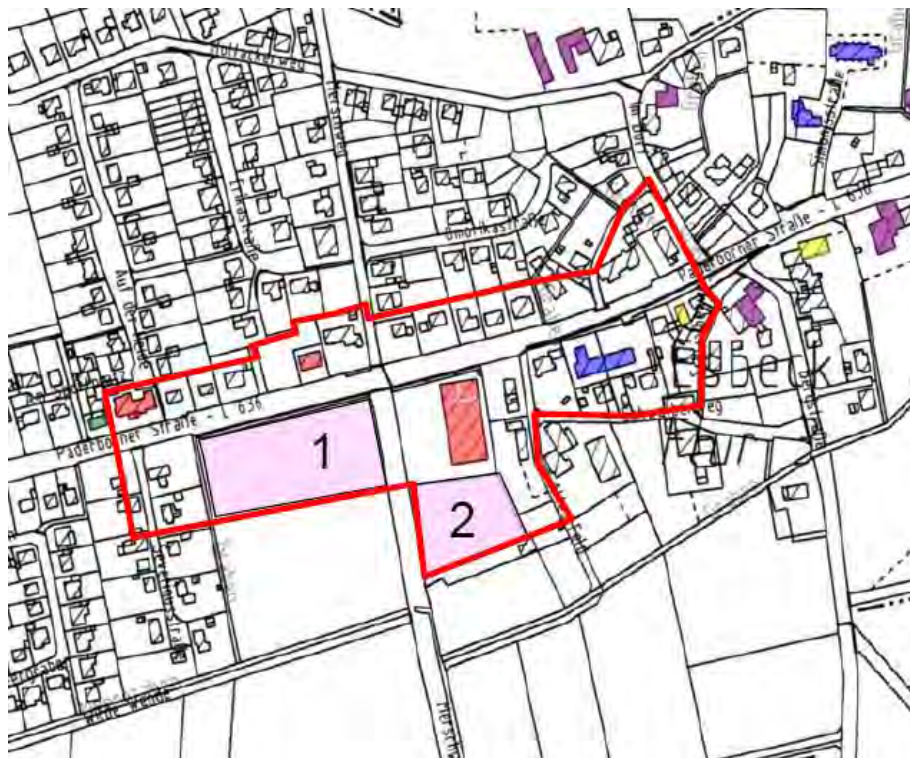
Fazit

6.1.3 Stadtteilzentrum Esbeck

Das Stadtteilzentrum in Esbeck erstreckt sich von der Einmündung Am Sportplatz im Westen entlang der Paderborner Straße bis etwa zur Einmündung Im Dorf im Osten.

Räumliche Ausdehnung

Abb. 33: Räumliche Abgrenzung – Stadtteilzentrum Esbeck



Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

Die siedlungsstrukturelle bzw. städtebauliche Situation ist gekennzeichnet durch einen ländlich geprägten Wohnsiedlungsbereich mit geringer Ausprägung der Versorgungsstrukturen. Innerhalb des Standortbereichs befinden sich ein straßenflankierender Geschäfts- und Dienstleistungsstreubesatz und ein ausschnittsweises Angebot der öffentlichen Infrastruktur bei einer geringen städtebaulichen Verdichtung bzw. fehlenden baulich geprägten Ortsmitte. Das Stadtteilzentrum weist somit nur einen rudimentären Besatz bestehend aus einem Supermarkt des Betreibers JIBI mit Vorkassenzone sowie einzelnen, kleinteiligen Fachgeschäften in Streulage und nur wenigen ergänzenden Nutzungen und damit keinen nennenswerten Zentrencharakter auf.

Nutzungsstrukturen;
Einzelhandelsbesatz

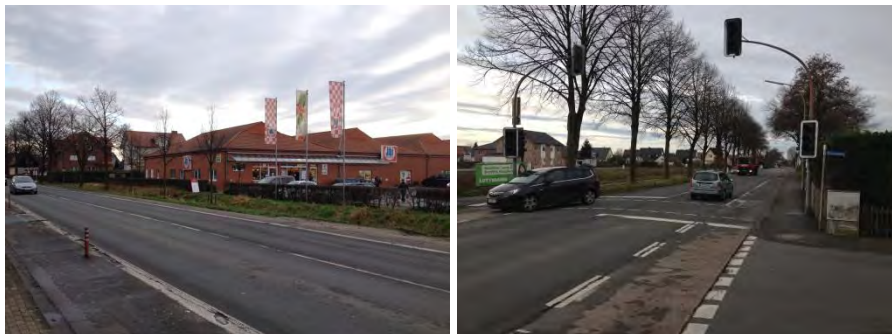
Die in 2010 ausgewiesenen Potenzialflächen werden aktuell zudem einer Wohnnutzung zugeführt (Nr. 1) bzw. sind bis heute nicht entwickelt worden (Nr. 2). Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster die an einen zentralen Versorgungsbereich gestellten Kriterien gegenwärtig nicht (vollumfänglich) erfüllt.²⁶ Die maßgebliche Einordnung dieses Standortbereichs erfolgt in

Einordnung ZVB?

²⁶ Die Beurteilung fußt auf der derzeitigen Situation ohne Berücksichtigung etwaiger Entwicklungsoptionen.

den weiteren Ausführungen allerdings anhand des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2010.²⁷

Abb. 34: Fotos Stadtteilzentrum Esbeck



Quelle: eigene Fotos

Wesentlicher Magnetbetrieb für diesen Standortbereich ist o. g. JIBI-Supermarkt, der die wesentliche stadtteilbezogene Versorgungsfunktion sicherstellt. Der Markt verfügt über eine befriedigende Betriebsanlage mit ausreichenden Stellplätzen, so dass dieser auch in die weiter östlich bzw. südlich angrenzenden Ortsteile ausstrahlt und für die hier ansässige Wohnbevölkerung eine Einkaufsoption darstellt.

Magnetbetriebe

Abb. 35: Untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen



Quelle: eigenes Foto

Insgesamt finden sich in der Ortslage 5 vorhabenrelevante Betriebe mit etwa 1.200 qm Verkaufsfläche, so dass zumindest die wesentliche Grundversorgung sichergestellt ist.

Ausstattung projektrelevanter Anbieter

KURZBEURTEILUNG

- Das Stadtteilzentrum weist nur einen rudimentären Einzelhandelsbesatz mit nur wenigen ergänzenden Nutzungen und damit keinen

Fazit

²⁷ Kenntnisse zur Einordnung dieses Standortbereichs im Rahmen der derzeit laufenden Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes liegen nicht vor.

nennenswerten Zentrencharakter auf.

- Der hier ansässige Lebensmittelmarkt übernimmt jedoch eine wesentliche Versorgungsfunktion im Sinne einer möglichst flächendeckenden, wohnortnahen Grundversorgung und ist von daher schützenswert.

6.1.4 Nahversorgungslagen & solitäre Nahversorgungsstandorte

Neben den vorgenannten zentralen Versorgungsbereichen²⁸ werden die untersuchungsrelevanten Sortiments- und Warengruppen an sonstigen Standorten vorgehalten, die sich nicht unmittelbar innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs befinden, jedoch aufgrund ihrer siedlungsintegrierten Lage eine Funktion für die wohnortnahe Versorgung ausüben können. Sie sind somit ebenfalls schützenswert im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO.

Hervorzuheben sind zum einen die im Einzelhandelskonzept 2010 ausgewiesenen Nahversorgungslagen und damit die Standorte u. a. nachfolgender Lebensmittelmärkte²⁹:

- LIDL, Wiedenbrücker Straße
- NETTO, Bastertweg
- NETTO, Ostlandstraße

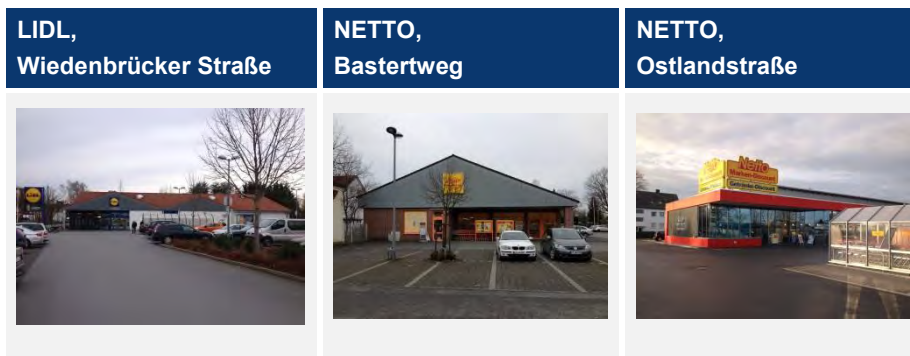
Die Märkte verfügen über grundsätzlich discounttypische Betriebsanlagen bei ausreichender Stellplatzanzahl, wenngleich sich im Zuge betrieblicher Marktanpassungen auch hier mittelfristig etwaige Erweiterungsabsichten einstellen können, um den aktuellen Anforderungen an Sortiment und Gestaltung entsprechen zu können.

Nahversorgungslagen

²⁸ Gemäß Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

²⁹ Siehe Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010; S. 25 bzw. S. 27ff; hier die Lagen im Untersuchungsraum

Abb. 36: Beispiele für Nahversorgungslagen



Quelle: eigene Fotos

Neben den Nahversorgungslagen tragen die nachfolgenden Lebensmittelmärkte ebenfalls zur flächendeckenden, wohnungsnahen Nahversorgung bei, wenngleich diese im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes 2010 zunächst keine Versorgungsfunktion zugewiesen bekommen haben bzw. zum Zeitpunkt der Konzepterstellung noch nicht am Markt gewesen sind:

- NETTO, Hörster Straße
- NETTO, Erwitter Straße
- PENNY, Overhagener Straße
- ELLI, Am Nordbahnhof

Sonstige integrierte
Standortlagen

Abb. 37: Beispiele für sonstige integrierte Lagen von Lebensmittelmärkten



Quelle: eigene Fotos

Neben den genannten Betriebsstätten werden die untersuchungsrelevanten Sortiments- und Warengruppen zudem in kleineren Lebensmittelmärkten sowie sonstigen Fachgeschäften (Bäckereien, Fleischereien, Kioske o. ä.) vorgehalten.

Sonstige Angebots-
strukturen

Abb. 38: Beispiel für sonstige Angebotsstrukturen



Quelle: eigenes Foto

6.2 Sonstige Lagen im Untersuchungsraum

Neben den schützenswerten Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes sind auch die sonstigen Angebotsstätten in die Modellrechnung einbezogen worden, wenngleich mögliche absatzwirtschaftliche Betroffenheiten dieser Lagen zunächst rein wirtschaftlicher Art sind und nicht für die städtebauliche Entwicklung bzw. Abwägung relevant sind. Hierzu zählen im Besonderen die dezentralen Agglomerationsbereiche.

Sonstige Lagen

Abb. 39: Beispiel für nicht integrierte Lagen / dezentrale Agglomerationsbereiche



Quelle: eigene Fotos

7 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen

Bei einer Bewertung von Planvorhaben stellen die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen eine zentrale Messgröße dar, wenngleich sie ohne eine darauf aufbauende städtebauliche Beurteilung nicht alleiniger Maßstab einer Bewertung sein können.

7.1 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen

In der Prognose der von Einzelhandelsvorhaben ausgehenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Wirkungen hat sich in der gutachterlichen Praxis der Gravitationsansatz bewährt. Das am häufigsten verwendete Verfahren ist das Modell von D.L. HUFF, welches auch in der vorliegenden Untersuchung angewendet wird. Das HUFF-Modell ist ein ökonometrisches Interaktions- und Prognosemodell zur Herleitung von Kaufkraftströmen bzw. des Einkaufsverhaltens der Bevölkerung. Es berücksichtigt die Attraktivität der Einkaufsstätten ebenso wie die Zeitdistanzen zwischen Wohn- und Einkaufsorten. Das Modell wird auf Grundlage der örtlichen Einzelhandels- und Umsatzstrukturen im Untersuchungsraum kalibriert, um eine Prognose der Umsatzverlagerungen bei einer Realisierung des Vorhabens vornehmen zu können.

Durch das Gravitationsmodell wird die durch das Einzelhandelsvorhaben ausgelöste Umsatzumverteilung ermittelt. Durch die absatzwirtschaftliche Untersuchung kann dann eine Beurteilung und Folgenabschätzung der städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen.

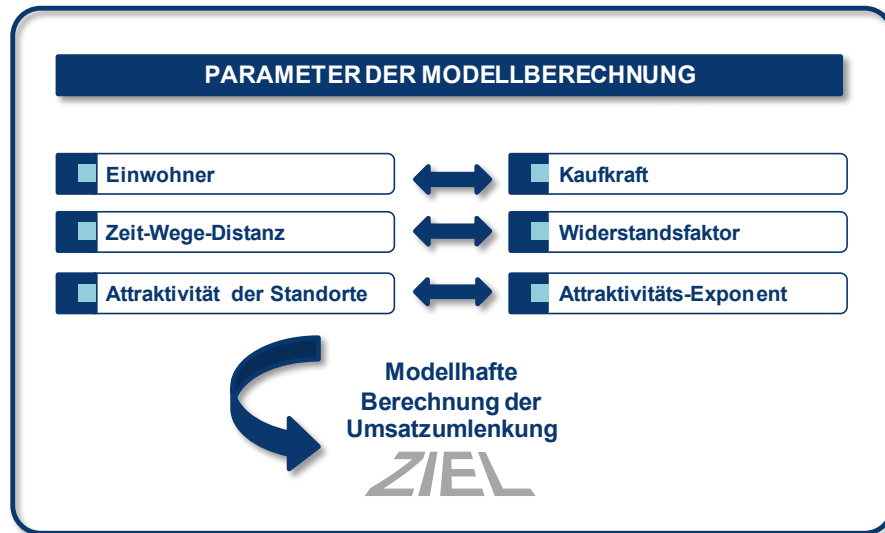
Die im modifizierten Gravitationsmodell berücksichtigten Parameter sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Gravitationsmodell

Absatzwirtschaftliche
Umverteilung

Modellparameter

Abb. 40: Parameter der Modellberechnung (vereinfacht)



Quelle: eigene Darstellung

Hierbei erlauben die Ergebnisse der Modellberechnung lediglich eine erste Einschätzung möglicher Auswirkungen. Darauf aufbauend ist eine städtebauliche Bewertung der Auswirkungen notwendig.

Weitere Indikatoren oder Hinweise für die Verträglichkeit von Einzelhandelsansiedlungen bzw. -erweiterungen können Verkaufsflächen- bzw. Umsatzrelationen geben. Hierbei wird die Verkaufsfläche eines Vorhabens bzw. deren prognostizierte Umsatzwirkung mit den Bestandswerten in Relation gesetzt. Allerdings liegt bis heute keine Rechtsprechung³⁰ vor, die eindeutige Schwellenwerte festlegt, ab denen von einer Schädigung ausgegangen werden kann.

Basis der städtebaulichen Bewertung

Verhältniszahlen

7.2 Umsatzherkunft von Planvorhaben

Der (prognostizierte) Umsatz eines Planvorhabens wird aus unterschiedlichen Quellen generiert. Dies sind zum einen die Umverteilungswirkungen, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes aus Umlenkungen gegenüber bestehenden Betriebs- oder Angebotsstätten ergeben.

Zum anderen schafft ein Vorhaben durch seine zusätzliche Anziehungskraft oftmals aber auch neue Verflechtungen, die sich aus der Rückholung bislang abfließender Kaufkraft generieren. Allerdings sind für das

Umverteilungen im Untersuchungsraum

Neue Verflechtungen

³⁰ Das Bundesverwaltungsgericht stützt allerdings die Ansicht, dass bei einem Vorhaben mit einer Größe von 75 % der im Versorgungsbereich bereits bestehenden Verkaufsfläche bzw. einem erwarteten Umsatz von 60 % des Umsatzes, negative städtebauliche Folgen bei Realisierung des Vorhabens wahrscheinlich sind (BVerwG (11.10.2007), Az: 4 C 7.07).

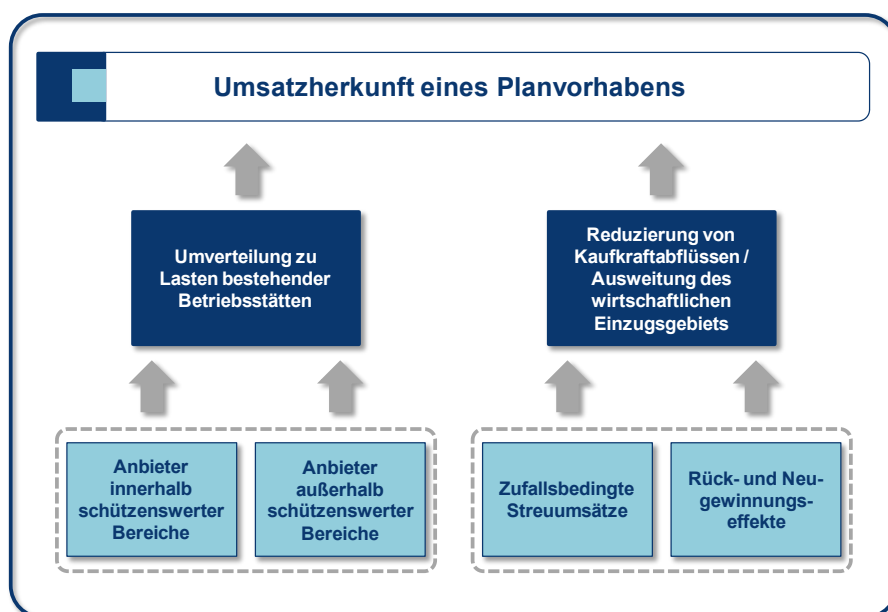
vorliegende Planvorhaben derartige Effekte nicht zu erwarten und dementsprechend nicht in die Modellrechnung eingegangen.

Neben den obigen Effekten sind, wenn auch in geringem Umfang, so genannte Streuumsätze zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um überwiegend zufallsbedingte Umsätze durch Pendler, Touristen oder sonstige Ortsfremde.

Die unterschiedlichen Quellen der Umsatzherkunft können der nachfolgenden Grafik entnommen werden.

Streuumsätze

Abb. 41: Umsatzquellen von Planvorhaben



Quelle: eigene Darstellung

Hinsichtlich der Auswirkungen auf einzelne Lagen sowie Betriebsstätten sind grundsätzlich folgende Zusammenhänge festzustellen:

Wirkungszusammenhänge

- Der Wettbewerb zwischen betreiber- oder betriebsformengleichen Anbietern ist in der Regel intensiver als zu sonstigen Angebotsformen
- Filialisierte und somit nicht inhabergeführte Betriebe sind in der Regel anfälliger als oftmals flexible Individualkonzepte
- An Standorten mit hohem Angebotsbesatz sind die Auswirkungen in der Regel höher als bei solchen mit Rückholeffekten

In der späteren städtebaulichen Bewertung des Vorhabens sind ausschließlich die Auswirkungen auf die schützenswerten Bereiche abwägungsrelevant.

7.3 Exkurs: Randsortimente

Bei den modellhaften Betrachtungen werden die absatzwirtschaftlichen Leistungen zu Grunde gelegt, wie sie zuvor ermittelt worden sind. Es entsteht eine absatzwirtschaftliche Leistung von zusätzlich maximal 2,4 Mio. € durch die Vorhabenrealisierung (Flächensaldo).

Maximal 2,4 Mio. €
Umsatzleistung

Allerdings ist bei den Untersuchungen die Zentrenrelevanz der jeweiligen Sortimente zu berücksichtigen. Grundlage der absatzwirtschaftlichen Untersuchungen sind dabei folgende Einordnungen:

Relevanz der Sortimente

- Die Bereiche Food und Non Food I sind als nahversorgungsrelevante Kernsortimente einzuordnen.
- Dem gegenüber sind die Randsortimente (Non Food II) unterschiedlichen, teilweise auch zentrenrelevanten Sortimentsschwerpunkten zuzuordnen.

Neben den nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten soll im Nachfolgenden die Struktur und Beschaffenheit der Randsortimente näher betrachtet werden.

Sowohl Lebensmittelmärkte mit Vollsortiment als auch Discountmärkte weisen einen nahversorgungsrelevanten Sortimentsschwerpunkt auf. Das Kernsortiment beinhaltet nachfolgende Warenbereiche / -gruppen:

Differenzierung nach
Warenbereichen /
-gruppen

- Food: z. B. Frischwaren, Tiefkühlkost, Trockensortiment
- Non Food I: z. B. Drogerie- / Hygieneartikel, Wasch-, Putz- / Reinigungsmittel, Tiernahrung

Der Bereich Non Food I umfasst die Sortimente, die nicht zum Verzehr geeignet sind, jedoch fester Bestandteil des Angebotes und nahversorgungsrelevanter Art sind.

Neben dem Kernsortiment werden bei vielen Vertriebsformen des Einzelhandels darüber hinaus Randsortimente vorgehalten. Diese dienen der Ergänzung des Angebots und sind dem Kernsortiment i. d. R. sachlich zugeordnet und insbesondere in der Dimensionierung deutlich untergeordnet. Dies ist im vorliegenden Fall der Bereich Non Food II und umfasst u. a. Sortimente wie Textilien, Schuhe, Elektrogeräte oder Bücher, aber auch Sortimente nicht zentrenrelevanter Art wie z. B. Gartenmöbel.

Randsortimente

Abb. 42: Beispiel Randsortimente



Quelle: Website der Firma ALDI, 2016

In den Abbildungen 13 und 14 sind die absatzwirtschaftlichen Leistungen der nahversorgungsrelevanten Kernsortimente quantifiziert worden. Die dort ermittelten Flächenleistungen stellen eine durchschnittliche Größe quer durch alle angebotenen Sortimente dar. Unter dieser Prämisse wäre für die anteiligen Teilflächen der Randsortimente eine dem entsprechende Flächenleistung anzusetzen. Die rechnerische Gesamtleistung dieser Fläche ist auf maximal 312.000 € zu beziffern.

Bei den Randsortimenten ist somit die Gesamtleistung der hierfür genutzten Fläche quantifiziert worden, jedoch nicht nach Sortimentschwerpunkt differenziert. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass aufgrund wechselnder Sortimente oder teilweise geringfügiger Teilsortimente keine sortimentspezifischen Umsatzeleistungen ermittelt werden können und somit keine Zuordnung der Auswirkungen gegenüber den Bestandsumsätzen vorgenommen werden kann. Absatzwirtschaftliche und / oder mögliche städtebaulich negative Auswirkungen derartiger Verkaufsfächengrößen mit unterschiedlichen Teilsortimenten sowie oftmals wechselnden Sortimentsschwerpunkten sind daher in der gutachterlichen Praxis nicht qualifiziert nachzuweisen.

Es ist angesichts der örtlichen Angebots- und Wettbewerbssituation sowie aufgrund oben angeführter Aspekte nicht davon auszugehen, dass einzelne Fachgeschäfte in schützenswerten Standortkategorien in ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit durch die Randsortimente des Erweiterungsvorhabens gefährdet sind.

Keine Differenzierung
möglich

7.4 Umlenkungswirkungen

Bei einer Realisierung des Planvorhabens werden Umsätze am Untersuchungsstandort generiert, so dass eine räumliche Umverteilung der Umsätze zwischen den einzelnen Wettbewerbsstandorten prognostiziert wird. Nachfolgend werden die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Standorte im Untersuchungsraum dargestellt. Bei der absatzwirtschaftlichen Einordnung der Umsatzumlenkungen werden durch den Ansatz maximaler sowie wahrscheinlicher Werte die für eine sachgerechte Abwägung erforderlichen Spannweiten möglicher Auswirkungen aufgezeigt. Monetäre Umsatzumverteilungen von weniger als 50 T€ (= Messbarkeitsschwelle) lassen sich dabei nicht mehr hinreichend genau in ihrer städtebaulichen Relevanz bewerten und sind damit methodisch nicht valide herleitbar³¹, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf Umsatzumverteilungen oberhalb dieses Grenzwertes beschränken müssen.

Maximal- und Wahrscheinlichkeitsszenarien

Abb. 43: Umlenkungswirkungen³²

Standort	Bestandsstrukturen			Umverteilung worst case		Umverteilung wahrscheinlicher Fall	
	Anzahl Betriebsstätten**	Verkaufsflächen**	Bestandsumsätze**	in T€	in % der Bestandsumsätze	in T€	in % der Bestandsumsätze
Standortlagen innerhalb des Kerneinzugsbereichs (= wirtschaftl. EZG)							
Stadtteilzentrum Esbeck	5	1.200	4.450	223	5,0%	201	4,5%
Stadtteilzentrum Lipperode	6	1.200	4.350	169	3,9%	152	3,5%
Nahversorgungslagen - EZG	5	900	3.750	80	2,1%	72	1,9%
sonstige Standortlagen - EZG	6	800	3.650	95	2,6%	85	2,3%
dezentrale Agglomerationsbereiche - EZG	10	4.600	17.500	525	3,0%	473	2,7%
Standortlagen innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums (= Einkaufsverflechtungen)							
Hauptzentrum Innenstadt	33	2.500	16.700	161	1,0%	145	0,9%
Nahversorgungslagen - U-Raum	4	1.800	7.650	148	1,9%	133	1,7%
sonstige Standortlagen - U-Raum	13	3.200	12.600	190	1,5%	171	1,4%
dezentrale Agglomerationsbereiche - U-Raum	9	6.200	29.000	288	1,0%	259	0,9%
Streuumsätze	---	---	---	209		188	

* kein Angebotsbestand oder Umverteilung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht nach- / ausweisbar

** ohne Erweiterungsvorhaben

Quelle: eigene Erhebungen und Berechnungen

³¹ Umverteilungseffekte unterhalb bestimmter Werte und Quoten lassen sich nicht mehr hinreichend genau ermitteln sowie in ihrer städtebaulichen Relevanz bewerten. Dies hängt insbesondere mit der Schwierigkeit zusammen, dass sich das (prognostizierte) Einkaufsverhalten auch von nicht quantitativen Parametern wie Image, Geschäftspolitik, Liquidität oder Anpassungsfähigkeit des Betreibers in Abhängigkeit befinden kann.

³² Anmerkung: nicht umverteilt werden aufgrund wechselnder Sortimentsschwerpunkte die absatzwirtschaftlichen Leistungen der Randsortimente (= Non Food II; Aktionsartikel; siehe Erläuterungen Kapitel 3.4 sowie 7.3)

Bei der Modellrechnung werden Anteile des prognostizierten Umsatzes außerhalb des Untersuchungsraumes umverteilt. Diese sogenannten Streuumsätze resultieren vorrangig aus zufallsbedingten Käufen oder aus touristischen Potenzialen.

Streuumsätze

8 Städtebauliche Bewertung

Zur Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens werden die prognostizierten städtebaulichen Umlenkungswirkungen im Folgenden einer städtebaulichen Bewertung unterzogen.

8.1 Bedeutung von Schwellenwerten

Eine erste Orientierung zur Bewertung der Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsansiedlungsvorhaben liefert der sogenannte Schwellenwert von 10 %. Hierbei wird angenommen, dass eine von Einzelhandelsgroßvorhaben erzeugte Umsatzumverteilung in den zentralen Strukturen der Ansiedlungskommunen bzw. der benachbarten Städte und Gemeinden von weniger als 10 % keine negativen städtebaulichen bzw. zentrenschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nach sich zieht. Demnach sind die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit betroffener zentraler Versorgungsbereiche bzw. schützenswerter Standortbereiche lediglich absatzwirtschaftlicher, nicht jedoch städtebaulicher Art. Erhebliche städtebauliche Folgen werden erst für wahrscheinlich erachtet, wenn mit Realisierung eines großflächigen Vorhabens Umsatzumverteilungen von über 10 % ausgelöst werden.

Auswirkungen ab
10%-Schwellenwert

Wenngleich eine quantitative und operationalisierbare Bemessungsgröße wünschenswert ist, muss die Herleitung, aber auch der Schwellenwert als solcher, als alleiniger Maßstab zur Bewertung städtebaulicher und raumordnerischer Auswirkungen kritisch betrachtet werden. Der Schwellenwert basiert auf den Ergebnissen einer Langzeit-Studie³³ zu unterschiedlichen Ansiedlungsvorhaben, wonach sich für innenstadtrelevante Sortimente erhebliche städtebauliche Folgen zwischen 10 % und 20 % Umsatzumverteilung ableiten lassen. Einschränkend angemerkt wurde allerdings in der Studie, dass die Auswirkungen im Einzelfall zu verifizieren und nicht ohne weiteres pauschal bei anderen Fallkonstellationen anzuwenden seien.

Herleitung

In der Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise Umverteilungseffekte von bereits 7 % bis 11 % als abwägungsrelevant eingeordnet worden, da von diesen negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche erwartet werden können.³⁴ Andere Urteile benennen Auswirkungen bei Werten oberhalb von 20 %.³⁵ In der gerichtlichen Rechtsprechung wird somit die Frage eines „Umschlagens“

Rechtsprechung

³³ Langzeitstudie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg mit Förderung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, 1997

³⁴ OVG Münster (07.12.2000), Az.: 7A D 60/99.NE

³⁵ VGH München (07.06.2000), Az: 26 N 99.2961

von absatzwirtschaftlichen Umsatzumlenkungen in städtebaulich negative Auswirkungen mit unterschiedlichen Ergebnissen erörtert.

Es wird deutlich, dass absatzwirtschaftliche Umverteilungseffekte als alleiniger Maßstab zur Beurteilung städtebaulicher und raumordnerischer Auswirkungen nicht genügen können. Die Verträglichkeit großflächiger Planvorhaben ist vielmehr aus den individuellen lokalen Gegebenheiten betroffener Versorgungsbereiche abzuleiten.³⁶

Städtebauliche
Betrachtung

Insbesondere die Bedeutung absatzwirtschaftlich betroffener Magnetbetriebe für den jeweiligen zentralen Versorgungsbereich ist ausschlaggebend dafür, ob aus absatzwirtschaftlichen negative städtebauliche Auswirkungen werden, die somit eine Funktionsstörung der zentralen Versorgungsstrukturen und damit eine Zentrumschädlichkeit bewirken. Zur Bewertung städtebaulicher und raumordnerischer Auswirkungen gilt es daher zu untersuchen, wie die vom Vorhaben betroffenen Betriebsstätten in die Einkaufslagen eingebunden sind und welche Funktionen sie dort erfüllen.

Funktionsstörung

Mit Hilfe eines Gravitationsmodells wird die durch das Einzelhandelsvorhaben ausgelöste Umsatzumverteilung ermittelt. Auf Grundlage dieser absatzwirtschaftlichen Untersuchung erfolgt eine Beurteilung und Folgeabschätzung der städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens. Folgende Parameter finden Eingang in die Berechnungen:

Modellparameter

- Die sortimentspezifische Verkaufsflächenausstattung
- Die absatzwirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Untersuchungsvorhabens sowie der sonstigen Betriebsstätten
- Die räumliche Lage bzw. Entfernung der Mitbewerber und Angebotsstandorte zum Untersuchungsstandort
- Die Objekteigenschaften (z. B. Stellplatzausstattung) und Attraktivität des Untersuchungsvorhabens sowie der wettbewerbsrelevanten Anbieter
- Die siedlungsstrukturelle Einbindung der untersuchten Betriebsstätten in das städtische Verkehrsnetz (Erreichbarkeiten)
- Die Angebotsvielfalt

Wie dargelegt, ist der 10 %-Schwellenwert absatzwirtschaftlicher Umverteilungswirkungen nicht allein maßgeblich für die Bewertung städtebaulicher Auswirkungen. Während teilweise Umverteilungswirkungen unterhalb von 10 % in einigen Einkaufslagen städtebaulich negative Auswirkungen hervorrufen, können aber auch oberhalb von 10 % negative

³⁶ BVerwG (11.10.2007), Az: 4 C 7.07

Auswirkungen ausbleiben. Die Schwellenwerte stellen lediglich einen Anhaltspunkt dar, die möglichen städtebaulich negativen bzw. zentrenschädlichen Auswirkungen eines Vorhabens näher zu untersuchen.

Wesentliche Anhaltspunkte städtebaulicher Unverträglichkeiten können insbesondere sein³⁷:

- Wenn ein Vorhaben das Niveau und die Vielfalt der Einzelhandelsgeschäfte in den Einkaufslagen absinken lässt, weil es dort zu Leerständen von Geschäften kommt – mit der Folge einer substanziellen Funktionsstörung der Einkaufslagen. Dies bedeutet, dass die Funktionsfähigkeit nachhaltig gestört wird und die Versorgungsfunktion generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr wahrgenommen werden kann. Damit gehen in der Regel flächendeckende Geschäftsaufgaben einher, so dass die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gesichert ist.
- Wenn sich in der betroffenen Einkaufslage bereits zahlreiche Leerstände befinden, so dass der Einkaufsbereich und damit die städtebauliche Ausgangssituation in besonderem Maße empfindlich gegenüber Umsatzabflüssen reagiert. Parameter der Beurteilung sind u. a. die städtebauliche Qualität betroffener Bereiche hinsichtlich Verweilqualität oder Gestaltung des öffentlichen Raumes sowie der Qualität und Dichte der dortigen Angebotsstrukturen.
- Wenn Magnetbetriebe betroffen sind, deren unbeeinträchtiger Fortbestand maßgebliche Bedeutung für die weitere Funktionsfähigkeit der Einkaufslage hat. Deren Beeinträchtigung zieht in besonderem Maße die o. g. Störung der städtebaulichen Ausgangssituation nach sich.

Funktionsstörung

Vorschädigungen

Betroffene
Magnetbetriebe

Umschlagen der
Umlenkungen

Letztendlich ist zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben absatzwirtschaftliche Umlenkungen in städtebaulich schädliche Auswirkungen umschlagen.

Bei der Bewertung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen sind grundsätzlich die folgenden städtebaulich negativen und damit rechtlich relevanten Auswirkungen zu unterscheiden:

- Nicht nur unwesentliche Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO auf städtebauliche Belange sind abwägungsrelevant. Sie unterliegen der einfachen Abwägung.
- Unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art erfordern eine qualifizierte Abwägung der Interessen der Standortgemeinde einerseits und der Interessen der betroffenen Nachbargemeinden andererseits.

³⁷ BVerwG (11.10.2007), Az: 4 C 7.07

- Unzumutbare, zentrenschädliche Auswirkungen verletzen in jedem Fall das raumordnerische Verbot wesentlicher Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche und entziehen sich einer Abwägung.

Um auch die unterhalb des 10 %-Schwellenwertes mögliche Folgewirkungen zu erfassen, soll die städtebauliche Bewertung der ermittelten Umsatzverteilung bereits ab einer Umlenkung von 7 % vorgenommen werden.

Abwägungsrelevante
Spannbreite

8.2 Städtebauliche Auswirkungen im Untersuchungsraum

Städtebauliche Auswirkungen sind dann zu konstatieren, wenn die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen in negative städtebauliche Auswirkungen „umschlagen“. Angesichts der absatzwirtschaftlichen Umverteilungseffekte ist Folgendes festzustellen, wobei zunächst die Standortlagen³⁸ im wirtschaftlichen Einzugsgebiet bewertet werden:

Umschlagen der
Auswirkungen

- Die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung führen gegenüber dem Stadtteilzentrum Esbeck zu Umlenkungseffekten von maximal 5,0 % der Bestandsumsätze. Die Umlenkungswirkungen liegen deutlich unterhalb der Schwellenwerte von 7 % bzw. 10 %.

Stadtteilzentrum Esbeck

Absatzwirtschaftlich betroffen ist im Besonderen der JIBI-Supermarkt, der eine wesentliche Versorgungsfunktion für den Ortsteil Esbeck wie auch für angrenzende Siedlungsräume übernimmt. Der JIBI-Markt befindet sich jedoch bereits heute im Wettbewerb mit dem Erweiterungsvorhaben. Durch die Erweiterung eines bereits seit Jahren etablierten Discounters ist somit nicht von einem Marktaustritt des JIBI auszugehen, zumal die zusätzlichen Flächen vorrangig für eine verbesserte Warenpräsentation, für großzügigere Gangbreiten, Leergut-Annahmestellen o. ä. sowie für verbesserte logistische Abläufe verwendet werden.

JIBI-Markt, Esbeck

Eine wesentliche Betroffenheit strukturprägender Betriebsstätten sowie weiterer Anbieter innerhalb des Stadtteilzentrums und damit zentrenschädliche Auswirkungen lassen sich hieraus nicht ableiten.

- Die Umsatzumlenkungen gegenüber dem Stadtteilzentrum Lipperode finden sich in einer maximalen Größenordnung von 3,9 % der Bestandsumsätze.

Stadtteilzentrum
Lipperode

Absatzwirtschaftlich betroffen ist hier vorrangig der örtliche ELLI-Markt. Der in der jüngeren Vergangenheit neu positionierte Markt verfügt über eine moderne Betriebsanlage. Der Markt ist zudem kon-

ELLI, Lipperode

³⁸ In Anlehnung an das Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

zeptionell auf die Versorgung der Bevölkerung des Stadtteils Lipperode ausgerichtet, so dass sich eine Wettbewerbsverschärfung außerhalb dieses Stadtteils nur bedingt auswirkt.

Zentrenchädliche Auswirkungen sind somit auch für das Stadtteilzentrum Lipperode nicht zu erwarten.

- Die absatzwirtschaftlichen Umlenkungen gegenüber den Nahversorgungslagen im Einzugsgebiet belaufen sich mit einer Größenordnung von maximal 2,1 % ebenfalls deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte, zumal der absolute Wert nur knapp oberhalb definierter Messbarkeitsschwelle von 50 T€ liegt.

Nahversorgungslagen
EZG

Neben den kleinteiligen Angebotsstrukturen u. a. des Ladenhandwerks ist hier namentlich der NETTO-Markt im Stadtteil Lipperbruch anzuführen. Dieser ist auf die Versorgung seines Stadtteils ausgerichtet, so dass auch aufgrund der bereits sehr großen räumlichen Entfernung nur begrenzte absatzwirtschaftliche Umverteilungseffekte zu erwarten sind und sich hieraus keine Zentrenchädlichkeit ergibt.

NETTO, Lipperbruch

- Umlenkungseffekte gegenüber den sonstigen Standortlagen im Einzugsgebiet bewegen sich bei max. 2,6 % und damit deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte.

Sonstige Lagen EZG

Auch hier handelt es sich vorrangig um eine Discountfiliale des Betreibers NETTO, hier im Stadtteil Hörste. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung erschließen beide Märkte allerdings z. T. ein anderes wirtschaftliches Einzugsgebiet, wobei der NETTO-Markt neben seiner Versorgungsfunktion für Hörste auch für die Geseker Ortsteile Verlar und Mönninghausen eine Einkaufsalternative darstellt. Aufgrund der begrenzten Umverteilungseffekte sind zentrenchädliche Auswirkungen auszuschließen.

NETTO, Hörste

- Die Umlenkungseffekte gegenüber den dezentralen Agglomerationsbereichen im Einzugsgebiet (hier: REAL) und damit den nicht integrierten Standortlagen bewegen sich bei max. 3,0 %. Negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der städtebaulichen Strukturen lassen sich hieraus nicht herleiten, zumal dieser Standortbereich aus städtebaulicher Sicht nicht als schützenswert einzuordnen ist.

Dezentrale
Agglomerationsbereiche
im EZG

Neben den Umverteilungseffekten innerhalb des wirtschaftlichen Einzugsgebiets sind zudem die absatzwirtschaftlichen Umverteilungen innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes zu bewerten:

- Die absatzwirtschaftlichen Umlenkungen gegenüber dem Hauptzentrum belaufen sich mit einer Größenordnung von maximal 1,0 % deutlich unterhalb definierter Schwelle zur Zentrenchädlichkeit.

Hauptzentrum

Der hier ansässige ALDI-Discountmarkt übernimmt aufgrund seiner Lage- und Anlageeigenschaften zum einen eine Versorgungsfunktion für den angrenzenden Nahbereich. Zum anderen profitiert der Markt aufgrund seiner innenstadtintegrierten Lage von den hier herrschenden Passantenfrequenzen und generiert damit (Streu-)Umsatzanteile aus einem erweiterten Einzugsbereich. Da das Erweiterungsvorhaben wiederum als autokundenorientierter Fahrstandort einzuordnen ist, unterscheiden sich beide Märkte hinsichtlich ihrer Versorgungsfunktion deutlich.

Wesentliche absatzwirtschaftliche Umverteilungseffekte und hieraus resultierende zentrenschädliche Auswirkungen für das Hauptzentrum der Stadt Lippstadt sind von daher auszuschließen.

- Die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung führen gegenüber den Nahversorgungslagen bzw. den sonstigen integrierten Lagen im Untersuchungsraum zu Umlenkungseffekten von maximal 1,9 % bzw. 1,5 % der Bestandsumsätze und liegen damit deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte. Zentrenschädliche Auswirkungen sowie negative Folgewirkungen für eine wohnortnahe Versorgung sind auch hier auszuschließen.
- Die Umlenkungseffekte gegenüber den dezentralen Agglomerationsbereichen im Untersuchungsraum (hier: ALDI, LIDL, KAUFLAND) bewegen sich bei max. 1,0 %. Negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der städtebaulichen Strukturen lassen sich hieraus nicht herleiten, zumal dieser Standortbereich aus städtebaulicher Sicht nicht als schützenswert einzuordnen ist.

Nahversorgungslagen /
sonstige Lagen U-Raum

Dezentrale
Agglomerationsbereiche
U-Raum

Festzustellen ist, dass die Umlenkungseffekte deutlich unterhalb der abwägungsrelevanten Schwellenwerte liegen. Unzumutbare, zentrenschädliche Auswirkungen sowie negative Folgewirkungen für die wohnortnahe Versorgung sind daher auszuschließen.

ZWISCHENFAZIT

- Für die schützenswerten Bereiche sowie sonstigen Lagen können aus den absatzwirtschaftlichen Betrachtungen keine negativen städtebaulichen Folgewirkungen im Sinne einer Zentrenschädlichkeit abgeleitet werden.

Zwischenfazit

8.2.1 Exkurs: Städtebauliche Auswirkungen bei 1.400 qm VKF

Wie angeführt soll optional auch die Flächenerweiterung des ALDI auf bis zu 1.400 qm Verkaufsfläche geprüft werden. Bei einer solchen Erweiterung der Verkaufsfläche würde sich die absatzwirtschaftliche Gesamtleistung auf rd. 8,4 Mio. € und die absatzwirtschaftliche Leistung im Saldo auf dann rd. 3,6 Mio. € erhöhen.

3,6 Mio. € im Saldo

Bei Anpassung der Umsatzleistung bei ansonsten vergleichbaren Modellparametern ergeben sich nachfolgende Umlenkungswirkungen gegenüber den einzelnen Standortlagen.

Umlenkungswirkungen

Abb. 44: Umlenkungswirkungen bei erweitertem Flächensaldo

Standort	Bestandsstrukturen			Umverteilung worst case		Umverteilung wahrscheinlicher Fall	
	Anzahl Betriebsstätten**	Verkaufsflächen**	Bestandsumsätze**	in T€	in % der Bestandsumsätze	in T€	in % der Bestandsumsätze
Standortlagen innerhalb des Kerneinzugsbereichs (= wirtschaftl. EZG)							
Stadtteilzentrum Esbeck	5	1.200	4.450	330	7,4%	297	6,7%
Stadtteilzentrum Lipperode	6	1.200	4.350	251	5,8%	226	5,2%
Nahversorgungslagen - EZG	5	900	3.750	119	3,2%	107	2,9%
sonstige Standortlagen - EZG	6	800	3.650	141	3,8%	127	3,5%
dezentrale Agglomerationsbereiche - EZG	10	4.600	17.500	795	4,5%	716	4,1%
Standortlagen innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums (= Einkaufsverflechtungen)							
Hauptzentrum Innenstadt	33	2.500	16.700	245	1,5%	221	1,3%
Nahversorgungslagen - U-Raum	4	1.800	7.650	220	2,9%	198	2,6%
sonstige Standortlagen - U-Raum	13	3.200	12.600	283	2,2%	255	2,0%
dezentrale Agglomerationsbereiche - U-Raum	9	6.200	29.000	435	1,5%	391	1,4%
Streuumsätze	---	---	---	313		282	

* kein Angebotsbestand oder Umverteilung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht nach- / ausweisbar

** ohne Erweiterungsvorhaben

Quelle: eigene Erhebungen und Berechnungen

Auch bei einer veränderten Verkaufsflächendimensionierung liegen die prognostizierten Umlenkungseffekte für die Standortlagen im Untersuchungsraum unterhalb der definierten Schwelle von 7 bzw. 10 %. Zentrenschädliche Auswirkungen lassen sich hieraus nicht herleiten.

Bewertung

Allein für das Stadtteilzentrum Esbeck ergibt sich mit 7,4 % eine Umverteilung über der Prüfschwelle, allerdings deutlich unterhalb der 10 %-Schwelle. Aus fachgutachterlicher Sicht ist auch mit einer erhöhten Verkaufsflächengröße des Planvorhabens auf 1.400 qm nicht von einem Marktaustritt des JIBI-Marktes auszugehen. Zentrenschädliche Auswirkungen sind nicht herleitbar.

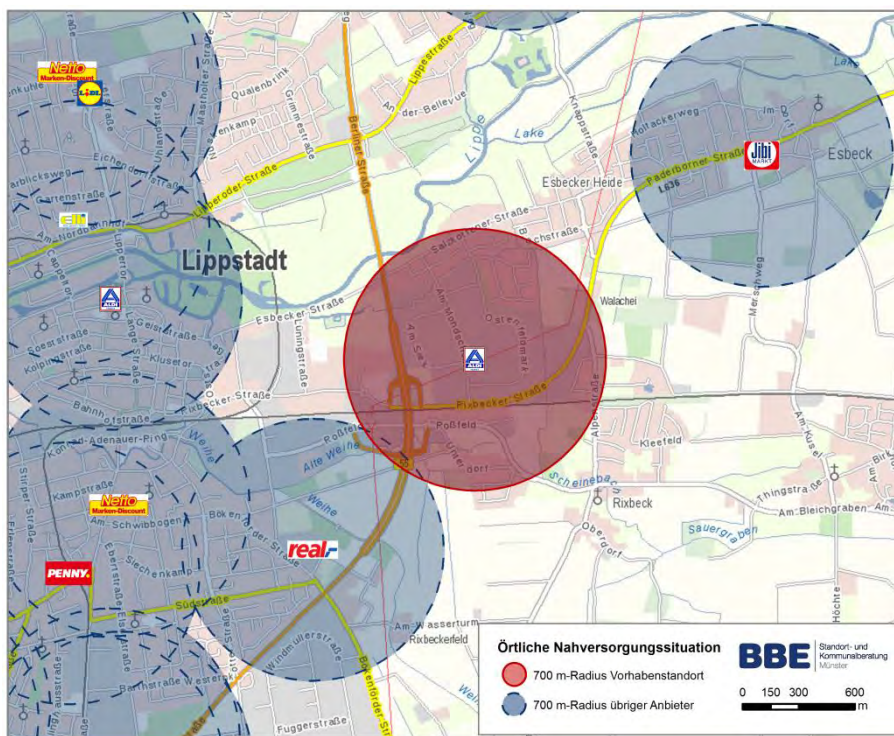
8.3 Nahversorgungsbezug des Vorhabens

Der Besatz mit nahversorgungsrelevanten Angeboten ist durch mehrere auf das gesamte Stadtgebiet verteilte Supermärkte sowie Discountfilialen unterschiedlichster Betreiber gekennzeichnet. Darüber hinaus sind weitere Angebote bei Fachmärkten als auch kleineren Anbietern wie Ladenhandwerksbetrieben und Fachgeschäften etc. zu finden.

Neben der quantitativen Ausstattung ist insbesondere die fußläufige Erreichbarkeit der Wohnquartiere ein wesentlicher Maßstab für die Qualität eines Nahversorgungsangebotes. Der nachfolgenden Abbildung kann die räumliche Verteilung der wesentlichen Angebotsstätten der Nahversorgung entnommen werden. Um die größeren Angebotsstandorte ist jeweils ein 700 m-Radius³⁹ gezogen worden.

Fußläufige Erreichbarkeit

Abb. 45: Nahversorgungssituation in Lippstadt (Auszug)



Quelle: eigene Darstellung; © GeoBasis-DE / BKG 2016

Es besteht in Lippstadt eine gute räumliche Versorgung, wengleich sich die Angebotsstätten hinsichtlich ihrer Standort- und Lagequalität und der damit einhergehenden Versorgungsfunktion unterscheiden. Diesen örtlichen Gegebenheiten ist im Einzelhandelskonzept durch die Ableitung räumlich-funktionaler Standortkategorien Rechnung getragen worden.

Gute räumliche Verteilung

³⁹ Es ist davon auszugehen, dass die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs i. d. R. noch in einer Gehzeit von 10 Minuten möglich sein soll. Dies entspricht in etwa einer fußläufigen Entfernung von max. 700 m.

Der Vorhabenstandort befindet sich hierbei außerhalb eines ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches in einer gewerbegebietsorientierten, nicht integrierten Standortlage. Wie der Karte zu entnehmen ist, deckt der fußläufige Radius von etwa 700 Metern dennoch Wohnquartiere ab, die ansonsten außerhalb der Radien sonstiger größerer Anbieter von Nahversorgungssortimenten liegen. Der Markt übernimmt somit zumindest für die Wohnquartiere entlang der Salzkottener Straße und damit in Teilen die Funktion einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wenngleich der Markt insgesamt als autokundenorientierter Fahrstandort einzuordnen ist.

ZWISCHENFAZIT

- Der Markt übernimmt zumindest in Teilen die Funktion einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wenngleich der Markt insgesamt als autokundenorientierter Fahrstandort einzuordnen ist.

8.4 Bewertung des Gesamtvorhabens

Seitens der Verwaltungsgerichte ist festgestellt worden, dass für Beurteilungen von Vorhaben nicht nur die geplante Erweiterung (Saldenbetrachtung), sondern das geplante Vorhaben in Gänze zu betrachten ist,⁴⁰ da durch eine Erweiterung in den Bestand eingegriffen wird. Bei der Änderung einer baulichen Anlage muss daher das Gesamtvorhaben in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt geprüft werden.⁴¹

Zur Prüfung möglicher Auswirkungen ist der bestehende Betrieb in seiner derzeitig ausgeübten Nutzung zu betrachten. Zu prüfen ist insbesondere, inwieweit durch die bestehenden Nutzungen möglicherweise bereits negative Auswirkungen eingetreten sind, die zu Vorschädigungen schützenswerter Bereiche geführt haben. Zugleich soll so vermieden werden, dass durch mehrere jeweils für sich verträgliche Erweiterungen in der Summe Auswirkungen entstehen, die über den Einzelwirkungen liegen („Salamitaktik“).

Gleichwohl muss angemerkt werden, dass die Auswirkungen bereits bestehender Flächen methodisch nur schwerlich zu erfassen sind, da deren Wirkung bereits eingetreten ist. Eine Betrachtung im Sinne von „was wäre ohne den Bestand gewesen“ ist spekulativ und entzieht sich einer methodisch einwandfreien Überprüfbarkeit. Auch ist zu berücksich-

⁴⁰ OVG NRW, 10 A 1512/07 vom 06.11.2008

⁴¹ BVerwG, 4C 17/91 vom 17.06.1993

tigen, dass an dem Planstandort bereits ein genehmigter Einzelhandelsbetrieb mit einer Bestandsverkaufsfläche betrieben wird, der Bestandteil des örtlichen Einzelhandelsangebots ist.

Eine Bewertung des Gesamtvorhabens kann sich lediglich an der Bedeutung des Objektes für die örtlichen Versorgungsstrukturen oder aber an möglicherweise schon eingetretenen (Vor-)Schädigungen durch das Vorhaben orientieren. Letzteres zielt darauf ab, inwieweit mögliche Entwicklungen innerhalb städtebaulich wünschenswerter Lagen möglicherweise nicht realisiert werden konnten, da diese bereits am Vorhabenstandort etabliert wurden.

Eine Prüfung hat sich daher an den tatsächlichen Verhältnissen zu orientieren. Es ist von der tatsächlichen städtebaulichen Situation auszugehen, die sowohl durch den bestehenden Betrieb als auch durch alle weiteren Einzelhandelsbetriebe im Untersuchungsraum bestimmt wird. Somit ist zu prüfen, ob der bestehende Bestand möglicherweise dazu geführt hat, dass diese Nutzungen nicht in städtebaulich schützenswerten Lagen und Standorten vertreten sind.

Hinweise für solche Vorschädigungen können sein:

- größere räumliche Versorgungslücken durch Konzentration auf einige wenige Lagen,
- eine geringe Angebotsvielfalt oder gar gänzlich fehlende Angebotsformen innerhalb des Untersuchungsraumes,
- ein hoher Anteil von Verkaufsflächen in nicht integrierter Lage.

Die Untersuchungen zur Angebotssituation haben aufzeigen können, dass mit Ausnahme einzelner Siedlungsbereiche keine größeren räumlichen Versorgungslücken vorzufinden sind (siehe Kap. 8.3), die auf das Vorhaben zurückzuführen sind. Vielmehr verteilen sich die prägenden nahversorgungsrelevanten Betriebsstätten im Wesentlichen auf das gesamte Stadtgebiet. Auch besteht insgesamt ein vielfältiger Betriebstypenmix aus Discountern, Super- und Verbrauchermärkten, sonstigen Fachmärkten sowie Ladenhandwerksbetrieben, wobei hierbei allerdings ein erhöhter Flächenanteil in den dezentralen Agglomerationslagen festzustellen ist. Dies ist wiederum im Besonderen auf die größeren Verbrauchermärkte bzw. SB-Warenhäuser (REAL, KAUFLAND) zurückzuführen. Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich zudem um einen im Versorgungsnetz der Stadt Lippstadt langjährig etablierten Standort.

Die Untersuchungen und Bewertungen haben zudem ergeben, dass die schützenswerten Standortbereiche und Angebotsstrukturen die ihr jeweils zugedachte Versorgungsfunktion im Wesentlichen übernehmen

Bedeutung für
Versorgungsstrukturen

Einordnung der
tatsächlichen Situation

Anhaltspunkte für
Vorschädigungen

Keine Vorschädigungen

können. Vorschädigungen aus dem Bestand des Planvorhabens lassen sich nicht unmittelbar ableiten.

Hinweise auf die Gesamtwirkung eines Vorhabens können sich auch aus dem Verhältnis der prognostizierten Umsatzwirkungen gegenüber den relevanten Kaufkraftpotenzialen ergeben. Dieses Verhältnis kann insbesondere Anhaltspunkte für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten schützenswerter Standorte aufzeigen (siehe Kap. 8.3).

Für das Vorhaben ist angesichts der absatzwirtschaftlichen Effekte und der städtebaulichen Auswirkungsprognose festzustellen, dass ein bereits genehmigter Bestandsbetrieb existiert und daher die Auswirkungen lediglich der Erweiterungsfläche einzubeziehen ist, wengleich natürlich das Vorhaben in der erweiterten Form zulässig sein muss.⁴²

Verhältnis zu Entwicklungspotenzialen

Prognose nur Saldo

ZWISCHENFAZIT

- Aus dem Bestand des Planvorhabens lassen sich keine Vorschädigungen ableiten.

Zwischenfazit

8.5 Auswirkungen auf Entwicklungsmöglichkeiten

Neben dem Schutz zentraler Versorgungsbereiche stellt die Entwicklung der Zentren eine wesentliche städtebauliche Zielvorstellung dar. Neben den Auswirkungen gegenüber bestehenden Strukturen bzw. Beständen rückt damit der Entwicklungsgedanke in den Fokus der Betrachtung.

Gegenüber den in der Fachpraxis sehr häufig angewendeten Methoden einer modellhaften Betrachtung auf Grundlage der Bestandsumsätze wird eine Bewertung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten nur vereinzelt vorgenommen. Dies mag mit der Schwierigkeit zusammenhängen, zukünftige Entwicklungen angesichts nachfrage- und angebotsseitiger Veränderungen sowie oftmals bereits eingetretener Erosions- und Verdrängungsprozesse zu Gunsten verkehrsorientierter Standortlagen zu prognostizieren.

Mögliche Maßstabsgröße einer Bewertung kann der Anteilswert einer Planung (hier: Erweiterungssaldo) im Verhältnis zum untersuchungsrelevanten Besatz bzw. zur projektrelevanten Kaufkraft sein. Dieser beträgt

Entwicklung im Fokus

Anteil am Besatz bzw. Potenzial

⁴² OVG NRW, 10 A 2601/07 vom 06.11.2008

im vorliegenden Fall etwa 1,6 % des Einzelhandelsbesatzes bzw. 2,4 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im Untersuchungsraum⁴³.

Abb. 46: Anteilsverhältnisse

Vorhaben	Verhältnis zur Verkaufsfläche			Verhältnis zur Kaufkraft		
	Verkaufsfläche Planvorhaben*	Besatz im U-Raum**	Anteil in %	Umsatz worst-case Planvorhaben	Kaufkraft im U-Raum	Anteil in %
Erweiterungssaldo	348	22.268	1,6%	2.088	87.879	2,4%
Bestandsflächen	696		3,1%	4.176		4,8%
Gesamt	1.044		4,7%	6.264		7,1%

* ohne Non-Food II; ** ohne Erweiterungsvorhaben

Quelle: eigene Berechnungen

Auch wenn die Rechtsprechung bis dato noch keinen Schwellenwert definiert hat, ab dem eine wesentliche Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Standorten gegeben ist, so ist doch eine Anlehnung an die Schwellenwerte absatzwirtschaftlicher Umlenkungseffekte plausibel.

Auch bei einer Betrachtung des Gesamtvorhabens beläuft sich der künftige Anteil des ALDI-Marktes lediglich auf 4,7 % des Einzelhandelsbesatzes bzw. 7,1 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im Untersuchungsraum. Eine marktdominierende Stellung innerhalb der örtlichen Angebotsstrukturen und damit eine Beeinträchtigung der qualitativen Ausstattung sowie der örtlichen Angebotsvielfalt lassen sich hieraus nicht ableiten.

Keine marktdominierende Stellung

Die Erweiterung dient zudem der Sicherung eines bestehenden Betriebes. Die Erweiterung der Verkaufsfläche führt nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten anderer Standortlagen im Untersuchungsraum.

Zwischenfazit

ZWISCHENFAZIT

- Aus den Anteilswerten wird deutlich, dass sich auch unter Einbeziehung des bestehenden Besatzes kein marktdominierender Anteil durch das Planvorhaben vereinnahmt wird.
- Die Anteilswerte gegenüber den Bestandsflächen sowie dem Kauf-

⁴³ Bei einer anvisierten Größenordnung von insgesamt 1.400 qm beträgt der Erweiterungssaldo etwa 2,3 % des Einzelhandelsbesatzes bzw. 3,6 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im Untersuchungsraum

kraftpotenzial lassen keine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Stellen erkennen.

9 Bewertung weiterer Fragestellungen

Die zentrale Aufgabenstellung der Untersuchung ist die gutachterliche Bewertung städtebaulicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (siehe Kapitel 8). Zur Einordnung des Vorhabens soll darüber hinaus eine Beurteilung weiterer Fragestellungen erfolgen, wenngleich einer abschließenden Bewertung durch die planende Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit oder aber einer raumordnerischen Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange nicht vorgegriffen werden soll.

9.1 Einordnung in das Einzelhandelskonzept der Stadt⁴⁴

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Lippstadt mit seinen Steuerungselementen (als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) bildet den Rahmen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Einzelhandels. Auf Grundlage einer räumlich-funktionalen Arbeitsteilung sind für die zentralen Versorgungsbereiche unterschiedlicher Hierarchieebenen sowie für die weiteren Standortlagen spezifische Zielvorstellungen abgeleitet worden.

Nachfolgende Ziele sind im kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept definiert worden:

- Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und Versorgungsfunktion der Stadt Lippstadt als Mittelzentrum
- Attraktivierung und Weiterentwicklung der Innenstadt als Hauptzentrum der Stadt
- Sicherung der wohnortnahen Versorgung in der Kernstadt
- Sicherung und Ausbau der Stadtteilzentren als Nebenzentren in den Stadtteilen

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausgewogenen und wohnungsnahen Versorgungsstruktur ist die Zulassung von großflächigen Neuan-siedlungen und Erweiterungen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche im Einzelfall zu prüfen.⁴⁵ Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment können hierbei an den sonstigen Lagen zulässig sein, sofern keine Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind und eine Verbesserung der wohnortnahen Versorgung erreicht wird.⁴⁶

Zielvorstellungen
des Konzeptes

Zielvorstellungen für die
Nahversorgung

⁴⁴ Gemäß Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010

⁴⁵ Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2010; S. 6

⁴⁶ Ebenda, S. 32

Hierzu zählen im Besonderen die definierten Nahversorgungslagen mit Versorgungsfunktion im Bereich der Lebensmittelversorgung.⁴⁷

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb eines dezentralen Agglomerationsbereichs und damit innerhalb einer nicht integrierten, auf den Pkw-Kunden ausgerichteten Standortlage. Um die zentralen Versorgungsbereiche in ihren Strukturen nicht zu beeinträchtigen sowie in der Entwicklung nicht zu behindern, ist in den dezentralen Agglomerationsbereichen die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten (großflächig, nicht großflächig) auszuschließen.⁴⁸

Bei dem Planvorhaben handelt es sich allerdings nicht um eine (Neu-) Ansiedlung, sondern um die Erweiterung eines bereits bestehenden Marktes. Hinsichtlich bestehender Betriebe führt das Einzelhandelskonzept weiter an: „Bestehende Betriebe genießen grundsätzlich Bestandschutz. Zur Sicherung des Standortes sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist bestehenden Betrieben außerdem eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit einzuräumen. Voraussetzung hierfür ist, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche hervorgerufen werden. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen.“⁴⁹

Einordnung
Planvorhaben

ZWISCHENFAZIT

- Gemäß Einzelhandelskonzept ist innerhalb dezentraler Agglomerationsbereiche die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten (großflächig, nicht großflächig) auszuschließen.
- Allerdings wäre gemäß Konzept zur Sicherung des Standortes sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von bestehenden Betrieben nach Einzelfallprüfung eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit einzuräumen.

Zwischenfazit

⁴⁷ Ebenda; S. 8

⁴⁸ Ebenda; S. 31, S. 34

⁴⁹ Ebenda; S. 33

9.2 Bewertung der Vorgaben der Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ ist von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen worden. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Juli 2013 erfolgt. Damit ist der LEP NRW – Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.

LEP –
Sachlicher Teilplan

Neben dem in Ziel 3 festgelegten Beeinträchtungsverbot im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, welches zentraler Prüfauftrag des vorliegenden Gutachtens ist, stellen insbesondere die Ziele 1 (Lage nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) sowie Ziel 2 (Standorte für zentrenrelevante Kernsortimente nur in zentralen Versorgungsbereichen) wesentliche Anforderungen hinsichtlich der Standortwahl des großflächigen Einzelhandels dar.

Ziele der Landesplanung

Der gültige Regionalplan stellt für den Standortbereich einen Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) dar. Damit stehen die Ziele der Landesplanung einer möglichen Sondergebietsausweisung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO grundsätzlich entgegen. Es wäre somit eine Anpassung des Regionalplanes notwendig, zumal das Gebiet hinsichtlich seiner tatsächlichen, aktuellen Nutzungsstrukturen nicht mehr dem ursprünglichen Charakter eines reinen Gewerbegebiets entspricht.⁵⁰ Bei Regionalplanänderung wären dann zudem das Ziel 2 (Ausnahmeregelung von der Zentrenpflicht) sowie ggf. das Ziel 8 (Einzelhandelsagglomerationen) anhand der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen.

Lage im GIB

Gemäß Ziel 7 dürfen vorhandene Standorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche abweichend von den Festlegungen des LEP Großflächiger Einzelhandel als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Verkaufsflächen jedoch auf den genehmigten Bestand zu begrenzen. Ausnahmsweise können geringfügige Erweiterungen der Verkaufsflächen in Betracht kommen, wenn von dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche erfolgen. Nach Kenntnis der BBE Standort- und Kommunalberatung Münster bestehen bis dato keine abschließenden, rechtsverbindlichen Aussagen zur Bemessung einer solchen Geringfügigkeit. Der LEP Großflächiger Einzelhandel weist darauf hin, dass eine Einordnung als „geringfügig“ vom Einzelfall abhängig ist und im Verhältnis angemessen sein muss. So ist das Planvorhaben auch vor dem Hintergrund der im Gutachten dargelegten fehlenden negativen städtebaulichen Folgewirkungen sowie auch der insgesamt veränderten Marktanforderungen hinsichtlich steigender Flächenansprüche (u. a. verbesserte

Ziel 7

⁵⁰ Vgl. Kap. 3.2

Warenpräsentation und logistische Abläufe; großzügigere Gangbreiten; vgl. Kap. 2.3) zu bewerten.

ZWISCHENFAZIT

- Aufgrund der Lage innerhalb eines Bereichs für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) stehen die Ziele und Grundsätze der Landesplanung einer möglichen Sondergebietsausweisung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO entgegen. Es wäre somit eine Anpassung des Regionalplanes auch angesichts der tatsächlich Nutzungsstrukturen notwendig.
- Da von dem Vorhaben keine zentrenschädlichen Beeinträchtigungen ausgehen, wäre eine Realisierung über Ziel 7 grundsätzlich denkbar, wenngleich nach Kenntnis des Gutachters bis dato keine rechtsverbindlichen Aussagen zur Bemessung der Geringfügigkeit bestehen. Im Sinne der Einzelfallbetrachtung ist das Planvorhaben hier neben der Zentrenunschädlichkeit auch vor dem Hintergrund der insgesamt veränderten Marktanforderungen bzw. Flächenansprüche zu bewerten.

Zwischenfazit

10 Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung dient der Abwägung eines großflächigen Erweiterungsvorhabens in Lippstadt. Die Untersuchungen und Bewertungen der Erweiterungsplanung konnten keine städtebaulichen Schädigungen des relevanten Bestandes feststellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage folgender Bewertungen:

Keine wesentlichen Auswirkungen auf vorhandene Strukturen

- Die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung führen gegenüber dem Stadtteilzentrum Esbeck zu Umlenkungseffekten von maximal 5,0 % der Bestandsumsätze. Die Umlenkungswirkungen liegen deutlich unterhalb der Schwellenwerte von 7 % bzw. 10 %. Eine wesentliche Betroffenheit strukturprägender Betriebsstätten sowie weiterer Anbieter innerhalb des Stadtteilzentrums und damit zentrenschrädliche Auswirkungen lassen sich hieraus nicht ableiten.
- Die Umsatzumlenkungen gegenüber dem Stadtteilzentrum Lipperode finden sich in einer maximalen GröÖenordnung von 3,9 % der Bestandsumsätze. Zentrenschrädliche Auswirkungen sind auch für das Stadtteilzentrum Lipperode nicht zu erwarten.
- Die absatzwirtschaftlichen Umlenkungen gegenüber den Nahversorgungslagen im Einzugsgebiet belaufen sich mit einer GröÖenordnung von maximal 2,1 % ebenfalls deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte, zumal der absolute Wert nur knapp oberhalb definierter Messbarkeitsschwelle von 50 T€ liegt.
- Umlenkungseffekte gegenüber den sonstigen Standortlagen im Einzugsgebiet bewegen sich bei max. 2,6 % und damit deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte. Aufgrund der begrenzten Umverteilungseffekte sind zentrenschrädliche Auswirkungen auszuschließen.
- Die Umlenkungseffekte gegenüber den dezentralen Agglomerationsbereichen im Einzugsgebiet und damit den nicht integrierten Standortlagen bewegen sich bei max. 3,0 %. Negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der städtebaulichen Strukturen lassen sich hieraus nicht herleiten, zumal dieser Standortbereich aus städtebaulicher Sicht nicht als schützenswert einzuordnen ist.
- Die absatzwirtschaftlichen Umlenkungen gegenüber dem Hauptzentrum im Untersuchungsraum belaufen sich mit einer GröÖenordnung von maximal 1,0 % deutlich unterhalb definierter Schwellen zur Zentrenschrädlichkeit.
- Die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung führen gegenüber den Nahversorgungslagen bzw. den sonstigen in-

Einzugsgebiet

Untersuchungsraum

tegrierten Lagen im Untersuchungsraum zu Umlenkungseffekten von maximal 1,9 % bzw. 1,5 % der Bestandumsätze und damit deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte. Zentrenschädliche Auswirkungen sind auch hier auszuschließen.

- Die Umlenkungseffekte gegenüber den dezentralen Agglomerationsbereichen im Untersuchungsraum bewegen sich bei max. 1,0 %. Zentrenschädliche Auswirkungen lassen sich hieraus nicht herleiten, zumal, wie angeführt, dieser Standortbereich nicht als schützenswert einzuordnen ist.
- Festzustellen ist, dass die Umlenkungseffekte deutlich unterhalb der Schwelle zur Zentrenschädlichkeit liegen. Für die schützenswerten Bereiche sowie sonstigen Lagen können aus den absatzwirtschaftlichen Betrachtungen keine städtebaulichen Folgewirkungen im Sinne einer Zentrenschädlichkeit abgeleitet werden.
- Auch bei einer Erhöhung des Erweiterungssaldos und damit der künftigen Gesamtverkaufsfläche auf 1.400 qm ist keine Zentrenschädlichkeit gegeben.
- Der Markt übernimmt in begrenztem Umfang die Funktion einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wengleich der Markt insgesamt als autokundenorientierter Standort einzuordnen ist.
- Aus dem Bestand des Planvorhabens lassen sich keine Vorschädigungen ableiten.
- Aus den Anteilswerten wird deutlich, dass auch unter Einbeziehung des bestehenden Bestandes kein marktdominierender Anteil durch das Planvorhaben vereinnahmt wird. Die Anteilswerte gegenüber den Bestandsflächen sowie dem Kaufkraftpotenzial lassen somit keine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Stellen erkennen.
- Zur Sicherung des Standortes sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist gemäß Einzelhandelskonzept bestehenden Betrieben nach Einzelfallprüfung eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit einzuräumen, wengleich innerhalb dezentraler Agglomerationsbereiche die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten (großflächig, nicht großflächig) auszuschließen ist.

- Aufgrund der Lage innerhalb eines Bereichs für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) stehen die Ziele der Landesplanung einer möglichen Sondergebietsausweisung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO entgegen. Es wäre eine Anpassung des Regionalplanes notwendig, zumal das Gebiet hinsichtlich seiner tatsächlichen, aktuellen Nutzungsstrukturen nicht mehr dem ursprünglichen Charakter eines reinen Gewerbegebiets entspricht.⁵¹
- Da von dem Vorhaben keine zentrenschädlichen Beeinträchtigungen ausgehen, wäre eine Realisierung über Ziel 7 grundsätzlich denkbar, wengleich nach Kenntnis des Gutachters bis dato keine rechtsverbindlichen Aussagen zur Bemessung der Geringfügigkeit bestehen. Im Sinne der Einzelfallbetrachtung ist das Planvorhaben hier insbesondere vor dem Hintergrund der im Gutachten dargestellten Zentrenunschädlichkeit sowie auch der insgesamt veränderten Marktanforderungen bzw. Flächenansprüche zu bewerten.

Münster, 08.02.2016

Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schrader

Die Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen und auf der Basis der Informationen und Auskünfte erstellt, die zum Zeitpunkt der Untersuchung zur Verfügung standen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beratungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei evtl. aufgetretenen mathematischen Fehlern bzw. bei etwaig vernachlässigten Informationen, nachzubessern. Mögliche zukünftige extreme ökonomische Ereignisse am Standort können entsprechend ihrer Art nicht vorhergesehen werden.

⁵¹ Vgl. Kap. 3.2

11 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorgehensweise	5
Abb. 2: Gründe für die Wahl des Haupteinkaufsortes	9
Abb. 3: Einzugsbereiche differenziert nach Betriebsformen.....	10
Abb. 4: Entwicklung der Betriebsstätten bei Lebensmitteldiscountern	11
Abb. 5: Entwicklung der Artikelzahlen bei Lebensmitteldiscountern	11
Abb. 6: Räumliche Lage und zentralörtliche Stellung in der Region	15
Abb. 7: Lage im Raum.....	16
Abb. 8: Fotos Standortumfeld.....	17
Abb. 9: Regionalplan	18
Abb. 10: BPlan Nr. 186.....	19
Abb. 11: Einordnung des Planstandorts in das Konzept	20
Abb. 12: Fotos Planstandort.....	20
Abb. 13: Absatzwirtschaftliche Leistung des Gesamtvorhabens.....	22
Abb. 14: Absatzwirtschaftliche Leistung des Flächensaldos	23
Abb. 15: Arbeitsschritte zur Festlegung des Untersuchungsraumes.....	26
Abb. 16: 10-Min-Fahrzeitisochrone	27
Abb. 17: Radiale Abgrenzung ($r=1$ km) betreibergleicher Märkte	28
Abb. 18: Wettbewerbsstrukturen im Umfeld	29
Abb. 19: Abgrenzung des wirtschaftlichen Einzugsgebiets	30
Abb. 20: Einkaufsverflechtungen	31
Abb. 21: Abgrenzung des Untersuchungsraumes	32
Abb. 22: ZVB im Untersuchungsraum.....	34
Abb. 23: Verbrauchsausgaben im Bundesdurchschnitt.....	35
Abb. 24: Regionales Kaufkraftniveau.....	36
Abb. 25: Vorhabenrelevantes Kaufkraftpotenzial.....	37
Abb. 26: Räumliche Abgrenzung – Hauptzentrum Innenstadt	39

Abb. 27: Fotos Hauptzentrum Innenstadt	40
Abb. 28: Fotos städtebauliches Erscheinungsbild	40
Abb. 29: Untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen	41
Abb. 30: Räumliche Abgrenzung – Stadtteilzentrum Lipperode	42
Abb. 31: Fotos Stadtteilzentrum Lipperode.....	43
Abb. 32: Untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen	43
Abb. 33: Räumliche Abgrenzung – Stadtteilzentrum Esbeck	44
Abb. 34: Fotos Stadtteilzentrum Esbeck.....	45
Abb. 35: Untersuchungsrelevante Angebotsstrukturen	45
Abb. 36: Beispiele für Nahversorgungslagen.....	47
Abb. 37: Beispiele für sonstige integrierte Lagen von Lebensmittelmärkten.....	47
Abb. 38: Beispiel für sonstige Angebotsstrukturen	48
Abb. 39: Beispiel für nicht integrierte Lagen / dezentrale Agglomerationsbereiche	48
Abb. 40: Parameter der Modellberechnung (vereinfacht).....	50
Abb. 41: Umsatzquellen von Planvorhaben.....	51
Abb. 42: Beispiel Randsortimente	53
Abb. 43: Umlenkungswirkungen.....	54
Abb. 44: Umlenkungswirkungen bei erweitertem Flächensaldo	62
Abb. 45: Nahversorgungssituation in Lippstadt (Auszug).....	63
Abb. 46: Anteilsverhältnisse	67

Anlage 8

Stellungnahme

Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt

Überarbeitung April 2021

für
August Hecker
Sauerfeld 4
59558 Lippstadt

Ihre Ansprechpartner
Dipl.-Volksw. Corinna Küpper
(Senior Consultant)

Dipl.-Kaufm. Jörg Lehnerdt
(Niederlassungsleiter)

BBE Handelsberatung GmbH
Goltsteinstraße 87a
50968 Köln
Deutschland

Tel +49 221 789 41 160
Fax +49 221 789 41 169
E-Mail lehnerdt@bbe.de

© BBE Handelsberatung GmbH

Der Auftraggeber kann die vorliegende Unterlage für Druck und Verbreitung innerhalb seiner Organisation verwenden; jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Diese Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen usw. fallen unter § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Sie sind dem Auftraggeber nur zum eigenen Gebrauch für die vorliegende Aufgabe anvertraut. Weitergabe, Vervielfältigungen und Ähnliches, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verfasser gestattet. Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der BBE Handelsberatung GmbH.

Wissen schafft Zukunft.
München - Hamburg - Berlin - Köln - Leipzig - Erfurt

Köln, April 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Ausgangssituation und Zielsetzung 3
2	Einordnung des Planvorhabens 4
3	Einordnung des Vorhabens in die Versorgungsstrukturen der Stadt Lippstadt 6
4	Bewertung der Nahversorgungsfunktion des Vorhabens 8
5	Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen 12
6	Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Landesplanung und Fazit der Vorprüfung 15

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Nahbereich9
Abbildung 2:	Prognoseumsatz aufgrund maximaler Kaufkraftabschöpfung im Verflechtungsbereich (Worst-Case)13
Abbildung 3:	Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt18
Abbildung 4:	Zentraler Versorgungsbereich Bad Waldliesborn.....19
Abbildung 5:	Zentraler Versorgungsbereich Lipperode21

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Eigentümer und Betreiber beabsichtigen, den Aldi-Markt am Standort Am Mondschein 29 in der Stadt Lippstadt zu modernisieren und die Verkaufsfläche von aktuell 821 m² auf 1.267 m² zu erweitern. Der für diesen Standortbereich aufgestellte Bebauungsplan Nr. 186 (Gewerbegebiet Am Mondschein) wurde im Zuge eines Klageverfahrens für inzident unwirksam erklärt und kann nicht mehr angewendet werden. Der nunmehr maßgebliche Vorgängerplan lässt nach Auskunft der Stadt Lippstadt grundsätzlich eine Verkaufsfläche von 1.000 m² (bzw. 1.500 m² BGF) zu.

Die Realisierung des Aldi-Vorhabens macht die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Grundvoraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel ist, dass der Lebensmittelmarkt einen starken Nahversorgungsbezug aufweist. Denn gemäß dem in Ziel 6.5-2 Landesentwicklungsplan (LEP NRW) vorgegebenen städtebaulichen Integrationsgebot ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur dann außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Einhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt weist zentrale Versorgungsbereiche in der Innenstadt (Hauptzentrum) sowie in den Stadtteilen Bad Waldliesborn und Lipperode (Nahversorgungszentren) aus, im östlichen Stadtgebiet besteht hingegen keine zentraler Versorgungsbereich. In Abstimmung mit der Stadt Lippstadt sollen mit der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme folgende Aspekte beleuchtet werden:

- Zusammenstellung und differenzierte Erläuterung möglicher Sachverhalte und Argumente, die die Bedeutung des Standortes für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung belegen können.
- Plausibilitätsprüfung der im Rahmen der von der BBE Münster erarbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse (Februar 2016) ermittelten Daten zu Kaufkraftpotenzial, Kaufkraftbindung/ Umsatz und Umsatzumverteilung durch das Vorhaben.
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen zum weiteren Verfahren.

2 Einordnung des Planvorhabens

Der Aldi-Markt soll auf dem Grundstück Am Mondschein modernisiert und von ca. 821 m² auf ca. 1.267 m² Verkaufsfläche erweitert werden. Die angestrebte Flächenentwicklung folgt den Entwicklungstrends im Lebensmitteleinzelhandel und speziell im Marktsegment der Lebensmitteldiscounter:

Um die notwendige Kompetenz hinsichtlich Sortiment und Service zu vermitteln, verfügen die Discounter der neusten Generation über min. 1.200 m² Verkaufsfläche. Dabei realisieren die Lebensmitteldiscounter einen einheitlichen Marktauftritt, sodass der Kunde in jedem Markt des jeweiligen Betreibers dasselbe Sortiment vorfindet. Gleichzeitig wachsen die Verkaufsflächen der Lebensmitteldiscounter seit Jahren kontinuierlich. Hierfür sind vor allem folgende Ursachen anzuführen:

- Die Angebotsdiversifizierung und ansprechende Präsentation insbesondere von frischen und tiefgekühlten Produkten (Obst & Gemüse, Molkereiprodukten, Backwaren, Fleisch, Fisch) und Bio-Lebensmitteln hat neben einer qualitativen Aufwertung des Marktauftritts regelmäßig auch einen höheren Flächenbedarf zur Folge. Dagegen ist kein steigender Flächenbedarf für die Aktionswaren zu verzeichnen.
- Großzügigere Verkehrsflächen, insbesondere größere Gangbreiten, tragen zur Vereinfachung von (logistischen) Betriebsabläufen bei, sodass die Kunden mehr Platz haben und gleichzeitig die Bestückung des Ladens effizienter erfolgen kann.
- Großzügigere Warenpräsentation und niedrigere Regalhöhen erleichtern den Kunden den Warenzugang (u. a. auch mit Blick auf den demographischen Wandel und den höheren Anteil älterer Kunden).

Betrachtet man das Aldi-Sortimentskonzept genauer, so ist festzustellen, dass die Ausrichtung der im Aldi-Markt vorgehaltenen Waren auch nach der Erweiterung von ca. 820 m² auf zukünftig ca. 1.270 m² Verkaufsfläche insbesondere bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel/ Drogeriewaren) liegen wird. So nehmen zwischenzeitlich die Frischeartikel (Obst und Gemüse, Backwaren und Fleisch- und Wurstwaren) im Sortimentsangebot des Discounters eine wesentlich größere Bedeutung ein als in früheren Filialkonzepten. Auch im Bereich der Tiefkühlartikel und im Drogeriewarenangebot wurden Sortimentsabrundungen vorgenommen werden, die sich auf den Verkaufsflächenbedarf auswirken.

Dagegen wird das Sortiment außerhalb des nahversorgungsrelevanten Bereiches nicht ergänzt. Zentrales Anliegen ist vielmehr, die Voraussetzungen für eine großzügigere Warenpräsentation im Kernsortiment, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe zu schaffen. Das Planvorhaben und die damit verbundene Optimierung des Marktauftrittes sind somit als Maßnahmen zur Weiterentwicklung des bestehenden Marktes zu bewerten, die der Stabilisierung und des

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Ausbaus der erreichten Marktposition dienen. Insbesondere folgende Aspekte begründen die Notwendigkeit der Filialerweiterung:

- Verbreiterung der Gänge zwischen den Regalen zur besseren Durchgängigkeit (Zusatzfläche wird überwiegend für eine Erweiterung der Verkehrsflächen genutzt),
- Ausweitung der Regalmeter, um mehr Waren eines Artikels nebeneinander platzieren zu können und so die Sichtbarkeit des Warenangebots zu verbessern,
- Reduzierung der Regalhöhen, um den Zugang zu Artikeln zu erleichtern,
- Standardisierung der Logistik, um den Betriebsablauf zu optimieren (beispielsweise die Erhöhung der Palettenanzahl im Getränkesortiment).

Der Verkaufsflächenzuwachs führt daher zu keiner Sortimentserweiterung, da das standardisierte Warenangebot von Aldi Nord zwischenzeitlich bei knapp 2.000 Artikeln¹ - unabhängig von der Größe des Marktes - liegt. Neben einer weiteren Festigung der Marktposition ist vor allem die Steigerung der Rentabilität Grund für die projektierte Filialerweiterung. Denn die Filiale kann mit einer größeren Verkaufsfläche seltener beliefert, dadurch können gleichermaßen Transportkosten eingespart und positive ökologische Effekte erreicht werden. Darüber hinaus erlaubt der vergrößerte Verkaufsraum eine effektivere Bestückung der Warenpräsentation, sodass der Personalaufwand für die Warenlogistik reduziert werden kann.

Im Fazit positioniert sich Aldi-Nord mit einer großen Angebotstiefe im Frische- und Trockensortiment, sodass der Lebensmitteldiscountmarkt umfassende Nahversorgungsfunktionen übernehmen kann.

¹ Vgl. Anzahl der Einzelartikel in Lebensmittel-Discountern in Deutschland nach Unternehmen im Jahr 2019, Lebensmittel Zeitung, Ausgabe Nr.29, 19.07.2019, Seite 6

3 Einordnung des Vorhabens in die Versorgungsstrukturen der Stadt Lippstadt

Die Stadt Lippstadt übernimmt die Funktionen eines Mittelzentrums im ländlichen Raum ein. Lippstadt setzt sich aus der Kernstadt und 17 Stadtteilen zusammen und verfügt aktuell über ca. 72.140 Einwohner.² Die Kernstadt stellt mit ca. 58 % der Einwohner den Siedlungsschwerpunkt dar. Die einwohnerstärksten Stadtteile liegen mit Bad Waldliesborn (ca. 5.300 Einwohner) und Lipperode (ca. 4.200 Einwohner) im Norden des Stadtgebietes. Das östliche Stadtgebiet ist durch die Stadtteile Esbeck, Dedinghausen, Rixbeck, Hörste und Garfeln geprägt. Die Einwohnerzahlen der Ortschaften liegen zwischen 600 (Garfeln) und knapp 2.300 Personen (Esbeck), sodass der dörfliche Charakter der Siedlungsstrukturen erhalten geblieben ist.

Naturräumlich fungiert die zwischen den Stadtteilen Lipperode und Esbeck verlaufende Lippeaue als städtebauliche Zäsur. Daher stellen die wichtigsten Straßenverbindungen im östlichen Stadtgebiet die in West-Ost-Richtung verlaufenden Achsen L 636 (Rixbecker Straße/ Paderborner Straße/ Hörster Straße) und die K 51 (Roßfeld/ Unterdorf/ Am Bleichgraben) dar. In Nord-Süd-Richtung schafft neben der regional bedeutsamen B 55 (Erwitte – Rheda-Wiedenbrück) die K 50 die Anbindung zwischen Lipperode und Bökenförde. Die ÖPNV-Anbindung wird durch die Buslinien 63 (Lippstadt Bahnhof – Lippstadt-Oechtringhausen) und 64 (Lippstadt Bahnhof – Geseke Bahnhof) sowie durch die Regionalbahn 89 (Münster – Paderborn) mit Haltestelle u. a. in Dedinghausen hergestellt. Darüber hinaus ist eine sehr gute Einbindung in das Radwegenetz der Stadt Lippstadt gegeben. So sind ausgebaute Radwege u. a. in Richtung Innenstadt, Esbeck/ Hörste, Rixbeck/ Bökenförde, Dedinghausen/ Geseke/ Salzkotten bzw. Bad Westernkotten sowie Lipperode gegeben, die auch im Alltagsradverkehr eine hohe Bedeutung haben.

Der zu untersuchende Aldi-Markt ist der östlichen Kernstadt zugeordnet, die durch große Gewerbeanlagen (u. a. Hella) geprägt ist. Das Gewerbegebiet Am Mondschein weist Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen (u. a. Jobcenter) und Einzelhandel mit überwiegend nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf, Fahrräder) auf. Westlich der als Umgehungsstraße fungierenden Bundesstraße 55 ist der Campus der Hochschule Hamm-Lippstadt mit knapp 3.000 Studierenden gelegen. Nördlich schließt sich im Umfeld der Lippeaue ein attraktives Wohngebiet mit Einfamilien- und kleineren Mehrfamilienhäusern an. Damit ist neben der Wohnbevölkerung auch eine hohe Tagbevölkerung im Standortumfeld vorhanden.

Nahversorgungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum vor allem mit den Nahversorgungslagen in Esbeck (u. a. Combi Lebensmittelmarkt, Bäckereien, ca. 2,3 km entfernt) und Hörste (u. a. Netto Lebensmittelmarkt, Bäckerei, ca. 5,6 km entfernt) vorhanden. Im Stadtteil Dedinghausen ist eine Bäckerei ansässig, Rixbeck verfügt über keinen nahversorgungsbezogenen Einzelhandel.

² Quelle: Angaben der Stadt Lippstadt, Stand: 30.12.2019 (Wohnbevölkerung)

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Die westlich, in einer Entfernung von ca. 2 km zum zu untersuchenden Aldi-Markt gelegene Innenstadt weist aktuell mit einem Aldi-Markt, einem Frischemarkt und ergänzenden Fachgeschäften und Ladenhandwerksbetrieben nur ein geringes Lebensmittelangebot auf. Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme auf dem ehemaligen Gelände des Güterbahnhofs („Quartier südliche Altstadt“) soll außerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches ein zusätzlicher Lebensmittelmarkt angesiedelt werden. Weitere gesamtstädtisch ausstrahlende Nahversorgungsstandorte stellen die Fachmarkt-agglomeration Erwitter Straße (u. a. Kaufland, Aldi, Lidl) und der SB-Warenhaus-Standort Bökenförder Straße (Real) dar.

Der Stadtteil Lipperode, ca. 3,3 km nördlich des Untersuchungsstandortes gelegen, weist einen zentralen Versorgungsbereich entlang der Lippestraße/ Bismarckstraße mit einem Elli Lebensmittelmarkt und ergänzenden kleinteiligen Nahversorgungsstrukturen auf.

Einen weiteren zentralen Versorgungsbereich weist das städtische Zentrenkonzept im nördlich gelegenen Stadtteil Bad Waldliesborn aus (ca. 6 km entfernt). Mit einem Rewe Supermarkt, einem Rossmann Drogeriemarkt sowie einem begrenzten kleinteiligen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot kommt dem Geschäftsbereich eine Nahversorgungsfunktion für den Stadtteil Bad Waldliesborn zu.

In der östlichen Kernstadt stellt der zu untersuchende Aldi-Markt gemeinsam mit einer Bäckerei in unmittelbarer Nachbarschaft des Campus der Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL) und einem Asia-Markt an der Rixbecker Straße die einzigen Nahversorgungsangebote dar. Im Bereich Am Mondschein sind darüber hinaus eine Bäckerei und eine Metzgerei als Konzessionäre des Globus Baumarktes und die Firma Bodo Getränke und Lebensmittel (Italien-Importe) ansässig.

Nach den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lippstadt³ weist das östliche Stadtgebiet eine deutlich unterdurchschnittliche Versorgungsausstattung mit Nahrungs- und Genussmitteln auf. So liegt die einwohnerbezogene Verkaufsflächenausstattung mit Lebensmittelmärkte in den Stadtteilen Esbeck/ Dedinghausen/ Rixbeck bei ca. 0,24 m² und in Hörste/ Garfeln bei ca. 0,37 m² und damit deutlich unter dem deutschen Durchschnittswert von ca. 0,43 m² je Einwohner. Dies schlägt sich auch in einer geringen Kaufkraftbindung nieder. So ist die Umsatz-Kaufkraft-Relation bei Nahrungs- und Genussmitteln in den vorgenannten Siedlungsbereichen mit ca. 51 % (Esbeck/ Dedinghausen/ Rixbeck) bzw. 67 % (Hörste/ Garfeln) relativ gering und verdeutlicht ein starkes Defizit bei der Nahversorgung. Per Saldo werden damit ca. 7 Mio. € der im östlichen Stadtgebiet vorhandenen Lebensmittelkaufkraft nicht vor Ort gebunden. Damit kommt dem zu untersuchenden Aldi-Markt eine wichtige Ergänzungsfunktion zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung zu.

³ Vgl. BBE-Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, Endbericht nach Beschlussfassung vom 27.06.2016

4 Bewertung der Nahversorgungsfunktion des Vorhabens

Vor dem Hintergrund der vorab skizzierten Wettbewerbssituation mit einer geringen Angebotsdichte von Nahversorgungsbetrieben ist dem Untersuchungsobjekt ein Versorgungsbereich zuzurechnen, der über einen fußläufig erreichbaren 700 – 1.000 m-Radius hinausreicht.⁴ In diesem Zusammenhang ist auch auf die gute Fahrraderreichbarkeit des Standortes sowie die Einbindung in das Busliniennetz der Stadt Lippstadt hinzuweisen. So ist eine unmittelbare Erreichbarkeit mit der Buslinie 64 von Esbeck und der östlichen Kernstadt gegeben. Die Anbindung in Richtung der Ortsteile Rixbeck und Dedinghausen erfolgt über die Buslinie 63 (nächstgelegene Haltestelle: Hochschule/ HBPO). Auch das Fahrradwegenetz in die benachbarten Siedlungsbereiche weist eine hohe Alltagstauglichkeit auf, so dass der Aldi-Markt von einer hohen Zahl von „Fahrradkunden“ aufgesucht wird.

Im Rahmen der von der BBE Münster bearbeiteten Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse (2016) wurde das wirtschaftliche Einzugsgebiet unter Berücksichtigung von Fahr- und Gehzeiten (resultierend aus Siedlungsstruktur und Verkehrswegen), betreibergleichen Einkaufsalternativen und sonstigen Wettbewerbsstrukturen abgegrenzt (vgl. ebenda, Seite 26 ff). Innerhalb der abgegrenzten Einzugsgebietszonen bestehen unterschiedliche Einkaufsintensitäten, so ist aufbauend auf den dort durchgeführten Analyseschritten, d. h. unter Berücksichtigung der topografischen, siedlungsstrukturellen, verkehrlichen und versorgungsstrukturellen Situation, dem zu untersuchenden Aldi-Markt ein Nahbereich zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung zuzuweisen, der die Siedlungsbereiche Esbeck, Dedinghausen, Rixbeck und der östlichen Kernstadt mit zusammen ca. 6.000 Einwohnern umfasst.

Die Ortsteile Dedinghausen und Rixbeck sowie die angrenzende östliche Kernstadt verfügen über kein Lebensmittelmarktangebot und sind damit in starkem Maße auf den Aldi-Markt als nächstgelegenen Anbieter ausgerichtet. Darüber hinaus ist auch der benachbarte Ortsteil Esbeck dem Nahbereich zuzurechnen. Hier besteht zwar mit dem Lebensmittelsupermarkt Combi ein Nahversorgungsangebot, das jedoch nur rund die Hälfte der verfügbaren Lebensmittelkaufkraft binden kann. Der nahegelegene Aldi-Markt fungiert – auch aufgrund des als Discountmarkt anders ausgerichteten Sortiments – als ergänzender Anbieter und sichert damit die wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung in Esbeck. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass insbesondere für die westlichen Siedlungsbereiche von Esbeck

⁴ Bereits im Rahmen der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ (in ZfBR 2002, 598, 601) wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Ausdehnung des Nahbereichs mit der Einwohnerdichte zu variieren, um den unterschiedlichen Anforderungen an eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in verdichteten städtischen Bereichen einerseits und in dünner besiedelten ländlichen Räumen andererseits gerecht zu werden. Hierfür werden folgende Größenordnungen vorgeschlagen:

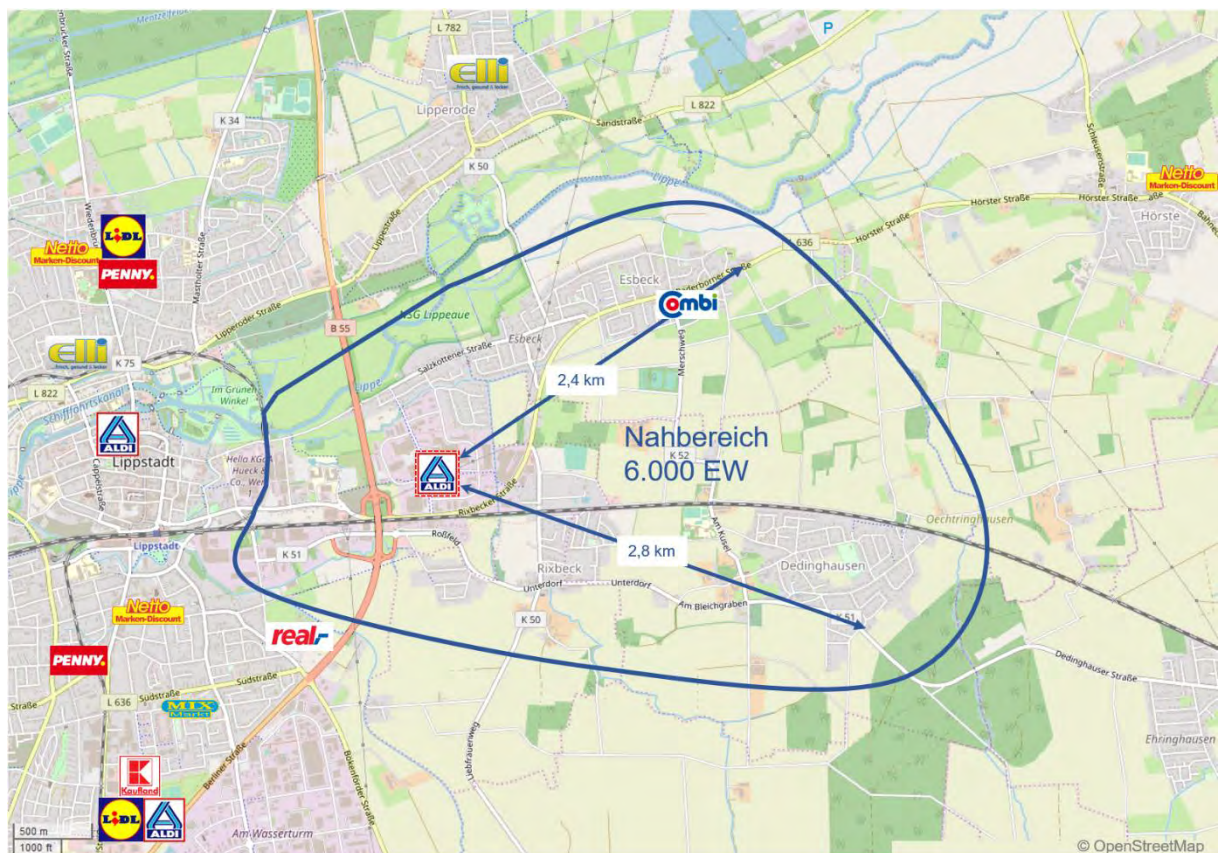
- Einwohnerdichte 2.500 Einwohner / km² oder mehr = Radius von 1.000 Metern
- Einwohnerdichte unter 2.500 Einwohner / km², aber über 1.250 Einwohnern / km² = Radius von 1.500 Metern
- Einwohnerdichte 1.250 Einwohnern / km² oder weniger = Radius von 2.500 Metern

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

der Aldi-Markt in kürzerer Distanz als der Combi-Markt erreichbar ist und eine optimale Einbindung in das Fuß- und Radwegenetz sowie das ÖPNV-Netz gegeben ist.

Im östlichen Stadtgebiet von Lippstadt verteilen sich die Einwohner dispers auf eine Vielzahl von Siedlungsbereichen. Um den Anforderungen an eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in dünn besiedelten ländlichen Räumen gerecht zu werden, können als Nahbereich die Stadtteile in einer Entfernung von bis zu 2.500 m bewertet werden.⁵

Abbildung 1: Nahbereich



Quelle: BBE-Darstellung 2020

Dem Nahbereich des zu untersuchenden Lebensmittelmarktes sind somit ca. 6.000 Einwohner zugeordnet, die über ein nahversorgungsrelevantes Kaufkraftpotenzial von ca. 16,5 Mio. € (Nahrungs- und

⁵ Die Stadt Lippstadt weist insgesamt eine Einwohnerdichte von unter 600 Einwohnern je km² auf. Im östlichen Stadtgebiet dürfte die Einwohnerdichte noch deutlich niedriger als in der Gesamtstadt Lippstadt sein.

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Genussmittel/ Drogeriewaren) verfügen.⁶ Darüber hinaus werden Streuumsätze mit Studierenden und Beschäftigten erzielt werden.

Unter Berücksichtigung der marktüblichen Leistungsfähigkeit von Aldi-Nord-Märkten in Deutschland und der konkreten Standortrahmenbedingungen ist für den erweiterten Aldi-Markt mit ca. 1.267 m² Verkaufsfläche ein Umsatz von max. 8,4 Mio. € zu veranschlagen, davon entfallen auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente max. 7,3 Mio. €. Dies entspricht ca. 44 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im Nahbereich. Damit ist auch für den erweiterten Aldi-Markt ein hoher Nahversorgungsbezug abzulesen. Die projektierte Größe orientiert sich an der zu versorgenden Bevölkerung im zugeordneten Nahbereich.

Während der Einzelhandelserlass NRW zur Begründung einer städtebaulichen Atypik eines Lebensmittelmarktes (Widerlegung der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO im Sinne einer besonderen städtebaulichen Situation) als Bewertungskriterien für die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung fordert, dass der nahversorgungsrelevante Vorhabenumsatz einen Anteil von 35 % der im Nahbereich vorhandenen sortimentspezifischen Kaufkraft nicht überschreitet,⁷ muss für einen sondergebietspflichtigen Lebensmittelmarkt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sichergestellt werden, dass der Markt **überwiegend** der Nahversorgung dient. Gerade aufgrund der besonderen räumlichen Strukturen – z. B. ein abgesetztes Siedlungsgebiet im ländlichen Raum – könne auch eine höhere Umsatz-Kaufkraft-Relation als 35 % plausibel sein (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 25.01.2010 – 7 D 97/09.NE).

Auch das regionale Einzelhandelskonzept weist – abweichend vom Standardfall – für solitäre, deutlich vom Kernort abgesetzten Ortslagen als Orientierungswert eine Umsatz-Kaufkraft-Relation von bis zu 50 % aus.⁸

Wie bereits dargestellt, trägt der erweiterte Aldi-Markt wesentlich zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung im östlichen Stadtgebiet von Lippstadt mit einer ländlichen, sehr lockeren Siedlungsstruktur und einer geringen Angebotssituation im Bereich Nahrungs- und Genussmittel bei, ohne dass wesentliche Kaufkraft aus anderen Versorgungsbereichen abgezogen wird. Die Bevölkerung aus den Siedlungsbereichen Esbeck, Dedinghausen, Rixbeck und der östlichen Kernstadt sind in hohem Maße

⁶ Das vorhabenrelevante Kaufkraftvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet mit dem statistisch ermittelten Pro-Kopf-Ausgabebetrag von aktuell ca. 2.770 € für nahversorgungsrelevante Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren), gewichtet mit der stadtspezifischen Kaufkraftkennziffer von 98,9 % (Quelle: BBE-Berechnungen auf Basis von Daten zum Marktvolumen 2019 des IFH, Institut für Handelsforschung, Köln sowie der sortimentspezifischen Kaufkraftkennziffern von MB-Research 2019).

⁷ Einzelhandelserlass NRW vom 22.09.2008, Seite 21 bzw. Entwurf des Einzelhandelserlasses NRW vom 22.01.2020, Seite 88

⁸ Vgl. Regionales Konzept zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis 2013, Seite 87

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

auf den bereit ansässigen Markt ausgerichtet. Durch die geplanten Erweiterung kann diese Nahversorgungsfunktion – in Aufgabenteilung mit dem Lebensmittelsupermarkt in Esbeck – bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Damit ist dem geplanten Lebensmittelmarkt eine Alleinstellung zuzuschreiben, die angesichts der Siedlungs- und Wettbewerbssituation ein Abweichen von dem pauschalen Ansatz rechtfertigt.

Für den projektierten Aldi-Markt ist damit ein hoher Nahversorgungsbezug bezogen auf die Einwohner im Nahbereich im Sinne der Ausnahmeregelung von Ziel 6.5.2 LEP NRW nachzuweisen.

5 Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen

Im Februar 2016 hat die BBE Münster eine Auswirkungsanalyse zu dem projektierten Erweiterungsvorhaben vorgelegt.⁹ Durch die Neuaufstellung des seit dem Jahre 1984 ansässigen Aldi-Marktes ist demnach ein nahversorgungsrelevanter Umsatzzuwachs um max. 1,9 – 2,1 Mio. € zu erwarten. Bezogen auf einen Bestandsumsatz von ca. 6,0 Mio. € (davon 5,2 Mio. € für Nahrungs- und Genussmittel/ Drogeriewaren¹⁰) entspricht dies einem zu erwartenden Umsatz nach Erweiterung des Marktes von ca. 8,4 Mio. € (davon ca. 7,3 Mio. für Nahrungs- und Genussmittel/ Drogeriewaren).

Die maximal zu erwartende Umsatzleistung kann für den geplanten Lebensmittelmarkt unter Abschätzung realisierbarer Marktanteile (Kaufkraftbindung) innerhalb des Einzugsgebietes ermittelt werden (vgl. Abbildung 2). Dabei wird das Einzugsgebiet nun konkretisiert, so entsprechen die in der Auswirkungsanalyse 2016 ausgewiesenen Zonen 1 und 2 dem „Nahbereich“. Das „erweiterte Einzugsgebiet“ umfasst die damalige Zone 3. Die Zone 4 weist eine so geringe Kaufkraftbindung auf, dass sie in der Rubrik „Streuumsatz“ berücksichtigt wird.

Demnach kann der neu aufgestellte Aldi-Markt innerhalb des Nahbereichs maximal 28 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft abschöpfen. Darüber hinaus kann der Betrieb voraussichtlich bis zu 1,7 Mio. € oder max. 10 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft mit Kunden aus einem großräumigen Umfeld (u. a. Hörste/ Garfeln, Lipperode) erzielen. Das Umsatzvolumen mit Studierenden der nahegelegenen Hochschule und sonstigen Beschäftigten im Umfeld ist auf ca. 1,0 Mio. € (gleichbedeutend ca. 12 % des Aldi-Umsatzes) zu prognostizieren. Dieses ist als Streuumsatz zu bewerten.

Somit kommt die Prognose zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben eine Flächenproduktivität von max. 6.650 € Umsatz je m² Verkaufsfläche erreichen kann – ein Leistungsparameter, der angesichts der geplanten Größe als hoch zu bewerten ist und die Versorgungsbedeutung des Marktes unterstreicht.

Die vorgenommene absatzwirtschaftliche Betrachtung stellt konkret dar, woher der zu erwartende Umsatz stammt (Kaufkraftabschöpfung in den Zonen des Einzugsgebietes), während in der vorangegangenen Betrachtung der Bewertung, ob das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient, die Gegenüberstellung von nahversorgungsrelevantem Planumsatz und des entsprechenden Kaufkraftpotenzials im Nahbereich herangezogen wird (7,3 Mio. € Umsatz : 16,5 Mio. € Kaufkraft = 44 % Umsatz-Kaufkraft-Relation).

⁹ Vgl. BBE Standort- und Kommunalberatung Münster, Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt, Februar 2016
Der Untersuchung liegt eine geplante Erweiterung des Aldi-Marktes auf ca. 1.400 m² Verkaufsfläche zugrunde.

¹⁰ Gleichbedeutend Food/ Nonfood I = nahversorgungsrelevante Kernsortimente

Abbildung 2: Prognoseumsatz aufgrund maximaler Kaufkraftabschöpfung im Verflechtungsbereich (Worst-Case)

Kundenherkunft	Kaufkraft	Erwartete Kaufkraftabschöpfung	Erwarteter Umsatz
	in Mio. €	in %	in Mio. €
Nahbereich (Stadtteile Esbeck, Dedinghausen, Rixbeck, Kernstadt-Ost*)	16,5	28	4,6
Erweitertes Einzugsgebiet (Hörste, Garfeln, Lipperode)	17,4	10	1,7
Streuumsatz u. a. mit Studierenden/ Beschäftigten	./.	./.	1,0
Nahversorgungsrelevante Sortimente gesamt	./.	./.	7,3
Nonfood-Sortimente	./.	./.	1,1
Gesamt	./.	./.	8,4

* bis Weißenburgstraße
Quelle: BBE-Prognose und –Berechnungen 2020

Die Auswirkungsanalyse aus dem Jahre 2016 hat auf Basis durchschnittlicher Flächenproduktivitätswerte eine Umsatzprognose von ca. 8,4 Mio. € für den auf ca. 1.400 m² Verkaufsfläche erweiterten Aldi-Markt ermittelt. Unter Zugrundelegung des aktuellen Kaufkraftpotenzials im Marktgebiet ist davon auszugehen, dass ein Umsatz von ca. 8,4 Mio. € auch mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.267 m² erzielt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umsatz eines Lebensmittelmarktes nicht linear mit der Verkaufsfläche steigt, sondern vielmehr von Standortrahmenbedingungen, der Wettbewerbssituation und dem erreichbaren Nachfragepotenzial abhängig ist.

Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird damit – trotz der absolut unveränderten Umsatzprognose – eine gegenüber der Auswirkungsanalyse 2016 höhere Leistungsfähigkeit des Planvorhabens unterstellt. In der vorliegenden Stellungnahme wird auftragsgemäß keine eigenständige Prognose der Umsatzumverteilungen erarbeitet, sondern eine Plausibilitätsprüfung der versorgungsstrukturellen Auswirkungen vor dem Hintergrund der Entwicklung von Angebot und Nachfrage durchgeführt.

Die Prognoserechnung zu den Umlenkungswirkungen (vgl. Kap. 7.4 des Gutachtens der BBE Münster) zeigt auf, dass vor allem die Lebensmittelmärkte in Esbeck, Lipperode und Hörste von den ausgelösten Wettbewerbsschwächen der Neuaufstellung des Aldi-Marktes betroffen sein werden. Für die Geschäftszentren sind dabei Umsatzverluste von max. 4 - 5 % des Wettbewerbsumsatzes zu erwarten. Für die Innenstadt und sonstige Nahversorgungslagen liegen die zu erwartenden Umsatzverluste bei max. 1 – 2 % des Umsatzes. Die höchsten absoluten Umsatzverluste sind für die Lebensmittelmärkte an den dezentralen Agglomerationsstandorten Bökenförder Straße (Real) und Erwitter Straße (Aldi,

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Lidl, Kaufland) zu erwarten. Städtebaulich relevante Auswirkungen können angesichts der geringen ausgelösten Wettbewerbswirkungen ausgeschlossen werden.

Die der Auswirkungsanalyse zugrunde liegenden Daten sind plausibel. Damit liegt der Nachweis vor, dass mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die wohnungsnahe Versorgung im Stadt- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können.

6 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Landesplanung und Fazit der Vorprüfung

Die anstehende Bauleitplanung für das Vorhaben hat die Ziele der Raumordnung einzuhalten. Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen definiert diese Ziele und Grundsätze, die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen. Das Planvorhaben ist im Hinblick auf die relevanten Ziele der Landesplanung wie folgt zu bewerten:

■ Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Der Regionalplan stellt zwischenzeitlich für den Planstandort einen **Allgemeinen Siedlungsbereich** dar, das landesplanerische Ziel wird somit gewahrt.

■ Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,

dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegten Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Einhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild nicht möglich ist und

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Beim Planvorhaben handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

Der Planstandort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, insofern ist zu prüfen, ob die **Ausnahmeregelung** für den Lebensmitteleinzelhandel anzuwenden ist. Mit der „Nahversorgungsausnahme“ im LEP NRW wollte der Plangeber die bestehenden Möglichkeiten zur Sicherung der Nahversorgung ergänzen und eine Ausnahme von der Integration in zentrale Versorgungsbereiche aufzeigen.

Nach einem aktuellen OVG NRW-Urteil (Az. 7 D 49/16.NE vom 26.02.2020) ist im Falle der Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches aus der Sicht der angrenzenden zentralen Versorgungsbereichen heraus zu argumentieren. Dabei sind Gründe aufzuzeigen, warum das geplante Vorhaben nicht in einem der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche realisiert werden kann. Dies wird nachfolgend für die drei zentralen Versorgungsbereiche Lippstadts (ZVB Innenstadt, ZVB Bad Waldliesborn, ZVB Lipperode) überprüft. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches mit Einzelhandelsangeboten und Komplementärnutzungen an einem integrierten Standort möglich ist.

ZVB Innenstadt

Die Innenstadt bildet innerhalb der Stadt Lippstadt den größten Einzelhandels- und Dienstleistungsschwerpunkt mit einem differenzierten Besitz von Versorgungseinrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Es handelt sich bei dem Geschäftsbereich innerhalb der Zentrenhierarchie in Lippstadt um das Hauptzentrum. Der Hauptgeschäftsbereich wird durch die Lange Straße beschrieben. Ein nahezu durchgehender Besitz publikumsintensiver Nutzungen findet sich auch in der Marktstraße, Rathausstraße, Poststraße und im nördlichen Abschnitt der Cappelstraße, wobei hier auch zahlreiche Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe ansässig sind. Der Einzelhandelsbesatz umfasst eine Mischung unterschiedlicher Betriebsgrößen und Betriebstypen (Fachgeschäfte, Fachmärkte). In der Fleischhauerstraße, Kahlenstraße, Spielplatzstraße, Blumenstraße, im südlichen Abschnitt der Cappelstraße, im Straßenzug Woldemei und den sonstigen Seitenstraßen der Lange Straße ist kein durchgängiger Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz vorzufinden, sodass der Charakter von Nebenlagen besteht. Südlich der Bahntrasse befindet sich die Fachmarktlage Südertor, die gemeinsam mit Kino und Gastronomiebetrieben eine Innenstadt-Ergänzungslage darstellt. Die Anbindung durch den Fußgängertunnel unter der Bahntrasse ist funktionsfähig. Die Gestaltung der Tunnelanlage ist modern, hell und offen, sodass eine funktionsfähige Fußwegeanbindung besteht. In westlicher und östlicher Innenstadttrandlage konzentrieren sich öffentliche

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Einrichtungen (u. a. Stadtverwaltung, Arbeitsagentur, Stadtarchiv, Kirchen, Schulen, Stadttheater, Kindergarten). Dienstleistungen (u. a. Banken) belegen vor allem Standorte in den nördlichen, östlichen und südlichen Nebenlagen. Die Gastronomiebetriebe konzentrieren sich um den Rathausplatz und die Cappelstraße sowie in den direkt angrenzenden Straßenabschnitten.

Die bauliche Struktur ist durch eine verdichtete, kleinteilige Altstadtbebauung geprägt, sodass sich relativ kleine Laden- und Gewerbeflächen im Erdgeschoss ergeben. Einzig entlang der Lange Straße sind größere Grundstücks- und damit Gebäudeeinheiten vorhanden. Zum Teil erstrecken sich Betriebe auch über mehrere Gebäude. Der Bereich der historischen Altstadt (gesamter Bereich innerhalb der sog. Umfluten) ist mit einer Gestaltungssatzung belegt, welche das historisch wertvolle Ortsbild schützen soll.

Innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs sind keine Leerstände vorhanden, die eine Belegung mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt ermöglichen. Der zentrale Versorgungsbereich ist fast vollständig durch bauliche Nutzungen mit einer entsprechenden baulichen Dichte geprägt. Die wenigen größeren unbebauten Flächen sind auch in Nutzung und übernehmen wesentliche Funktionen für die Innenstadt und stehen vor dem Hintergrund der Erhaltung der gewachsenen baulichen Strukturen sowie unter Rücksichtnahme auf das historisch wertvolle Ortsbild nicht zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere der Marktplatz und der Rathausplatz, aber auch die ebenerdigen Stellplatzanlagen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, die für die Funktionsfähigkeit der Innenstadt im Sinne der verkehrlichen Erreichbarkeit eine wesentliche Rolle spielen und gut ausgelastet sind.

Die einzige unbebaute Potentialfläche innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Lippstadt und ist per Ratsbeschluss für den Neubau der Stadtverwaltung der Stadt Lippstadt vorgesehen. Nach Durchführung eines städtebaulich-hochbaulichen Wettbewerbes sind bereits die Aufträge für die Hochbauplanung und die weiteren Fachplanungen erteilt und im vollen Gange. Die Fläche steht entsprechend nicht zur Verfügung.

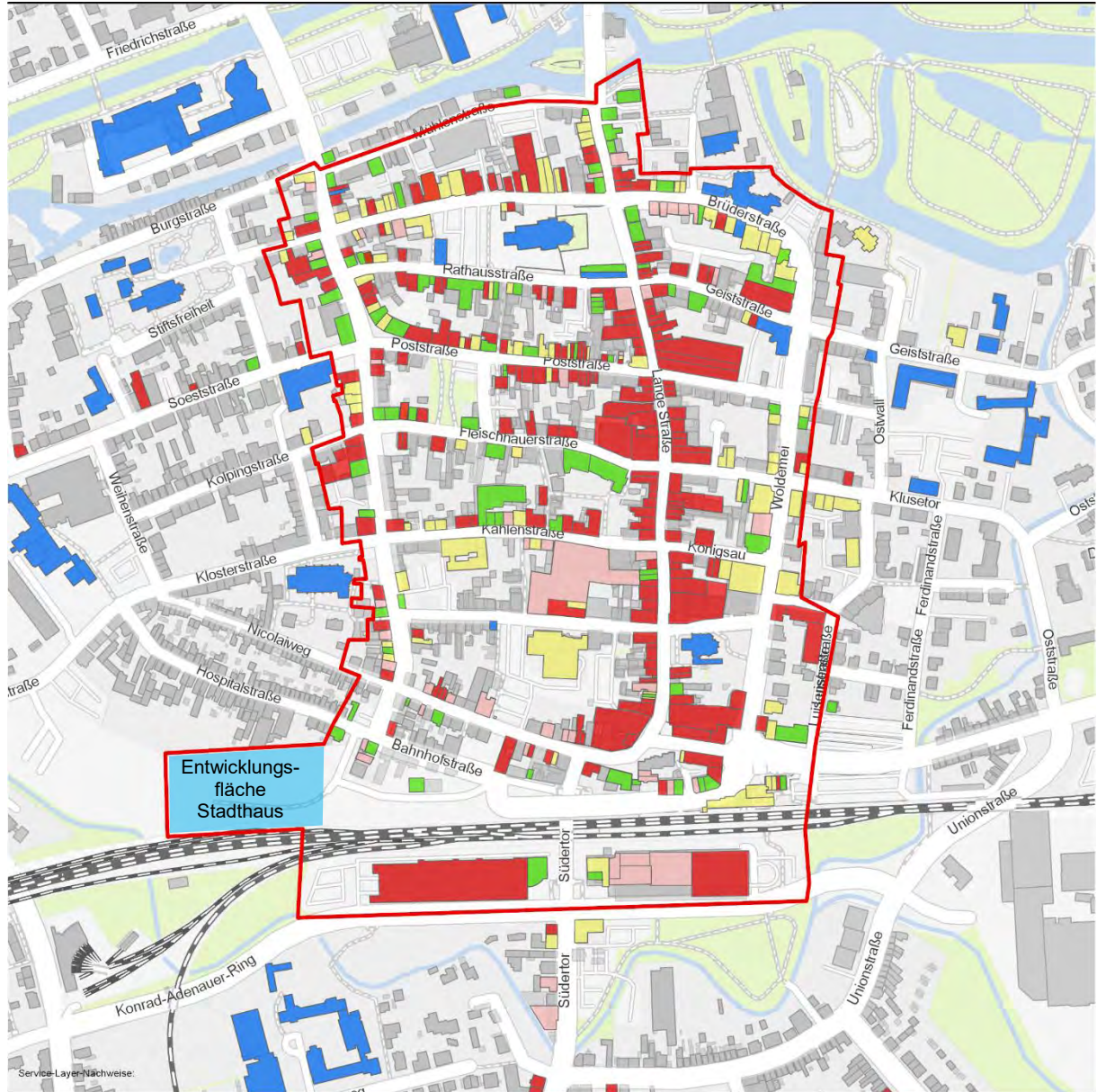
In Summe kann festgehalten werden, dass eine Lage des in Rede stehenden Vorhabens im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen, vor dem Hintergrund der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen und der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild nicht möglich ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Stadt Lippstadt bestrebt ist, auf den weiteren ehemaligen Güterbahnhofflächen westlich des geplanten Stadthauses einen großflächigen Lebensmittelmarkt zur Stärkung der Nahversorgung in der Innenstadt anzusiedeln. Die Planungen sind Teil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes zur Nachnutzung des Güterbahnhofes und Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313. Die Potentialflächen liegen jedoch nicht

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

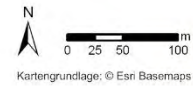
innerhalb des festgelegten und von der Bezirksregierung testierten zentralen Versorgungsbe-
reiches Innenstadt.

Abbildung 3: Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt



Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt

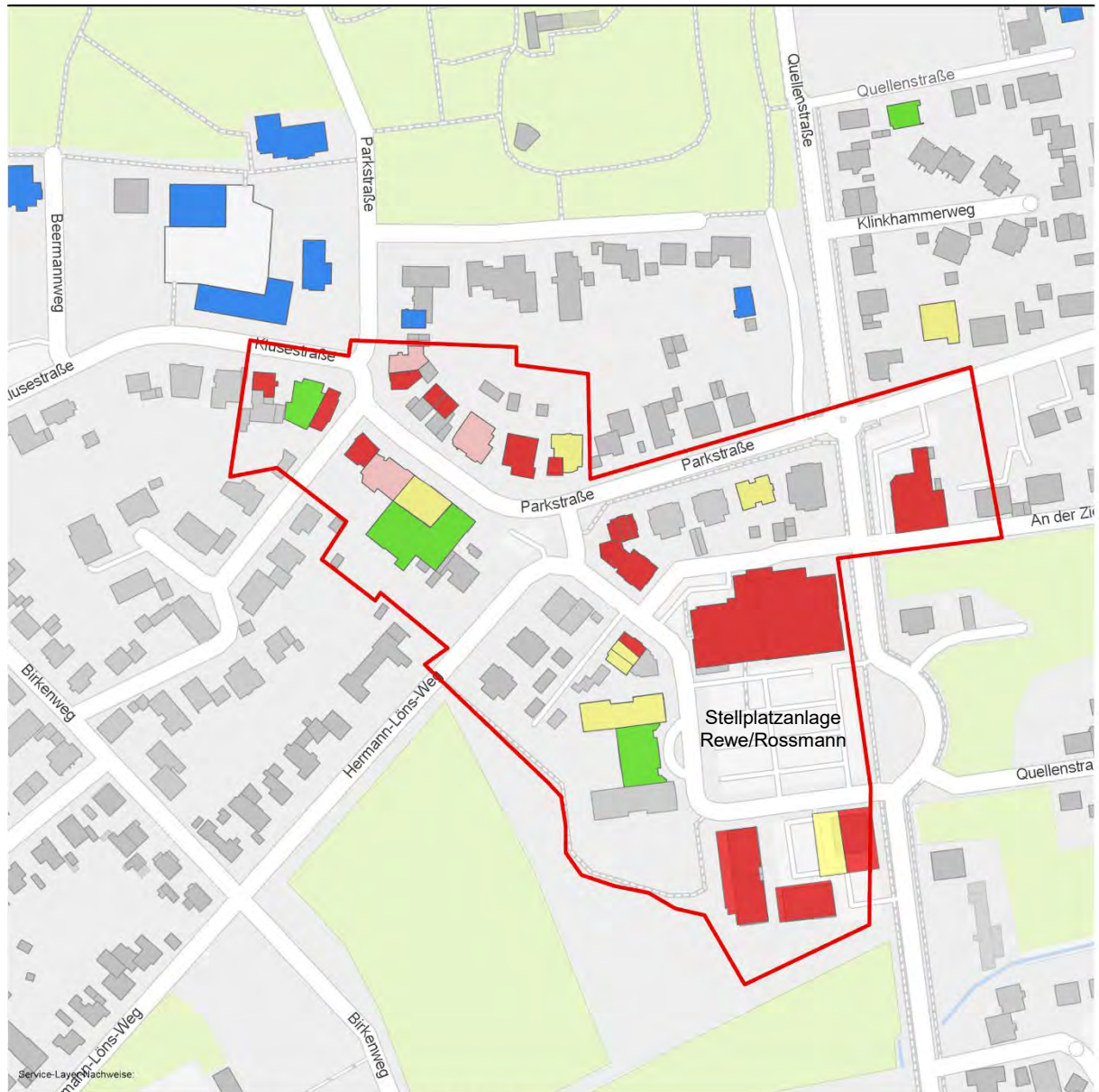
- | | |
|--|---|
| Einzelhandelsbetriebe | Gastronomie, Kino |
| Leerstände | öffentliche Einrichtungen |
| Dienstleistungen | Zentraler Versorgungsbereich |



Quelle: BBE-Darstellung 2020 (Datengrundlage: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2016)

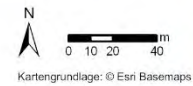
Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Abbildung 4: Zentraler Versorgungsbereich Bad Waldliesborn



Zentraler Versorgungsbereich Bad Waldliesborn

- | | |
|--|---|
| Einzelhandelsbetriebe | Gastronomie, Kino |
| Leerstände | öffentliche Einrichtungen |
| Dienstleistungen | Zentraler Versorgungsbereich |



Quelle: BBE-Darstellung 2020 (Datengrundlage: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2016)

ZVB Bad Waldliesborn

Der Geschäftsbereich erstreckt sich entlang der Parkstraße, der Brauckstraße und des südlichen Abschnitts der Quellenstraße. Insgesamt sind 20 Betriebe mit etwa 4.140 m² Verkaufsfläche ansässig. Der Angebotsschwerpunkt liegt bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie- und Apothekenwaren (vor allem Rewe, Rossmann). Das Angebot wird durch Fachgeschäfte für Bekleidung, Blumen, Optik und Geschenkartikel ergänzt. Es handelt sich bei dem Geschäftsbereich innerhalb der Zentrenhierarchie in Lippstadt um ein Nahversorgungszentrum.

Der zentrale Versorgungsbereich ist fast vollständig bebaut. Es gibt dort keine größeren ungenutzten Flächen. Die größte Freifläche ist die Stellplatzanlage der Nahversorger Rewe und Rossmann. Es handelt sich um erforderliche Stellplätze für die benannten Nutzungen. Somit kann festgehalten werden, dass die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelmarkt) im zentralen Versorgungsbereich Bad Waldliesborn aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen (hier: keine verfügbaren freien Flächen innerhalb der örtlichen Strukturen, Erhaltung der gewachsenen baulichen Strukturen der kurortprägenden Einzelhausbebauung) möglich ist.

ZVB Lipperode

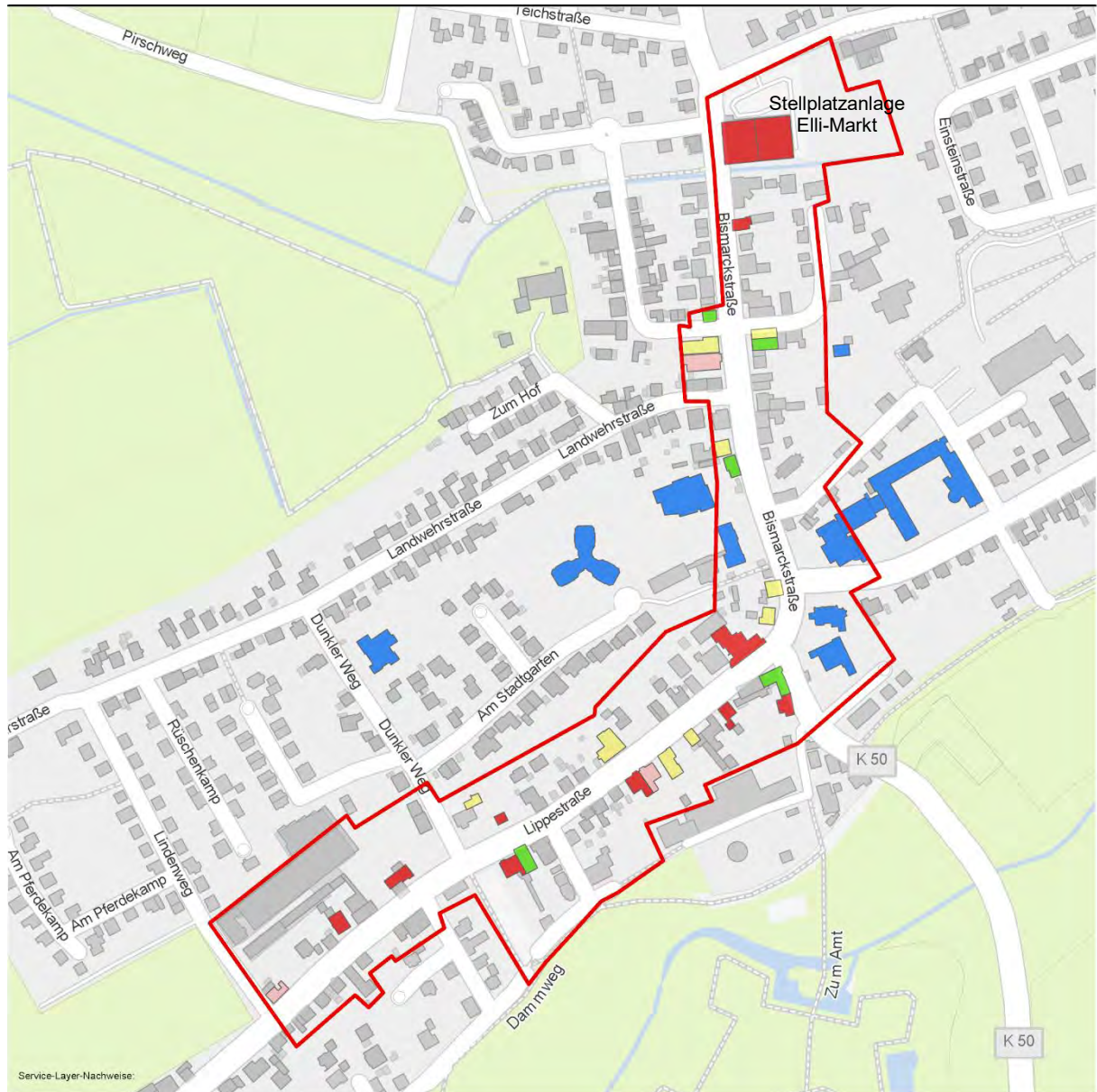
Der Geschäftsbereich Lipperode erstreckt sich entlang der Lippestraße und der Bismarckstraße. Den nördlichen Abschluss bildet der Elli Lebensmittelsupermarkt an der Bruchstraße. Straßenachsenbezogen sind mit geringer Verdichtung kleinteilige Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebote vorhanden. Insgesamt sind dem Geschäftsbereich 12 Einzelhandelsbetriebe mit ca. 1.940 m² Verkaufsfläche zugeordnet. Den Angebotsschwerpunkt bildet das Lebensmittelangebot, während in den sonstigen Segmenten nur ein ausschnittweises Angebot vorhanden ist. Es handelt sich bei dem Geschäftsbereich innerhalb der Zentrenhierarchie in Lippstadt um ein Nahversorgungszentrum.

Der zentrale Versorgungsbereich ist fast vollständig bebaut. Es gibt dort keine größeren ungenutzten Flächen. Die größte Freifläche ist die Stellplatzanlage des Nahversorgers Elli. Es handelt sich um erforderliche Stellplätze für die benannte Nutzung. Somit kann festgehalten werden, dass die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im zentralen Versorgungsbereich Lipperode aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen (hier: keine verfügbaren freien Flächen innerhalb der örtlichen Strukturen, Erhaltung der gewachsenen baulichen Strukturen der dorfprägenden Einzelhausbebauung) nicht möglich ist.

Damit weisen die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Lippstadt keine geeigneten Voraussetzungen auf, einen zusätzlichen großflächigen Lebensmittelmarkt mit knapp 1.300 m² Verkaufsfläche aufzunehmen.

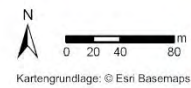
Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

Abbildung 5: Zentraler Versorgungsbereich Lipperode



Zentraler Versorgungsbereich Lipperode

- | | |
|---|--|
| Einzelhandelsbetriebe | Gastronomie, Kino |
| Leerstände | öffentliche Einrichtungen |
| Dienstleistungen | Zentraler Versorgungsbereich |



Quelle: BBE-Darstellung 2020 (Datengrundlage: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, 2016)

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die **Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches** mit Einzelhandelsangeboten und Komplementärnutzungen an einem integrierten Standort möglich ist. Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lippstadt ist dies flächendeckend erfolgt. Dabei können die Geschäftslagen im östlichen Stadtgebiet nicht die für einen zentralen Versorgungsbereich notwendige Nutzungsvielfalt erreichen. Insbesondere im Bereich des Einzelhandels fehlt die Entwicklungsfähigkeit, ein ausreichendes, zentren-typisches Angebot unterschiedlicher Betriebstypen und -größen sowie Sortimente zu etablieren. Angesichts der zu versorgenden Bevölkerung und der Wettbewerbssituation fehlen einerseits die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine rentable Betriebsführung differenzierter, auch kleinteiliger Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote. Andererseits bestehen in den dörflichen Siedlungsstrukturen auch nicht die städtebaulichen Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches. Demnach ist eine Entwicklung des Standortes Am Mondschein und des nächstgelegenen Geschäftsbereiches Esbeck zu einem zentralen Versorgungsbereich mit einem umfassenden Nahversorgungsangebot für den zugeordneten Verflechtungsbereich aufgrund der Siedlungsstrukturen, der Wettbewerbssituation und des Fehlens von geeigneten Entwicklungsflächen nicht möglich.¹¹

Gleichwohl kommt dem Untersuchungsstandort gemeinsam mit dem Nahversorgungsstandort Esbeck eine wichtige Bedeutung für die differenzierte wohnortnahe Versorgung im Verflechtungsbereich (Esbeck, Dedinghausen und Rixbeck sowie das östlich der B 55 gelegene Kernstadtgebiet) zu, sodass die beiden Standorte in gegenseitiger Funktionsergänzung langfristig im Bestand gesichert werden sollen.

Darüber hinaus muss das Vorhaben der **Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung** dienen (vgl. hierzu auch Kap. 4). Hierbei kann dem Standort eine Nahversorgungsfunktion beigemessen werden, die aufgrund der ländlichen Siedlungsstrukturen über den üblicherweise anzusetzenden fußläufig erreichbaren 700 - 1000 m-Radius hinausgeht. Vielmehr versorgt der Aldi-Markt am Standort Am Mondschein die umliegenden Siedlungsbereiche, die über keine bedarfsgerechte Lebensmittelmarktversorgung verfügen. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ aus dem Jahre 2002 kann als Nahbereich im ländlichen Raum ein Raum von bis zu 2.500 m Entfernung angesetzt werden.

Der Markt weist ein Kerneinzugsgebiet auf, das dem so zugewiesenen Nahbereich entspricht. Die Gegenüberstellung des nahversorgungsrelevanten Planumsatzes (max. 7,3 Mio. €) mit der im Nahbereich verfügbaren Kaufkraft (ca. 16,5 Mio. €) zeigt, dass die projektierte Dimensionierung von max. 1.270 m² Verkaufsfläche für den Aldi-Markt der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient. Der zu erwartende nahversorgungsrelevante Umsatz von max.

¹¹ Vgl. Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt, Seite 112 ff

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

7,3 Mio. € für den Aldi-Markt erreicht einen Wert von ca. 44 % der Kaufkraft im Verflechtungsbereich. Das Vorhaben stellt damit auch zukünftig – in Aufgabenteilung mit dem Lebensmittel-supermarkt in Esbeck – die wohnungsnahen Versorgung für das östliche Stadtgebiet Lippstadts sicher.

Die geplante Dimensionierung des Marktes ist aus versorgungsstruktureller Sicht so zu bewerten, dass dieser überwiegend der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und sich ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Umsatz des Marktes und der Nachfragepotenzialbasis im Nahbereich einstellen wird.

Für den projektierten Aldi-Markt ist damit ein hoher Nahversorgungsbezug nachzuweisen. Dabei sind vor allem die besonderen räumlichen Strukturen des abgesetzten Siedlungsgebiets mit einer geringen Versorgungsdichte im ländlichen Raum zu berücksichtigen. Damit ist die geplante Dimensionierung des Marktes als bedarfsgerecht zur Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung zu bewerten, sodass angesichts der Siedlungs- und Wettbewerbssituation ein Abweichen von dem pauschalen Ansatz gerechtfertigt erscheint.

■ Ziel 6.5-3: Beeinträchtungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse der BBE Münster aus dem Jahre 2016 wurde nachgewiesen, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen werden.

Unter Berücksichtigung eines an die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen angepassten Nahbereichs mit den Stadtteilen Esbeck, Dedinghausen, Rixbeck und dem östlichen Kernstadtbereich kann aufgezeigt werden, dass die landesplanerischen Ziele für den großflächigen Einzelhandel von dem Erweiterungsvorhaben gewahrt werden.

Der Aldi-Markt fungiert als wichtiger Ergänzungsstandort zur Sicherung der Nahversorgung im östlichen Stadtgebiet, da der Umsatz der sonstigen wohnungsnahen Versorgungsangebote nur rd. der Hälfte der örtlichen Kaufkraft entspricht. Geeignete Entwicklungsflächen zur Weiterentwicklung der wohnungsnahen Versorgung konnten im Rahmen der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes nicht aufgezeigt werden, sodass dem Aldi-Markt aufgrund der guten Einbindung auch in das ÖPNV-Netz auch zukünftig eine hohe Bedeutung zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung beizumessen ist.

Im Fazit stellt der Untersuchungsraum einen eigenständigen Siedlungsbereich mit ca. 6.000 Einwohnern dar, der keinen „eigenen“ zentralen Versorgungsbereich zur Nahversorgung aufweist und für den

Stellungnahme – Aldi-Neuaufstellung – Lippstadt, Am Mondschein

auch die Voraussetzungen zur Ausweisung eines „neuen“ zentralen Versorgungsbereiches nicht gegeben sind. Die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche sind für eine Sicherung der fußläufigen Versorgung nicht geeignet und weisen keine geeigneten Entwicklungsflächen für einen zusätzlichen großflächigen Nahversorger auf, sodass der Tatbestand für eine städtebauliche und siedlungsstrukturelle Ausnahme von Ziel 6.5-2 gegen ist. Darüber hinaus kann nachgewiesen werden, dass die Bauleitplanung der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und dass keine zentralen Versorgungsbereiche mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

Köln, im April 2021

BBE Handelsberatung GmbH



i. V. Corinna Küpper



i. V. Jörg Lehnerdt

Anlage 9**Abwägungstabelle (Stand: 22.03.2024)**

Verfahrensart: Flächennutzungsplan
 Verfahrensname: 2 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 14.08.2023 - 13.09.2023

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 31.08.2023 Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt am: 13.09.2023 Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernates 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft	Erstellt am: 07.09.2023 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	deutschlandweit (T-NAB)	<p>bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	
4	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	<p>Erstellt am: 25.08.2023</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zu Baugrund:</p> <p>Im Plangebiet stehen quartärzeitliche Sande und Kiese über Tonmergelsteinen, z.T. Kalkmergelsteinen der Oberkreide an.</p> <p>Im tieferen Untergrund sind verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation (Oberkreide) verbreitet.</p> <p>Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen aus der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (Franziska Fretter)	<p>Erstellt am: 13.09.2023</p> <p>Durch die oben genannten Planungen sollen die Voraussetzungen zur Erweiterung und Modernisierung des Aldi-Marktes im Gewerbegebiet „Am Mondschein“ in Lippstadt um ca. 470 m² Verkaufsfläche auf dann ca. 1.270 m² Verkaufsfläche geschaffen werden.</p> <p>Das Vorhaben entspricht nach Einschätzung der Stadt Lippstadt den Zielvorstellungen der Stadt in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung und ist aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll zu erachten.</p> <p>Der Vorhabenstandort leiste an sich als bestehender Betrieb bereits einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wohnortnahe</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Versorgungsstrukturen im östlichen Bereich des Lippstädter Stadtgebiets. Bei einem Wegfall der Betriebsstätte entstünde laut Stadt für den umgebenen Siedlungsbereich eine Versorgungslücke. Im aktuellen Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt wird zu den Ergänzungsstandorten, und um einen solchen handelt es sich hier, darauf hingewiesen, dass „zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung ... die Entwicklung der Ergänzungsstandorte auf eine Bestandssicherung der ansässigen Lebensmittelbetriebe beschränkt sein“ soll. Konkret zur Aldi-Erweiterung wird im Einzelhandelskonzept ausgeführt „Für die projektierte Aldi-Erweiterung im Gewerbegebiet Am Mondschein lässt sich jedoch keine bestandssichernde Erweiterung nach Ziel 7 geltend machen, da der Bebauungsplan für das Grundstück nur kleinflächigen Einzelhandel zulässt und somit eine andere Gebietskategorie im Bebauungsplan (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel statt derzeit Gewerbegebiet = Schaffung von Baurecht für großflächigen Einzelhandel) notwendig wird. Die Schaffung von Baurecht für weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe (somit auch für einen erweiterten Aldi-Markt) wäre hingegen nur bei einer Regionalplanänderung möglich.“ Eine entsprechende Regionalplanänderung von einem GIB hin zu ASB wurde mittlerweile vollzogen.</p> <p>Für die Realisierung des Aldi-Vorhabens in der oben genannten Größe ist jedoch auch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.</p> <p>Voraussetzung für die Ausweisung eines solchen Sondergebietes ist unter anderem die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel. Bereits im Februar 2016 wurde bei der BBE eine „Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt“ eingeholt. Aktuell wurde, ebenfalls erstellt durch die BBE, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>Mondschein in Lippstadt vorgelegt.</p> <p>Der zu untersuchende Aldi-Markt ist der östlichen Kernstadt zugeordnet, die durch große Gewerbeanlagen (u. a. Hella) geprägt ist. Das Gewerbegebiet Am Mondschein weist Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen (u. a. Jobcenter) und Einzelhandel mit überwiegend nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf, Fahrräder) auf.</p> <p>Nahversorgungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum vor allem mit den Nahversorgungslagen in Esbeck (u. a. Combi Lebensmittelmarkt, Bäckereien, ca. 2,3 km entfernt) und Hörste (u. a. Netto Lebensmittelmarkt, Bäckerei, ca. 5,6 km entfernt) vorhanden. Im Stadtteil Dedinghausen ist eine Bäckerei ansässig, Rixbeck verfügt über keinen nahversorgungsbezogenen Einzelhandel.</p> <p>Die Prognoserechnung zu den Umlenkungswirkungen (Laut Gutachten der BBE aus dem Jahr 2016) zeigt auf, dass vor allem die Lebensmittelmärkte in Esbeck, Lipperode und Hörste von den ausgelösten Wettbewerbseffekten der Neuaufstellung des Aldi-Marktes betroffen sein werden.</p> <p>Es sind laut Gutachter Umsatzverluste von max. 4 - 5 % des Wettbewerbsumsatzes zu erwarten.</p> <p>Für die Innenstadt und sonstige Nahversorgungslagen liegen die zu erwartenden Umsatzverluste bei max. 1 – 2 % des Umsatzes. Die höchsten absoluten Umsatzverluste sind für die Lebensmittelmärkte an den dezentralen Agglomerationsstandorten Bökenförder Straße (Real) und Erwitter Straße (Aldi, Lidl, Kaufland) zu erwarten.</p> <p>Städtebaulich relevante Auswirkungen können angesichts der geringen ausgelösten Wettbewerbseffekte laut Gutachter jedoch ausgeschlossen werden. Hieraus leitet der Gutachter den Nachweis ab, dass mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die wohnungsnah Versorgung im Stadt- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Planstandort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, insofern hat der Gutachter im Weiteren</p>	
--	--	--

		<p>geprüft, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel im Sinne der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen) im konkreten Fall greift. Im Ergebnis weisen die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Lippstadt (Innenstadt, Lipperode, Bad Waldliesborn) keine geeigneten Voraussetzungen für einen zusätzlichen großflächigen Lebensmittelmarkt mit knapp 1.300 m² Verkaufsfläche auf. Ebenso bestehen an anderer Stelle im Stadtgebiet keine städtebaulichen Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches. Darüber hinaus nimmt der geplante Markt auch in seiner zukünftigen Größe eine wichtige Rolle zur Nahversorgung der Orte im östlichen Stadtgebiet Lippstadts ein, ohne – wie bereits ausgeführt – bestehende zentrale Versorgungsbereiche zu schädigen.</p> <p>Im Ergebnis sieht der Gutachter das Vorhaben daher auf Grund der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort als vereinbar sowohl mit den landesplanerischen Vorgaben als auch mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt an.</p> <p>Wir halten die Ausführungen des Gutachters hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Erweiterung und seiner Bedeutung als Nahversorger zwar für nachvollziehbar, eine Ausweitung von zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten sehen wir allerdings nach wie vor sehr kritisch und sollten daher die absolute Ausnahme bleiben.</p>	
6	Kreisverwaltung Soest	<p>Erstellt am: 08.09.2023</p> <p>Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Das Plangebiet wird im Osten durch das Flurstück 465, im Süden durch die Flurstücke 706, 708 und 719, im Westen durch die Straße Am Mondschein und im Norden durch den Fuß- und Radweg „Im Wasen“ begrenzt. Immissionspunkte sind erst im weiteren Umfeld vorhanden. In der Begründung wird erläutert, dass die Erweiterung des Discounters nicht auf eine Ausweitung des Sortimentsangebotes abzielt, sondern die Voraussetzungen für eine Diversifizierung des Nahversorgungsangebotes, eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe schaffen soll.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur Planung folgende Hinweise:</p> <p>Die Umsetzung des geplanten Vorhabens erfolgt auf bereits versiegelter Fläche. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen erhalten und sogar erweitert werden.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung sowie der Umweltbericht sollen im weiteren Verfahren erstellt werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Prüfungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht. Sollten sich aus den Prüfungen notwendige Vermeidungsmaßnahmen ergeben, sind diese in den Plan aufzunehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen das LANUV Bewertungsschema für Biotoptypen mit Stand März 2008 erwähnt wird. Seit 2021 existiert eine aktualisierte Fassung, die heranzuziehen ist.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Derzeit unterliegt die Fläche dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sollte beabsichtigt sein, dass Niederschlagswasser vom Anschlusszwang zu befreien, stünde kein Gewässer zur Verfügung. Für</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

		<p>die Einleitung ins Grundwasser ist eine Regenrückhaltung und eine Regenwasserbehandlung erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
7	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>Erstellt am: 21.08.2023</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Stadtentwässerung Lippstadt AÖR	<p>Erstellt am 13.09.2023</p> <p>Aus Sicht der Stadtentwässerung Lippstadt AÖR bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch die bereits vorhandene starke Versiegelung der Flächen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Abwasserwirtschaft zu erwarten.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch noch nicht erfolgen, weil keinerlei Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung getätigt werden. Diese Fragestellung soll erst im weiteren Verfahren geklärt werden (Seite 14 Begründung - Vorentwurf). In dem weiteren Verfahren (Gemeint dürfte das Baugenehmigungsverfahren sein) wären die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung hinsichtlich Rückhaltung und Behandlung zu prüfen und ein Überflutungsnachweis für Regenereignisse mit einer Jährlichkeit zwischen 5 und 30 Jahren vorzulegen.</p> <p>Die Ausführungen zum Hochwasserschutz sind korrekt. Das Plangebiet liegt außerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes. Gemäß der EU- Hochwasserrahmenmanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL) ist das Gebiet auch nicht von einem Hochwasser mit niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit betroffen.</p> <p>Allerdings ist das Plangebiet nach den Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) von seltenen und extremen Starkregen betroffen</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft allerdings nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Aussagen zur Entwässerung werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

9	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	<p>Erstellt am: 08.09.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Wasserverband Aabachtalsperre	<p>Erstellt am: 14.08.2023</p> <p>Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg	<p>Erstellt am: 29.08.2023</p> <p>Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer. Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Nachtrag vom 12.09.2023</p> <p>Im Änderungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Ihrer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 ist eine Bebauung entgegen dieser Stellungnahme bis zu einer Gebäudehöhe von 6 m im Bereich des Schutzstreifens statthaft.</p> <p>Die Hinweise zu Gehölzen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Arnsberg, erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Die Hinweise zu Planungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 30.01.2024 - 29.02.2024

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 08.02.2024 Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt am: 14.02.2024 Die Darstellungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Darstellungen im FNP bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Soest als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (Franziska Fretter)	Erstellt am: 21.02.2024 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (siehe Anlage) und haben keine darüber hinaus gehenden Hinweise oder Bedenken. <i>Stellungnahme vom 13.09.2023</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Voraussetzung für die Ausweisung eines solchen Sondergebietes ist unter anderem die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel. Bereits im Februar 2016 wurde bei der BBE eine „Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt“ eingeholt. Aktuell wurde, ebenfalls erstellt durch die BBE, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt vorgelegt.

Der zu untersuchende Aldi-Markt ist der östlichen Kernstadt zugeordnet, die durch große Gewerbeanlagen (u. a. Hella) geprägt ist. Das Gewerbegebiet Am Mondschein weist Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen (u. a. Jobcenter) und Einzelhandel mit überwiegend nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf, Fahrräder) auf.

Nahversorgungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum vor allem mit den Nahversorgungslagen in Esbeck (u. a. Combi Lebensmittelmarkt, Bäckereien, ca. 2,3 km entfernt) und Hörste (u. a. Netto Lebensmittelmarkt, Bäckerei, ca. 5,6 km entfernt) vorhanden. Im Stadtteil Dedinghausen ist eine Bäckerei ansässig, Rixbeck verfügt über keinen nahversorgungsbezogenen Einzelhandel.

Die Prognoserechnung zu den Umlenkungswirkungen (Laut Gutachten der BBE aus dem Jahr 2016) zeigt auf, dass vor allem die Lebensmittelmärkte in Esbeck, Lipperode und Hörste von den ausgelösten Wettbewerbseffekten der Neuaufstellung des Aldi-Marktes betroffen sein werden.

Es sind laut Gutachter Umsatzverluste von max. 4 - 5 % des Wettbewerbsumsatzes zu erwarten.

Für die Innenstadt und sonstige Nahversorgungslagen liegen die zu erwartenden Umsatzverluste bei max. 1 – 2 % des Umsatzes. Die höchsten absoluten Umsatzverluste sind für die Lebensmittelmärkte an den dezentralen Agglomerationsstandorten Bökenförder Straße (Real) und Erwitter Straße (Aldi, Lidl, Kaufland) zu erwarten. Städtebaulich relevante Auswirkungen können angesichts der geringen ausgelösten Wettbewerbseffekte laut Gutachter jedoch ausgeschlossen werden. Hieraus leitet der Gutachter den Nachweis ab, dass mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf

		<p>die wohnungsnaher Versorgung im Stadt- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können. Der Planstandort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, insofern hat der Gutachter im Weiteren geprüft, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel im Sinne der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen) im konkreten Fall greift. Im Ergebnis weisen die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Lippstadt (Innenstadt, Lipperode, Bad Waldliesborn) keine geeigneten Voraussetzungen für einen zusätzlichen großflächigen Lebensmittelmarkt mit knapp 1.300 m² Verkaufsfläche auf. Ebenso bestehen an anderer Stelle im Stadtgebiet keine städtebaulichen Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches. Darüber hinaus nimmt der geplante Markt auch in seiner zukünftigen Größe eine wichtige Rolle zur Nahversorgung der Orte im östlichen Stadtgebiet Lippstadts ein, ohne – wie bereits ausgeführt – bestehende zentrale Versorgungsbereiche zu schädigen. Im Ergebnis sieht der Gutachter das Vorhaben daher auf Grund der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort als vereinbar sowohl mit den landesplanerischen Vorgaben als auch mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt an.</p> <p>Wir halten die Ausführungen des Gutachters hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Erweiterung und seiner Bedeutung als Nahversorger zwar für nachvollziehbar, eine Ausweitung von zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten sehen wir allerdings nach wie vor sehr kritisch und sollten daher die absolute Ausnahme bleiben.</p>	
4	Kreisverwaltung Soest	<p>Erstellt am: 29.02.2024</p> <p>Siehe Stellungnahme im Verfahren Aufstellung B-Plan Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein".</p> <p>Stellungnahme vom 29.02.2024: Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen</p>	Beschlussvorschlag:

	<p>gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde in der Kreis-Stellungnahme vom 08.09.2023 im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 08.09.2023</i></p> <p><i>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken.</i></p> <p><i>Das Plangebiet wird im Osten durch das Flurstück 465, im Süden durch die Flurstücke 706, 708 und 719, im Westen durch die Straße Am Mondschein und im Norden durch den Fuß- und Radweg „Im Wasen“ begrenzt. Immissionspunkte sind erst im weiteren Umfeld vorhanden. In der Begründung wird erläutert, dass die Erweiterung des Discounters nicht auf eine Ausweitung des Sortimentsangebotes abzielt, sondern die Voraussetzungen für eine Diversifizierung des Nahversorgungsangebotes, eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe schaffen soll.</i></p> <p><i>Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.</i></p> <p>Auch die Untere Wasserbehörde hält ihre Stellungnahme vom 08.09.2023 aufrecht. Weitere wasserrechtliche Hinweise werden nicht gegeben.</p> <p><i>Stellungnahme vom 08.09.2023</i></p> <p><i>Derzeit unterliegt die Fläche dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sollte beabsichtigt sein, dass Niederschlagswasser vom Anschlusszwang zu befreien, stünde kein Gewässer zur Verfügung. Für die Einleitung ins Grundwasser ist eine Regenrückhaltung und eine Regenwasserbehandlung erforderlich.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

		<p>informieren.</p> <p>Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, da das geplante Vorhaben eine Fläche überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde.</p> <p>Im Umweltbericht ist nachvollziehbar festgestellt, dass sich kein Kompensationsdefizit ergibt. Es ist insgesamt festzustellen, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in den Erhebungen und Untersuchungen sowie in der Beurteilung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben und die Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung negativer Auswirkungen ausgeschöpft sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>Erstellt am: 05.02.2024</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Stadtentwässerung Lippstadt AöR	<p>Erstellt am: 14.02.2024</p> <p>Aus Sicht der Stadtentwässerung Lippstadt AöR bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 343 kann aber nach wie vor nicht erfolgen, weil immer noch keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemacht wurden. Diese Fragestellung soll erst im weiteren Verfahren geklärt werden (Seite 15 Begründung – Entwurf).</p> <p>Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass laut dem OVG NRW die Abwasserbeseitigung -und somit die Niederschlagswasserbeseitigung- zu den Belangen gehört, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind.</p> <p>Nur so lassen sich Aussagen, wie „Insgesamt sind die Belange des Gewässerschutzes durch die Planung nicht betroffen“ (Seite 15</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht das FNP-Änderungsverfahren. Die Aspekte der Entwässerung werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt.</p>

		<p>Begründung – Entwurf) tatsächlich begründen. Im Erläuterungsbericht ist aber noch nicht einmal ein Hinweis auf die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu finden.</p> <p>Der Hinweis, dass „das Plangebiet nach den Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) von seltenen und extremen Starkregen betroffen ist“ (Seite 15 Begründung – Entwurf) ist korrekt. Aber auch hier fehlt unserer Meinung nach ein Lösungsansatz, wie mit diesem Umstand umgegangen werden soll.</p> <p>Die Verlagerung der Niederschlagswasserbeseitigung in ein nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren sollte unserer Meinung nach vermieden und nach Möglichkeit in der Bauleitplanung behandelt und abgewogen werden.</p>	
7	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	<p>Erstellt am: 20.02.2024</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Wasserverband	Erstellt am: 30.01.2024	

	Aabachtalsperre	Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg	<p>Erstellt am: 07.02.2024</p> <p>Mit dem Schreiben DRW-S-LG-TM/1563/Ru/164.934/Ts vom 12.09.2023 haben wir eine Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Stadt Lippstadt abgegeben. Die vorher genannte Stellungnahme liegt Ihnen vor und behält auch weiterhin ihre Gültigkeit, daher haben wir hier auch keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfall erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.09.2023</i></p> <p><i>Im Änderungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.</i></p> <p><i>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</i></p> <p><i>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</i></p> <p><i>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</i></p> <p><i>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</i></p> <p><i>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</i></p> <p><i>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</i></p> <p><i>Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</i></p> <p><i>Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Arnsberg, erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Ihrer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 ist eine Bebauung entgegen dieser Stellungnahme bis zu einer Gebäudehöhe von 6 m im Bereich des Schutzstreifens statthaft.</p> <p>Die Hinweise zu Gehölzen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu Planungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
- Mittelspannungsanlagen
- Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 10**Abwägungstabelle (Stand: 22.03.2024)**

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 343 Lebensmittelmarkt Am Mondschein
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 14.08.2023 - 13.09.2023

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 31.08.2023 Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt am: 13.09.2023 Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist der Kreis Soest beteiligt worden.

		Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Soest als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.	
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)	<p>Erstellt am: 07.09.2023</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	<p>Erstellt am: 25.08.2023</p> <p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zu Baugrund:</p> <p>Im Plangebiet stehen quartärzeitliche Sande und Kiese über Tonmergelsteinen, z.T. Kalkmergelsteinen der Oberkreide an.</p> <p>Im tieferen Untergrund sind verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation (Oberkreide) verbreitet.</p> <p>Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen aus der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

5	<p>Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Südwestfalen e. V. (Geschäftsstelle Arnsberg)</p>	<p>Erstellt am: 12.09.2023</p> <p>Es ist beabsichtigt, den Aldi-Markt am Standort Am Mondschein 29 in der Stadt Lippstadt zu modernisieren und die Verkaufsfläche von 821 qm auf 1267 qm zu erweitern. Der für den Standort aufgestellte Bebauungsplan Nr. 186 wurde im Klageverfahren für inzident unwirksam erklärt und kann nicht mehr angewendet werden. Der nun maßgebliche Vorgängerplan lässt nach Auskunft der Stadt Lippstadt grundsätzlich eine Verkaufsfläche von über 1000 qm zu.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens macht eine Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich.</p> <p>Um die Auswirkungen der Erweiterung beurteilen zu können, wurde eine Stellungnahme der BBE Köln vorgelegt.</p> <p>Der zu untersuchende Aldi-Markt ist der östlichen Kernstadt zugeordnet, die durch große Gewerbeanlagen geprägt ist. Das Gewerbegebiet Am Mondschein weist Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen und Einzelhandel mit überwiegend nicht zentrenrelevanten Sortimenten auf. Nahversorgungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum vor allem mit den Nahversorgungslagen in Esbeck (u. a. Comi-Lebensmittel, Bäckereien, ca. 2,3 km entfernt) und in Hörste (u. a. Netto, Bäckerei, ca. 5,6 km entfernt) vorhanden.</p> <p>Nach den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lippstadt weist das östliche Stadtgebiet eine deutlich unterdurchschnittliche Versorgungsausstattung mit Nahrungs- und Genussmitteln auf.</p> <p>Die BBE-Gutachter gehen nach Erweiterung des Marktes von einem zu erwartenden Umsatz von 8,4 Mio. Euro aus. Demnach kann der Aldi-Markt innerhalb des Nahbereichs maximal 28 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft abschöpfen.</p> <p>Die Prognoserechnung zu den Umlenkungswirkungen (vgl. Kap. 7.4 des Gutachtens der BBE Münster aus 2016) zeigt auf, dass vor allem die Lebensmittelmärkte in Esbeck, Lipperode und Hörste von den ausgelösten Wettbewerbseffekten betroffen sein werden. Dabei sind Umsatzverluste von max. 4 – 5 des Wettbewerbsumsatzes zu erwarten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird richtiggestellt, dass eine Erweiterung des Marktes auf 1270 m² und nicht auf 1267 m² vorgesehen ist. Zusätzlich ist die Aussage über den vorherigen Bebauungsplan Nr. 186 nicht korrekt. Der Bebauungsplan Nr. 186 besitzt weiterhin seine Rechtsgültigkeit.</p>
---	---	---	---

		<p>Für die Innenstadt und sonstige Nahversorgungslagen liegen die zu erwartenden Umsatzverluste bei max. 1 – 2 % des Umsatzes. Städtebaulich relevante Auswirkungen können angesichts der geringen ausgelösten Wettbewerbswirkungen ausgeschlossen werden. Der Planstandort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, insofern haben die BBE-Gutachter geprüft, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel anzuwenden ist. Diesbezüglich wurden die drei zentralen Versorgungsbereiche Lippstadts (ZVB Innenstadt, ZVB Bad Waldliesborn, ZVB Lipperode). Demnach sind die untersuchten Zentralen Versorgungsbereiche für eine Sicherung der fußläufigen Versorgung nicht geeignet und weisen keine geeigneten Entwicklungsflächen für einen zusätzlichen großflächigen Nahversorger auf, sodass der Tatbestand für eine städtebauliche und siedlungsstrukturelle Ausnahme von Ziel 6.5-2 gegeben ist. Der Aldi-Markt fungiert als wichtiger Ergänzungsstandort zur Sicherung der Nahversorgung im östlichen Stadtgebiet, da der Umsatz der sonstigen Versorgungsangebote nur rd. die Hälfte der örtlichen Kaufkraft entspricht.</p> <p>Wir unterstützen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (Franziska Fretter)</p>	<p>Erstellt am: 13.09.2023</p> <p>Durch die oben genannten Planungen sollen die Voraussetzungen zur Erweiterung und Modernisierung des Aldi-Marktes im Gewerbegebiet „Am Mondschein“ in Lippstadt um ca. 470 m² Verkaufsfläche auf dann ca. 1.270 m² Verkaufsfläche geschaffen werden. Das Vorhaben entspricht nach Einschätzung der Stadt Lippstadt den Zielvorstellungen der Stadt in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung und ist aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll zu erachten. Der Vorhabenstandort leiste an sich als bestehender Betrieb bereits einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wohnortnahen Versorgungsstrukturen im östlichen Bereich des Lippstädter Stadtgebiets. Bei einem Wegfall der Betriebsstätte entstünde laut Stadt für den umgebenen Siedlungsbereich eine Versorgungslücke.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Im aktuellen Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt wird zu den Ergänzungsstandorten, und um einen solchen handelt es sich hier, darauf hingewiesen, dass „zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung ... die Entwicklung der Ergänzungsstandorte auf eine Bestandssicherung der ansässigen Lebensmittelbetriebe beschränkt sein“ soll. Konkret zur Aldi-Erweiterung wird im Einzelhandelskonzept ausgeführt „Für die projektierte Aldi-Erweiterung im Gewerbegebiet Am Mondschein lässt sich jedoch keine bestandssichernde Erweiterung nach Ziel 7 geltend machen, da der Bebauungsplan für das Grundstück nur kleinflächigen Einzelhandel zulässt und somit eine andere Gebietskategorie im Bebauungsplan (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel statt derzeit Gewerbegebiet = Schaffung von Baurecht für großflächigen Einzelhandel) notwendig wird. Die Schaffung von Baurecht für weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe (somit auch für einen erweiterten Aldi-Markt) wäre hingegen nur bei einer Regionalplanänderung möglich.“ Eine entsprechende Regionalplanänderung von einem GIB hin zu ASB wurde mittlerweile vollzogen.</p> <p>Für die Realisierung des Aldi-Vorhabens in der oben genannten Größe ist jedoch auch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich. Voraussetzung für die Ausweisung eines solchen Sondergebietes ist unter anderem die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel. Bereits im Februar 2016 wurde bei der BBE eine „Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt“ eingeholt. Aktuell wurde, ebenfalls erstellt durch die BBE, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt vorgelegt.</p> <p>Der zu untersuchende Aldi-Markt ist der östlichen Kernstadt zugeordnet, die durch große Gewerbeanlagen (u. a. Hella) geprägt ist. Das Gewerbegebiet Am Mondschein weist Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen (u. a. Jobcenter) und Einzelhandel mit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

	<p>überwiegend nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf, Fahrräder) auf.</p> <p>Nahversorgungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum vor allem mit den Nahversorgungslagen in Esbeck (u. a. Combi Lebensmittelmarkt, Bäckereien, ca. 2,3 km entfernt) und Hörste (u. a. Netto Lebensmittelmarkt, Bäckerei, ca. 5,6 km entfernt) vorhanden. Im Stadtteil Dedinghausen ist eine Bäckerei ansässig, Rixbeck verfügt über keinen nahversorgungsbezogenen Einzelhandel.</p> <p>Die Prognoserechnung zu den Umlenkungswirkungen (Laut Gutachten der BBE aus dem Jahr 2016) zeigt auf, dass vor allem die Lebensmittelmärkte in Esbeck, Lipperode und Hörste von den ausgelösten Wettbewerbswirkungen der Neuaufstellung des Aldi-Marktes betroffen sein werden.</p> <p>Es sind laut Gutachter Umsatzverluste von max. 4 - 5 % des Wettbewerbsumsatzes zu erwarten.</p> <p>Für die Innenstadt und sonstige Nahversorgungslagen liegen die zu erwartenden Umsatzverluste bei max. 1 – 2 % des Umsatzes. Die höchsten absoluten Umsatzverluste sind für die Lebensmittelmärkte an den dezentralen Agglomerationsstandorten Bökenförder Straße (Real) und Erwitter Straße (Aldi, Lidl, Kaufland) zu erwarten. Städtebaulich relevante Auswirkungen können angesichts der geringen ausgelösten Wettbewerbswirkungen laut Gutachter jedoch ausgeschlossen werden. Hieraus leitet der Gutachter den Nachweis ab, dass mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die wohnungsnah Versorgung im Stadt- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Planstandort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, insofern hat der Gutachter im Weiteren geprüft, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel im Sinne der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen) im konkreten Fall greift. Im Ergebnis weisen die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Lippstadt (Innenstadt, Lipperode, Bad Waldliesborn) keine geeigneten Voraussetzungen für einen zusätzlichen</p>	
--	--	--

		<p>großflächigen Lebensmittelmarkt mit knapp 1.300 m² Verkaufsfläche auf. Ebenso bestehen an anderer Stelle im Stadtgebiet keine städtebaulichen Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches. Darüber hinaus nimmt der geplante Markt auch in seiner zukünftigen Größe eine wichtige Rolle zur Nahversorgung der Orte im östlichen Stadtgebiet Lippstadts ein, ohne – wie bereits ausgeführt – bestehende zentrale Versorgungsbereiche zu schädigen.</p> <p>Im Ergebnis sieht der Gutachter das Vorhaben daher auf Grund der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort als vereinbar sowohl mit den landesplanerischen Vorgaben als auch mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt an.</p> <p>Wir halten die Ausführungen des Gutachters hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Erweiterung und seiner Bedeutung als Nahversorger zwar für nachvollziehbar, eine Ausweitung von zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten sehen wir allerdings nach wie vor sehr kritisch und sollten daher die absolute Ausnahme bleiben.</p>	
7	Kreisverwaltung Soest	<p>Erstellt am: 08.09.2023</p> <p>Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet wird im Osten durch das Flurstück 465, im Süden durch die Flurstücke 706, 708 und 719, im Westen durch die Straße Am Mondschein und im Norden durch den Fuß- und Radweg „Im Wasen“ begrenzt. Immissionspunkte sind erst im weiteren Umfeld vorhanden. In der Begründung wird erläutert, dass die Erweiterung des Discounters nicht auf eine Ausweitung des Sortimentsangebotes abzielt, sondern die Voraussetzungen für eine Diversifizierung des Nahversorgungsangebotes,</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p>

		<p>eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe schaffen soll.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur Planung folgende Hinweise:</p> <p>Die Umsetzung des geplanten Vorhabens erfolgt auf bereits versiegelter Fläche. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen erhalten und sogar erweitert werden.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung sowie der Umweltbericht sollen im weiteren Verfahren erstellt werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Prüfungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken aus natur- und landschaftsfachlicher Sicht. Sollten sich aus den Prüfungen notwendige Vermeidungsmaßnahmen ergeben, sind diese in den Plan aufzunehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen das LANUV Bewertungsschema für Biotoptypen mit Stand März 2008 erwähnt wird. Seit 2021 existiert eine aktualisierte Fassung, die heranzuziehen ist.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Derzeit unterliegt die Fläche dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sollte beabsichtigt sein, dass Niederschlagswasser vom Anschlusszwang zu befreien, stünde kein Gewässer zur Verfügung. Für die Einleitung ins Grundwasser ist eine Regenrückhaltung und eine Regenwasserbehandlung erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Zuge der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie des Umweltberichtes ermittelten Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und das Biotoptypenschema aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<p>Erstellt am: 15.08.2023</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Punkt "5.6 Denkmalschutz" wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise unter Punkt „5.6 Denkmalschutz“ sowie die Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden gemäß der Stellungnahme aktualisiert.</p>
9	<p>Stadt Lippstadt: Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst</p>	<p>Erstellt am: 11.09.2023</p> <p>Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 343 „Lebensmittelmarkt am Mondschein“</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird richtiggestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 343 nicht um einen vorhabenbezogenen, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt.</p>

		<p>Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.</p> <p>1. Einhaltung von Hilfsfristen Es handelt sich hierbei um die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes in einem Ortsteil mit eigener Löschgruppe. Auf Grundlage des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lippstadt von 2018 sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Beurteilung / Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist.</p> <p>2. Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen Die Feuerwehr der Stadt Lippstadt verfügt über zwei Kraftfahrdrehleitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Daher ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit zur Beurteilung dieses Punktes nichts.</p> <p>3. Zufahrt für die Feuerwehr Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten. Hierbei ist auf die Auslegung der Straßen und Flächen gem. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu achten. Sollten die Flächen eingefriedet werden und Tore o. ä. den direkten Zugang zum Grundstück behindern, so sind diese mit der Feuerwehrschießung der Stadt Lippstadt auszustatten.</p> <p>4. Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Löschwasser Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen 	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden lediglich überbaubare und nicht überbaubare Flächen sowie Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Eine detaillierte Planung und die Einhaltung des § 5 BauO NRW erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dimensionierung der Löschwasserleitungen Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 343 eine, gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt. • Löschwasserentnahmemöglichkeiten Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle: <ul style="list-style-type: none"> - Überflurhydranten (ÜFH) gemäß DIN 14384 - Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339 - Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder DIN 14230 • Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 300 m um den Bereich sicherzustellen. <p>Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Stadtentwässerung Lippstadt AÖR</p>	<p>Erstellt am 13.09.2023</p> <p>Aus Sicht der Stadtentwässerung Lippstadt AÖR bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch die bereits vorhandene starke Versiegelung der Flächen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Abwasserwirtschaft zu</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p>

		<p>erwarten. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch noch nicht erfolgen, weil keinerlei Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung getätigt werden. Diese Fragestellung soll erst im weiteren Verfahren geklärt werden (Seite 14 Begründung - Vorentwurf). In dem weiteren Verfahren (Gemeint dürfte das Baugenehmigungsverfahren sein) wären die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung hinsichtlich Rückhaltung und Behandlung zu prüfen und ein Überflutungsnachweis für Regenereignisse mit einer Jährlichkeit zwischen 5 und 30 Jahren vorzulegen. Die Ausführungen zum Hochwasserschutz sind korrekt. Das Plangebiet liegt außerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes. Gemäß der EU- Hochwasserrahmenmanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL) ist das Gebiet auch nicht von einem Hochwasser mit niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit betroffen. Allerdings ist das Plangebiet nach den Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) von seltenen und extremen Starkregen betroffen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
11	Stadtwerke Lippstadt GmbH	<p>Erstellt am: 16.08.2023</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Lippstadt bestehen aus Sicht der Stadtwerke Lippstadt GmbH grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings verläuft mitten über das Grundstück ein Stromkabel welches zur Versorgung des Gebäudes Osterfeldmark 1 benötigt wird. Diese muss im Vorfeld einer neuen Bebauung, in Absprache mit den Stadtwerken, umgelegt werden. Am westlichen Ende der Fläche ist ein Mittelspannungskabel verlegt welches auch in Zukunft weiter benötigt wird. Beide Kabel dürfen nicht überbaut werden. Wir fügen diesem Schreiben ein Lageplan bei, aus dem die Kabellage ersichtlich wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen zur Lage der Kabel und dem Vermeiden einer Überbauung werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
12	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	<p>Erstellt am: 08.09.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
13	Wasserverband Aabachtalsperre	<p>Erstellt am: 14.08.2023</p> <p>Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg	<p>Erstellt am: 30.08.2023</p> <p>Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer.</p> <p>Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Nachtrag vom 12.09.2023</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 500 vom 12.09.2023 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Eine Gebäudehöhe von 89,00 m über NHN, wie im Planentwurf eingetragen, ist im Schutzstreifen der o. g. Hochspannungsfreileitung nicht realisierbar. • Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 6,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 80,50 m über NHN, entspricht dies einer Bauhöhe von 86,50 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. • Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. <p>Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Darstellung der Hochspannungsfreileitung entsprechend der Vorgaben im Plan angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die die Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Schutzstreifens auf maximal 6 m (OK GH 86,5 m ü NHN) begrenzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Pflanzliste als Anlage in die Begründung aufgenommen. Des Weiteren wird ein Hinweis zur Gehölzpflege und den Wuchshöhen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
--	---	---

	<p>Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ 	<p>Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	
--	---	--

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 30.01.2024 - 29.02.2024

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 08.02.2024 Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt am: 14.02.2024 Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Soest als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage ist der Kreis Soest beteiligt worden.
3	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland (Franziska Fretter)	Erstellt am: 21.02.2024 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 (siehe Anlage) und haben keine darüber hinaus gehenden Hinweise oder Bedenken. <i>Stellungnahme vom 13.09.2023</i>	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

großflächigen Einzelhandel. Bereits im Februar 2016 wurde bei der BBE eine „Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungsplanung in der Stadt Lippstadt“ eingeholt. Aktuell wurde, ebenfalls erstellt durch die BBE, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Aldi Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt vorgelegt.

Der zu untersuchende Aldi-Markt ist der östlichen Kernstadt zugeordnet, die durch große Gewerbeanlagen (u. a. Hella) geprägt ist. Das Gewerbegebiet Am Mondschein weist Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen (u. a. Jobcenter) und Einzelhandel mit überwiegend nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Bau-, Heimwerker-, Gartenbedarf, Fahrräder) auf.

Nahversorgungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum vor allem mit den Nahversorgungslagen in Esbeck (u. a. Combi Lebensmittelmarkt, Bäckereien, ca. 2,3 km entfernt) und Hörste (u. a. Netto Lebensmittelmarkt, Bäckerei, ca. 5,6 km entfernt) vorhanden. Im Stadtteil Dedinghausen ist eine Bäckerei ansässig, Rixbeck verfügt über keinen nahversorgungsbezogenen Einzelhandel.

Die Prognoserechnung zu den Umlenkungswirkungen (Laut Gutachten der BBE aus dem Jahr 2016) zeigt auf, dass vor allem die Lebensmittelmärkte in Esbeck, Lipperode und Hörste von den ausgelösten Wettbewerbsswirkungen der Neuaufstellung des Aldi-Marktes betroffen sein werden.

Es sind laut Gutachter Umsatzverluste von max. 4 - 5 % des Wettbewerbsumsatzes zu erwarten.

Für die Innenstadt und sonstige Nahversorgungslagen liegen die zu erwartenden Umsatzverluste bei max. 1 – 2 % des Umsatzes. Die höchsten absoluten Umsatzverluste sind für die Lebensmittelmärkte an den dezentralen Agglomerationsstandorten Bökenförder Straße (Real) und Erwitter Straße (Aldi, Lidl, Kaufland) zu erwarten. Städtebaulich relevante Auswirkungen können angesichts der geringen ausgelösten Wettbewerbsswirkungen laut Gutachter jedoch ausgeschlossen werden. Hieraus leitet der Gutachter den Nachweis ab, dass mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und auf die wohnungsnah Versorgung im Stadt- und Umlandgebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können.

		<p><i>Der Planstandort befindet sich außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches, insofern hat der Gutachter im Weiteren geprüft, ob die Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel im Sinne der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen) im konkreten Fall greift. Im Ergebnis weisen die bestehenden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Lippstadt (Innenstadt, Lipperode, Bad Waldliesborn) keine geeigneten Voraussetzungen für einen zusätzlichen großflächigen Lebensmittelmarkt mit knapp 1.300 m² Verkaufsfläche auf. Ebenso bestehen an anderer Stelle im Stadtgebiet keine städtebaulichen Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen zentralen Versorgungsbereiches. Darüber hinaus nimmt der geplante Markt auch in seiner zukünftigen Größe eine wichtige Rolle zur Nahversorgung der Orte im östlichen Stadtgebiet Lippstadts ein, ohne – wie bereits ausgeführt – bestehende zentrale Versorgungsbereiche zu schädigen. Im Ergebnis sieht der Gutachter das Vorhaben daher auf Grund der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort als vereinbar sowohl mit den landesplanerischen Vorgaben als auch mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lippstadt an.</i></p> <p><i>Wir halten die Ausführungen des Gutachters hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Erweiterung und seiner Bedeutung als Nahversorger zwar für nachvollziehbar, eine Ausweitung von zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten an nicht integrierten Standorten sehen wir allerdings nach wie vor sehr kritisch und sollten daher die absolute Ausnahme bleiben.</i></p>	
4	Kreisverwaltung Soest	<p>Erstellt am: 29.02.2024</p> <p>Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde in der Kreis-Stellungnahme vom 08.09.2023 im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Stellungnahme vom 08.09.2023</i></p> <p><i>Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken.</i></p> <p><i>Das Plangebiet wird im Osten durch das Flurstück 465, im Süden durch die Flurstücke 706, 708 und 719, im Westen durch die Straße Am Mondschein und im Norden durch den Fuß- und Radweg „Im Wasen“ begrenzt. Immissionspunkte sind erst im weiteren Umfeld vorhanden. In der Begründung wird erläutert, dass die Erweiterung des Discounters nicht auf eine Ausweitung des Sortimentsangebotes abzielt, sondern die Voraussetzungen für eine Diversifizierung des Nahversorgungsangebotes, eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und eine Optimierung der internen Logistikabläufe schaffen soll.</i></p> <p><i>Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Auch die Untere Wasserbehörde hält ihre Stellungnahme vom 08.09.2023 aufrecht. Weitere wasserrechtliche Hinweise werden nicht gegeben.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom 08.09.2023</i></p> <p><i>Derzeit unterliegt die Fläche dem Anschluss- und Benutzungszwang. Sollte beabsichtigt sein, dass Niederschlagswasser vom Anschlusszwang zu befreien, stünde kein Gewässer zur Verfügung. Für die Einleitung ins Grundwasser ist eine Regenrückhaltung und eine Regenwasserbehandlung erforderlich.</i></p> <p><i>Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur Planung folgende Hinweise:</i></p> <p><i>Zur geplanten Erweiterung des "Lebensmittelmarktes am Mondschein" im Rahmen der Offenlage ergeben sich keine erheblichen Einwände.</i></p> <p><i>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind nunmehr die Arbeitsschritte der ASP im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

	<p>Bebauungsplanes Nr. 343“ (Mestermann 2023) vollständig durchgeführt. Die Prüfung der Artenschutzbelange im B-Planverfahren hat Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der Planung ergeben. So ist nicht auszuschließen, dass es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 u.a. für Fledermäuse kommen kann. Die artenschutzrechtlichen Verstöße können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden:</p> <p>Vor den Abbrucharbeiten ist zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Der artenschutzrechtliche Kurzbericht schlägt bei Bestätigung die Anbringung von zwei Fledermauskästen als Ersatzquartier an geeigneten Stellen vor.</p> <p>Um eine Betroffenheit der Mauereidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte während der Winterruhe der Mauereidechsen auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen keine Bodenbearbeitung erfolgen.</p> <p>Diese Maßnahmen finden sich im Bebauungsplan wieder. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweise auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.</p> <p>Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, da das geplante Vorhaben eine Fläche überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde.</p> <p>Im Umweltbericht ist nachvollziehbar festgestellt, dass sich kein Kompensationsdefizit ergibt. Es ist insgesamt festzustellen, dass die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

		Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in den Erhebungen und Untersuchungen sowie in der Beurteilung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben und die Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung negativer Auswirkungen ausgeschöpft sind.	
5	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	Erstellt am: 02.02.2024 Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Hinweis 1. Kulturgeschichtliche Bodenfunde. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Lippstadt: Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst	Erstellt am: 26.02.2024 Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 343 Lebensmittelmarkt am Mondschein Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. 1.Einhaltung von Hilfsfristen Es handelt sich hierbei um die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes in einem Ortsteil mit eigener Löschruppe. Auf Grundlage des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lippstadt von 2018 sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Beurteilung / Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist. 2.Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen Die Feuerwehr der Stadt Lippstadt verfügt über zwei Kraftfahrdrehleitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Daher ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit zur Beurteilung dieses Punktes nichts.	Beschlussvorschlag: Es wird richtiggestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 343 nicht um einen vorhabenbezogenen, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		<p>3.Zufahrt für die Feuerwehr Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten. Hierbei ist auf die Auslegung der Straßen und Flächen gem. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu achten. Sollten die Flächen eingefriedet werden und Tore o. ä. den direkten Zugang zum Grundstück behindern, so sind diese mit der Feuerwehrschießung der Stadt Lippstadt auszustatten.</p> <p>4.Löschwasserversorgung Bereitstellung von Löschwasser Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</p> <p>Dimensionierung der Löschwasserleitungen Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 343 eine, gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.</p> <p>Löschwasserentnahmemöglichkeiten Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle: - Überflurhydranten (ÜFH) gemäß DIN 14384 - Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339 - Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder DIN 14230</p> <p>Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 300 m um den Bereich sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden lediglich überbaubare und nicht überbaubare Flächen sowie Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Eine detaillierte Planung und die Einhaltung des § 5 BauO NRW erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 05.03.2024 haben die Stadtwerke über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unterflurhydranten in der Nähe des Plangebietes informiert. Im Einzugsbereich von 300 m können mehrere Unterflurhydranten eine Entnahme von mindestens 96 m³/h gewährleisten.</p>
--	--	---	---

		<p>Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	
7	<p>Stadtentwässerung Lippstadt AÖR</p>	<p>Erstellt am: 14.02.2024</p> <p>Aus Sicht der Stadtentwässerung Lippstadt AÖR bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 343 kann aber nach wie vor nicht erfolgen, weil immer noch keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gemacht wurden. Diese Fragestellung soll erst im weiteren Verfahren geklärt werden (Seite 15 Begründung – Entwurf).</p> <p>Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass laut dem OVG NRW die Abwasserbeseitigung -und somit die Niederschlagswasserbeseitigung- zu den Belangen gehört, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind.</p> <p>Nur so lassen sich Aussagen, wie „Insgesamt sind die Belange des Gewässerschutzes durch die Planung nicht betroffen“ (Seite 15 Begründung – Entwurf) tatsächlich begründen. Im Erläuterungsbericht ist aber noch nicht einmal ein Hinweis auf die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu finden.</p> <p>Der Hinweis, dass „das Plangebiet nach den Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) von seltenen und extremen Starkregen betroffen ist“ (Seite 15 Begründung – Entwurf) ist korrekt. Aber auch hier fehlt unserer Meinung nach ein Lösungsansatz, wie mit diesem Umstand umgegangen werden soll.</p> <p>Die Verlagerung der Niederschlagswasserbeseitigung in ein nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren sollte unserer Meinung nach</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass eine Ableitung von Niederschlagswasser weiterhin über den bestehenden Regenwasserkanal in der Straße Am Mondschein erfolgen soll. Detaillierte Planungen (Rückhaltung, Behandlung) sind im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens mit der Stadtentwässerung abzustimmen.</p> <p>Im Vergleich zur derzeitigen Situation sieht die Planung eine teilweise Entsiegelung der bisher versiegelten Flächen vor, wodurch die Versickerung und die Grundwasserneubildung gefördert werden. Zudem setzt der Bebauungsplan fest, dass eine Überschreitung der GRZ im Verhältnis 2:1 durch eine Dachbegrünung auszugleichen ist. Durch die Errichtung eines Gründaches entstehen auf den baulichen Hauptanlagen Retentionsflächen, die Niederschlagswasser zurückhalten und für eine gedrosselte Ableitung eingesetzt werden können.</p> <p>Hinsichtlich der Starkregenhinweiskarten wird ergänzt, dass durch das Auffüllen von Senken oder das Anheben des Grundstückes eine Gefährdung/Gefahrenquelle durch das Auftreten von Starkregen entgegengewirkt werden kann.</p>

		vermieden und nach Möglichkeit in der Bauleitplanung behandelt und abgewogen werden.	
8	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 20.02.2024 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	Wasserverband Aabachtalsperre	Erstellt am: 30.01.2024 Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg	Erstellt am: 27.02.2024 Mit dem Schreiben DRW-S-LG-TM/1563/Ru/164.935/Ts vom 12.09.2023 haben wir eine Stellungnahme zum obigen Bebauungsplan abgegeben. Die vorher genannte Stellungnahme liegt Ihnen vor und behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits im vorher genannten Schreiben näher erläutert, sind Gebäude mit einer Gebäudehöhe von 89,00 m über NHN, im	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Schutzstreifen der o. g. Hochspannungsfreileitung, nicht realisierbar. Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren haben wir keine weiteren Anregungen zum o. g. Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfall erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.09.2023</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</i></p> <p><i>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 500 vom 12.09.2023 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</i></p> <p><i>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</i> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Darstellung der Hochspannungsfreileitung entsprechend der Vorgaben im Plan angepasst.</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gebäudehöhe von 89,00 m über NHN, wie im Planentwurf eingetragen, ist im Schutzstreifen der o. g. Hochspannungsfreileitung nicht realisierbar. • Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 6,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 80,50 m über NHN, entspricht dies einer Bauhöhe von 86,50 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. • Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. <p>Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die die Höhe baulicher Anlagen im Bereich des Schutzstreifens auf maximal 6 m (OK GH 86,5 m ü NHN) begrenzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Pflanzliste als Anlage in die Begründung aufgenommen. Des Weiteren wird ein Hinweis zur Gehölzpflege und den Wuchshöhen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
--	--	--	---

		<p>berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Nachtrag vom 08.03.2024</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Im Gebiet der Stadt Lippstadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
- Mittelspannungsanlagen
- Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Strom Verteilnetzanlagen betreibt auch ein weiterer Netzeigentümer.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



STADT **LIPPSTADT****FB 1 / FD Organisation**

Auskunft erteilt: Herr Fachdienstleiter Flaßkamp
 Telefon: 02941-980374

Vorlage Nr. 130/2024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP**Der neue Bürgerservice für Lippstadt****Inhalt der Mitteilung**

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in den derzeit genutzten Bestands-gebäuden war die Einrichtung eines qualitativ hochwertigen Bürgerservices bisher nicht möglich. Lippstadt dürfte damit in dieser Größenklasse wohl die einzige Stadt in NRW sein, die über keinen Bürgerservice verfügt.

Dies muss sich spätestens mit dem Umzug in das Neue Stadthaus ändern.

Die Planungen für das zukünftige Stadthaus sehen eine völlige Neuausrichtung der Arbeitsweise vor. Open Space - Lösungen, andere Formen der digitalen Zusammenarbeit, neue Steuerungen der Besucherströme mit eigenen Beratungsräumen usw. prägen anders geartete Arbeitsabläufe.

In dem dann im Foyer beheimateten Bürgerservice werden neben den dort erwarteten Serviceleistungen aus dem Einwohnermeldebereich neue Aufgabeninhalte hinzukommen, um den Bürgern eine einheitliche Anlaufstelle für die meisten Kurzkontakte mit der Stadtverwaltung zu bieten.

Diese geplanten Veränderungen haben schon in 2020 zu weitergehenden Überlegungen geführt. Fragen, wie „Welche Serviceangebote sollen im Bürgerservice gebündelt werden?“, „Gelingt eine reibungslose Umsetzung, wenn sich die gesamte Arbeitsstruktur im Haus ändert?“, „Lässt sich dies alles bei einem auf Monate gestreckten Umzug bewältigen?“ wurden dabei gestellt.

Die damalige Verwaltungsleitung hatte deshalb den FD (Fachdienst) Organisation beauftragt, das mögliche Aufgabenportfolio zu ermitteln und die zukünftige Arbeitsweise mit tiefgreifenden Untersuchungen der Prozessabläufe und sich daraus ergebenden Stellenanteilen zu unterlegen.

Ziel war dabei, den Bürgerservice schon weit vor dem Umzug ins neue Haus an einem anderen Ort zu installieren, um dann mit einer funktionierenden Einheit nur noch einen räumlichen Wechsel vorzunehmen.

Der FD Organisation hat sich daraufhin NRW-weit einen Überblick über die Service-Angebote in vergleichbaren Kommunen verschafft. Parallel wurden im Haus alle Fachdienste befragt, welche Dienstleistungen aus deren Sicht für eine Erledigung im Bü-

Beratungsergebnis

 Unterschrift

Ergänzungsblatt

gerservice in Betracht kommen. Bewertet wurden anschließend die gesammelten Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kosten, die Zusammengehörigkeit von Arbeitsabläufen, das Lizenzmanagement bei Softwareanwendungen, usw.

Die Untersuchung fand unter Beteiligung der berührten Fachdienste, Einbindung des betroffenen Personals sowie des Personalrats statt.

Im Abschlussbericht finden sich eine detaillierte Aufstellung der Prozesse, Anteile von Arbeitsminuten für Prozessschritte und damit der Stellenanteile wieder.

Aus dem Stellenbedarf ergeben sich unter die Hinzuziehung weiterer Rahmenbedingungen (z.B. Fotomöglichkeit in Ausweisangelegenheiten, Tresor u.ä.) auch die räumlichen Anforderungen an einen neuen Bürgerservice.

Folgende Services sollen im neuen Bürgerservice angeboten werden :

Aus dem Kernbereich des Einwohnermeldewesens :

- Personalausweise ausstellen
- Reisepässe ausstellen
- Wohnsitz an-, um- oder abmelden
- Melderegisterauskünfte
- Meldebescheinigungen
- Lebensbescheinigungen
- Aufklärungen wg. Meldebesonderheiten bei Wahlen
- Anträge Führungszeugnisse
- Beglaubigungen
- Familienpässe
- diverse weitere Angebote aus dem Melderecht (z.B. Auskunftssperren)

Hinzu kommen aus anderen Fachdiensten :

- Allgem. Bürgerberatung
- Antragsaufnahme zur Anmeldung von Hunden
- Antragsaufnahme zur Abmeldung von Hunden
- Annahme einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
- Vollständige Bearbeitung der Anträge für Bewohnerparkausweise (Erstausstellung und Verlängerung)
- Vollständige Bearbeitung der Anträge für Fischereischeine (Erstausstellung und Verlängerung)
- Entgegennahme von Fundsachen - nur Aufnahme der Fundmeldung, perspektivisch auch weitere inhaltliche Bearbeitung der Fundangelegenheiten
- Antragsaufnahme zur Bestellung von Personenstandsunterlagen
- Antragsannahme für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Entgegennahme von Erklärungen für die Berechnung der Elternbeiträge
- Antragsannahme bzw. Antragsaufnahme Befreiung Rundfunkgebühr

Ergänzungsblatt

- Antragsaufnahme Ausstellung Schwerbehindertenausweis (Erstausstellung und Verlängerung)
- Antragsannahme Ausstellung Ehrenamtskarte
- Verkauf von Stadtplänen
- Verkauf von WC-Schlüsseln für Menschen mit Behinderung
- Antragsannahme bzw. Antragsaufnahme mit Bezahlung für Sperrmüll-abholung und Abholung Elektrogroßgeräte
- Antragsannahme Behältertausch
- Antragsannahme Bildung Abfallgemeinschaft
- Antragsannahme Befreiung von der Biotonne
- Verkauf von Abfallsäcken
- Ausgabestelle für Gelbe Säcke

Mit dem neuen Bürgerservice würden dann auch die seit Jahren brennenden Themen wie Datenschutz und Barrierefreiheit gelöst.

So können im Gebäude Geiststr. 47 bei Beratungen im Einwohnermeldebereich durch die beengte Doppelnutzung der Büros die Datenschutzbestimmungen aufgrund der Abstände nicht eingehalten werden.

Die dort vorhandene nachträglich angebrachte Aufzugsanlage ist sehr störanfällig und häufig außer Funktion. Eine Erneuerung der Anlage scheidet aufgrund des anstehenden Umzugs aus. Gebäude wie der Ostwall 1 oder das Klusetor 19 (FD Sicherheit und Ordnung) haben überhaupt keine Aufzüge. Somit entfällt derzeit für viele Bereiche der Verwaltung und damit für die oben angesprochenen Services die Barrierefreiheit.

Um die Umsetzung der Idee des Bürgerservices voran zu treiben, wurden bereits für den Haushalt 2023 die Weichen gestellt. Die voraussichtlichen Mietkosten für ein Objekt wurden ebenso hinterlegt wie auch die Kosten für fällige Investitionen.

Dabei war immer klar, die Möblierung soll so passend ausgewählt werden, dass sie in das neue Haus überführt werden kann. Deshalb wurden schon unter Hinzuziehung von Fachplanern detaillierte Pläne für die Anordnung geschaffen. Die Bereitstellung der Mittel wurde konsequenterweise durch „Vorziehen“ eines Budgetanteils aus dem Investitionsvolumen Stadthaus im Haushalt 2023 verankert. Nachzulesen auch in der Investitionsplanung der Stadt Lippstadt.

Ebenso wurde zum 01.03.2023 der organisatorischen Rahmen geschaffen, indem der bisherige FD 33 Einwohner- und Ausländerwesen in zwei neue Fachdienste aufgeteilt wurde: FD 33 / Einwohnerwesen und FD 36 / Ausländerwesen.

Installiert wurde auch eine neue Fachdienstleitung für den FD 33, die fortan an den weiteren Planungen der Umsetzung beteiligt war.

Im weiteren Verlauf hat der FD Organisation verschiedene Objekte in anderen Städten besichtigt, um sich hinsichtlich einer optimalen Umsetzung zu informieren. Die dadurch erhaltenen Ergebnisse wurden mit den Anforderungen aus dem Untersuchungsbericht

Ergänzungsblatt

kombiniert zu einer Anforderungsmatrix für eine anzumietende Immobilie. Dabei spielten Punkte wie Größe, Nähe zur Innenstadt, Anteil Fensterflächen für belichtete Arbeitsplätze (Arbeitsschutz), Nebenräume, Toilettenangebot (Mitarbeiter und Besucher), Parkplätze, Busanbindung, mögliche Datenanbindung, technische Innenausstattung und Barrierefreiheit neben den Kosten für Miete und Investitionen eine Rolle.

Gemeinsam mit dem FD 23 / Liegenschaften wurden eine Vielzahl von Objekten untersucht. Beispielshaft seien hier genannt: Sparkassen-Objekte Beckumer Str. / Erwitter Str.; im IQ; ehem. Laufgut Rixbecker Str.; Objekte in der Lippegalerie, Blumenstraße, Cappelstraße; Geschäftslokale an der Langen Str.; Geiststr. 1 (dort ist inzwischen der FD 55 / Kinder- und Jugendarbeit eingezogen); im Woldemei-Zentrum, ehem. Gaststätte in der Rathausstr. und an der Woldemei im Parkhaus und in der Deutschen Bank. Die Hinderungsgründe für ein durchschlagendes Interesse an einem Objekt waren vielschichtig - vgl. Anforderungen oben.

Im Ergebnis ist das Objekt Woldemei 17 im Fokus. Neben der Erfüllung fast aller Anforderungskriterien kommt als Besonderheit das Angebot des Vermieters hinzu, die Umbauarbeiten nach städtischen Vorgaben mit eigenen Handwerkern umzusetzen. Dies lässt eine Beteiligung durch den FD 65 / Hochbau mit allen vergaberechtlichen Folgen und Handwerkersuche entfallen, was den FD 65 entlastet und einen zeitlichen Vorteil bietet.

Die Investitionskosten werden vom Vermieter über den Mietpreis gegenfinanziert, der sich dadurch von evtl. in Exposés enthaltenen Mietforderungen abhebt.

Eine Umsetzung der sinnvollen Idee, schon jetzt einen funktionierenden Bürgerservice zu errichten, sollte zeitnah erfolgen, um den Bürgern bereits heute das Service-Angebot zu bieten und zudem eine noch Jahre dauernde Übergangsphase zu erhalten.

Beim mehrere Monate dauernden Einzug in das neue Haus wird der Bürgerservice sicherlich nicht der erste Fachdienst sein, der umzieht. Erst müssen verschiedene andere umgezogen sein, um bei Weitervermittlung von Anliegen aus dem Bürgerservice diese „im Haus“ lenken zu können. Dadurch wird der Umzug erst in der Mitte bis zum Ende der Umzugsphase erfolgen.

Letztlich ist noch zu bedenken, dass die Verwaltung in den jetzigen Bestandsbauten permanent an ihre räumlichen Grenzen stößt. So wurde erst kürzlich der FD 55 ausgelagert. Die Verwaltung wächst immer weiter, weil neue Aufgaben neues Personal nach sich ziehen. Somit stellt sich die Frage einer Anmietung von Räumlichkeiten sowieso. Durch den neuen Bürgerservice an anderer Stelle würde eine Entlastung herbeigeführt.

Der schon verschiedentlich vorgebrachten Idee, man könne den neuen Bürgerservice in den Räumen des jetzigen Einwohnermeldeamtes unterbringen, ist entgegen zu halten, dass das Platzangebot bereits heute nicht den Anforderungen genügt - vgl. oben - und schon gar nicht neue Aufgaben mit weiteren Mitarbeitern und zusätzlichen Besucherströmen aufnehmen kann.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 145/2024**

öffentlich

FB 1 / FD Kultur und Weiterbildung mit den Instituten

Auskunft erteilt: Frau Vogel

Telefon: 02941 980-275

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Überplanmäßige Mittelbereitstellung hier: Ankauf von Kunstobjekten für Städt. Kunstsammlung
------------	--

Beschlussvorschlag

„Das auf der Empfehlung des Schul- und Kulturausschusses vom 24.11.2015 beruhende Vorgehen, in einem Haushaltsjahr nicht benötigte Mittel für die Ankäufe von Bildender Kunst in das Folgejahr zu übertragen, um qualitätsvolle und ggf. auch teurere Kunstobjekte ankaufen zu können, wird hiermit noch einmal grundsätzlich bestätigt.“

Für den Ankauf von Kunstobjekten für die Städt. Kunstsammlung wird der für Kunstwerke über Jahre angesparte Etat mit einem Betrag von 14.060,- € überplanmäßig bei B04072002/ 0611203 „Ausstellungsgegenstände“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Restmittel 2023 bei Kostenträger 04070220 „Förderung der bildenden Künste“/ Sachkonto 5431000 „Geschäftsaufwendungen“.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? JA

Produkt: Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten: 0611203/ 7831000

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme: 34.000,- €
Eigenanteil: 34.000,- €

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:
Investive Ausstellungsgegenstände

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen: 34.000,- €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VE):

Finanzierung Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung: 19.940,- €**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen: Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: 04070220 - 7431000 Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 dem Ankauf von Kunstobjekten für die Städt. Kunstsammlung im nichtöffentlichen Teil zugestimmt (Vorlage Drs.-Nr. 019/2024). Zum Abschluss und Abwicklung entsprechender Kaufverträge ist auch eine gesicherte Finanzierung erforderlich.

Für den Ankauf sind vorhandene Restmittel aus 2023 in Höhe von 14.060,- € aus dem konsumtiven Haushalt bei Kostenträger 04070220 „Förderung der bildenden Künste“/ Sachkonto 5431000 „Geschäftsaufwendungen“ erforderlich, die noch formal auf das Konto B04072002/ 0611203 „Ausstellungsgegenstände“ in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen sind. Bislang diente dieses Sachkonto als sog. „Sammelkonto“, auf dem (basierend auf der Empfehlung des Schul- und Kulturausschusses vom 24.11.2015) Haushaltsmittel für die Anschaffung höherwertiger Objekte über mehrere Jahre angespart wurden.

Die Haushaltsmittel sind zur Aufbringung der Kaufsumme entsprechend in das aktuelle Haushaltsjahr zu verschieben, überplanmäßig im investiven Haushalt bereitzustellen und zu diesem Zweck durch den Rat formal zu bewilligen.

Um diesbezügliche Beschlussfassung wird gebeten.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 118/2024**

öffentlich

FB 1 / FD Kultur und Weiterbildung mit den Instituten

Auskunft erteilt: Frau Vogel
 Telefon: 02941 980-275

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kulturausschuss	23.04.2024
Rat	13.05.2024

**TOP Zuschuss an den Städt. Musikverein Lippstadt e. V.
 hier: aktualisierter Wirtschaftsplan für die Konzertsaison 2024/2025**

Inhalt der Mitteilung

Nach entsprechenden Vorberatungen im Kulturausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss hat der Rat der Stadt Lippstadt am 26.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Wirtschaftsplan des Städt. Musikvereins Lippstadt e.V. für die Konzertsaison 2024/2025 in Höhe von 131.500,- € p. a. wird abgelehnt. Unter Vorbehalt der entsprechenden Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr wird dem Zuschuss auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfs 2024 ff. in Höhe von 120.000,- € für die Konzertsaison 2024/2025 bis einschließlich 2026/2027 zugestimmt. Der Zuschuss von 120.000,- € ist in den Haushaltsjahren 2024 – 2026 in erforderlicher Höhe bereitzustellen. Der Städt. Musikverein Lippstadt e.V. wird aufgefordert einen neuen Wirtschaftsplan mit einer jährlichen Zuschusssumme in Höhe von 120.000,- € sowie einen aktualisierten Förderantrag vorzulegen.“. [...]

Aufgrund der Beschlussfassung wurde der Städt. Musikverein gebeten, einen neuen – dem Beschluss finanziell angepassten – Wirtschaftsplan für die Konzertsaison 2024/2025 sowie einen aktualisierten Förderantrag vorzulegen.

Beide Dokumente werden als Anlage zur Kenntnis gegeben.

Ein Vertreter des Städt. Musikvereins Lippstadt e.V. wird zur Sitzung anwesend sein.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage - Städt. Musikverein: aktualisierter Wirtschaftsplan f. Konzertsaison 2024/2025

Beratungsergebnis

 Unterschrift

2. Projekt

Titel des Vorhabens

Das Projekt gehört zur Sparte (Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bildende Kunst | <input type="checkbox"/> Darstellende Kunst |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Musik |
| <input type="checkbox"/> Medien | <input type="checkbox"/> Kulturelle Bildung |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

Die Förderung wird beantragt als

- Förderung für ein Vorhaben
- Ausfallbürgschaft
- Pauschaler Zuschuss zur Vereinsarbeit
- Unterstützung zur Schaffung einer Infrastruktur
- Unterstützung für Beratungen, die der Zukunftsfähigkeit der bzw. des Antragsstellenden dient

Die Förderung wird für das Kalenderjahr / die Kalenderjahre (max. 3 Jahre) beantragt:

von	bis
01.07.2024	30.06.2027

Veranstaltungstermin(e) (falls bereits bekannt)

Veranstaltungstermine für die Saison 24/25 siehe Anlage

Durchführungsort(e)

Stadttheater Lippstadt

Jakobikirche, Lippstadt

3. Inhalt des Projekts

Fassen Sie Ihr Vorhaben kurz zusammen:
(Max. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.)

Der Städtische Musikverein als kultureller Dienstleister der Stadt Lippstadt definiert seine künstlerischen und gesellschaftlichen Ziele nach dem zentralen Motto:

- klassische Musik pflegen und den Bürgern nahebringen
- die Auseinandersetzung mit klassischer Musik, die Musikalität der Menschen und den Erwerb musikalischer Kompetenzen fördern
- das Interesse insbesondere von Kindern und Jugendlichen an der klassischen Musik wecken

Das beinhaltet:

- ein qualitativ hochwertiges Konzertprogramm bereitstellen
- mit den eigenen Chören und kompetenten Instrumentalpartnern selbst konzertant aktiv sein
- mittels Werkeinführungen und Workshops zum Konzertprogramm in Schulen sowie mit Kinder- und Jugendkonzerten einem wichtigen kulturpädagogischen Auftrag zur Vermittlung klassischer Musik nachkommen
- als Kulturträger in den Prozess der Kulturentwicklung der Stadt Lippstadt so einbringen, dass die klassische Musik im Kulturleben der Stadt wahrgenommen und angenommen wird.

Für die Veröffentlichung auf der Internetseite www.kultur-in-lippstadt.de senden Sie uns bitte ein aussagekräftiges **Foto** zum Projekt bzw. zur geplanten Aktion oder Veranstaltung mit Angaben der zugehörigen Urheberrechte per E-Mail an kultur@lippstadt.de. Die Größe des Bildes sollte 3 MB nicht überschreiten. Falls vorhanden, senden Sie uns gerne auch ein kurzes Video zu. Hier bitten wir vor Bereitstellung der Datei aufgrund der Dateigröße um Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst.

Für den Eintrag in das Kulturhandbuch der Stadt Lippstadt unter www.kultur-in-lippstadt.de stellen Sie sich bzw. Ihren Verein oder Ihr Unternehmen kurz vor:
(Max. 1.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.)

Der Städtische Musikverein versteht sich als kultureller Dienstleister der Stadt Lippstadt in Sachen klassischer Musik. Das beinhaltet ein hochwertiges Konzertprogramm ebenso, wie das Ausrichten eigener Chorkonzerte mit dem Konzertchor Lippstadt.

Neben dem Besuch von klassischen Konzerten, sind neue Chorsänger:innen herzlich willkommen.

Beschreiben Sie Ihr Vorhaben detailliert und nehmen Sie bitte Bezug auf die Förderkriterien (siehe hierzu S. 5). Gehen Sie auf Ziele, Zielgruppe, Bedeutung und ggf. anvisierte oder bestehende Kooperationen ein. Worin bestehen Chancen aber auch Risiken des Vorhabens? (Max. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.)

Der Zweck des Musikvereins ist, Kunst und Kultur zu fördern und der Allgemeinheit den Zugang zur klassischen Musik zu ermöglichen. Das geschieht insbesondere durch die Erarbeitung und Aufführung hochwertiger Chorwerke und die Veranstaltung entsprechender sonstiger musikalischer Werke. Das Konzertleben der Stadt Lippstadt wird durch den Städtischen Musikverein gestaltet. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Insbesondere die Instrumentalpartner, seien es Kammermusikensembles oder philharmonische Orchester sind in Herkunft und Zusammensetzung divers besetzt. Priorität wird hierbei auf die musikalische Qualität gesetzt.

Um eine faire Bezahlung der Künstler:innen bei gleichzeitig attraktiven Eintrittspreisen zu ermöglichen, ist eine finanzielle Unterstützung des Konzertprogramms unerlässlich.

Die Zielgruppen finden sich nicht nur bei Freunden klassischer Musik, sondern auch und ganz besonders beim Nachwuchs. Hierfür arbeiten wir mit den meisten Lippstädter Schulen zusammen. Neben Werkseinführungen zum laufenden Konzertprogramm und Gesprächen mit den Künstlern und Künstlerinnen kommen immer wieder Zusammenarbeiten mit den Schulen zustande: Schüler und Schülerinnen singen bei ausgewählten Chorstücken mit.

Um auch Familien und Kinder über Konzerte zu erreichen, bieten wir am Muttertagssonntag Familienkonzerte mit besonders attraktiven Eintrittspreisen an.

Neben unseren Aufgaben als Lippstädter Verein vor Ort, fördern wir Netzwerke mit befreundeten Chören z.B. aus Hamm, Siegen und Würges. Darüber hinaus besteht Kontakt zum Konzertchor der Lippstädter Partnerstadt Uden. Hier werden anlassbezogene Kooperationen gepflegt. Für das Jahr 2024 ist eine gesangliche Unterstützung eines Konzertes in Uden geplant, die über unser eigenes Konzertprogramm hinausgeht.

Die insgesamt 12 Konzerte der Saison tragen dazu bei, dass die in Lippstadt vorhandene Infrastruktur an Aufführungsstätten attraktiv bespielt wird. Damit wird eine zusätzliche Auslastung dieser Spielstätten erreicht, was nachhaltig die Standortqualität der Stadt Lippstadt fördert und durch die hohe Qualität der Konzerte auch Besucher weit über die Grenzen Lippstadts hinaus in die Stadt kommen lässt.

Der sorgsame Umgang mit Energie und Umwelt ist für uns selbstverständlich, barrierefreie Zugänge zum Stadttheater, zur Jakobikirche und unserem Probenraum im Forum des Ostendorfgymnasiums sind vorhanden.

Anhand nachfolgender Förderkriterien entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Lippstadt über eine Mittelvergabe. (Kulturförderrichtlinien der Stadt Lippstadt, verabschiedet am 29.08.2023)

Kriterium	Beschreibung
Innovation	Das Vorhaben setzt sich mit innovativen und experimentellen Entwicklungen auseinander und regt zu neuen Sichtweisen an
Diversität	Diversität bezieht sich im Sinne des Kulturpolitischen Leitbildes der Stadt Lippstadt auf die Vielfalt von Menschen in Bezug auf Merkmale, Hintergründe und Erfahrungen.
Faire Bezahlung	Die Verantwortlichen honorieren die beteiligten Kunstschaffenden angemessen.
Netzwerkeffekte	Das Vorhaben bietet Austauschräume, wird mit Partnern durchgeführt oder initiiert Vernetzung.
Nachwuchsförderung	Das Vorhaben hat insbesondere die Förderung von Nachwuchsakteuren im Blick.
Barrierefreiheit / Chancengleichheit	Das Vorhaben ist für alle zugänglich. Es hat auch Menschen im Blick, denen Zugang zu künstlerischer und kultureller Arbeit in der Regel verschlossen ist. Es fördert Inklusion.
Digitalität	Das Vorhaben berücksichtigt die Öffnung in den digitalen Raum.
Nachhaltigkeit	Dauerhaft Ökologisch, langfristig, Nachwirkung. Das Vorhaben ist nachhaltig angelegt, es ist zukunftsfähig und steigert die Standortqualität. Es wird auf einen sorgsamen Umgang mit Energie und Umwelt geachtet.
Zielgruppe	Das Vorhaben hilft, neue Zielgruppen zu erschließen und Menschen aus Lippstadt zu erreichen, die bisher keine Kulturangeboten wahrgenommen haben oder Interessierte nach Lippstadt zu locken und an Lippstadt zu binden
Stärkung des Kulturprofils der Stadt Lippstadt	Das Vorhaben beinhaltet ein Alleinstellungsmerkmal für die Lippstädter Kulturszene / setzt sich in besonderer Weise mit der kulturellen, historischen oder geografischen Situation Lippstadts auseinander.
Bildungserfolge	Das Vorhaben befähigt zu schöpferischem Arbeiten oder aktiver Rezeption.
Heimat	Das Vorhaben folgt einer für die Geschichte der Stadt Lippstadt relevanten Tradition.

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Gesamtausgaben	241.700,00 €
Eigenmittel (mind. 10 % der Gesamtausgaben)	28.040,00 €
Einnahmen	93.660,00 €
Gesamteinnahmen (Eigenmittel plus Einnahmen)	121.700,00 €
Beantragte Fördersumme (Gesamtausgaben minus Gesamteinnahmen)	120.000,00 €

Wichtig!

Bitte fügen Sie dem Förderantrag eine einzeln aufgeschlüsselte Anlage über die Ausgaben und Einnahmen hinzu.

Tipp: Orientieren Sie sich bei der Erstellung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans gern an der Vorlage für den zahlenmäßigen Nachweis für den abschließenden Verwendungsnachweis.

Ausgaben:

Personalkosten (Honorare, Werkverträge, Aushilfen, bürgerschaftliches Engagement etc.)

Sachkosten (Material-, Transport-, Druck-, Betriebskosten, Mieten etc.)

Weitere: Siehe Vorlage zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen:

Eigeneinnahmen (Eintritt, Programmverkauf, sonstige Erlöse etc.)

Leistungen Dritter (Sponsoring, Spenden etc.)

Öffentliche Mittel (Landeszuschüsse etc.)

Eigenmittel:

Monetäre Eigenmittel

Projektbezogene Eigenarbeitsleistung

Bürgerschaftliches Engagement (max. 15 € pro Stunde)

Möchten Sie uns zusätzlich noch etwas mitteilen?

Die Summen im Kosten- und Finanzierungsplan (4.) beziehen sich auf die Saison 2024/25 für die weiteren Jahre, die in diesem Antrag mit genannt wurden, werden die Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe geplant oder entsprechend der Ergebnisse aus der Vorsaison angepasst.

5. Erklärungen

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die in diesem Antrag (Formular, Kosten- und Finanzierungsplan, sonstige Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ich erkenne die Kulturförderrichtlinien der Stadt Lippstadt vom 29.08.2023 sowie die Abgabepflicht eines Verwendungsnachweises an.

Ich versichere, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. (Vorhabenbeginn: Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrag)

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht, auch bei mehrjähriger Förderung, kein Rechtsanspruch.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadt Lippstadt die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen durch örtliche Erhebung kontrollieren oder durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lippstadt prüfen lassen kann.

Auf allen Ankündigungen wird der Hinweis „Gefördert durch die Stadt Lippstadt“ mit Logo der Stadt Lippstadt eingefügt.

Ich willige ein, dass die bereitgestellten Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen auf der Internetseite www.kultur-in-lippstadt.de oder weiteren Publikationsmöglichkeiten (Flyer, Social Media etc.) zwecks Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Lippstadt verwendet werden dürfen. Ich kann diese Einwilligung gemäß Art. 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung jederzeit zurückziehen.

DSGVO: Ich willige ein, dass die von mir oben angegebenen personenbezogenen Daten von der Stadt Lippstadt ausschließlich zur Bearbeitung und Abwicklung des angegebenen Zweckes elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Auf das Widerspruchsrecht des Betroffenen gemäß Art. 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

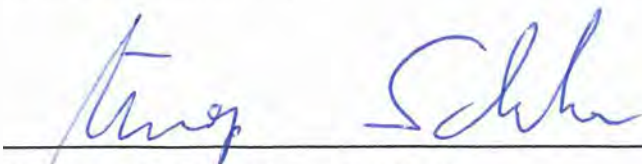
Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann per Post oder E-Mail an kultur@lippstadt.de eingereicht werden.

Lippstadt, 09.03.2024

Ort, Datum

Dr. Peter Knop, 1. Vorsitzender | Timm Schulze, Schatzmeister

Name(n) / Funktion(en)



STÄDTISCHER
MUSIKVEREIN
LIPPSTADT e.V.
Postfach 2569 • 59535 Lippstadt
Telefon 0 29 41 / 7 72 25

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Wirtschaftsplan für Saison 2024 / 2025

Ausgaben			
Personalkosten			
Honorare		104.600,00 €	
Künstlerische Leitung		36.000,00 €	
Geschäftsstelle	Gehalt + Finanzamt + Sozialversicherung	42.000,00 €	
Kartenverkauf / Minijob	2 Mitarbeiterinnen & Minijob Zentral	16.800,00 €	
Flügelstimmung		800,00 €	
Korrepetition		1.200,00 €	
Bürgerschaftliches Engagement	Vorstandsarbeit 250 Stunden	4.200,00 €	
Projektbezogene Eigenarbeitsleistung	2x Chorkonzert mit 66 Sänger:innen	15.840,00 €	
Summe			221.440,00 €
Material- und Sachkosten			
Bürobedarf		1.000,00 €	
Notenmaterial		1.500,00 €	
Zeitschrift / Bücher		420,00 €	
Summe			2.920,00 €
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung etc.			
Internetauftritt		1.120,00 €	
Pressetexte		800,00 €	
Werbung		1.260,00 €	
Summe			3.180,00 €
Verwaltungskosten			
Bankgebühren		60,00 €	
Porto		200,00 €	
Telefonkosten		900,00 €	
Versicherungen		670,00 €	
GEZ		80,00 €	
Mitgliedsbeiträge	VDKC + Förderverein Jakobikirche	500,00 €	
Summe			2.410,00 €

Transport- und Reisekosten			
Reisekosten Künstler:innen		950,00 €	
Bewirtung Künstler:innen		500,00 €	
Busfahrt Chor		1.300,00 €	
Summe			2.750,00 €
Mietkosten			
Kirchennutzung		500,00 €	
Reinigung Jakobikirche		1.000,00 €	
Summe			1.500,00 €
Sonstige Kosten			
GEMA		6.000,00 €	
Künstlersozialkasse		1.000,00 €	
Präsente / Blumen		500,00 €	
Summe			7.500,00 €
Gesamtausgaben			241.700,00 €

Einnahmen			
Eigenmittel			
Mitgliedsbeiträge		5.200,00 €	
Bürgerschaftliches Engagement	Vorstandsarbeit 250 Stunden	4.200,00 €	
Projektbezogene Eigenarbeitsleistung	2x Chorkonzert mit 66 Sänger:innen	15.840,00 €	
Eigenleistung Noten		1.500,00 €	
Eigenleistung Busfahrt		1.300,00 €	
Summe			28.040,00 €
Eintrittsgelder / Verkaufserlöse etc.			
Eintrittsgelder / Freiverkauf		61.990,00 €	
Eintrittsgelder / Abonnenten		15.000,00 €	
Programmverkauf		670,00 €	
Summe			77.660,00 €
Weitere Drittmittel			
Spenden		16.000,00 €	
Summe			16.000,00 €
Gesamteinnahmen			121.700,00 €
genehmigte Fördersumme			120.000,00 €
Gesamtsumme			241.700,00 €

Programmübersicht

Saison 2024 -2025

Datum	Wochentag	Art des Konzertes	Ort	Programm
15. Sep. 24	So.	K	Jakobikirche	Notos Quartett
13. Okt 24	So.	V / O	Stadttheater	Chorkonzert+ Philharmonie Südwestfalen/ Grieg: Peer Gynt
03. Nov 24	So.	K	Jakobi	Trio Neo
17. Nov 24	So.	O	Stadttheater	Rheinischen Philharmonie / Schlagzeug
30. Nov 24	Sa.	K	Jakobi	ARIS Quartett
15. Dez 24	So.	O	Stadttheater	Philaharmonie Südwestfalen / Weihnachtskonzert
31. Dez 24	Di.	F	Stadttheater	Silvesterkonzert
25. Jan 25	Sa.	K	Jakobi	Busch Trio
15. Feb 25	Sa.	K	Stadttheater	Klavierabend mit Ch. Soldan
23. Mrz 25	So.	O	Stadttheater	Sinfonietta Cracovia mit G. Boldoczki (Trompete)
06. Apr 25	So.	V / O	Stadttheater	Chorkonzert+ NWD Philharmonie / Mozart Requiem+Lauridsen
11. Mai 25	So.	F	Stadttheater	Familienkonzert am Muttertag

V / O

Vokal / Orchesterkonzert

O

Orchesterkonzert

K

Kammermusik-Konzert

F

Feiers Konzert

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 093/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Herr Fricke

Telefon: 02941/980-533

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Aufwendungen des Kurbetriebes
------------	--

Beschlussvorschlag

Für die buchhalterische Abwicklung der Aufwendungen des Kurbetriebes werden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 85.864,57 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Gewerbesteuerermehreinnahmen 2023.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? - Ja, 2023

Produkt: Touristik

Produkt-Nr.: 15020105

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten: 5291000

Sachkonten: 7291000

Bezeichnung der Aufwendungen:
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:
Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen

Höhe der Aufwendungen: 165.864,57 €

Höhe der Auszahlungen: 165.864,57 €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. 80.000 € zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. 80.000 € zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige
Aufwendungen: 85.864,57 €
- Außerplanmäßige
Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige
Auszahlungen: 85.864,57 €
- Außerplanmäßige
Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei: Gewerbesteuer
- Minderaufwand bei:
- Mehreinzahlungen bei: Gewerbesteuer
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 ist davon ausgegangen worden, dass die bisherige Bau- und Betriebsvereinbarung der KWL Kultur und Werbung Lipstadt GmbH (KWL) bezüglich der Zahlungen für den Kurbetrieb geändert/gekündigt wird. Die in diesem Zusammenhang erforderliche umfassende Prüfung, Abstimmung und Neuausrichtung der komplexen Leistungsbeziehungen und Zahlungsströme unter den organisatorischen, finanztechnischen und steuerlichen Gesichtspunkten, die für Stadt und KWL zu berücksichtigen sind, konnte jedoch bislang noch nicht abgeschlossen werden, so dass die sich daraus ergebende Anpassung der genannten Vereinbarung noch aussteht. Die bislang bestehende Vereinbarung gilt somit weiterhin, sodass die Finanzmittel nicht wie geplant aus der Verlustübernahme (Sachkonto 5395000) gezahlt werden konnten.

Auf Grund des zwischenzeitlich erfolgten Cyberangriffs und der damit temporär fehlenden Möglichkeit, zuverlässige und lückenlose Auskunft über die Kontenstände der Haushaltskonten zu erhalten, wurden nahezu zeitgleich und ohne Mittelprüfung sowohl Abschläge für das Wirtschaftsjahr 2023/24 als auch verschiedene Rechnungen der KWL aus 2023 (eingegangen in 2024) gebucht. Die Deckung erfolgte aus Gewerbesteuerermehreinnahmen 2023.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 137/2024**

öffentlich

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Herr Hauschild

Telefon: 02941 980-380

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und das Forderungsmanagement (DA FIBU/FOM) vom 01.09.2020 hier: Überarbeitung/Neufassung
------------	---

Inhalt der Mitteilung

Die DA FIBU/FOM musste aufgrund zahlreicher Änderungen – sowohl in rechtlicher als auch technischer und organisatorischer Hinsicht – auf aktuellen Stand gebracht werden.

Mit Mitteilungsvorlage 113/2011 hat die Verwaltung sich verpflichtet, den Rat im Falle grundlegender Anpassungen der Dienstanweisung zu informieren – diese Voraussetzungen liegen mit der jetzigen Überarbeitung vor.

Die Neufassung ist in Anlage beigefügt und am 01.05.2024 in Kraft getreten.

Auf die Erstellung einer Synopse wird verzichtet – sie wäre aufgrund der großen Anzahl an technischen Neuerungen, organisatorischen Änderungen und Streichungen obsoleter Regelungen nicht zielführend.

Anlage

DA-FIBU-FOM Stand 01.05.2024

Beratungsergebnis

--

 Unterschrift



STADT **LIPP**STADT

**DIENSTANWEISUNG
FÜR DIE FINANZBUCHHALTUNG -FIBU-
UND DAS FORDERUNGSMANAGEMENT -FOM-
(DA-FIBU/FOM)**

VOM
01.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagenverzeichnis	7
Vorbemerkungen	8
1. Allgemeine Vorschriften.....	9
1.1 Rechtsform der Dienstanweisung.....	9
1.2 Zweck der Dienstanweisung	9
1.3 Geltungsbereich der Dienstanweisung.....	10
1.4 Sonstige Bestimmungen	10
2. Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensvorschriften	10
3. Organisation, Aufgaben und Personal der Finanzbuchhaltung.....	11
3.1 Organisation der Finanzbuchhaltung.....	11
3.2 Aufgaben der Finanzbuchhaltung	11
3.2.1 Aufgaben der Geschäftsbuchführung	11
3.2.2 Aufgaben der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse).....	12
3.3 Leitung der Finanzbuchhaltung	13
3.3.1 Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung.....	13
3.3.2 Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung.....	13
3.4 Personal der Finanzbuchhaltung.....	13
3.4.1 Allgemeines	13
3.4.2 Verwandtschaftsverbot	13
4. Einrichtung und Sicherheit der Finanzbuchhaltung	14
4.1 Grundsatz.....	14
4.2 Aufgaben- und Geschäftsverteilung	14
4.3 Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung.....	14
4.4 Unterschriftsbefugnisse.....	14
4.4.1 Unterschriftsbefugnisse allgemein	14
4.4.2 Unterschriftsbefugnisse besonderer Art.....	15
4.5 Einsicht in Bücher und Belege der Zahlungsabwicklung.....	15
4.6 Kassensicherheit.....	15
4.7 Betriebsanweisung über den sicheren Umgang mit Zahlungsmitteln	16
5. Allgemeiner Geschäftsablauf in der Finanzbuchhaltung.....	16
5.1 Schriftverkehr/Firmierung	16
5.2 Geschäftsablauf in der Geschäftsbuchführung	16
5.3 Geschäftsablauf in der Zahlungsabwicklung	17

6. Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und Prüfung	17
6.1 Aufsicht über die Finanzbuchhaltung	17
6.2 Prüfung der Finanzbuchhaltung	17
7. Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung.....	18
7.1 Freigabe von Verfahren.....	18
7.2 Berechtigungen im Verfahren.....	19
7.3 Dokumentationen der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen ...	19
7.4 Sicherung und Kontrolle der Verfahren	19
8. Buchführung	20
8.1 Allgemeine Grundsätze.....	20
8.1.1 Doppelte Buchführung	20
8.1.2 Aufzeichnungspflicht	20
8.1.3 Belegpflicht	20
8.1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).....	20
8.2 Hauptbuchführung	20
8.2.1 Haushaltsüberwachung	20
8.2.2 Personenkontenbuchhaltung	21
8.2.3 Debitoren-/Kreditoren-Stammdatenverwaltung	21
8.2.4 Auftragserteilung/Mittelreservierung	21
8.3 Nebenbuchführung	21
8.3.1 Anlagenbuchhaltung	21
8.3.1.1 Anschaffung von Anlagevermögen in einem Schritt	21
8.3.1.2 Anschaffung/Herstellung in mehreren Schritten	22
8.3.1.3 Inbetriebnahme.....	22
8.3.1.4 Veränderungen des Anlagevermögens	22
8.3.1.5 Körperliche Inventur	22
8.3.2 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	23
8.4 Pflege der Stammdaten und Auswertungen aus den Büchern	23
8.4.1 Stammdatenpflege	23
8.4.2 Auswertungen nach der Haushaltsgliederung.....	24
8.4.3 Auswertungen nach Sachkonten	24

9. Form und Inhalt der Kassenanordnungen	24
9.1 Allgemeines.....	24
9.2 Vorbehalt und Umfang	24
9.2.1 Anordnungszwang	24
9.2.2 Belegpflicht	25
9.3 Bruttoverrechnung.....	25
9.4 Trennung von Anordnung und Ausführung	25
9.5 Arten der Kassenanordnungen	26
9.6 Inhalt der Anordnungen an die Finanzbuchhaltung (Universalanordnung)	26
9.6.1 Zahlungspflichtiger, -empfänger.....	26
9.6.2 Leistungsdatum.....	26
9.6.3 Fälligkeit.....	27
9.6.4 Gutschriften.....	27
9.6.5 Ratenzahlungen.....	27
9.6.6 Vermögenswirksame Aus- und Einzahlungen.....	27
9.6.7 Sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung	27
9.6.8 Befugnis zur Unterschrift für den Feststellungsvermerk.....	28
9.6.9 Einschränkung der Feststellungsbefugnis bei Interessenkollision	29
9.6.10 Datum der Anordnung.....	29
9.6.11 Freigabe durch den Anordnungsbefugten.....	29
9.6.12 Anordnungsbefugnis	30
9.6.13 Inhalt der Anordnungsbefugnis	30
9.6.14 Widerruf der Anordnungsbefugnis	30
9.6.15 Einschränkung der Anordnungsbefugnis bei Interessenkollision ..	30
9.7 Umbuchungsanordnungen	30
9.8 Auszahlungsanordnung für den Lastschriftverkehr	31
9.9 Anordnungsverfahren bei Debitorenkonten für wiederkehrende Einzahlungen	31
9.10 Anordnungsverfahren bei Debitorenkonten für Abgaben einmaliger Art .	32
9.11 Anordnungen zum Verwahrgelass	32
9.12 Zuleitung auf dem Dienstweg	32
9.13 Berichtigung von Anordnungen	32

10. Verwaltung der Zahlungsmittel und Zahlungsverkehr.....	33
10.1 Konten bei Kreditinstituten	33
10.2 Verfügungsberechtigungen über Konten.....	33
10.3 Eingesandte Überweisungsaufträge.....	33
10.4 Sparbücher.....	33
10.5 Vorschuss für die Zahlungsabwicklung	33
10.6 Falschgeld.....	34
10.7 Schecks.....	34
10.8 Geld-, Debit-, Kreditkarte.....	34
10.9 Verwaltung der Zahlungsmittel innerhalb und außerhalb der Räume der Zahlungsabwicklung	35
10.10 Einzahlungsquittung	35
10.11 Aufrechnungen, Auszahlungen	36
10.12 Liquiditätsplanung, Geldanlagen, Kredite zur Liquiditätssicherung	36
10.13 Meldepflicht von Ein- und Auszahlungen ab 100.000 EUR.....	37
10.14 Meldepflicht von Förder-/Drittmitteln.....	37
10.15 Meldepflicht von Schenkungen	37
11. Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen	38
11.1 Allgemeines.....	38
11.2 Begriff, Arten von Wertgegenständen	38
11.3 Verfahren	38
12. Vorschüsse und Gebühren-/Einnahmekassen	39
12.1 Begriffsbestimmungen.....	39
12.1.1 Handvorschüsse	39
12.1.2 Wechselgeldvorschüsse	39
12.2 Einrichtung	39
12.2.1 Voraussetzung.....	39
12.2.2 Zuständigkeit und Verfahren.....	39
12.3 Führung der Vorschüsse sowie der Gebühren- und Einnahmekassen .	40
12.3.1 Kassenführer.....	40
12.3.2 Handvorschüsse	40
12.3.2.1 Buchführung	40
12.3.2.2 Abrechnung	40
12.3.2.3 Jährliche Bestätigung	40
12.3.3 Wechselgeldvorschüsse, Gebühren-/Einnahmekassen.....	41
12.3.3.1 Zahlungsverkehr.....	41
12.3.3.2 Quittungsleistung.....	41
12.3.3.3 EDV-Verfahren	41
12.3.3.4 Quittungsvordrucke	41
12.3.3.5 Buchführung	41
12.3.3.6 Kassenüberschüsse/-fehlbeträge	42
12.3.3.7 Ablieferung der Zahlungsmittel	42
12.4 Aufbewahrung der Vorschüsse sowie der Gebühren und sonstigen Einnahmen	42
12.5 Überwachung und Prüfung	42
12.6 Rückzahlung	42

13. Abschlüsse	43
13.1 Tagesabstimmung der Finanzmittelkonten	43
13.2 Jahresabschluss	43
13.3 Buchungsschluss und Übergang der Haushaltswirtschaft	43
14. Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen/Aufbewahrungsfristen.....	44
15. Bagatellgrenzen und Kleinbetragsregelungen	44
15.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen	44
15.2 Spezifische Bagatellgrenzen	44
15.3 Regelungen für Kleinbeträge	44
16. Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung von Ansprüchen	45
16.1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich	45
16.2 Stundung.....	45
16.2.1 Begriff	45
16.2.2 Voraussetzungen	45
16.2.3 Verfahren	46
16.2.4 Stundungszinsen	47
16.2.5 Sicherheitsleistung.....	48
16.2.6 Zuständigkeiten	48
16.3 Niederschlagung	49
16.3.1 Begriff	49
16.3.2 Voraussetzungen	49
16.3.3 Verfahren	50
16.3.4 Niederschlagungsüberwachung.....	51
16.3.5 Zuständigkeiten	52
16.4 Erlass	53
16.4.1 Begriff	53
16.4.2 Voraussetzungen	53
16.4.3 Verfahren	53
16.4.4. Zuständigkeiten	54
16.5 Aussetzung der Vollziehung.....	55
16.5.1 Begriff	55
16.5.2 Voraussetzungen	55
16.5.3 Verfahren	55
16.5.4 Aussetzungszinsen.....	56
16.5.5 Zuständigkeiten	56

17. Insolvenzrecht	57
17.1 Allgemeines.....	57
17.2 Regelinsolvenzverfahren	57
17.3 Insolvenzplan	58
17.4 Verbraucherinsolvenzverfahren	59
17.4.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch	60
17.4.2 Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren.....	61
17.4.3 Das vereinfachte Insolvenzverfahren.....	62
17.5 Restschuldbefreiung.....	62
17.6 Zuständigkeiten.....	64
17.6.1 Aufgaben des Fachdienstes Recht	64
17.6.2 Aufgaben der Anordnungs- und Festsetzungsstellen	65
17.6.3 Aufgaben des Fachdienstes Vollstreckung	66
18. Schlussbestimmungen.....	67
18.1 Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Dienstanweisung	67
18.2 Inkrafttreten	67
18.3 Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften.....	67

Anlagenverzeichnis

Anlage 01	Anordnung
Anlage 02	Umbuchungsanordnung
Anlage 03	Buchungsbeleg – GBF intern –
Anlage 04	Formblatt ANBU 1
Anlage 05	Formblatt ANBU 2
Anlage 06	Inbetriebnahme
Anlage 07	Sollstellung
Anlage 08	Beleg für Personenkonten
Anlage 09	Einlieferungsanordnung für das Verwahrgeless
Anlage 10	Auslieferungsanordnung für das Verwahrgeless
Anlage 11	Meldung Liquiditätsplanung
Anlage 12	Meldung Förder-/Drittmittel
Anlage 13	Interne Fälligkeitsveränderung
Anlage 14	Anordnung Aufwand/Auszahlung für den Lastschriftverkehr
Anlage 15	Antrag auf Gewährung einer Stundung
Anlage 16	Information/Stellungnahme Stundung
Anlage 17	Merkblatt Stundung
Anlage 18	Aussetzung der Vollziehung/Stundung
Anlage 19	Aufhebung der Stundung
Anlage 20	Niederschlagung
Anlage 21	BMF-Schreiben vom 11.01.2002

Vorbemerkungen

Alle Mitarbeiter der Stadt Lippstadt sind gehalten, an der Weiterentwicklung dieser Dienstanweisung mitzuwirken – dies gilt ebenso für rechtlich und/oder faktisch bedingte Anpassungsnotwendigkeiten, wie auch für Vorschläge zur Verbesserung der Logistik, Organisation und Sicherheit.

(Hinweis: Zur Vereinfachung/besseren Lesbarkeit wird in dieser Dienstanweisung auf die Verwendung unterschiedlicher geschlechtsspezifischer Formen verzichtet.)

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Rechtsform der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung stellt das örtliche Regelwerk im Sinne des § 32 KomHVO NRW dar und enthält darüber hinaus weitere Festlegungen.

1.2 Zweck der Dienstanweisung

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung (s. § 93 GO NRW) unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen, die dem Rat zur Kenntnis zu geben sind.

Diese Dienstanweisung trifft daher in Ausgestaltung und Ergänzung des § 32 Abs. 2 i. V. m. §§ 23 Abs. 1, 28, 31 und 59 KomHVO NRW konkrete und detaillierte Regelungen über

- die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung,
- den Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung,
- die Zahlungsabwicklung, die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Liquiditätsplanung,
- die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung,
- die Buchführung,
- die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Belegen und Unterlagen und
- die Behandlung von Kleinbeträgen.

Des Weiteren enthält die Dienstanweisung nähere Bestimmungen über

- die Anlagenbuchhaltung,
- Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung von Ansprüchen und
- die Anwendung des Insolvenzrechts.

1.3 Geltungsbereich der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung gilt für alle Bediensteten sowie Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Lippstadt.

1.4 Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Dienstanweisung gelten gesonderte örtliche Bestimmungen über den Gesamtabschluss in der Form der Gesamtabschlussrichtlinie –GA-Richtlinie– für den NKF-Gesamtabschluss („Kommunaler Konzernabschluss“) der Stadt Lippstadt. Zum Bereich der Verwaltungsvollstreckung der Stadt Lippstadt wird auf die (spezial-) gesetzlichen Vorschriften sowie auf die besonderen verwaltungsinternen Regelungen und Verfügungen verwiesen.

2. Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensvorschriften

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit den in dieser Dienstanweisung getroffenen Regelungen in Bezug auf das eigene Aufgabengebiet vertraut zu machen und diese zu beachten. Der jeweilige Fachdienstleiter hat sicherzustellen, dass neu eingestellte Bedienstete ordnungsgemäß und im notwendigen Umfang in die Vorschriften eingeführt werden.

Alle Mitarbeiter sind ferner grundsätzlich gehalten, dem jeweiligen Fachdienstleiter evtl. auftretende Zweifels- und Auslegungsfragen bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit den Inhalten dieser Dienstanweisung vorzutragen, damit diese – soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem Fachbereich Finanzen und Liegenschaften – geklärt werden können. Darüber hinaus besteht für alle Bediensteten die Verpflichtung, den Fachbereich Finanzen und Liegenschaften über evtl. im Zuge der täglichen fachlichen Arbeit festgestellte Regelungslücken/zusätzliche Regelungsbedarfe in Kenntnis zu setzen.

Treten in beliebigen Bereichen der Verwaltung Arbeitsrückstände auf, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Veranlagungswesens der Stadt Lippstadt erkennbar betreffen bzw. voraussichtlich mehr als kurzfristige/vorübergehende finanzielle Wirkung zeigen werden, so sind sowohl der jeweils zuständige Fachdienstleiter als auch der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten.

3. Organisation, Aufgaben und Personal der Finanzbuchhaltung

3.1 Organisation der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung unterteilt sich in die Geschäftsbereiche „Geschäftsbuchführung“ und „Zahlungsabwicklung (Stadtkasse)“.

Die Aufgaben der Geschäftsbuchführung und der Zahlungsabwicklung werden zentral durch den Fachbereich Finanzen und Liegenschaften, im Fachdienst Finanzservice und Controlling, wahrgenommen.

Die Aufgaben der Stadt als Vollstreckungsbehörde werden durch den Fachdienst Vollstreckung wahrgenommen.

3.2 Aufgaben der Finanzbuchhaltung

3.2.1 Aufgaben der Geschäftsbuchführung

Die Geschäftsbuchführung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Kontrolle sämtlicher zahlungs- und/oder ergebniswirksamer Anordnungen an die Finanzbuchhaltung im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- b) Verwaltung der Stammdaten (Produkte, Konten, Kreditoren etc.)
- c) Buchung aller Anordnungen inkl. Haushaltsüberwachung und Mitbuchung der Kosten- und Leistungsrechnung
- d) Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
- e) Bildung von Rückstellungen
- f) Anlagenbuchhaltung
- g) Aufstellung des Jahresabschlusses
- h) Aufstellung des Gesamtabschlusses (soweit notwendig)

Der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung regelt und überwacht die weiteren Einzelheiten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

3.2.2 Aufgaben der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse)

Die Zahlungsabwicklung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen
- b) Zuordnung/Buchung der offenen Posten im Rahmen der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- c) Bankbuchhaltung
- d) Verwaltung der Kassenmittel
- e) Liquiditätsplanung
- f) Verwahrung von Wertgegenständen
- g) Buchführung der Zahlungsabwicklung einschl. der Sammlung der Belege
- h) Mahnwesen
- i) Abgabe und Entgegennahme von Aufrechnungserklärungen
- j) Debitoren-Stammdatenverwaltung, soweit nicht technische oder organisatorische Gegebenheiten eine Verlagerung in andere Fachdienste erforderlich machen
- k) Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über kommunale Abgaben und Zuwendungsbestätigungen bei Spenden an die Stadt Lippstadt

Der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung entscheidet über die Einziehung, Nachforderung und Rückzahlung von Kleinbeträgen bis zu 10 Euro. Unabhängig hiervon sind Rückzahlungen, wenn ein berechtigter Anspruch besteht und geltend gemacht wird, auch unterhalb dieser Wertgrenze immer zu leisten. Der jährliche Kontoausgleich im EDV-Verfahren wird auf maximal 3 Euro begrenzt. Die Zahlungsabwicklung ist für die Festsetzung und den Erlass (bis 2.000 Euro je Einzelfall) der Mahngebühren (einschließlich Nebenkosten) sowie Säumniszuschläge zuständig. Über den Erlass entscheidet der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung (siehe auch Kapitel 16).

3.3 Leitung der Finanzbuchhaltung

3.3.1 Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung

Der Bürgermeister bestellt gem. § 93 Abs. 2 GO NRW einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter für die Finanzbuchhaltung.

3.3.2 Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung

Zusätzlich bestellt der Bürgermeister einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter für die Zahlungsabwicklung.

3.4 Personal der Finanzbuchhaltung

3.4.1 Allgemeines

Beim Wechsel von Bediensteten der Finanzbuchhaltung, z.B. durch Umsetzung in eine andere Dienststelle, hat der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung dafür zu sorgen, dass die Übergabe der Geschäfte ordnungsgemäß vollzogen wird.

Zahlstellen bzw. Gebühren-/Einnahmekassen sind für diesen Bereich Teile der Zahlungsabwicklung, auch wenn sie organisatorisch anderen Dienststellen zugeordnet sind. Die damit betrauten Bediensteten und deren jeweilige Vorgesetzte, sind insoweit an die Einhaltung und Umsetzung von Regelungen seitens des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und/oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung gebunden.

3.4.2 Verwandtschaftsverbot

Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung sowie dessen Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie mit der Prüfung beauftragter Dritter sein (§ 93 Abs. 5 GO NRW).

4. Einrichtung und Sicherheit der Finanzbuchhaltung

4.1 Grundsatz

Die Finanzbuchhaltung ist so einzurichten, dass

- sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich erledigen kann
- die innere und äußere Kassensicherheit einschließlich eines weitestgehend möglichen Schutzes der Bediensteten gewährleistet sind
- die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sowie die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden.

4.2 Aufgaben- und Geschäftsverteilung

Die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung und der Geschäftsbuchführung regelt der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung im Geschäftsverteilungsplan.

4.3 Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung

Den Dienstkräften der Zahlungsabwicklung darf grundsätzlich nicht die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit übertragen werden. Zahlungsaufträge sind immer von zwei Dienstkräften freizugeben.

Geschäftsvorfälle, die sowohl in der Geschäftsbuchführung als auch in der Zahlungsabwicklung zu bearbeiten/verbuchen sind, dürfen nicht von ein und derselben Dienstkraft wahrgenommen werden.

4.4 Unterschriftsbefugnisse

4.4.1 Unterschriftsbefugnisse allgemein

Die Erteilung von Unterschriftsbefugnissen unterliegt dem Grundsatz der Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung. Ihre Anzahl ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Unterschriftsbefugnisse im Bereich der Geschäftsbuchführung und der Zahlungsabwicklung werden vom Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung in schriftlicher Form geregelt.

4.4.2 Unterschriftsbefugnisse besonderer Art

Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten, Schecks sowie Erstattungen aus Personenkonten sind stets von zwei Bediensteten (Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bzw. Stellvertreter oder Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung bzw. Stellvertreter mit einem weiteren vom Bürgermeister hierzu ermächtigten Bediensteten der Zahlungsabwicklung Bediensteten – s. auch Ziffer 10.2) zu unterzeichnen.

4.5 Einsicht in Bücher und Belege der Zahlungsabwicklung

Die Einsicht in die Kassenbücher, -belege und -akten für Bedienstete außerhalb der Zahlungsabwicklung ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Das entsprechende Einverständnis hierzu ist formlos beim Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung oder Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung einzuholen. Die entsprechende Einsichtnahme erfolgt in der Regel in den Räumen der Zahlungsabwicklung. In besonders gelagerten und zu begründenden Fällen können Original-Belege mit deren Anlagen ausnahmsweise und für eine festzulegende Zeit gegen Quittung vorübergehend ausgegeben werden.

4.6 Kassensicherheit

Der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung hat die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen für die Kassensicherheit zu treffen.

Die Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung haben in ihrem Arbeitsgebiet auf die Kassensicherheit zu achten. Unregelmäßigkeiten oder der Verdacht von Unregelmäßigkeiten sind dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen, auch solche außerhalb des eigenen Arbeitsgebietes.

Außerhalb der Dienststunden sind die Kassenräume verschlossen zu halten.

Zahlungsmittel, die nicht für den laufenden Dienstbetrieb benötigt werden, sind im Kassenbehälter (Tresor der Zahlungsabwicklung) aufzubewahren. Dieser Tresor ist grundsätzlich verschlossen zu halten und nur im Bedarfsfall zu öffnen.

Der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung bestimmt die für die Tresorschlüssel verantwortlichen Mitarbeiter. Zweitschlüssel sind bei der Sparkasse Lippstadt zu hinterlegen. Hierüber verfügungsberechtigt sind der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung bzw. Vertreter und der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung bzw. Vertreter nach dem 4-Augen-Prinzip.

Die für den laufenden Dienstbetrieb nicht benötigten Vordrucke für Schecks und Überweisungsaufträge sind unter Verschluss zu halten.

4.7 Betriebsanweisung über den sicheren Umgang mit Zahlungsmitteln

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung unterweist die Bediensteten der Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich (schriftlich oder mündlich) im Rahmen einer gesonderten Betriebsanweisung über den sicheren Umgang mit Zahlungsmitteln.

5. Allgemeiner Geschäftsablauf in der Finanzbuchhaltung

5.1 Schriftverkehr / Firmierung

Die Finanzbuchhaltung führt ihren Schriftverkehr intern unter der Bezeichnung „Fachbereich Finanzen und Liegenschaften – Fachdienst Finanzservice und Controlling“ und nach außen mit den vorangestellten Zusätzen „Stadt Lippstadt / Der Bürgermeister“. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Lippstadt (AGA).

Die Zahlungsabwicklung tritt nach innen zum besseren Verständnis grundsätzlich mit dem Klammerzusatz „Stadtkasse“ auf. Aus demselben Grund wird auch nach außen, z.B. bei der Angabe von Bankverbindungen auf Schreiben und Bescheiden, nicht auf diese Bezeichnung verzichtet (z.B. „Konten der Stadtkasse Lippstadt“).

Der Fachdienst Vollstreckung firmiert bei externem Schriftverkehr mit dem Klammerzusatz „Vollstreckungsbehörde“ und den o.g. vorangestellten Zusätzen.

5.2 Geschäftsablauf in der Geschäftsbuchführung

Grundsätzlich sind sämtliche zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle papierlos über den elektronischen Rechnungsworkflow (RWF) anzuordnen. Nicht zahlungswirksame Vorgänge (z. B. Umbuchungen, Rückstellungen) werden bis auf Weiteres über Anordnungen in Papierform abgewickelt. In beiden Fällen sind immer die rechnungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Im Folgenden wird, unabhängig von der äußeren Form, einheitlich der Begriff „Anordnung“ verwendet.

Die Anordnungen werden grundsätzlich im RWF von den Mittel bewirtschaftenden Fachbereichen/Fachdiensten erstellt und nach Freigabe/Unterschrift durch den Anordnungsbefugten der Geschäftsbuchführung zugeleitet.

Unterliegt eine Anordnung der VISA-Kontrolle, so ist sie vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchführung vorab der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Die eingehenden Anordnungen werden durch die Bediensteten der Geschäftsbuchführung auf formale Korrektheit der Rechnung und Kontierung und – sofern erforderlich – auf die korrekten Angaben zu Anlagenbuchhaltung und Kostenrechnung geprüft und unverzüglich verbucht.

Über Zweifelsfälle und solche von besonderer/genereller Bedeutung ist der Hauptsachbearbeiter der Geschäftsbuchführung vor Verbuchung in Kenntnis zu setzen. Bestandteil des laufenden Buchungsgeschäftes in der Hauptsachbearbeitung ist auch die Prüfung buchhalterischer Sondersachverhalte (z.B. Vertragswesen, Sonderabschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen, Abgrenzungen etc.).

In allen vorgenannten Fällen entscheidet der Hauptsachbearbeiter in eigener Verantwortung über die eventuelle Beteiligung des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung.

Sämtliche Belege werden nach Buchung innerhalb der Finanzsoftware (RWF) oder der Stadtkasse (Papieranordnung) archiviert und in der Zahlungsabwicklung zur Aus- bzw. Einzahlung gebracht.

5.3 Geschäftsablauf in der Zahlungsabwicklung

Sendungen an die Zahlungsabwicklung, insbesondere Zahlungsmittel und Wertsendungen, sind dieser unverzüglich zuzuleiten. Die dort eingehenden Sendungen sind mit dem Eingangsstempel der Zahlungsabwicklung zu versehen (ersatzweise: Digitaler Eingangsstempel). Wertsendungen sind vom Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung oder dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder deren Stellvertreter in Gegenwart eines weiteren Mitarbeiters zu öffnen.

6. Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und Prüfung

6.1 Aufsicht über die Finanzbuchhaltung

Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung) erfolgt durch den Stadtkämmerer. Dieser hat auch sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und Zahlungsabwicklung beachtet werden. Die der Fachbereichs- und der Fachdienstleitung obliegenden fachlichen und persönlichen Dienstverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

6.2 Prüfung der Finanzbuchhaltung

Die Prüfung der Buchführung und der Zahlungsabwicklung wird von der örtlichen Rechnungsprüfung nach der Rechnungsprüfungsordnung i. V. m. den gesetzlichen Vorschriften ausgeführt. Hierzu zählen u. a. auch die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung.

Die örtliche Rechnungsprüfung führt mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kassenprüfung) durch. Auch beim Wechsel des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung ist unverzüglich eine Prüfung durchzuführen.

7. Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung

Für den Einsatz automatisierter Datenverarbeitung sind die Vorschriften der KomHVO NRW anzuwenden. Daneben sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten.

Insbesondere gilt:

- Die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können (Beleg- und Journalfunktion).
- Die Geschäftsvorfälle sind so zu verarbeiten, dass sie geordnet darstellbar sind und einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage gewährleisten (Kontenfunktion).
- Die Buchungen müssen einzeln und geordnet nach Konten und diese fortgeschrieben nach Kontensummen oder Salden sowie nach Abschlussposition dargestellt und jederzeit lesbar gemacht werden können.
- Ein sachverständiger Dritter muss sich in dem jeweiligen Verfahren der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Kommune verschaffen können.

Als DV-gestütztes Buchführungssystem wird nachfolgend eine Buchführung bezeichnet, die insgesamt oder in Teilbereichen kurzfristig oder auf Dauer unter Nutzung von Hardware und Software auf DV-Datenträgern geführt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass während der Dauer der DV-Speicherung die Bücher, Belege und sonst erforderlichen Aufzeichnungen jederzeit innerhalb angemessener Frist verfügbar und lesbar gemacht werden können.

7.1 Freigabe von Verfahren

In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur testierte und zertifizierte Programme eingesetzt werden. Ein Programm muss den für den Vollzug der Aufgaben geltenden, speziellen rechtlichen und sachlichen Regelungen sowie den GoBS entsprechen.

7.2 Berechtigungen im Verfahren

Die Anforderungen und Regelungen für die Vergabe von Berechtigungen richten sich nach der „Dienstanweisung Informationstechnik und Datenschutz“ (DA-IT). Unbeschadet der DA-IT ergehen zur Berechtigungsverwaltung und Funktionstrennung die nachfolgenden ergänzenden Regelungen:

Zum Schutz des Buchführungssystems und der Datenbestände sowie zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit aller Eingaben dürfen nur autorisierte Personen Zugang zum produktiven DV-System haben.

Die Berechtigungsverwaltung hat sämtliche organisatorischen Sicherheitsbestimmungen, die diese Dienstanweisung vorsieht, bei der Berechtigungsvergabe zu berücksichtigen. Insbesondere gewährleistet sie die maximal mögliche Funktionstrennung der Systemadministration von der fachlichen Sachbearbeitung sowie der Geschäftsbuchführung und der Zahlungsabwicklung. Über Art und Umfang zu erteilender Berechtigungen entscheidet der Fachbereich Finanzen und Liegenschaften in jedem Einzelfall. Der Fachdienst Organisation setzt diese Entscheidung technisch um.

7.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen

Geschäftsvorfälle bei DV-Buchführungen gelten als ordnungsgemäß gebucht, wenn sie vollständig, richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert sind.

Um die zeitnahe und periodengerechte Erfassung eines Geschäftsvorfalles sicherzustellen, muss der Zeitpunkt der Buchung in der Verfahrensdokumentation definiert sein. Werden erfasste Daten vor dem Buchungszeitpunkt, z. B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit, korrigiert, braucht der ursprünglich gespeicherte Inhalt nicht feststellbar zu sein. Werden Merkmale (Belegbestandteile, Kontierung) einer erfolgten Buchung verändert, so muss der Inhalt der ursprünglichen Buchung feststellbar bleiben, z. B. durch Aufzeichnungen über durchgeführte Änderungen (Storno- oder Neu-Buchungen). Diese Änderungsnachweise sind Bestandteil der Buchführung und aufzubewahren.

7.4 Sicherung und Kontrolle der Verfahren

Für alle Belange der Datensicherheit, soweit sie nicht den allgemeinen Zugang zu den IT-Arbeitsplätzen der Stadt Lippstadt vor Ort betreffen, ist die Südwestfalen-IT/Citkomm verantwortlich.

8. Buchführung

8.1 Allgemeine Grundsätze

8.1.1 Doppelte Buchführung

Die Buchführung erfolgt nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie der Festlegungen dieser Dienstanweisung.

8.1.2 Aufzeichnungspflicht

Alle nach den vorstehenden Regeln zu erfassenden buchhalterischen Sachverhalte sind als Geschäftsvorfälle in der Buchführung aufzuzeichnen.

8.1.3 Belegpflicht

Für jeden Geschäftsvorfall, der buchhalterisch zu erfassen und zu bearbeiten ist, muss zwingend ein rechnungsbegründender Beleg vorliegen. Dieser ist nach Abschluss des Geschäftsvorfalles als wesentlicher Bestandteil mit aufzubewahren/zu archivieren.

8.1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Nicht vorhandene Regelungen im System der doppelten Buchführung werden durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) komplettiert, die als gesetzlich verankertes Regelungssystem der ständigen Weiterentwicklung unterliegen.

8.2 Hauptbuchführung

Die Hauptbuchführung umfasst die bilanziellen Aktiva- und Passiva-Konten, die Konten der Ergebnisrechnung und die der Finanzrechnung.

Durchlaufende Gelder, die die Stadt Lippstadt lediglich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten und Forderungen Dritter weiterleitet, werden nicht in der Ergebnis- und Finanzrechnung erfasst, sondern über eine eigene Kontenklasse abgewickelt.

8.2.1 Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachung erfolgt zentral für alle Dienststellen im Hause durch die Geschäftsbuchführung.

Bei Überschreitung der Haushaltsmittel sind vorab zusätzliche Mittel vom FD 20 in die Haushaltsüberwachung einzugeben (Sollübertragung sowie Antrag/Bewilligung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen).

8.2.2 Personenkontenbuchhaltung

Die Personenkontenbuchhaltung besteht aus der Debitorenbuchhaltung zur Realisierung der Forderungen und der Kreditorenbuchhaltung zur Begleichung von Verbindlichkeiten der Stadt.

8.2.3 Debitoren-/Kreditoren-Stammdatenverwaltung

Die Verwaltung der Debitoren-/Kreditoren-Stammdaten erfolgt zentral für die gesamte Verwaltung im Fachdienst Finanzservice und Controlling, soweit nicht technische oder organisatorische Gegebenheiten eine (teilweise) Verlagerung in andere Fachdienststellen erforderlich machen.

8.2.4 Auftragserteilung/Mittelreservierung

Alle beabsichtigten Aufträge/Bestellungen können zur möglichst frühzeitigen Sicherung der entsprechenden Haushaltsmittel als Mittelreservierungen per Mail oder in Papierform bei der Geschäftsbuchführung eingereicht werden. Hierfür ist das im Intranet hinterlegte Formular (Auftragsschreiben Lieferungen und Leistungen) zu benutzen. Die Mittelreservierungen werden nach Eingabe mit einer laufenden Bestellnummer versehen und an den Fachdienst zurückgesandt.

Auszahlungsanordnungen, die sich auf Mittelreservierungen beziehen, müssen die entsprechende Bestellnummer enthalten. Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine Teil- oder Schlusszahlung handelt. Eventuelle Reservierungsreste werden nach einer Schlusszahlung automatisch aufgelöst.

Werden Mittelreservierungen nicht innerhalb des Haushaltsjahres abgewickelt, so können diese auf Antrag in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Dies gilt auch für die Mittelreservierungen, die auf der Grundlage von Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind.

8.3 Nebenbuchführung

8.3.1 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung wird zentral für die gesamte Verwaltung durch die Geschäftsbuchführung vorgenommen.

8.3.1.1 Anschaffung von Anlagevermögen in einem Schritt

Bei Anschaffungen von Anlagevermögen ist der Anordnung das Formblatt ANBU 1 (siehe Anlage 03) ausgefüllt in Papierform, per Email oder als Zusatzdokument im RWF beizufügen. Geht der Neubeschaffung eine Auftragserteilung mit Mittelreservierung voraus, ist bereits hier das Formblatt ANBU 1 als Anlage ausgefüllt der Geschäftsbuchführung zuzuleiten.

Bewegliche Anlagevermögensgegenstände sind mit einem Inventaraufkleber zu versehen. Die Geschäftsbuchführung stellt den Fachdiensten die unterschiedlichen Aufkleber jeweils bei Bedarf in ausreichender Menge zur Verfügung. Bei inventarisierten Sachgesamtheiten (z.B. Möblierung in einem Besprechungsraum), für die eine gemeinsame Nutzung erfolgt, ist der Aufkleber auf der Aktenausfertigung des Rechnungsbeleges anzubringen.

Werden zu inventarisierende immaterielle Vermögensgegenstände erworben (DV-Software, Konzessionen, Lizenzen), so ist die lfd. Inventar-Nr. vorab in der Geschäftsbuchführung zu erfragen und auf dem Beleg, der Urkunde oder der entsprechenden Akte handschriftlich zu vermerken.

8.3.1.2 Anschaffung/Herstellung in mehreren Schritten

Wird ein Vermögensgegenstand in mehreren Schritten beschafft oder hergestellt, ist vor Anordnung der ersten Teilrechnung eine vorläufige Inventarnummer (Anlage im Bau-Nummer) bei der Geschäftsbuchführung einzuholen. Diese ist bei allen Teilrechnungen anzugeben.

8.3.1.3 Inbetriebnahme

Bei Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen ist die Geschäftsbuchführung – unabhängig von noch ausstehenden Rechnungen – unverzüglich unter Verwendung des Vordruckes „Inbetriebnahme“ (siehe Anlage 07) zu informieren.

8.3.1.4 Veränderungen des Anlagevermögens

Bei Veränderungen des Anlagevermögens (Verkauf, Verschrottung, Diebstahl, sonstiger Untergang, Verschiebung zwischen Fachdiensten, Veränderung der Produktzuordnung) ist das als Anlage 04 beigefügte Formblatt ANBU 2 auszufüllen und an die Geschäftsbuchführung zu übersenden bzw. als Zusatzdokument zur Verkaufsrechnung anzufügen.

Sofern beim unbeweglichen Anlagevermögen Sachverhalte bekannt werden, die eine Wertanpassung erforderlich machen (z. B. auftretende Schäden), sind diese der Geschäftsbuchführung formlos mitzuteilen.

8.3.1.5 Körperliche Inventur

Sämtliche Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Lippstadt haben gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 KomHVO bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen alle fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen alle zehn Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Verantwortlich für deren rechtzeitige, zügige und inhaltlich einwandfreie Abwicklung sind die für die jeweiligen Bereiche benannten Budgetverantwortlichen.

Das Inventar zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird aufgrund der vorhandenen Daten in der automatisierten Anlagenbuchhaltung ermittelt. Ausgangspunkt für die körperliche Inventur ist das in der Anlagenbuchhaltung geführte, auf den Bilanzstichtag aktualisierte Bestandsverzeichnis, das den Fachdienstleitungen für ihren Zuständigkeitsbereich zur Inventur zur Verfügung gestellt wird. Die Fachdienstleitungen haben zu überprüfen,

- ob die im Bestandsverzeichnis eingetragenen Anlagegüter noch vorhanden sind.
- ob zusätzliche Gegenstände vorhanden sind, die nicht im Inventarverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen muss ein Eintrag in eine seitens der Inventurleitung zur Verfügung gestellte Zählliste erfolgen.
- ob Gegenstände im Bestandsverzeichnis verbleiben, die nicht mehr vorhanden sind. In diesen Fällen sind die betreffenden Inventarnummern so zu streichen, dass sie noch lesbar bleiben. Die Fachdienstleitung bestätigt in der betreffenden Zeile mit dem Handzeichen das Nicht-mehr-Vorhandensein. Zu diesen Gegenständen fertigt die Fachdienstleitung eine kurze formlose Erläuterung.

Die durch die Fachdienstleitungen geprüften Bestandsverzeichnisse sind der Inventurleitung bis spätestens 31. Januar d. J. zurückzusenden.

Das Straßenvermögen der Stadt Lippstadt wird mittels permanenter Inventur (jährliche Begehung im Rahmen der Verkehrssicherungsüberwachung) fortgeschrieben. Der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen / Fachdienst Straßenbau stimmt jeweils die Ergebnisse im Nachgang der Begehungen im Rahmen der Verkehrssicherungsüberwachung mit der Geschäftsbuchführung ab. Diese Abstimmungsarbeiten sind zu dokumentieren.

8.3.2 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Die Einrichtung, Pflege und Weiterentwicklung der KLR obliegt dem Fachdienst Finanzservice und Controlling. Erweiterungen in der KLR über die vorhandenen Strukturen hinaus sind dort unter Darlegung des dauerhaften/wiederkehrenden zusätzlichen Steuerungsinteresses zu beantragen.

8.4 Pflege der Stammdaten und Auswertungen aus den Büchern

8.4.1 Stammdatenpflege

Sämtliche finanzwirtschaftlichen Stammdaten im Rahmen der nachfolgenden Ziffern 8.4.2 und 8.4.3 werden zentral für die gesamte Verwaltung durch den Fachdienst Finanzservice und Controlling gepflegt.

8.4.2 Auswertungen nach der Haushaltsgliederung

Der Fachdienst Finanzservice und Controlling stellt sicher, dass jederzeit produktorientierte (nach Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Kostenträgern) sowie organisationsbezogene Auswertungen (nach Fachbereichen und Fachdiensten) möglich sind.

8.4.3 Auswertungen nach Sachkonten

Der Fachdienst Finanzservice und Controlling stellt sicher, dass jederzeit Auswertungen nach den Sachkonten des Hauptbuches (Summen-Salden-Bilanz) möglich sind.

9. Form und Inhalt der Kassenanordnungen

9.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Anweisungen regeln das Ordnungswesen. Dieses umfasst die Anordnungen an die Finanzbuchhaltung zur Durchführung des haushaltsmäßigen und außerhaushaltsmäßigen Zahlungsverkehrs und zur Verwahrung der Wertgegenstände.

9.2 Vorbehalt und Umfang

9.2.1 Anordnungszwang

Jeder Geschäftsvorfall, der die Ergebnis-, die Finanzrechnung und/oder die Bilanz berührt, ist elektronisch oder analog (in Papierform) anzuordnen und anschließend zu buchen – dies gilt sowohl für die Geschäftsbuchführung als auch für die Zahlungsabwicklung.

Forderungen der Stadt müssen rechtzeitig und vollständig geltend gemacht und eingezogen werden. Gleichzeitig mit der Geltendmachung des Anspruchs der Stadt ist diese auch förmlich anzuordnen. Sämtliche Soll-Zugänge und Soll-Abgänge (automatisierte sowie manuelle) sind mindestens zum Ende eines Halbjahres durch eine förmliche Kassenanordnung anzuordnen.

Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber Dritten sind unverzüglich nach Bekanntwerden auch in den Fällen anzuordnen, in denen die Zahlungsverpflichtung der Stadt strittig ist. In diesen Fällen wird die Zahlung bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts gesperrt.

Gehen bei der Zahlungsabwicklung Zahlungen ohne Vorliegen einer Annahmeanordnung ein, so hat die Zahlungsabwicklung umgehend über eine Anfrage beim zuständigen Fachdienst die Berechtigung zum Empfang sicherzustellen und diesen aufzufordern, ihr über die eingegangenen Beträge eine Annahmeanordnung zu erteilen. Dieser Aufforderung ist unverzüglich nachzukommen.

Auszahlungsanordnungen müssen so rechtzeitig erstellt werden, dass gesetzliche, vertragliche und sonstige Fristen, zu deren Einhaltung die Stadt verpflichtet ist, nicht überschritten werden. Zur Wahrnehmung von Skontoabzügen sind die eingehenden Rechnungen unverzüglich zu bearbeiten. Damit die Zahlungen fristgerecht geleistet werden können, müssen die Auszahlungsanordnungen grundsätzlich spätestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Zahlungsabwicklung vorliegen.

Vom Anordnungszwang sind befreit:

- a) Aufwendungen/Auszahlungen, die die Zahlungsabwicklung aufgrund einer irrtümlichen Einzahlung zurückzahlt oder weiterleitet,
- b) Mehrbeträge aus dem Zahlungsverkehr oder Überzahlungen, die durch Sollveränderungen entstanden sind, soweit sie nicht gegen fällige Forderungen aufgerechnet werden können,
- c) der Ausgleich von Kleinstbeträgen bis 3,- EUR im Haushaltsjahr je Zahlungspflichtigen und Abgabenart,
- d) Übertragungen von Kassenmitteln auf ein Konto bei einem anderen Geldinstitut oder auf ein Festgeldkonto.

Einzahlungen, die die Zahlungsabwicklung für Rechnung einer anderen Stelle erhält und an diese weiterleitet, werden im RWF über speziell dafür eingerichtete Konten abgewickelt.

Für Zahlungen und Buchungen nach Buchstaben a) bis e) hat die Zahlungsabwicklung geeignete eigene Belege zu erstellen.

9.2.2 Belegpflicht

Grundsätzlich ist jeder Anordnung an die Finanzbuchhaltung ein Beleg beizufügen, der den angeordneten Geschäftsvorfall für einen sachverständigen Dritten eindeutig erkennen lässt (Rechnung, Bescheid, Vermerk, Vertrag etc.). Ausgenommen von dieser Regelung sind Spenden an Bedürftige, Barauszahlungen von Sozialleistungen und Abschläge auf persönliche Entgelte.

9.3 Bruttoverrechnung

Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen sind getrennt voneinander in voller Höhe anzuordnen.

9.4 Trennung von Anordnung und Ausführung

Der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung und der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung, ihre Stellvertreter sowie die Bediensteten der Zahlungsabwicklung, die an der Ausführung von Kassengeschäften beteiligt sind, dürfen keine Kassenanordnungen erteilen.

9.5 Arten der Kassenanordnungen

Es sind folgende Arten von Kassenanordnungen zu unterscheiden:

- a) Anordnungen über den elektronischen Rechnungsworkflow (RWF)
- b) Universalanordnung (siehe Anlage 01)
- c) Umbuchungsanordnungen (siehe Anlage 02)
- d) Anordnungen über Auszahlungen für den Lastschriftverkehr (siehe Anlage 12)

9.6 Inhalt der Anordnungen an die Finanzbuchhaltung (digitale und Universalanordnung)

9.6.1 Zahlungspflichtiger, -empfänger

Die Angaben zum Zahlungspflichtigen bzw. -empfänger werden mit Angabe der PSM-Nummer in der digitalen Anordnung des RWF automatisch vorbelegt.

Für die Universalanordnung gilt:

Der Zahlungspflichtige oder der Zahlungsempfänger ist mit Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort zu bezeichnen. Firmennamen sind vollständig auszusprechen. Auszahlungen sind grundsätzlich unbar vorzunehmen. Auf die Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort kann verzichtet werden, wenn die IBAN (bei Zahlungen außerhalb des SEPA-Zahlungsraums zusätzlich die BIC des Kreditinstituts) des Zahlungsempfängers angegeben ist. Ist der Zahlungsempfänger mit der PSM-Nummer kenntlich gemacht, so kann die Bezeichnung der Bankverbindung entfallen, sofern diese Angaben in der Anlage zur Auszahlungsanordnung enthalten sind. Der Zahlungsempfänger ist mit einer Kurzbezeichnung anzugeben. Kann der Zahlungsempfänger wegen fehlender Bankverbindung den Betrag nur auf einem anderen Zahlweg erhalten, ist in das Feld für die Bankverbindung "bar" einzusetzen.

Im Bemerkungsfeld ist der direkte Bezug zum Geschäftsvorfall herzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Kunden-Nr., die Rechnungs-Nr., das Rechnungsdatum, Skonto-Abzüge, Hinweise auf Beschlüsse, Verträge, Gegenstand der Einzahlung und die Bezeichnung des Objektes bzw. der Maßnahme.

9.6.2 Leistungsdatum

Als Leistungsdatum gilt das Datum, an dem der Zahlungspflichtige eine Leistung durch die Stadt erhalten hat bzw. an dem der Zahlungsempfänger seine Leistung gegenüber der Stadt erbracht hat. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Geschäftsbuchführung einzuholen.

9.6.3 Fälligkeit

Alle Anordnungen müssen stets mit einem Fälligkeitsdatum versehen werden. Rechnungen, bei denen die Inanspruchnahme von Skonti oder Rabatten eröffnet wird, sind stets so rechtzeitig anzuordnen, dass diese vollständig ausgeschöpft werden können.

9.6.4 Gutschriften

Bei Gutschriften ist der Ursprungsbeleg, auf den sich die Gutschrift bezieht, unbedingt anzugeben. Im RWF erfolgt diese Angabe unter „interne Bemerkungen/Buchungsbeschreibung“.

9.6.5 Ratenzahlungen

Bei Ratenzahlungen sind die Verteilung und die Fälligkeiten entsprechend anzugeben.

9.6.6 Vermögenswirksame Aus- und Einzahlungen

Zur Anordnung vermögenswirksamer Aus- und Einzahlungen wird auf die entsprechenden Regelungen zur Anlagenbuchhaltung unter 8.3.1.1 bis 8.3.1.4 verwiesen.

9.6.7 Sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung

Den im nachfolgenden aufgeführten schriftlichen Feststellungsvermerken (sachliche, rechnerische, fachtechnische Richtigkeit) stehen die im RWF für die jeweiligen Feststeller eingerichteten elektronischen Freigaben gleich. Im RWF wird weiterhin sichergestellt, dass Wertgrenzen, Abläufe und Vollständigkeit von Zeichnungsbefugnissen so eingerichtet sind, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Regelungen dieser Dienstanweisung genügen.

Mit der Feststellung "sachlich richtig" bestätigt der Feststeller, dass die in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. Dies gilt nur, soweit

- deren Richtigkeit nicht vom Feststeller der fachtechnischen oder rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
- nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
- die Lieferung oder Leistung als solche und die Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
- die Buchungsstelle und das Leistungsdatum richtig bezeichnet sind und
- ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. die Voraussetzung für die Buchung als Vorschuss vorliegen.

Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststeller noch andere Bedienstete beteiligt, die z.B. die vollständige Lieferung einer Ware bescheinigen oder über die zur Feststellung erforderlichen Fachkenntnisse z. B. auf rechtlichem, medizinischem oder technischen Gebiet verfügen, so muss aus deren Bescheinigungen (Teilbescheinigungen, fachtechnische Richtigkeit) der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Freigabe/Unterzeichnung des Vermerks "rechnerisch richtig" die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mit hin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife). Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit neben dem Feststeller noch andere Bedienstete beteiligt, muss aus deren Teilbescheinigungen der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

Erfolgt die Anordnungserstellung für bestimmte Organisationsbereiche zentral, so ist dort sicherzustellen, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Sinne der zuvor beschriebenen Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß festgestellt und bestätigt wird und notwendige Zweitbeteiligungen erfolgen.

Mit der Feststellung der fachtechnischen Richtigkeit übernimmt der Feststeller die Verantwortung dafür, dass die Rechnungsansätze mit dem Aufmaß und den tatsächlichen Leistungs- und Lieferungsumfang übereinstimmen, die technischen Berechnungen (Massenberechnung, Abrechnungszeichnung) richtig sind, die Preise dem Angebot entsprechen bzw. angemessen sind, die Lieferungen und Leistungen bezüglich der Beschaffenheit und Güte einwandfrei sind und die vereinbarten Eigenschaften haben, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen richtig berücksichtigt sind, alle sonstigen Bedingungen des Vertrages bzw. der getroffenen sonstigen Absprachen erfüllt wurden.

9.6.8 Befugnis zur Unterschrift für den Feststellungsvermerk

Die Feststellung "sachlich und/oder rechnerisch richtig" darf nur von den Bediensteten vorgenommen werden, die hierzu aufgrund der in ihrer Dienststellung erlangten Kenntnis des Einzelfalles oder nach den darüber verfügbaren Unterlagen oder aufgrund ihrer Fachkenntnisse auch tatsächlich zur geforderten Feststellung in der Lage sind.

Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind

- a) die planmäßigen Beamten ab Besoldungsgruppe A 5 und
- b) die Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5, soweit ihnen wirksam sachbearbeitende Tätigkeiten übertragen wurden.

berechtigt.

Die rechnerische Richtigkeit können

- a) die planmäßigen Beamten und
- b) die Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3

bescheinigen.

Wird freischaffenden Architekten, Ingenieuren pp. das Überwachen der Baustelle und Prüfen der Rechnungen (örtliche Bauführung) übertragen, ist damit die Verpflichtung zur Abgabe des Feststellungsvermerks "fachtechnisch und rechnerisch richtig" im Vertrag zu vereinbaren.

Die Leiter städtischer Schulen sind berechtigt, für ihren Bereich die Rechnungen über Leistungen und Lieferungen sachlich und rechnerisch festzustellen.

Darüber hinaus können im Einzelfall durch den Bürgermeister weitere Ermächtigungen ausgesprochen werden, wenn hierfür die Notwendigkeit besteht.

9.6.9 Einschränkung der Feststellungsbefugnis bei Interessenkollision

Die Feststellungen dürfen nicht von solchen Dienstkräften vorgenommen werden, in deren Person die unter Ziffer 9.6.15 aufgeführten Hinderungsgründe vorliegen. Die dort im letzten Satz angesprochenen Ausnahmen gelten sinngemäß.

9.6.10 Datum der Anordnung

Jede Anordnung ist mit dem Datum zu versehen, an dem die Anordnung ausgefertigt worden ist.

9.6.11 Freigabe durch den Anordnungsbefugten

Der im Nachfolgenden aufgeführten schriftlichen Anordnung durch den Anordnungsbefugten steht die im RWF eingerichtete elektronische Freigabe gleich.

Anordnungen dürfen nur von anordnungsbefugten Dienstkräften freigegeben/unterschrieben werden.

Im Falle der persönlichen Unterschrift ist diese mit Tinte oder Kugelschreiber zu leisten. Namenskürzungen oder die Verwendung von Stempeln mit Namenszug sind unzulässig.

In einer Anordnung dürfen der Feststellungsvermerk sachlich (auch fachtechnisch) und/oder rechnerisch richtig und die Anordnungsunterzeichnung nicht von einer Person vorgenommen werden.

9.6.12 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugt sind neben dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten diejenigen Beamten und Beschäftigten, die durch schriftliche Verfügungen hierzu ermächtigt sind. Der Umfang der Anordnungsbefugnis sowie die Namen, Amtsbezeichnungen und Unterschriften der Anordnungsberechtigten sind dem Fachbereich Finanzen und Liegenschaften und der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen. Die Erteilung einer Auszahlungsanordnung für den Lastschriftverkehr obliegt dem Stadtkämmerer. Vor der im Einzelfall erforderlichen erstmaligen Erteilung einer solchen Anordnung ist die Stellungnahme der Zahlungsabwicklung einzuholen.

9.6.13 Inhalt der Anordnungsbefugnis

Der Anordnungsbefugte übernimmt mit der Freigabe/Unterzeichnung die Verantwortung dafür, dass in der Anordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler (insbesondere hinsichtlich ihres materiellen Inhalts) enthalten sind und die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in der Anordnung von den dazu befugten Bediensteten abgegeben worden ist.

9.6.14 Widerruf der Anordnungsbefugnis

Die einer Dienstkraft übertragene Anordnungsbefugnis ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die für die Ermächtigung maßgebend waren, fortgefallen sind. Der Widerruf ist umgehend dem Fachbereich Finanzen und Liegenschaften und der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.

9.6.15 Einschränkung der Anordnungsbefugnis bei Interessenkollision

Anordnungsbefugte Dienstkräfte dürfen Anordnungen nicht freigeben/unterschreiben, wenn sie an den betreffenden Angelegenheiten persönlich beteiligt sind und/oder wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger oder Zahlungspflichtigen um einen Angehörigen handelt. Angehörige sind Verlobte, Ehegatten (bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften) – auch wenn die Ehe nicht mehr besteht – und Personen, mit denen die Dienstkräfte in gerader Linie verwandt oder verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind.

9.7 Umbuchungsanordnungen

Bei Umbuchungen sind der Zahlungsabwicklung zwei Ausfertigungen der Umbuchungsanordnung über die Geschäftsbuchführung zuzuleiten. Es sind beide Buchungsleisten vollständig auszufüllen. Die Belegnummer des Ursprungsbeleges und der Grund der Umbuchung sind anzugeben.

9.8 Auszahlungsanordnung für den Lastschriftverkehr

Die Zahlungsabwicklung kann durch eine Anordnung angewiesen werden, ein Kreditinstitut zu beauftragen oder einen Empfangsberechtigten zu ermächtigen, Forderungen bestimmter Art von einem Konto der Zahlungsabwicklung abzubuchen oder abbuchen zu lassen. Eine solche Anweisung darf der Zahlungsabwicklung nur erteilt werden, wenn dies im Interesse eines wirtschaftlichen Verwaltungsablaufes liegt, die Übersichtlichkeit und Sicherheit der Buchführung nicht gefährdet wird und wenn

- zu erwarten ist, dass der Empfangsberechtigte ordnungsgemäß mit der Zahlungsabwicklung abrechnet,
- die Forderungen des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und
- gewährleistet ist, dass das Kreditinstitut den abgebuchten Betrag auf dem Konto der Stadtkasse wieder gutschreibt, wenn die Stadt in angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.

Für die sachliche und rechnerische Feststellung der aufgrund einer Auszahlungsanordnung für den Lastschriftverkehr ausgezahlten Beträge sind die unter Ziffer 9.6 aufgeführten Vorschriften entsprechend anzuwenden.

9.9 Anordnungsverfahren bei Debitorenkonten für wiederkehrende Einzahlungen

Unter Debitorenkonten für wiederkehrende Einzahlungen fallen alle Abgabearten, die sich periodisch wiederholen (z. B. Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Mieten u. ä.). Außer dem Kassenzeichen enthalten die Debitorenkonten wiederkehrender Art auch die Namen und vollständigen Anschriften der Zahlungspflichtigen.

Die Sollstellung in diesem Bereich kann auf 2 Arten erfolgen:

- a) durch automatische Übernahme der Arbeitsergebnisse der Fachprogramme (Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer u. ä.) in den vom Kassenprogramm zu verarbeitenden Datenbestand (automatisiertes Anordnungs- bzw. Sollstellungs-Verfahren)
- b) durch Übersendung der Bescheid-Durchschriften (Zahlungsaufforderungen) an die Zahlungsabwicklung (vorläufige Sollstellung). Sämtliche Bescheid-Durchschriften müssen an deutlich sichtbarer Stelle die für die Verbuchung bei der Zahlungsabwicklung notwendige Buchungsleiste enthalten. Für Sollstellungen auf Personenkonten, bei denen kein Bescheid erlassen bzw. keine Rechnung erstellt wird, können entsprechende Formulare (Formular ‚Sollstellung‘ oder ‚Beleg für Personenkonten‘ – siehe Anlage 08 und 09) verwendet werden.

9.10 Anordnungsverfahren bei Debitorenkonten für Abgaben einmaliger Art

Sofern für die einmaligen Abgaben Debitorenkonten geführt werden und keine automatisch gesteuerte Vergabe von Kassenzahlen durch angebundene Vorverfahren erfolgt, so ist diese von den anordnenden Stellen aufgrund der im Abgabeartenverzeichnis vorgegebenen Nummernkreise durchzuführen. Je Anordnungsfall ist eine neue Nummer (Kassenzahl) aus dem Nummernkreis zu vergeben. Die Wiederholung der Nummern aus dem Nummernkreis ist in der Regel frühestens nach Ablauf von 3 Jahren zulässig. Die Sollstellung erfolgt durch Übersendung der Bescheid-Durchschriften (Zahlungsaufforderungen) an die Zahlungsabwicklung (vorläufige Sollstellung). Zum Verfahren wird auf Ziffer 9.9 verwiesen.

9.11 Anordnungen zum Verwahrgehalt

Bei Nutzung des Verwahrgehaltes sind Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnungen (siehe Anlagen 08 bzw. 09) erforderlich. Wertpapiere und andere Urkunden, die Vermögensrechte verbrieft oder nachweisen, sind von der Zahlungsabwicklung zu verwahren.

In den Ein- und Auslieferungsanordnungen müssen die Wertgegenstände genau bezeichnet und gekennzeichnet sein. Sie sind vom Einlieferer und dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder dessen Vertreter gemeinsam ordnungsgemäß zu verpacken und zu versiegeln. Die Wertgegenstände sind in dem Betragesfeld der Anordnung mit einem Stückwert von 1,00 EUR je Stück einzusetzen.

9.12 Zuleitung auf dem Dienstweg

Der Geschäftsbuchführung bzw. der Zahlungsabwicklung sind die Anordnungen auf dem Dienstweg unter Beachtung der sog. Visa-Kontrolle durch die ÖRP zuzuleiten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

9.13 Berichtigung von Anordnungen

Die Finanzbuchhaltung ist berechtigt, offensichtlich fehlerhafte Kontierungen zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Der zu buchende Betrag darf nur bei offensichtlichen Schreib- bzw. Rechenfehlern geändert werden. Bankverbindungen dürfen nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit geändert werden. Änderungen sind zu dokumentieren und dem anordnenden Fachdienst mitzuteilen.

10. Verwaltung der Zahlungsmittel und Zahlungsverkehr

Zu den Aufgaben der Zahlungsabwicklung der Gemeinde gehört auch die Verwaltung der vorhandenen Zahlungsmittel. Als Zahlungsmittel der Gemeinde sind die gesetzlichen Zahlungsmittel als Bargeld in Form von Münzen und Banknoten, (gesetzliche Zahlungsmittel vertretendes) Buchgeld, aber auch die elektronischen Zahlungsmittel, z.B. Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks, anzusehen.

10.1 Konten bei Kreditinstituten

Über die Einrichtung und Auflösung der von der Zahlungsabwicklung unterhaltenen Konten entscheidet der Stadtkämmerer.

10.2 Verfügungsberechtigungen über Konten

Die Verfügung über Guthaben und die Anerkennung von Beständen bedarf der Unterschrift des Leiters der Finanzbuchhaltung bzw. seines Stellvertreters oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung bzw. seines Stellvertreters mit einem weiteren vom Bürgermeister hierzu ermächtigten Bediensteten der Zahlungsabwicklung.

10.3 Eingesandte Überweisungsaufträge

Eingesandte Überweisungsaufträge sind mit den Worten "Vom Empfänger eingesandt" zu versehen und dem bezogenen Institut zuzuleiten.

10.4 Sparbücher

Barabhebungen von Sparbüchern sind unzulässig. Alle Sparbücher sind mit einem von dem Bankinstitut zu unterschreibenden Vermerk zu versehen, dass Abhebungen nur durch Gutschrift auf ein Konto der Stadtkasse möglich sind.

Sparbücher sind jährlich einmal dem Bankinstitut zur Zinsgutschrift vorzulegen.

10.5 Vorschuss für die Zahlungsabwicklung

Eine Barkasse wird nicht geführt; für notwendige Zahlungen (z.B. Sozialbereich, Vorschüsse) wird der Zahlungsabwicklung ein ausreichender Handvorschuss gewährt.

Bei Vertretung des Kassierers/Bankbuchhalters ist die Übernahme/Rückgabe des Handvorschusses jeweils von ihm und seinem Vertreter schriftlich zu bestätigen.

10.6 Falschgeld

Werden bare Zahlungsmittel als Falschgeld erkannt oder als falsch verdächtigt, ist unverzüglich der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung zu benachrichtigen. Von diesen ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren und dem Stadtkämmerer zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Alle Bediensteten, die Bargeld annehmen, sind zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet, was die Überprüfung barer Zahlungsmittel bei bzw. vor ihrer Annahme angeht – zumindest ist immer eine einfache Tast-/Sichtprüfung vorzunehmen. In Zweifelsfällen und/oder bei unerwarteten größeren Mengenaufkommen können auf formlose Anfrage hin auch die in der Stadtkasse zu Test- und Zählzwecken vorgehaltenen technischen Geräte genutzt werden.

Führer von dauerhaften Barkassen, Handvorschüssen u. ä. können, ggf. in Absprache mit ihrem jeweiligen Dienstvorgesetzten, geeignete und angemessene Prüfgeräte zur Unterstützung beschaffen und vorhalten.

10.7 Schecks

Schecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können. Der angenommene Scheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt.

Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto der Stadtkasse einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden. Sind Scheckaussteller und Scheckeinzahler nicht identisch, hat der Einzahler den Scheck zu girieren.

10.8 Geld-, Debit-, Kreditkarte

Auszahlungen sollen grundsätzlich nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorliegender Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

Soll die Annahme von Einzahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarte technisch eingerichtet werden, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und des Fachdienstes Organisation einzuholen. Außerdem sind alle erforderlichen Maßnahmen für eine sichere und ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten.

10.9 Verwaltung/Handhabung der Zahlungsmittel

Zahlungsgeschäfte sind grundsätzlich unbar abzuwickeln.

Müssen in bestimmten Fällen dennoch bare Zahlungsmittel vorgehalten werden, so sind diese immer in Geld- oder Panzerschränken oder anderen, nicht transportablen, sicheren Behältnissen verschlossen aufzubewahren. Wenn sie nicht (mehr) als Wechselgeld oder zur Auszahlung benötigt werden, sind sie unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – und in der Regel über die Stadtkasse auf die städtischen Bankkonten einzuzahlen.

Die Beförderung von Zahlungsmitteln (Geldtransporte) ist nur zulässig, wenn dafür ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die Bedingungen der für Diebstahl und Raub abgeschlossenen Versicherungsverträge sind zu beachten.

Zahlungsmittel dürfen grundsätzlich nur in den Räumen der Zahlungsabwicklung und nur von den damit beauftragten Bediensteten angenommen oder ausgehändigt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur ausnahmsweise und beschränkt auf einen bestimmten vorübergehenden Zweck von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu durch den Fachbereichsleiter Finanzen und Liegenschaften schriftlich besonders ermächtigt worden sind. Soll eine wiederkehrende bzw. dauerhafte Ermächtigung erteilt werden, so ist dies nur nach Maßgabe der Ziffer „12. Vorschüsse und Gebühren-/Einnahmekassen“ (hier insbesondere: „12.1.2 Wechselgeldvorschüsse“) dieser Dienstanweisung zulässig.

10.10 Einzahlungsquittung

Die zur Annahme von Zahlungsmitteln ermächtigten Bediensteten haben über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen und geldwerte Drucksachen darstellt, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Die Quittungen können manuell und maschinell erteilt werden. Die manuelle Quittung muss enthalten:

- das Empfangsbekenntnis,
- den Zahlungspflichtigen,
- den Betrag,
- den Grund der Einzahlung,
- den Ort und den Tag der Einzahlung,
- die Bezeichnung "Fachdienst Finanzservice und Controlling –Stadtkasse–" oder der Zahlstelle,
- die Unterschrift.

Bei Beträgen von mehr als 50 Euro ist der Betrag in Buchstaben zu wiederholen.

Unterschriftsberechtigt ist der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung. Dieser kann weitere Bedienstete der Zahlungsabwicklung hierzu ermächtigen. Die Vollziehungsbeamten quittieren ausschließlich auf den besonderen Durchschreibequittungen. Quittungsblocks sind block- und blattweise zu nummerieren, unter Verschluss zu nehmen und nur gegen Empfangsbestätigung den Vollziehungsbeamten und anderen dazu beauftragten Personen auszuhändigen. Der Tag der Ausgabe und Rückgabe ist zu vermerken.

Die maschinelle Quittung muss mindestens den Betrag und den Tag der Einzahlung enthalten. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, es genügt die Abzeichnung (Handzeichen) durch den annehmenden Bediensteten. Quittungsdurchschriften sind wie Belege aufzubewahren.

10.11 Aufrechnungen, Auszahlungen

Die Zahlungsabwicklung rechnet Ansprüche von Empfangsberechtigten gegen Forderungen auf, soweit sie dazu berechtigt ist. Wird eine Zahlung durch Aufrechnung bewirkt, ist dies dem Empfangsberechtigten in der Regel schriftlich mitzuteilen.

Auszahlungen für Rechnung einer anderen Stelle sollen nur insoweit geleistet werden, als Kassenmittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.

Die Zahlungsabwicklung bzw. die hierzu Ermächtigten dürfen nur gegen Quittung bar auszahlen; andere Auszahlungsnachweise sind zugelassen, wenn dem Empfänger die Ausstellung einer Quittung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann. Bei unbaren Auszahlungen sind der Zahlungstag und der Zahlungsweg auf der Kassennordnung oder auf einem besonderen Beleg zu vermerken.

Bei der Übergabe von Geldgeschenken aus Anlass von Ehrungen ist anstelle einer Quittung des Empfängers durch den Überbringer die Übergabe des Geldgeschenkens zu bescheinigen.

10.12 Liquiditätsplanung, Geldanlagen, Kredite zu Liquiditätssicherung

Die Kassenbestände sind durch eine geeignete Liquiditätsplanung wirtschaftlich zu verwalten. Sie müssen bei Bedarf verfügbar sein. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie so anzulegen, dass die Sicherheit der Anlage vor Ertrag geht. Der Stadtkämmerer ist über die Liquiditätslage regelmäßig zu unterrichten.

Über die Anlage von vorübergehend nicht benötigten Liquiditätsmitteln entscheidet der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung oder der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung nach Maßgabe der Anlagerichtlinie der Stadt Lippstadt.

Über die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung entscheidet der Kämmerer, der Fachbereichsleiter Finanzen und Liegenschaften und/oder der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung je nach Höhe des Kreditbetrages. Die landesrechtlichen Erlasse hierzu sind dabei zu beachten.

10.13 Meldepflicht von Ein- und Auszahlungen ab 100.000 EUR

Sämtliche Ein- und Auszahlungen ab 100.000 EUR sind der Stadtkasse unverzüglich nach Bekanntwerden (bei Auszahlungen: Posteingang der Rechnung o. ä.) mittels des elektronisch zur Verfügung stehenden Vordrucks (siehe Anlage 10) zu melden. Diese Wertgrenze bezieht sich nicht unbedingt auf den Einzelgegenstand, sondern auch auf zeitlich zusammenfallende und inhaltlich zusammengehörige Zahlungssummen (Beispiel: 2 Rechnungen für Pkw a 60.000 EUR = 120.000 EUR; 3 Rechnungen für Anhänger a 7.000 EUR = 21.000 EUR - Meldepflicht gesamt: 141.000 EUR).

Aufgrund ihrer Regelmäßigkeit und/oder vorab erfolgter (Liquiditäts-) Planung bereits bekannte Zahlungen sind von der vorgenannten Meldepflicht ausgenommen.

In Zweifelsfällen ist die Stadtkasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu konsultieren.

10.14 Meldepflicht von Förder-/Drittmitteln

Erwartete/erfolgte Einzahlungen und/oder Erträge aus Förder-/Drittmitteln sind unverzüglich der Geschäftsbuchführung des Fachdienstes Finanzservice und Controlling (FD 20) zu melden. Hierfür ist in der Regel die Übersendung des jeweiligen (digitalen bzw. digitalisierten) Bescheides ausreichend und sinnvoll. Die weitere fachdienstinterne Zuordnung und Verteilung der benötigten Informationen nimmt der FD 20 in eigener Zuständigkeit vor. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für erwartete/erfolgte Auszahlungen und/oder Aufwendungen. Im Einzelnen sind die folgenden Geschäftsvorfälle/Zeitpunkte maßgeblich für das jeweilige Meldedatum:

- Beantragung (nur als Zuwendungsempfänger)
- Bewilligung/Versagung/Programmveröffentlichung
- Änderung(en)
- erwartete Einzahlung/Auszahlung (obsolet, wenn vorab und unmittelbar nach Bekanntwerden des Zahlungszeitpunktes/der Zahlungszeitpunkte eine entsprechende kassenmäßige Anordnung erfolgt)
- Weiterleitung
- erwartete Rückforderung/Rückzahlung

Ist zur Verwaltung der Fördermittel eine entsprechende elektronische Datenbank in Betrieb, auf die der Fachdienst Finanzservice und Controlling den notwendigen (finanz-) technischen Zugriff hat, dann gilt die oben beschriebene Meldepflicht durch Eintrag des jeweiligen Geschäftsvorfalles in die Datenbank als erfüllt.

10.15 Meldepflicht von Schenkungen

Im Falle einer Schenkung von Sachanlagevermögen an die Stadt Lippstadt ist auf die sachlich und rechnerisch richtige Bilanzierung zu achten. Hierzu ist zunächst von der zuständigen Organisationseinheit (in der Regel von der jeweiligen Fachdienstleitung) grob zu schätzen und festzustellen, ob der Wert des (einzelnen) geschenkten Vermögensgegenstandes den Betrag von 800 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigt. Ist dies erkennbar nicht der Fall, dann kann eine Aktivierung ins Anlagevermögen unterbleiben. Soweit ein eigenes Inventar außerhalb der Anlagenbuchhaltung geführt wird, ist er aber dort aufzunehmen.

Ist der Wert erkennbar höher als der zuvor beschriebene Betrag, dann ist er entweder vom fachlich zuständigen Empfänger so genau wie möglich zu taxieren und über die Festlegung ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, oder – falls diese Möglichkeit mangels ausreichender Fachkenntnis ausscheidet – ein entsprechendes schriftliches Gutachten von einem fachkundigen Dritten einzuholen. Der Vermögensgegenstand ist im Anschluss daran auf dem üblichen Weg in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

11. Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen

11.1 Allgemeines

Wertgegenstände sind gesondert im Kassenbehälter – soweit möglich – unter Doppelschluss, aufzubewahren.

11.2 Begriff, Arten von Wertgegenständen

Zur Verwahrung werden der Zahlungsabwicklung zugewiesen:

- Fundsachen ab 250 EUR (Schmuck etc.)
- Wertsachen, Urkunden usw...

11.3 Verfahren

Für die Ein- und Auslieferung von Wertgegenständen bedarf es einer Anordnung für das Verwahrgeass (s. Anlagen 08 und 09). Die Wertgegenstände sind bei der Einlieferung von der Zahlungsabwicklung auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Bestand des Verwahrgeasses wird in einer separaten Liste festgehalten. Veränderungen sind bei einer Ein- bzw. Auslieferung unverzüglich in die Liste einzutragen.

Der Istbestand im Verwahrgeass ist mindestens einmal jährlich – wenn er nicht von der öRP geprüft wird – vom Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung zu überprüfen.

Sparbücher sind im Verwahrgeass aufzubewahren.

12. Vorschüsse und Gebühren-/Einnahmekassen

12.1 Begriffsbestimmungen

12.1.1 Handvorschüsse

Handvorschüsse werden einzelnen Dienststellen einschl. Schulen zur Leistung geringfügiger, regelmäßig anfallender Barauszahlungen gewährt. Über Handvorschüsse dürfen nur solche Zahlungen abgewickelt werden, die ausschließlich oder zumindest zweckmäßigerweise sofort bar geleistet werden müssen.

Abweichend davon kann ein Handvorschuss auch als Verfügungsberechtigung über ein Konto gewährt werden, wenn bei regelmäßigen Beschaffungen über Internetanbieter die Zahlung durch Überweisung/Lastschrift an/durch entsprechende Online-Dienstleister (z.B. PayPal) erfolgt. Voraussetzungen hierfür sind, dass sich daraus erkennbare wirtschaftliche Vorteile im Sinne deutlicher finanzieller Einsparungen ergeben und Zahlungen auf dem Rechnungsweg ausgeschlossen sind.

Da in diesen Fällen häufig Zahlungen vor Lieferung erfolgen, ist bei der Gewährung ein strenger Maßstab anzulegen und in der Ausführung besonders sorgfältig zu verfahren.

12.1.2 Wechselgeldvorschüsse

Wechselgeldvorschüsse werden einzelnen Personen oder Dienststellen gewährt, die für die Verwaltungshandlungen oder andere Leistungen der Stadt Lippstadt Zahlungsmittel anzunehmen haben, wenn die damit verbundenen Zahlungsgeschäfte ihrer Natur nach oder aus Zweckmäßigkeitsgründen außerhalb der Räume der Zahlungsabwicklung abzuwickeln sind.

12.2 Einrichtung

12.2.1 Voraussetzung

Hand- und Wechselgeldvorschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn es der Dienstbetrieb erfordert. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

12.2.2 Zuständigkeit und Verfahren

Die Entscheidung, welcher Dienststelle oder welchen Bediensteten und in welcher Höhe Hand- oder Wechselgeldvorschüsse zur Verfügung gestellt werden sollen, ist durch den Fachbereichsleiter Finanzen und Liegenschaften zu treffen. Die Zweckbindung der Hand- und Wechselgeldvorschüsse ist in der Ermächtigung zur Annahme und Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Räume der Zahlungsabwicklung festzulegen. Die Ermächtigung ist vom Fachbereichsleiter Finanzen und Liegenschaften zu erteilen.

Die Hand- und Wechselgeldvorschüsse werden vom Fachbereich Finanzen und Liegenschaften angeordnet und aufgrund einer Auszahlungsanordnung von der Zahlungsabwicklung ausgezahlt. Sie bleiben beim Fachbereich Finanzen und Liegenschaften so lange vorgemerkt, bis sie zurückgegeben worden sind.

12.3 Führung der Vorschüsse sowie der Gebühren- und Einnahmekassen

12.3.1 Kassenführer

Für jeden geführten Hand- oder Wechselgeldvorschuss sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachdienstleiter durch die entsprechenden Ermächtigungen Verwalter (Kassenführer) durch den Fachbereichsleiter Finanzen und Liegenschaften zu bestimmen. Dabei ist der Kassenführer vorab über seine Pflichten – insbesondere die ordnungsgemäße Führung des Hand- oder Wechselgeldvorschusses – schriftlich zu belehren. Findet ein Wechsel in der Person des Kassenführers statt, so sind Übergabe und Übernahme des Vorschusses in der Kontrollliste (Ziffer 12.3.2.1) zu bescheinigen. Der neue Kassenführer ist von seinem Fachdienstleiter in seine Aufgaben und Pflichten einzuweisen.

12.3.2 Handvorschüsse

12.3.2.1 Buchführung

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwicklung der Handvorschüsse ist eine Kontrollliste zu führen. In der Kontrollliste sind die Bestandsveränderungen unter einer fortlaufenden Nummer und dem entsprechenden Datum zu verbuchen. Bei Auszahlungen sind der Empfänger, der Grund der Zahlung und der Betrag zu vermerken. Als Einzahlungen dürfen nur Bestandsauffüllungen und etwaige Rückzahlungen von Beträgen gebucht werden. Alle Auszahlungen aus den Handvorschüssen müssen belegt sein. Die Belege sind mit der laufenden Nummer der Liste zu versehen.

12.3.2.2 Abrechnung

Die getätigten Auszahlungen aus den Handvorschüssen sind mindestens zum 1.12. eines jeden Jahres abzurechnen. Bei Bedarf kann eine Abrechnung in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Der Auszahlungsanordnung zur Bestandsauffüllung sind die Belege aus dem entsprechenden Abrechnungszeitraum beizufügen.

12.3.2.3 Jährliche Bestätigung

Dem Fachbereich Finanzen und Liegenschaften gegenüber ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine Bestätigung über den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Handvorschuss zu geben. Der Vordruck ist durch den Fachbereich Finanzen und Liegenschaften vorzubereiten und dem Vorschussnehmer zu übergeben. Die Bestätigung verbleibt beim Fachbereich Finanzen und Liegenschaften. Dies gilt auch für die Wechselgeldvorschüsse.

12.3.3 Wechselgeldvorschüsse, Gebühren-/Einnahmekassen

12.3.3.1 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bar abzuwickeln. Als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks. Bankkonten bei Kreditinstituten dürfen nicht eingerichtet werden.

12.3.3.2 Quittungsleistung

Über die Annahme von Zahlungsmitteln ist Quittung zu leisten, falls die Einzahlung nicht einen Gegenwert für verkaufte, geldwerte Drucksachen darstellt.

Quittung kann geleistet werden

- maschinell durch EDV-Verfahren, die eine automatisierte Einzahlungserfassung enthalten und freigegeben sind
- auf besonderen Quittungsvordrucken.

12.3.3.3 EDV-Verfahren

Sofern wirtschaftliche Gründe den Einsatz rechtfertigen, sollen die Gebühren/Einnahmekassen mit EDV-Verfahren ausgestattet werden. In diesen Fällen werden die Quittungen maschinell erstellt. Das EDV-Verfahren ist gegen missbräuchliche Verwendung zu sichern.

12.3.3.4 Quittungsvordrucke

Werden die Quittierungen nicht durch EDV-Verfahren vorgenommen, dürfen nur die von der Zahlungsabwicklung vorgeschriebenen Quittungen verwendet werden. Falls das EDV-Verfahren keine automatisierte Einzahlungserfassung enthält, gilt dies ebenfalls. Quittungsdurchschriften sind als Kassenbelege aufzubewahren. Im Bedarfsfalle sind auf Anordnung der Zahlungsabwicklung die geldwerten Drucksachen von der Zahlungsabwicklung zu verwahren und gegen entsprechende Nachweise (Abrechnungsunterlagen/Einzahlungsquittung) auszugeben.

12.3.3.5 Buchführung

Bei der Verwendung von Quittungsvordrucken sind die erfolgten Einzahlungen in einfacher Form in einer Einzahlungsliste zu erfassen. Die empfangenen und aufzubewahrenden geldwerten Drucksachen sind in eine Bestandsliste zu übernehmen. Über die verwendeten geldwerten Drucksachen ist im Einzelnen kein Nachweis zu führen. Sie sind vor der Ablieferung der vereinnahmten Beträge an die Zahlungsabwicklung in einer Summe in der Liste vom Bestand abzusetzen. Der Kassenbestand ist zumindest bei der Abrechnung mit der Zahlungsabwicklung festzustellen.

12.3.3.6 Kassenüberschüsse/-fehlbeträge

Bei der Abstimmung festgestellte Fehlbeträge und Überschüsse sind dem zuständigen Fachbereichs- und dem Fachdienstleiter unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Fehlbetrag nicht ad hoc aufgeklärt werden kann, hat der verantwortliche Fachbereichsleiter unverzüglich eine Mitteilung an den Fachbereich Finanzen und Liegenschaften und an den Fachdienst Personal zu fertigen.

Kassenüberschüsse sind sofort nach dem Abschluss in die Bestands- bzw. Einzahlungsliste einzutragen und gesondert an die Zahlungsabwicklung mit abzuliefern.

12.3.3.7 Ablieferung der Zahlungsmittel

Die Gebühren-/Einnahmekassen haben ihren Kassenbestand möglichst niedrig zu halten. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind vereinnahmte Beträge auf ein Konto der Stadt bei einem örtlichen Geldinstitut einzuzahlen, sobald ein Betrag von 500 Euro überschritten wird.

12.4 Aufbewahrung der Vorschüsse sowie der Gebühren und sonstigen Einnahmen

Zahlungsmittel sowie geldwerte Drucksachen sind in den Dienststellen unter Verschluss und so sicher wie möglich aufzubewahren.

12.5 Überwachung und Prüfung

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Gebühren-/Einnahmekassen obliegt dem jeweils zuständigen Fachdienstleiter. Beim Wechsel von Bediensteten gelten die Vorschriften gem. Ziffer 12.3.1. Hand- und Wechselgeldvorschüsse sind vom jeweiligen Fachdienstleiter (Ausnahme: Im Fachdienst Schule ist eine Delegation auf die Schulleiter zulässig) mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Das Prüfungsrecht der örtlichen Rechnungsprüfung bleibt hiervon unberührt.

12.6 Rückzahlung

Entfällt der Grund für die Gewährung eines Hand- oder Wechselgeldvorschusses, so ist dieser unter gleichzeitiger Anzeige an den Fachbereich Finanzen und Liegenschaften an die Zahlungsabwicklung zurückzuzahlen.

13. Abschlüsse

13.1 Tagesabstimmung der Finanzmittelkonten

An jedem Buchungstag ist ein Kontenabgleich (Saldo Finanzrechnung/ Bankverrechnungskonten) zu fertigen und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren. Der Kontenabgleich ist jeweils von zwei Personen zu unterschreiben (Verantwortlicher Finanzbuchhaltung oder Stellvertreter oder Verantwortlicher für die Zahlungsabwicklung oder Stellvertreter und Kassierer/Bankbuchhalter oder Stellvertreter).

Sofern eine Differenz in der Tagesabstimmung auftaucht, ist diese unverzüglich aufzuklären und zu beseitigen. Die zur Differenz führenden Einzelfälle sowie die Buchungen zur Beseitigung sind dem Kontenabgleich als Anlage beizufügen. Sollte die Differenz nicht bis spätestens zum Anfang des übernächsten Buchungstages geklärt sein, sind der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung und der Fachbereichsleiter Finanzen und Liegenschaften zu informieren.

13.2 Jahresabschluss

Zur Einhaltung der gesetzlichen Aufstellungsfristen erlässt der Stadtkämmerer jeweils eine entsprechende Jahresabschlussverfügung. Die technische Aufstellung/Abwicklung des Jahresabschlusses selbst obliegt dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung. Er regelt in diesem Rahmen alle weiteren sachlichen und zeitlichen Vorgaben für die Dienststellen der Stadt Lippstadt.

13.3 Buchungsschluss und Übergang der Haushaltswirtschaft

Buchungsschluss für jedes Haushaltsjahr ist der 15. 02. des jeweiligen Folgejahres. Anordnungen ins vorhergehende Haushaltsjahr sind zwischen dem 01.01. und 15.02. möglich, wenn sie Aufwand dieses Jahres sind. Für ausstehende oder bereits eingegangene aber noch nicht angeordnete Rechnungen, die über der in dieser Dienstanzweisung genannten Bagatellgrenze liegen, können bis zum 31.03. des Folgejahres Rückstellungen gebildet werden.

Erstattungen/Gutschriften ins vorhergehende Haushaltsjahr sind bis zum 31.03. des Folgejahres möglich. Korrekturbuchungen aufgrund fehlerhafter Anordnungen können nach Rücksprache mit der Geschäftsbuchführung bis zum Abschluss des Prüfungszeitraums erfolgen.

Generelle Ausnahmen für die Abwicklung deutlich später stattfindender und wiederkehrender typischer JA-Buchungen sind so früh wie möglich mit der GBF abzusprechen.

14. Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen/Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrung der Unterlagen zu den Jahresabschlüssen i. S. d. § 59 KomHVO NRW erfolgt sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Empfehlungen der KGSt.

Die Bücher und die Belege des laufenden Haushaltsjahres sind, soweit sie nicht elektronisch archiviert werden, in den Kassenräumen aufzubewahren und für den Jahresabschluss bereitzuhalten. Ist das Entlastungsverfahren nach § 96 GO abgeschlossen, werden sie nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen von der Finanzbuchhaltung im Einvernehmen mit dem Fachbereich Zentraler Service vernichtet, soweit sie nicht archivwürdig oder dauernd aufzubewahren sind.

15. Bagatellgrenzen und Kleinbetragsregelungen

15.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Verschiedene rechtliche Vorschriften enthalten Regelungen im Hinblick auf die Handhabung von Bagatellgrenzen und Kleinbeträgen. Hierzu gehören etwa die Kommunalhaushaltsverordnung NRW, das Kommunalabgabengesetz NRW, die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und das Einkommensteuergesetz.

15.2 Spezifische Bagatellgrenzen

Rückstellungen sind nach Maßgabe des § 37 KomHVO NRW zu bilden, sobald entsprechende Geschäftsvorfälle bekannt werden. Eine diesbezügliche Prüfung ist unabhängig davon insbesondere bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Fachdienst Finanzservice und Controlling vorzunehmen. Unterhalb einer Wertgrenze von 500 EUR ohne Umsatzsteuer wird auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet.

Vorschüssige Ein-/Auszahlungen, die (teilweise) erst in späteren Rechnungsperioden zu Ertrag/Aufwand werden, sind nach Maßgabe des § 43 KomHVO NRW abzugrenzen (Rechnungsabgrenzungsposten). Diese Abgrenzung unterbleibt, soweit der Rechnungsbetrag nicht die in § 36 Abs. 3 KomHVO NRW genannte Wertgrenze übersteigt.

15.3 Regelungen für Kleinbeträge

Zur besseren Übersichtlichkeit für alle Mitarbeiter in der Zahlungsabwicklung und in der Vollstreckung (Innen- und Außendienst) sind die Detailregelungen der Stadt Lipstadt durch den Fachdienst Finanzservice und Controlling in einer Gesamtübersicht zu erfassen und kontinuierlich zu pflegen. Diese Gesamtübersicht ist Bestandteil der DA FIBU/FOM und dieser als Anlage beigefügt.

16. Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung von Ansprüchen

16.1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten auf Grundlage des § 27 KomHVO NRW für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche der Stadt Lippstadt.

Für den Sozialbereich gelten diese mit der Maßgabe, dass Regelungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe Vorrang haben.

Für Abgabenansprüche sind sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Baugesetzbuches (BauGB) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

Für Geldbußen und die dazu zu erhebenden Gebühren und Auslagen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

16.2 Stundung

16.2.1 Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes, durch die die Fälligkeit eines Anspruches hinausgeschoben wird.

16.2.2 Voraussetzungen

Ansprüche der Stadt Lippstadt dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Offensichtlich zahlungsunwilligen Schuldnern ist eine Stundung nicht zu gewähren.

Eine Gefährdung des Anspruchs ist z.B. dann anzunehmen, wenn zu vermuten ist, dass sich der Schuldner der Verpflichtung zur Leistung entziehen will oder Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

16.2.3 Verfahren

Eine Stundung kann in der Regel nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag soll die Gründe enthalten, nach denen die Einziehung der Forderung eine erhebliche Härte bedeuten würde. Die Bearbeitung obliegt dem im Fachbereich Finanzen und Liegenschaften / Fachdienst Finanzservice und Controlling zugeordneten „Zentralen Forderungs- und Beteiligungsmanagement“ mit Ausnahme der nach Ziffer 16.2.6 dezentralen Zuständigkeiten für die genannten besonderen Forderungs- und Abgabearten.

Eingehende Stundungsanträge sind grundsätzlich dem Zentralen Forderungs- und Beteiligungsmanagement zuzuleiten. Von dort ist eine Ausfertigung des Stundungsantrages unmittelbar an den Fachdienst Finanzservice und Controlling – Zahlungsabwicklung – mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Woche (siehe Anlage 14) weiterzuleiten. Dies gilt auch bei Stundungsanträgen betreffend die unter Ziffer 16.2.6 genannten besonderen Forderungs- und Abgabearten. Außerdem ist dem für die zu stundende Forderung zuständigen Fachdienst eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, um innerhalb einer Woche der Gewährung der Stundung zu widersprechen oder Empfehlungen und Hinweise geben zu können. Bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag kann die kurzfristige Aussetzung (max. 4 Wochen) des bei der Zahlungsabwicklung ablaufenden automatisierten Buchungsverfahrens (Mahn- und Beitreibungsverfahren, Abbuchungen) verfügt werden (s. Anlage 16).

Bei böswillig gestellten Stundungsanträgen kann das o. a. Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen unterbleiben.

Bezüglich des Zeitpunktes, zu dem die Stundung beantragt wird, ist folgendes zu beachten:

Wird eine Stundung vor Fälligkeit beantragt, aber erst nach Fälligkeit bewilligt, so ist die Stundung mit Wirkung vom Fälligkeitstag an auszusprechen. Die Schonfrist (§ 240 Abs. 3 AO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 VwVG NW) ist vom neuen Fälligkeitstag an zu gewähren.

Wird eine Stundung vor Fälligkeit beantragt, aber nach Fälligkeit abgelehnt, so ist im Allgemeinen eine Frist zur Zahlung der rückständigen Beträge zu bewilligen. An die Zahlungsfrist schließt die Schonfrist an. Dieser Umstand ist bei der Bemessung der Zahlungsfrist angemessen zu berücksichtigen.

Wird eine Stundung nach Fälligkeit beantragt und bewilligt, so ist die Stundung vom Eingangstag des Antrages an auszusprechen, sofern nicht besondere Gründe eine Stundung schon vom Fälligkeitstag an rechtfertigen. Bereits verwirkte Säumniszuschläge sind in der Stundungsverfügung besonders aufzuführen mit der Aufforderung, sie bei der Fälligkeit der ersten Stundungsrate mit zu entrichten. Die Schonfrist ist zu gewähren.

Wird der Stundungsbescheid im automatisierten Verfahren erstellt und können aus diesem Grunde die verwirkten Säumniszuschläge hierin nicht einbezogen werden, so sind diese durch einen besonderen Bescheid geltend zu machen.

Wird eine Stundung nach Fälligkeit beantragt und abgelehnt, so verbleibt es bei dem ursprünglichen Fälligkeitstag, sofern nicht besondere Gründe eine Frist zur Zahlung der rückständigen Beträge rechtfertigen. Bei Einräumung einer Zahlungsfrist sind vom Ende dieser Frist an (ohne Schonfrist) Säumniszuschläge zu berechnen.

Vor der Entscheidung über einen Stundungsantrag, der aufgrund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse gestellt wird, sollen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners geprüft werden. Hierzu kann das Muster nach Anlage 13 verwendet werden. Sofern bekannt ist, dass der Schuldner Forderungen gegenüber der Stadt Lippstadt hat oder haben wird, sind sie bei der Entscheidung über den Stundungsantrag zu berücksichtigen.

Sofern eine Stundung bewilligt werden soll, hat das Zentrale Forderungs- und Beteiligungsmanagement eng mit der Zahlungsabwicklung zusammenzuarbeiten. Die Zahlungsabwicklung kann für die Beurteilung der Frage, ob der Anspruch durch eine Stundung gefährdet ist, beteiligt werden. Ist bereits die zwangsweise Einziehung eingeleitet, so darf das Zentrale Forderungs- und Beteiligungsmanagement eine Stundung nur im Benehmen mit dem Fachdienst Vollstreckung erteilen.

Bei der Gewährung von Vollstreckungsschutz (z. B. in Form von Ratenzahlung) ist grundsätzlich und unabhängig von der Höhe der Forderung zunächst die alleinige Zuständigkeit des Fachdienstes Vollstreckung als Vollstreckungsbehörde gegeben.

Ansprüche der Stadt Lippstadt können bei Vorliegen der Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet werden. Werden Ratenzahlungen gewährt, so ist in die Verfügung bzw. Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Restforderung sofort fällig wird, wenn eine der festgesetzten Raten nicht pünktlich entrichtet wurde. Die Stundungsfrist ist möglichst kurz zu bemessen. Sie sollte nicht über 24 Monate hinausgehen. Bei teilweiser Stundung in Form von Ratenzahlungen ist auf die Wechselbeziehung zwischen Ratenhöhe und Stundungsfrist zu achten.

Stundungen sind schriftlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung gestundet. Verwaltungsakte, die eine Stundung ganz oder teilweise ablehnen, müssen begründet werden (§ 121 AO).

Stundungen sind der Zahlungsabwicklung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks (siehe Anlage 14) mitzuteilen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für jede Veränderung einer bereits angeordneten Stundung (siehe Anlage 17). Stundungsmitteilungen an die Zahlungsabwicklung müssen von einem Stundungsberechtigten (siehe Ziffer 16.2.6) unterzeichnet sein.

16.2.4 Stundungszinsen

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KomHVO und § 234 Abs. 1 AO). Als angemessene Verzinsung ist der Zinssatz von 1/2 v. H. für jeden Monat anzusetzen. Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle 50 Euro abgerundet (§ 238 AO).

Die Stundungszinsen sind in dem Stundungsbescheid festzusetzen. Sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Regelung erfordern, sind die Stundungszinsen zusammen mit der letzten Rate zu erheben (Einführungserlass zur AO 1977). Diese Regelung gilt auch für gestundete Erschließungsbeiträge (§ 135 Abs. 2 BauGB). Bei der Verrentung des Erschließungsbeitrages sind jedoch die Bestimmungen des § 135 Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Eine vorzeitige Tilgung führt nicht automatisch zu einer Ermäßigung der Stundungszinsen (Einführungserlass zur AO 1977). Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO). Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen (§ 239 Abs. 2 AO).

16.2.5 Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung nach §§ 241 - 248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

Bei kurzfristigen Stundungen (in der Regel 6 Monate) und bei kleineren Beträgen (in der Regel bis 1 000 Euro) ist eine Sicherheitsleistung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu fordern. Im Übrigen ist nach dem Grundsatz der Billigkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu entscheiden. Die Arten der Sicherheitsleistungen sind in § 241 AO aufgezählt.

16.2.6 Zuständigkeiten

Zur Stundung von Ansprüchen sind ermächtigt:

- | | | | |
|----|--|-------------|---|
| a) | bei Beträgen bis
und bis zur Dauer von
24 Monaten | 10.000 Euro | das Zentrale Forderungs- und
Beteiligungsmanagement im
Fachbereich Finanzen und
Liegenschaften |
| b) | bei Beträgen bis
und bis zur Dauer von
24 Monaten | 15.000 Euro | der Leiter des Fachbereichs
Finanzen und Liegenschaften |
| c) | bei Beträgen bis | 20.000 Euro | der Stadtkämmerer |
| d) | bei Beträgen bis | 25.000 Euro | der Bürgermeister |
| e) | bei Beträgen über
soweit die Stundungsdauer
6 Monate nicht übersteigt | 25.000 Euro | der Bürgermeister |
| f) | bei Beträgen über

soweit die Stundungsdauer
über 6 Monate hinausgeht | 25.000 Euro | der Haupt- und Finanzaus-
schuss |

Für die nachfolgend genannten Forderungs- bzw. Abgabearten aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Recht und Ordnung

- Verwarn- und Bußgelder

sind zur Stundung von Ansprüchen ermächtigt

- | | | | |
|----|---|-------------|--|
| a) | bei Beträgen bis
und bis zur Dauer von
24 Monaten | 2.000 Euro | der zuständige Fachdienstleiter
im Fachbereich Recht und
Ordnung |
| b) | bei Beträgen bis
und bis zur Dauer
von 24 Monaten | 10.000 Euro | der Leiter des Fachbereichs
Recht und Ordnung |

Für die nachfolgend genannten Forderungs- bzw. Abgabenarten aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Soziales

- Unterhalt nach dem BGB (SGB XII, Kapitel 3)
- Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen nach UVG

sind zur Stundung von Ansprüchen ermächtigt

- | | | | |
|----|---|-------------|--|
| a) | bei Beträgen bis
und bis zur Dauer von
24 Monaten | 2.000 Euro | der zuständige Fachdienstleiter
im Fachbereich Jugend und
Soziales |
| b) | bei Beträgen bis
und bis zur Dauer
von 24 Monaten | 10.000 Euro | der Leiter des Fachbereichs
Jugend und Soziales |

16.3 Niederschlagung

16.3.1 Begriff

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

16.3.2 Voraussetzungen

Nach § 27 Abs. 2 KomHVO dürfen Ansprüche niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Die Bestimmung über die Niederschlagung des § 261 AO ist nach § 1 AO nicht für die Realsteuern anzuwenden.

Voraussetzung für eine Niederschlagung ist der Nachweis über die vorübergehende oder voraussichtlich dauernde Erfolglosigkeit des Anspruchs. Die Sachlage ist genauestens zu prüfen. Die Nichteinziehbarkeit ist nachzuweisen und aktenkundig zu machen (z. B. durch Niederschriften über erfolglose Pfändungsversuche, Abnahme eidesstattlicher Versicherungen o. ä.).

Ansprüche der Stadt Lippstadt dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg verspricht und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn

- die Einziehung des Anspruchs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z. B. erfolglos gebliebener Pfändungsversuch, Aufenthaltsort unbekannt) voraussichtlich dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder
- die Kosten der Einziehung einschließlich des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

16.3.3 Verfahren

Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs zwar abgesehen wird, durch die der Anspruch aber nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung daher nicht ausgeschlossen wird. Sie ist antragsunabhängig und wird dem Schuldner nicht bekannt gegeben. Sie ändert im Gegensatz zur Stundung nicht die Fälligkeit des Anspruchs.

Damit über eine Niederschlagung entschieden werden kann, sind die unter Ziffer 16.3.2 angeführten Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen. Bei einem Rückstand von weniger als 100 Euro kann von einem Nachweis abgesehen werden.

Für eine Niederschlagung aus Kostengründen ist ein entsprechender rechnerischer Nachweis zu führen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Niederschlagung vor, ist zu prüfen, ob diese Niederschlagung befristet oder unbefristet ausgesprochen werden soll.

Niedergeschlagene Beträge sind in Abgang zu stellen. Eine Ausfertigung der Verfügung über die Niederschlagung und / bzw. der Beleg (Durchschrift) gemäß Anlage 18 sind der Sollstellung (siehe Anlage 06) beizufügen.

Die Berechnung von Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.) endet zunächst mit der Niederschlagung des Anspruchs. Der bis dahin entstandene Betrag ist ebenfalls niederschlagen.

Bei der späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Verzugszinsen, Prozesszinsen).

16.3.4 Niederschlagungsüberwachung

Über die niedergeschlagenen Beträge ist vom Zentralen Forderungs- und Beteiligungsmanagement eine Niederschlagungskontrolle für befristete und unbefristete Niederschlagungen zu führen. Hierzu ist das aktuell im Fachdienst Vollstreckung eingesetzte EDV-Verfahren zu verwenden.

Für die unter 16.3.5 genannten besonderen Forderungs- und Abgabearten haben die zuständigen Fachbereiche die Niederschlagungskontrolle auf andere, geeignete Weise zu gewährleisten.

In die Niederschlagungskontrolle sind neben den Hauptforderungen auch die niedergeschlagenen Nebenkosten aufzunehmen. Die Einziehung niedergeschlagener Ansprüche einschließlich sämtlicher bisher angefallener Nebenkosten ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

Bei befristeten Niederschlagungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners mindestens alle zwei Jahre vom Fachdienst Vollstreckung unter Beteiligung des Zentralen Forderungs- und Beteiligungsmanagements zu überprüfen. Für die besonderen Forderungs- und Abgabearten sind die jeweiligen Fachbereiche unter Beteiligung des Fachdienstes Vollstreckung zuständig, wobei die Beteiligung des Fachdienstes Vollstreckung wegen des privatrechtlichen Charakters nicht für die unter 17.3.5 genannten Forderungen (Unterhalt und Ersatzleistungen) des Fachbereichs Jugend und Soziales gilt. Die Bearbeitungsvermerke sind zu den Akten zu nehmen.

Die Verjährung ist rechtzeitig durch eine Vollstreckungshandlung zu unterbrechen. Sie richtet sich – bei privatrechtlichen Ansprüchen nach §§ 194 ff. BGB (z.B. Erlass eines Mahnbescheides) und – bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach §§ 228 AO ff. (z.B. durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs).

Bei unbefristeten Niederschlagungen sind Maßnahmen zur weiteren Verfolgung des Anspruchs nur einzuleiten, wenn sich vor Eintritt der Verjährung neue Anhaltspunkte ergeben, die eine Einziehung rechtfertigen.

Ein Betrag darf in der Niederschlagungskontrolle nur gelöscht werden, wenn die Forderung gezahlt, erlassen oder verjährt ist, oder wenn das Gericht die Restschuldbefreiung ausgesprochen hat.

16.3.5 Zuständigkeiten

Zur Niederschlagung von Ansprüchen sind ermächtigt

a)	bei Beträgen bis	10.000 Euro	das Zentrale Forderungs- und Beteiligungsmanagement im Fachbereich Finanzen und Liegenschaften
b)	bei Beträgen bis	15.000 Euro	der Leiter des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften
c)	bei Beträgen bis	20.000 Euro	der Stadtkämmerer
d)	bei Beträgen bis	25.000 Euro	der Bürgermeister
e)	bei Beträgen über	25.000 Euro	der Haupt- und Finanzausschuss

Für die nachfolgend genannten Forderungs- bzw. Abgabearten aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Recht und Ordnung

- Verwarn- und Bußgelder

sind zur Niederschlagung von Ansprüchen ermächtigt

a)	bei Beträgen bis	2.000 Euro	der zuständige Fachdienstleiter im Fachbereich Recht und Ordnung
b)	bei Beträgen bis	10.000 Euro	der Leiter des Fachbereichs Recht und Ordnung

Für die nachfolgend genannten Forderungs- bzw. Abgabearten aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend und Soziales

- Unterhalt nach den BGB (SGB XII, Kapitel 3)
- Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen nach UVG

sind zur Niederschlagung von Ansprüchen ermächtigt

a)	bei Beträgen bis	2.000 Euro	der zuständige Fachdienstleiter im Fachbereich Jugend und Soziales
b)	bei Beträgen bis	10.000 Euro	der Leiter des Fachbereichs Jugend und Soziales

16.4 Erlass

16.4.1 Begriff

Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.

Im Gegensatz zur Niederschlagung hat der Erlass Rechtswirkung nach außen. Er ist endgültig; der Anspruch kann nicht wiederaufleben.

16.4.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung des Anspruchs nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 27 Abs. 3 KomHVO) oder unbillig wäre (§ 227 Abs. 1 AO). Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Die Begriffe der KomHVO und der AO stimmen nicht wörtlich überein; inhaltlich sind aber die gleichen Voraussetzungen gemeint. Die besondere Härte muss dauernd gegeben sein. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu erwarten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs seine Existenz gefährden würde.

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Ziff. 16.2 nicht in Betracht kommt. Beim Erlass von Ansprüchen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Neben dem Erlass aus persönlichen Gründen ist eine Forderung zu erlassen, wenn durch die Anwendung des Gesetzes, der Satzung oder einer anderen Rechtsnorm im Einzelfall aus sachlichen Gründen eine besondere Härte entsteht, die der Gesetzgeber, hätte er sie vorausgesehen und erkannt, nicht gewollt hätte.

Ein Erlass soll nicht erfolgen, wenn nach der Art des Anspruchs die spätere Erfüllung durch die Rechtsnachfolger (z. B. Erben) gefordert werden kann und dieses vertretbar und zumutbar ist. In diesem Falle ist der Anspruch u. U. befristet niederzuschlagen.

16.4.3 Verfahren

Für den Erlass ist i. d. R. ein Antrag des Schuldners erforderlich. Dieser Antrag ist der Zahlungsabwicklung unverzüglich nach Eingang zur Stellungnahme zuzuleiten.

Auf die eigenen Zuständigkeiten der Zahlungsabwicklung und des Fachdienstes Vollstreckung bei Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschlägen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der zuständige Fachbereich hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche werden durch Verwaltungsakt erlassen.

Privatrechtliche Ansprüche werden durch Vertrag zwischen der Stadt Lippstadt und dem Schuldner erlassen. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Lippstadt durch Vertrag mit

dem Schuldner anerkennt, dass der Anspruch nicht besteht (§ 397 BGB). Beim Erlass von Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ist wie bei privatrechtlichen Ansprüchen zu verfahren. Ein Erlassvertrag kann auch durch schlüssiges Handeln des Schuldners zustande kommen (z. B. stillschweigende Entgegennahme der Verzichtserklärung der Stadt Lippstadt und Unterlassung der Zahlung).

Erlassene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Eine Ausfertigung der Verfügung über den Erlass ist der Sollabsetzung beizufügen. Werden bereits niedergeschlagene Ansprüche nachträglich erlassen, bedarf es keiner Sollabsetzung mehr.

Bei befristet niedergeschlagenen Ansprüchen ist in der Niederschlagungskontrolle ein Hinweis über den späteren Erlass anzubringen.

16.4.4 Zuständigkeiten

Zum Erlass von Ansprüchen je Einzelfall sind ermächtigt:

- | | |
|---|---|
| a) bei Mahngebühren und Säumniszuschlägen | |
| bis 2.000 Euro | der Fachdienstleiter des Fachdienstes Finanzservice und Controlling |
| bis 5.000 Euro | der Leiter des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften |
| b) bei Vollstreckungsgebühren (einschl. Nebenkosten, Mahngebühren und Säumniszuschlägen im Vollstreckungsverfahren) | |
| bis 2.000 Euro | der Fachdienstleiter des Fachdienstes Vollstreckung |
| bis 5.000 Euro | der Leiter des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften |
| c) bei Beträgen bis 2.000 Euro im Bereich aller Bußgeldverfahren | der Leiter des Fachbereichs Recht und Ordnung |
| d) bei Beträgen bis 5.000 Euro im Bereich der vom Fachbereich Finanzen und Liegenschaften zu verwaltenden Einnahme- und Abgabearten | der Leiter des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften |
| e) bei Beträgen bis 10.000 Euro | der Stadtkämmerer |
| f) bei Beträgen bis 25.000 Euro | der Bürgermeister |
| g) bei Beträgen über 25.000 Euro | der Haupt- und Finanzausschuss |

16.5 Aussetzung der Vollziehung

16.5.1 Begriff

Die Aussetzung der Vollziehung kommt in ihrer Auswirkung der Stundung gleich.

16.5.2 Voraussetzungen

Nach Einlegung des Widerspruchs oder Erhebung einer Anfechtungsklage kann die Vollziehung nach Maßgabe des § 80 Abs. 4 VwGO ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist der Fall, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsmittelführers im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher als sein Unterliegen ist.

16.5.3 Verfahren

Die Aussetzung der Vollziehung setzt grundsätzlich einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist der Zahlungsabwicklung unverzüglich nach Eingang zur Stellungnahme zuzuleiten. Sie soll aber von Amts wegen insbesondere dann erfolgen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht mehr vor der Fälligkeit des geforderten Anspruchs ergehen kann.

Liegen die Voraussetzungen vor, so erhält der Antragsteller i. d. R. einen Aussetzungsbescheid. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass je nach Ausgang des Verfahrens Aussetzungszinsen zu entrichten sind. Wird einem Antrag, der nach Fälligkeit gestellt worden ist, stattgegeben, so ist die Vollziehung grundsätzlich ab Antragseingang auszusetzen. In den Aussetzungsbescheid ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bereits verwirkte Säumnisfolgen bestehen bleiben. Wird ausnahmsweise ab Fälligkeit ausgesetzt, entfallen automatisch auch die Säumnisfolgen.

Wird die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt, so ist auch die Vollziehung von Folgebescheiden auszusetzen (§ 361 Abs.3 AO).

Über die Aussetzung der Vollziehung ist der Zahlungsabwicklung eine vom Entscheidungsbefugten unterschriebene Mitteilung (Anlage 16) unverzüglich zuzuleiten.

Werden angeordnete Beträge durch Mitteilung an die Zahlungsabwicklung bis zu einem bestimmten Tage von der Vollziehung ausgesetzt, so ist von dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass rechtzeitig vor dem angegebenen neuen Fälligkeitstermin überprüft wird, ob der Grund für die Aussetzungen (z. B. Widerspruchsentscheidung) entfallen oder eine Verlängerung notwendig ist. Ergeht keine Mitteilung über eine erneute Fälligkeitsveränderung, so kann die Zahlungsabwicklung davon ausgehen, dass der Anspruch zu den vorgegebenen Fälligkeitsterminen zu mahnen und erforderlichenfalls anschließend beizutreiben ist.

Die Aussetzung der Vollziehung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

16.5.4 Aussetzungszinsen

Soweit Rechtsbehelfe im Vorverfahren und Rechtsmittel im Hauptverfahren gegen den angefochtenen Abgabenbescheid erfolglos bleiben, ist der geschuldete Anspruch, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Bezüglich der Höhe und der Berechnung der Aussetzungszinsen wird auf Ziff.16.2.4 dieser Dienstanweisung verwiesen.

16.5.5 Zuständigkeiten

Über die Aussetzung der Vollziehung einschließlich der Frage der Sicherheitsleistung entscheidet je Einzelfall

a) in Realsteuerangelegenheiten (Grund- und Gewerbesteuer)

- bis 2.000 Euro	der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung
- bis 7.500 Euro	der Leiter des Fachbereichs Finanzen und Liegenschaften
- unbegrenzt	der Stadtkämmerer

Soweit ein Bescheid / eine Verfügung (Aussetzung des Grundlagenbescheides) des zuständigen Finanzamtes vorliegt und hierbei eine Sicherheitsleistung ausgeschlossen wurde (§ 361 Abs. 3 AO), entscheidet der Leiter des Fachbereiches Finanzen und Liegenschaften in unbegrenzter Höhe.

b) im Übrigen unbegrenzt der Leiter des Fachdienstes Recht und Ordnung

17. Insolvenzrecht

17.1 Allgemeines

Mit Wirkung vom 01. Januar 1999 ist die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft getreten. Geändert wurde die InsO in einigen Teilen im Zusammenhang mit der Verbraucherinsolvenz zum 01.01.2001 sowie durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011. Außerdem traten weitere Änderungen im Wesentlichen zum 01.07.2014 durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 in Kraft. Weiterhin wurde das Verfahren rückwirkend zum 01. Oktober 2020 verkürzt, da nun im Regelfall eine Wohlverhaltensperiode von 3 Jahren zum Tragen kommt.

Ziel des Insolvenzverfahrens (§ 1 InsO) ist es, die Gläubiger gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem sog. Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten, die im Insolvenzverfahren nicht erfüllt wurden, zu befreien (s. Erläuterungen zur Restschuldbefreiung).

Insolvenzgericht (§ 3 InsO) ist, wenn der Schuldner seinen Wohn- oder Geschäftssitz z.B. in Lippstadt hat, das Amtsgericht Paderborn (AG am Sitz des Landgerichts für den gesamten Landgerichtsbezirk).

17.2 Regelinsolvenzverfahren

Das sogenannte Regelinsolvenzverfahren wird im zweiten bis fünften Teil der InsO (§§11-216) behandelt.

Allgemeiner Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners; bei juristischen Personen und in bestimmten Sonderfällen ist auch die Überschuldung ein Eröffnungsgrund.

Neu ist im Vergleich zu früheren Regelungen der Tatbestand der "drohenden Zahlungsunfähigkeit"; der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Als Eröffnungsgrund kann dies jedoch nur vom Schuldner selbst herangezogen werden.

Diese Regelung muss ein Grund mehr sein, insbes. bei Stundungen noch intensiver auf Sicherheitsleistungen zu achten, damit Forderungsausfälle vermieden werden können.

Neben dem Eröffnungsverfahren befassen sich der zweite bis fünfte Teil der InsO im Detail u.a. mit der Insolvenzmasse, den Gläubigern und dem Insolvenzverwalter, den Wirkungen der Verfahrenseröffnung, der Verwaltung und Verwertung der Masse, der Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der Einstellung des Verfahrens.

Für die Stadt Lippstadt von Interesse und Bedeutung ist in diesem Rahmen u.a., dass

- kein "Steuervorrecht" besteht;
- Insolvenzforderungen (Tabellenforderungen) nach einer entsprechenden Forderungsumfrage innerhalb der Verwaltung beim Verwalter (nicht mehr beim Gericht) anzumelden sind;
- Geldbußen, Zwangsgelder und Ordnungsgelder zu den sog. nachrangigen Insolvenzforderungen (§ 39 InsO) gehören und praktisch keine reale Chance auf Befriedigung haben;
- Masseverbindlichkeiten im Insolvenzverfahren vorweg zu befriedigen sind; hierzu gehören auch kommunale Forderungen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Abwasser- und Abfallbeseitigungsgebühren), die nach Eröffnung des Verfahrens begründet werden;
- Aufrechnungs-, Aussonderungs- und Absonderungsrechte unbedingt geltend zu machen sind (zu den letztgenannten Rechten zählen u.a. öffentliche Grundstückslasten, Zwangshypotheken, Sicherungshypotheken und -abtretungen);
- alle in dem letzten Monat bzw. in den letzten drei Monaten (bei Verbraucherinsolvenzen) vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherungsrechte (z.B. Pfändung von Sachwerten durch die städt. Vollziehungsbeamten oder Kontopfändung des Innendienstes) mit der Verfahrenseröffnung ihre Wirksamkeit verlieren (sog. Rückschlagsperre gem. § 88 u. § 130 InsO);

17.3 Insolvenzplan

Der Insolvenzplan ist im sechsten Teil der InsO (§§ 217-269) geregelt. Er kann vom Insolvenzverwalter oder vom Schuldner vorgelegt werden.

Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, die Befriedigung der Gläubiger, die Verwertung und Verteilung der Masse und auch andere Fragen abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung festzulegen. Es handelt sich um eine vom Gericht zu bestätigende Vereinbarung der beteiligten Gläubiger und des Schuldners; durch Beschluss des Plans wird das Insolvenzverfahren beendet.

Von seiner Zielrichtung her kann der Insolvenzplan in vier Gruppen eingeteilt werden, und zwar

1. als Liquidationsplan (es werden andere als die gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungskriterien und u.U. auch längere Liquidationszeiträume festgelegt, um höhere Veräußerungserlöse zu erzielen),
2. als Übertragungsplan (das Unternehmen des Schuldners wird auf einen Dritten übertragen; die Befriedigung der Gläubiger erfolgt aus dem Veräußerungserlös),
3. als Sanierungsplan (nach der Sanierung ist die Fortführung des Unternehmens durch den Schuldner und die Befriedigung der Gläubiger aus den erzielten Überschüssen beabsichtigt) und
4. als Plan, der sich nicht in die vorherigen Gruppen eingliedern lässt.

Die Abstimmung über den Insolvenzplan erfolgt in festgelegten Gruppen (normale sowie absonderungsberechtigte und nachrangige Gläubiger). In der Praxis wird somit in entsprechenden Fällen auch die Stadt Lippstadt vertreten sein (s. unter Ziffer 18.6).

Angenommen ist der Plan nach § 244 InsO, wenn in den einzelnen Gruppen

- die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und
- die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt.

Die Frage, ob die Stadt Lippstadt einem Insolvenzplan zustimmt oder nicht, ist grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wobei verwaltungstechnisch Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung -A0- (bzw. vergleichbare Rechtsvorschriften etc. in anderen Bereichen) unter Berücksichtigung der Zielsetzung der InsO zu treffen sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber gewisse Verfahrensregeln durch das sog. Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) vorgegeben hat. Die Annahme eines Insolvenzplanes darf danach nicht an der missbräuchlichen Zustimmungsverweigerung einer Gläubigerminderheit scheitern, wenn bestimmte im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit bekannt, sind die zu treffenden Entscheidungen / Abstimmungen im Rahmen des Insolvenzplans als Prozesshandlungen einzustufen, so dass u.U. entsprechende Vollmachten ausgestellt werden müssen.

17.4 Verbraucherinsolvenzverfahren

Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren nach den §§ 304 ff. InsO soll für natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, eine Schuldenbereinigung in einem einfachen, flexiblen und die Gerichte wenig belastenden Verfahren erreicht werden.

Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so ist das Verbraucherinsolvenzverfahren möglich, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von § 304 Abs. 1 u. 2. InsO, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger hat.

Das Verfahren gliedert sich in zwei bzw. drei Abschnitte. Zunächst hat der Schuldner eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern anzustreben. Gelingt ihm diese nicht, wird auf seinen Antrag ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt. Geändert wurde zum 01.01.2001, dass das Insolvenzgericht nach Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches das förmliche Verfahren sofort anordnen kann. Voraussetzung hierfür ist die Überzeugung des Gerichts, dass der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch scheitern würde. Der Schuldner ist hierzu vorher anzuhören (§ 306 Abs. 1 InsO).

Durch die Streichung des § 312 II InsO zum 01.07.2014 ist auch ein Planverfahren für Verbraucherinsolvenzen möglich (§ 217 InsO).

Zu den Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung siehe unter Ziffer 18.6.

17.4.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch

Der außergerichtliche Einigungsversuch wird bei dessen Scheitern im weiteren Verfahren nur anerkannt, wenn er von einer "geeigneten Person oder Stelle" geleitet wurde. Die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Schuldnerberatungsstellen) als geeignet anzusehen sind.

Der Einigungsversuch muss aufgrund eines konkreten Plans versucht worden sein, dessen Ausgestaltung im Gesetz allerdings nicht geregelt ist. In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Plan mit dem im ggf. nachfolgenden gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren vergleichbar ist (hier sind dann nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO bestimmte Angaben zwingend erforderlich).

Nach § 305 a InsO gilt der Versuch der außergerichtlichen Schuldenbereinigung als gescheitert, wenn nur ein einziger Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

Bezogen auf Forderungen, die dem Abgabenrecht unterliegen, sind auch hierbei wiederum die entsprechenden Vorschriften der AO unter Berücksichtigung der Zielsetzung der InsO anzuwenden (s. hierzu beigefügtes BMF-Schreiben vom 11.01.2002/Anlage 19, das analog angewendet werden kann).

17.4.2 Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Scheitert der ernsthafte Versuch des Schuldners, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen, so kann er die Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens beantragen (§§ 311 ff. InsO). Der Schuldner hat dem Gericht zugleich bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorzulegen (unter anderem einen Schuldenbereinigungsplan). Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird durch das zuständige Amtsgericht das Verfahren noch nicht eröffnet, sondern das Ruhen verfügt, bis eine Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan getroffen wurde.

Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner benannten Gläubigern die vorgelegten Verzeichnisse und den Schuldenbereinigungsplan mit der Aufforderung zu, innerhalb einer Notfrist von einem Monat hierzu Stellung zu nehmen. Eine Nichterklärung bzw. unterlassene Ergänzung gelten als Annahme des Schuldenbereinigungsplanes in der vorgelegten Fassung, mit der Folge, dass nicht geltend gemachte Forderungen erlöschen. Dementsprechend ist es erforderlich, dass alle beteiligten Dienststellen im Hause sehr schnell und sehr sorgfältig reagieren.

Zu beachten ist, dass Forderungen aus:

- vorsätzlich begangenen Handlungen
- pflichtwidrig nicht gezahlten Unterhaltsschulden
- Steuerschulden im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat

von einer Restschuldbefreiung (siehe Ziffer 18.5) ausgeschlossen sind. Dem Fachdienst Vollstreckung sind entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen, da solche Angaben bereits bei der Anmeldung von Ansprüchen erforderlich sind.

Der Schuldenbereinigungsplan gilt als angenommen, wenn alle Gläubiger zugestimmt haben, oder kein Gläubiger Einwendungen erhoben hat, oder wenn die Zustimmung eines oder mehrerer Gläubiger nach § 309 InsO ersetzt wird. Die Möglichkeit der Zustimmungsersetzung soll verhindern, dass ein Gläubiger von seinem Verweigerungsrecht missbräuchlich Gebrauch macht, um den Plan zum Scheitern zu bringen. Die Zustimmung eines Gläubigers kann ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte des Gläubiger zugestimmt haben und die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt und weiterhin ein Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers vorliegt, der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, angemessen beteiligt wird und dieser Gläubiger auch nicht schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung stünde.

Beim Forderungsverzicht im Rahmen der Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan gelten die Hinweise im letzten Absatz der Erläuterungen zum außergerichtlichen Einigungsversuch entsprechend.

Der angenommene Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Prozessvergleichs. Die durch Beschluss festgestellte Annahme des Schuldenbereinigungsplans bewirkt, dass die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung als zurückgenommen gelten. Forderungen, die vom Schuldner nicht im Schuldenbereinigungsplan aufgeführt sind, müssen weiter erfüllt werden.

Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderungen in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war (§ 308 Abs. 3 InsO).

Scheitert dagegen der Schuldenbereinigungsplan aufgrund von nicht ausräumbaren Einwendungen, wird das bisher ruhende Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen und ggf. das - vereinfachte - Insolvenzverfahren eröffnet.

17.4.3 Das vereinfachte Insolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Verhältnis zum Unternehmerinsolvenzverfahren erheblich vereinfacht.

Wenn im Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan keine Einigung möglich war und auch die Zustimmung einzelner Gläubiger nicht ersetzt werden konnte, wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag von Amts wegen wieder aufgenommen.

Es wird regelmäßig nur eine Gläubigerversammlung abgehalten. Zur weiteren Vereinfachung kann das Gericht die Anordnung treffen, dass von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen und dem Schuldner aufgegeben wird, einen Betrag, der dem Wert der Masse entspricht, an den Insolvenzverwalter zu zahlen.

17.5 Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung behandelt die InsO in ihrem achten Teil (§§ 286-303 InsO). Sie kommt im Anschluss an das Insolvenzverfahren (Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz) in Betracht, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist und er die Restschuldbefreiung rechtzeitig beantragt hat.

Dem Antrag auf Restschuldbefreiung ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit während des Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensperiode an einen vom Gericht bestimmten Insolvenzverwalter abtritt.

Entgegenstehende Abtretungsverbote, etwa in Arbeitsverträgen, sind insoweit unwirksam. Bei Gewerbetreibenden ohne abtretbare Bezüge hat der Schuldner an den Insolvenzverwalter Beträge mindestens in der Höhe zu zahlen, die er bei der Ausübung eines angemessenen Dienstverhältnisses aufzubringen hätte.

Wenn alle Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung vorliegen, wird diese in der Regel 3 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens erteilt (sog. Wohlverhaltensperiode). Dies gilt für alle Insolvenzverfahren, welche ab dem 01. Oktober 2020 durchgeführt werden.

Für Verfahren bis zum 30. September 2020 gilt die alte Regelung mit einer Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren bis zur Restschuldbefreiung. Wenn die Verfahrenskosten vom Schuldner beglichen werden, kann die Restschuldbefreiung schon 5 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens erteilt werden.

Zahlt der Schuldner zusätzlich zu den Verfahrenskosten 35 % der angemeldeten Gläubigerforderungen, kann die Restschuldbefreiung bereits 3 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens erteilt werden.

Wird in einem Insolvenzverfahren, welches nach dem 30. September 2020 beantragt wurde, die Restschuldbefreiung erteilt, beträgt die Wohlverhaltensperiode in einem neuen weiteren Insolvenzverfahren 5 Jahre.

Nach § 290 InsO kann ein Schuldner von der Restschuldbefreiung nicht profitieren, wenn

- er in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach dem §§ 283 bis 283 c des StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.
- er in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- er während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder er im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat.
- er Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- er in vorzulegenden Erklärungen und Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- er seine Erwerbsobliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Obliegenheiten des Schuldners kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 I InsO schriftlich der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Wird die Restschuldbefreiung nach Ablauf der "Wohlverhaltensperiode" erteilt, wirkt sie gegen alle Gläubiger, auch gegenüber denen, die ihre Forderungen nicht zur Tabelle angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO). Die Wirkung besteht darin, dass der

Schuldner von nicht erfüllten Insolvenzforderungen befreit wird. Hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, pflichtwidrige nicht gezahlte Unterhaltsschulden, Steuerschulden im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat, sowie z.B. Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgelder. Durch die Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, in dem die Restschuldbefreiung erteilt wird, können die Ansprüche zwar nicht mehr gegen den Schuldner geltend gemacht werden. Da die Ansprüche jedoch nicht erlöschen, besteht weiterhin die Möglichkeit, Gesamtschuldner (z.B. gesetzliche oder vertragliche Haftungsschuldner) in Anspruch zu nehmen. Deren Verpflichtungen können nur nach einem eigenen Insolvenzverfahren wegfallen.

17.6 Zuständigkeiten

Der Fachdienst Vollstreckung ist im Bereich des Insolvenzrechts als zentrale Stelle im Hause anzusehen, in der grundsätzlich in allen Fällen "die Fäden zusammenlaufen müssen".

Der Fachdienst Vollstreckung hat zur Vermeidung unnötigen Verwaltungs- und Kostenaufwands die Kompetenz, im Einzelfall zu entscheiden, ob bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € je Einzelfall eine förmliche Anmeldung erfolgt. Soweit erforderlich und sinnvoll, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Fachdiensten vorzunehmen.

Wird eine Forderung nicht zum Insolvenzverfahren angemeldet, ist diese ein Jahr nach Eröffnung des Verfahrens gem. § 259b InsO verjährt.

Sofern nachstehend von "Anordnungs- und Festsetzungsstellen" gesprochen wird, sind in diesem Sinne nicht nur Fachbereiche / Fachdienste gemeint, sondern u.U. auch darüber liegende Entscheidungsebenen (z.B. Stadtkämmerer oder Bürgermeister bei Erlasszuständigkeiten nach Kapitel 16).

17.6.1 Aufgaben des Fachdienstes Recht

Art	Bemerkungen
Rechtsauskünfte/Rechtsberatung	---
Ausstellen von Prozessvollmachten	---
Klageerhebung nach § 180 InsO	Im Falle des Bestreitens angemeldeter privatrechtlicher Ansprüche

17.6.2 Aufgaben der Anordnungs- und Festsetzungsstellen

Art	Bemerkungen
Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss/ Teilnahme an Gläubigerversammlungen	Falls erforderlich, gemeinsam mit dem Fachdienst Vollstreckung
Wahrnehmung der Gläubigerinteressen im Insolvenzplanverfahren gem. §§ 217 ff. InsO	<ul style="list-style-type: none"> - Unter grundsätzlicher Beteiligung des Fachdienstes Vollstreckung - Die Fachbereichsleiter sind hiermit ermächtigt, für ihren Bereich Forderungsverzichte/Erlasse bis 5.000 EUR je Einzelfall auszusprechen (als Sonderregelung und insofern in Abweichung von Kapitel 16); für darüber hinaus gehende Beträge ist grundsätzlich die Zustimmung der weiteren Entscheidungsebenen einzuholen - Sofern mehrere Stellen im Hause Ansprüche erheben, obliegt die Federführung dem Fachbereichsleiter mit der betraglich höchsten Forderung (die 5.000 EUR-Grenze gilt sodann für die zusammengefassten Forderungen) - Zuständigkeit für Nebenforderungen = Fachdienst Vollstreckung
Feststellungsverfahren gem. § 185 InsO i.V.m. § 251 Abs. 3 AO	<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle des Bestreitens angemeldeter Abgabeforderungen - In enger Abstimmung mit dem Fachdienst Vollstreckung
Bearbeitung und Entscheidung der außgerichtlichen Schuldenbereinigungsanträge	<ul style="list-style-type: none"> - In enger Abstimmung mit dem Fachdienst Vollstreckung - Bei Forderungsverzicht Kompetenzen gem. Kapitel 16 beachten - Sofern mehrere Stellen im Hause Ansprüche haben, obliegt die Federführung dem Fachbereich mit der betraglich höchsten Forderung - Zuständigkeit für Nebenforderungen = Fachdienst Vollstreckung
Entscheidung über Annahme des Regulierungsvorschlages des Schuldenbereinigungsplans gem. § 307 Abs. 1 und 2 InsO im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren bzw. im Planverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - In enger Abstimmung mit dem Fachdienst Vollstreckung - Bei Forderungsverzicht Kompetenzen gem. Kapitel 16 beachten - Sofern mehrere Stellen im Hause Ansprüche haben, obliegt die Federführung dem Fachbereich mit betraglich höchsten Forderung - Zuständigkeit für Nebenforderungen = Fachdienst Vollstreckung
Prüfung der Versagungsgründe (§290 InsO) bzw. Überwachung der Schuldnerobliegenheiten (§§ 295-297 InsO) vor Erteilung der Restschuldbefreiung	Wie bei den vorangegangenen Aufgaben, obliegt die Federführung dem Fachbereich mit der betraglich höchsten Forderung
Niederschlagung von Insolvenzforderungen (Verwarn- und Bußgelder, Unterhalt nach dem BGB, Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen nach UVG) und Forderungen, die der Restschuldbefreiung unterworfen werden	---

17.6.3 Aufgaben des Fachdienstes Vollstreckung

Art	Bemerkungen
Stellung von Insolvenzanträgen	Ggf. in Abstimmung mit anderen Dienststellen/Entscheidungsebenen
Forderungsumfrage innerhalb des Hauses zum Zwecke der Anmeldung der Insolvenzforderungen	Anfragen bei den Fachdiensten, die vermutlich eine Forderung gegenüber dem Schuldner haben
Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss/Teilnahme an Gläubigerversammlungen	Falls erforderlich, gemeinsam mit Fachdienststelle(n)
Anmeldung der Insolvenzforderungen gem. §§ 174, 177 InsO	---
Geltendmachung von Aufrechnungs-, Absonderungs- und Aussonderungsrechten	---
Geltendmachung der Masseansprüche (ggf. durch Vollstreckungsmaßnahmen)	---
Geltendmachung von Geldforderungen mit Sanktionscharakter, die gem. § 302 Nr. 2 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind (z.B. Buß- und Zwangsgelder)	In Absprache mit dem jeweiligen Fachdienst
Wiederaufnahme der Beitreibung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens, soweit nicht Restschuldbefreiung erteilt wurde (§ 201 InsO)	---
Forderungsermittlung und Forderungsaufstellung gem. § 305 Abs. 2 InsO für das Verbraucherinsolvenzverfahren und bei Forderungsanfragen im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren	In enger Abstimmung mit den Fachdienststellen
Prüfung und ggf. Ergänzung der Forderungsaufstellung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan in der Notfrist gem. § 307 Abs. 1 InsO	Die Entscheidung/Stellungnahme in der Sache selbst obliegt den Fachdienststellen (s. oben)
Wahrnehmung der Gläubigerrechte im vereinfachten Insolvenzverfahren gem. §§ 311 ff. InsO	---
Niederschlagung von Insolvenzforderungen (außer Verwarn- und Bußgelder, Unterhalt nach dem BGB, Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen nach UVG) und Forderungen, die der Restschuldbefreiung unterworfen werden	Auf Vorschlag des Fachdienst Vollstreckung durch das Zentrale Forderungs- und Beteiligungsmanagement (ZFBM). Info über die Niederschlagung an den jeweils zuständigen Fachdienst.
Nach Erteilung der Restschuldbefreiung Niederschlagung in Abgang stellen bzw. das Konto bereinigen	Auf Vorschlag des Fachdienst Vollstreckung durch das Zentrale Forderungs- und Beteiligungsmanagement (ZFBM). Info über die Aufhebung der Niederschlagung bzw. die Aufforderung der Kontenbereinigung an den jeweils zuständigen Fachdienst.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Nichtbeachtung der Vorschriften der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung ist für alle Mitarbeiter der Stadt Lippstadt verbindlich.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann ein Dienstvergehen darstellen, welches disziplinar-, arbeits- sowie haftungsrechtliche Folgen auslösen kann.

18.2 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

18.3 Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung tritt die Dienstanweisung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Lippstadt, 25.04.2024

Der Bürgermeister

gez.

Arne Moritz

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 107/2024**

öffentlich

FB 3 / FD Sicherheit u. Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Fachdienstleiter Schmidt

Telefon: 02941 980-537

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2024
Rat	13.05.2024

TOP Vertrag mit dem Tierschutzverein Lippstadt und Umgebung e. V. über die Aufnahme der Fundtiere

Beschlussvorschlag

„1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Vertrag mit dem Tierschutzverein Lippstadt und Umgebung e. V. zu ändern und ab dem Jahr 2024 eine Vergütung in Höhe von 1,50 € je Einwohner zu vereinbaren. Es wird eine fünfjährige Vertragslaufzeit vereinbart, die ab dem Jahr 2025 eine jährliche Anpassung der Vergütung in Höhe von 5 % vorsieht.

2. Für entstehende Mehraufwendungen werden in 2024 unter Kostenträger 02010100 Sachkonto 5499000 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 15.500 € überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt zunächst aus dem Gesamthaushalt und ist im Laufe des Jahres aus dem Budget des FB 3 zu decken.“

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Ja

Produkt: Gefahrenabwehr Produkt-Nr.: 02010100

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten: 5499000

Sachkonten: 7499000

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Aufwendungen:
Sonstige AufwendungenBezeichnung der Auszahlungen:
Sonstige Aufwendungen

Höhe der Aufwendungen: 189.000 €

Höhe der Auszahlungen: 189.000 €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. 173.500 € zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung: 173.500 €**Folge:** Überplanmäßige
Aufwendungen: 15.500 € Außerplanmäßige
Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige
Auszahlungen: 15.500 € Außerplanmäßige
Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei:

Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Seitens der Städte und Gemeinden Anröchte, Büren, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Rüthen, Wadersloh und Warstein werden die Fundtiere im Tierheim in Lippstadt, Am Margaretenweg 80, untergebracht. Betreiber des Tierheims ist der Tierschutzverein Lippstadt und Umgebung e. V. (TSV). Bei der Unterbringung und Versorgung der Fundtiere handelt es sich um eine ordnungsbehördliche Pflichtaufgabe der Kommunen; die Übertragung der Aufgabe auf den TSV ist durch Einzelverträge der beteiligten Städte und Gemeinden geregelt. Die Verträge der beteiligten Städte und Gemeinden mit dem TSV wurden zuletzt im Jahr 2019 angepasst, es wurde eine Laufzeit von fünf Jahren mit einer jährlichen Anpassung der Vergütung vereinbart.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde über die Anpassung der Vergütung ab dem Jahr 2024 verhandelt. In diesem Zusammenhang teilte der TSV mit, dass aufgrund einer noch nie dagewesenen finanziellen Belastung die Notwendigkeit besteht, die für die nächsten Jahre zu zahlende Kostenerstattung durch die Kommunen zu erhöhen. Zudem wurde beantragt, seitens der Kommunen über die vereinbarte Vertragszahlung hinaus im Jahr 2023 eine Sonderzahlung zu leisten.

Ursächlich für die Kostensteigerungen sind nach Mitteilung des TSV gestiegene Tierarztkosten (durch Anpassung der GoÄ), überproportionale Inflationsauswirkungen betreffend den Tierheimbetrieb (z. B. Futter, Papiertücher) sowie Lohnsteigerungen. Der Fundtierverwahrvertrag zwischen dem Tierschutzverein und den Kommunen lief bis zum 31.12.2023 und verlängerte sich nun um ein Kalenderjahr bis zum 31.12.2024. Der Vertrag hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und sah eine jährliche Anpassung der Vergütung vor, zuletzt wurde die jährliche Vergütung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jährlich pauschal um 5 % erhöht. Der Zahlbetrag je Kommune liegt somit nunmehr seit 2023 bei 1,16 € je Einwohner. Nachdem der Tierschutzverein vor Abschluss dieser Vereinbarung im Jahr 2018 kaum über Rücklagen verfügte und somit innerhalb kurzer Zeitabstände immer wieder Verhandlungen zur Anpassung der kommunalen Vergütungen erfolgten, war es in 2018 Ergebnis der Verhandlungen, die kommunalen Vergütungen deutlich zu erhöhen und einen längerfristigen Vertrag zu schließen. Dies ermöglichte den Kommunen als auch dem Tierschutzverein eine gesicherte Finanzplanung. Weiterhin sollte der Tierschutzverein hierdurch in die Lage versetzt werden, Rücklagen für notwendige Sanierungen und auch Investitionen zu bilden.

Im Rahmen dieser letzten Verhandlungen im Jahr 2018 wurde seitens der Kommunen auf die Vorlage belastbarer Zahlen bestanden. Dies wurde in den letzten Jahren so auch vom TSV mit Hilfe eines Steuerberaters praktiziert.

Nach der aktuellen Prognose unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten im Jahr 2023 steigt der „Nettoverlust“ des TSV für den Tierheimbetrieb von 49.410,53 € im Jahr 2022 auf 96.841,21 € im Jahr 2023, Steigerungsbetrag

47.430,68 €.

Es handelt sich hierbei um den Betrag, den der TSV nicht durch Einnahmen von den Kommunen bzw. für die Tiervermittlung decken kann, gedanklich der „Eigenanteil“ des TSV für die Versorgung der Fundtiere. Der jährliche Eigenanteil des TSV an dem Tierheimbetrieb konnte bislang durch Rücklagen aus Spenden und Erbschaften aufgefangen werden. Jedoch war die Unterdeckung der Fundtierkosten ab 2023 so groß, dass seitens der Kommunen mit dem Tierschutzverein Sonderzahlungen vereinbart und geleistet wurden (insgesamt 25.000 €, Anteil Lippstadt 8.614,28 €).

Nach behördeninterner Abstimmung unter den neun Vertragskommunen und Abwägung der Interessen konnte mit dem Tierschutzverein folgendes Verhandlungsergebnis erzielt werden:

Für die Vertragsdauer rückwirkend vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 erfolgt eine Anpassung der Vergütung, und zwar im Jahr 2024 auf 1,50 Euro je Einwohner und ab 2025 eine jährliche Anpassung dieses Betrags pauschal um 5 % ausgehend vom jeweiligen Vorjahr.

Die seitens der Stadt Lippstadt zu zahlende Vergütung steigt in diesem Zusammenhang von 82.644,20 € (Zahlung 2023) auf voraussichtlich 103.054,50 € in 2024. Die Mehraufwendungen i. H. v. rd. 20.500 € wurden i. R. d. Haushaltsplanung nur anteilig berücksichtigt, so dass eine überplanmäßige Mittelbereitstellung bei dem Kostenträger 02010100 „Allgemeine Gefahrenabwehr“, SK 5499000/ 7499000, i. H. v. 15.500 € erforderlich ist. Die zusätzlich benötigten Finanzmittel werden im Laufe des Haushaltsjahres aus dem Fachbereichsbudget gedeckt.

Darstellung der Vergütungsentwicklung im Zeitraum 2023-2028

Stadt	Einwohner	*Vergütung 2023 1,16 € je Einwohner	Vergütung 2024 1,50 € je Einwohner	Vergütung 2025 Steigerung + 5 %	Vergütung 2026 Steigerung + 5 %	Vergütung 2027 Steigerung + 5 %	Vergütung 2028 Steigerung + 5 %
Anröchte	10.381	12.042 €	15.571,50 €	16.350,08 €	17.167,58 €	18.025,96 €	18.927,26 €
Büren	21.535	24.981 €	32.302,50 €	33.917,63 €	35.613,51 €	37.394,18 €	39.263,89 €
Erwitte	16.473	19.109 €	24.709,50 €	25.944,98 €	27.242,22 €	28.604,33 €	30.034,55 €
Geseke	21.731	25.208 €	32.596,50 €	34.226,33 €	35.937,64 €	37.734,52 €	39.621,25 €
Lippetal	12.029	13.954 €	18.043,50 €	18.945,68 €	19.892,96 €	20.887,61 €	21.931,99 €
Lippstadt	68.703	79.695 €	103.054,50 €	108.207,23 €	113.617,59 €	119.298,47 €	125.263,39 €
Rüthen	11.010	12.772 €	16.515,00 €	17.340,75 €	18.207,79 €	19.118,18 €	20.074,09 €
Wadersloh	12.916	14.983 €	19.374,00 €	20.342,70 €	21.359,84 €	22.427,83 €	23.549,22 €
Warstein	24.609	28.546 €	36.913,50 €	38.759,18 €	40.697,13 €	42.731,99 €	44.868,59 €
Summe	199.387	231.289 €	299.080,50 €	314.034,53 €	329.736,25 €	346.223,06 €	363.534,22 €

Betrag je Einwohner: 1,16 € 1,50 € 1,58 € 1,65 € 1,74 € 1,82 €

*Die Berechnung basiert auf Einwohnerzahlen IT NRW vom 30.06.2023 und entspricht daher nicht den tatsächlichen Zahlbeträgen, da die Kommunen z. T. Einwohnerzahlen aus dem städtischen Melderegister als Grundlage für die Berechnung der Auszahlung verwendet haben, so auch Lippstadt. Künftig werden die Einwohnerzahlen IT NRW für die Berechnung zu Grunde gelegt.

STADT **LIPPSTADT****FB 6 / FD Bauverwaltung**

Auskunft erteilt: Frau Risse

Telefon: 02941 980-429

Vorlage Nr. 129/2024

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Energetische Sanierung des Lehrschwimmbekens und der Sporthalle in Lippstadt-Dedinghausen hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
------------	---

Beschlussvorschlag

Der nachstehende Dringlichkeitsbeschluss wird genehmigt:

"Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

1. Es werden außerplanmäßig 50.000 € für die Erstellung der Energiekonzepte für das Lehrschwimmbekens und die Sporthalle in Lippstadt-Dedinghausen bereitgestellt (I03011003 / 7851000).

2. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt."

Lippstadt, den 15.03.2024

gez. Arne Moritz
Bürgermeister

gez. Peter Cosack
Ratsmitglied

gez. Jens Behrens
Ratsmitglied

Anlage 1: Dringlichkeitsbeschluss vom 15.03.2024

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

Produkt: Grundschulen

Produkt-Nr.: 030101

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten: I0301003 –
0912003/7851000

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

 Finanzmittel stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:**

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei:

Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag nach der Förderrichtlinie „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ (Fördermittelgeber: EFRE/JFT (EU) / Land) zur grundlegenden Sanierung des Lehrschwimmbeckens und der Sporthalle in Dedinghausen bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Weiter hat der Rat in seiner Sitzung am 26.02.2024 der Sanierung des Lehrschwimmbeckens sowie den für den Betrieb erforderlichen Erweiterungen und der Sanierung der Sporthalle unter der Voraussetzung einer Förderzusage aus dem Programm „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ von mindestens 70 % der veranschlagten Investitionskosten zugestimmt.

Eine Antragstellung im Förderprogramm ist laufend möglich, allerdings werden ausschließlich Anträge berücksichtigt, die vollständig und prüffähig eingereicht wurden. In Bezug auf das Schwimmbad und die Turnhalle sind sowohl die Energiekonzepte und Energiebilanzen, als auch die Kostenberechnungen noch zu erarbeiten. Dies wird nach Vergabe der Leistungen voraussichtlich rd. drei Monate in Anspruch nehmen.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundverfahren“. Nach aktuellen Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg sind derzeit Mittel im Fördertopf vorhanden, was jedoch keine Gewähr dafür bietet, dass die Situation bei einer Antragstellung unverändert ist. Die schnellstmögliche Vergabe und Erarbeitung der Energiekonzepte war also unabdingbar für einen vollständigen und prüffähigen Förderantrag.

Es lagen insgesamt 2 Angebote von Fachfirmen für die entsprechenden Energiekonzepte vor. Die Kosten belaufen sich für das Lehrschwimmbecken und die Sporthalle auf zusammen rund 50.000 €.


Haushaltsmittel stehen in diesem Jahr nicht zur Verfügung.

Die Aufträge mussten kurzfristig vergeben werden, um aufgrund der Vorlaufzeiten prüffähige Antragsunterlagen zum Förderantrag zu erhalten. Die Fachfirma, die mit dem Energiekonzept betraut wurde, hat bereits entsprechende Erfahrungen mit der EFRE-Förderung.

Um die Aufträge vergeben zu können, war eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 50.000 € erforderlich. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt, da die von der Verwaltung vorgeschlagenen Deckungsvorschläge zur Finanzierung nicht beschlossen wurden.

Da die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst am 29.04.2024 stattfand, wurden die benötigten Haushaltsmittel außerplanmäßig im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW vom Bürgermeister und zwei Ratsmit-

gliedern bereitgestellt. Dieser Dringlichkeitsbeschluss ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW nunmehr vom Rat zu genehmigen.

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen Fachdienst Bauverwaltung	Auskunft erteilt:		Datum
	Petra Risse	980429	15.03.2024

Energetische Sanierung Lehrschwimmbecken und Sporthalle in Lippstadt-Dedinghausen

1.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag nach der Förderrichtlinie „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ (Fördermittelgeber: EFRE/JFT (EU) / Land) zur grundlegenden Sanierung des Lehrschwimmbeckens und der Sporthalle in Dedinghausen bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Weiter hat der Rat in seiner Sitzung am 26.02.2024 der Sanierung des Lehrschwimmbeckens sowie den für den Betrieb erforderlichen Erweiterungen und der Sanierung der Sporthalle unter der Voraussetzung einer Förderzusage aus dem Programm „Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ von mindestens 70 % der veranschlagten Investitionskosten zugestimmt.

Förderfähige Maßnahmen sind u.a. die Sanierung von Schwimmbädern, soweit sie dem sportlichen Schwimmen dienen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind sowie Sporthallen und Nebenräume.

Daraus ergibt sich, dass sowohl das Lehrschwimmbecken in Dedinghausen, als auch die benachbarte Sporthalle als förderfähige Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie in Frage kommen könnten.

Nach ersten Einschätzungen der Fachdienste Bauverwaltung und Gebäudewirtschaft treffen alle für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen sowohl auf das Schwimmbad in Dedinghausen als auch auf die benachbarte Sporthalle zu. Eine gemeinsame energetische Sanierung der Gebäude erscheint insofern sinnvoll, dass die Wärmeversorgung zukünftig über eine gemeinsame Erdwärmebohrung erfolgen könnte.

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen dürfen nach den Förderrichtlinien eine Obergrenze von 8 Mio. Euro nicht überschreiben. Die Förderquote liegt zwischen 30% und 80% in Abhängigkeit von der beihilferechtlichen Beurteilung der Maßnahme. Nach einem groben Überschlag der Kosten liegt die Maßnahme im Rahmen der Kostenobergrenze.

Eine Antragstellung im Förderprogramm ist laufend möglich, **allerdings werden ausschließlich Anträge berücksichtigt, die vollständig und prüffähig** eingereicht wurden.

In Bezug auf das Schwimmbad und die Turnhalle sind sowohl die Energiekonzepte und Energiebilanzen, als auch die Kostenberechnungen noch zu erarbeiten. Dies wird nach Vergabe der Leistungen voraussichtlich rd. drei Monate in Anspruch nehmen.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem „**Windhundverfahren**“. Nach aktuellen Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg sind derzeit Mittel im Fördertopf vorhanden, was jedoch keine Gewähr dafür bietet, dass die Situation bei einer Antragstellung unverändert ist. Die schnellstmögliche Vergabe und Erarbeitung der Energiekonzepte ist also unabdingbar für einen vollständigen und prüffähigen Förderantrag.

Es liegen insgesamt 2 Angebote von Fachfirmen für die entsprechenden Energiekonzepte vor. Die Kosten belaufen sich für das Lehrschwimmbecken und die Sporthalle auf zusammen rund 50.000 €. Die Fachfirma, die mit dem Energiekonzept betraut werden soll, hat bereits entsprechende Erfahrungen mit der EFRE-Förderung.

Haushaltsmittel stehen in diesem Jahr nicht zur Verfügung.

Die Mittel sind daher außerplanmäßig bereit zu stellen. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt, da die von der Verwaltung vorgeschlagenen Deckungsvorschläge zur Finanzierung nicht beschlossen wurden.

Da der Auftrag diese Woche vergeben werden soll, um aufgrund der Vorlaufzeiten prüffähige Antragsunterlagen zum Förderantrag zu erhalten, ist der Beschluss zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung mit dem nachfolgenden Dringlichkeitsbeschluss sicherzustellen.

2.

Herrn

Bürgermeister Arne Moritz

im Hause

mit der Bitte, den nachfolgenden Dringlichkeitsbeschluss mit zwei Ratsmitgliedern zu fassen.



(Horstmann)

Fachbereichsleiter

Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

1. Es werden außerplanmäßig 50.000 € für die Erstellung der Energiekonzepte für das Lehrschwimmbecken und die Sporthalle in Lippstadt-Dedinghausen bereitgestellt (I03011003 / 7851000).

2. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Lippstadt, den 15.03.2024



(Arne Moritz)
Bürgermeister



(Peter Cosack)
Ratsmitglied



(Jens Behrens)
Ratsmitglied

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 111/2024**

öffentlich

FB 6 / FD Grünflächen, Spielen und Sport

Auskunft erteilt: Herr Roderfeld

Telefon: 02941 980-504

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss	10.04.2024
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2024
Rat	13.05.2024

TOP Schulhofumgestaltung und Sanierung der Tornadoschäden am Schulhof der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der Stadt Lippstadt

Beschlussvorschlag**Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss**

Dem in der Sitzung vorgestellten Ausbaukonzept für die Außenanlagen an der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der Stadt Lippstadt wird zugestimmt.

Haupt- und Finanzausschuss + Rat

Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtkonzeptes fallen nicht förderfähige Kosten in Höhe von rund 100.000 € an.

Die Mittel sind außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Einsparungen bei der Maßnahme I03041003 Erneuerung des Schulhofes am Ostendorf-Gymnasium.

Anlage 1 - Ausbaukonzept Schulhof

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? ja

Produkt: 003.006.001

Produkt-Nr.: Förderschulen

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten: I03061006 Erneuerung Schulhöfe Förderschulen

Gesamtauszahlungen der Maßnahme: 100.000 €
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:
Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen: 100.000 €
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Minderaufwand bei:

- Mehreinzahlungen bei:
- Minderauszahlungen bei: I03041003 Umgestaltung Schulhof Ostendorf-Gymnasium
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Sachverhalt

Die Außenanlagen der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der Stadt Lippstadt wurden durch den Tornado Emmelinde massiv getroffen. Ein großer Teil der Bäume wurde durch den Tornado so beschädigt, dass sie gefällt werden mussten. Auch die Aufenthaltsflächen und Spielgeräte wurden durch die umgefallenen Bäume größtenteils zerstört.

Mit der geplanten Wiederherstellung des Schulhofes soll die Chance genutzt werden, die Gestaltung, die Nutzbarkeit sowie den Spiel- und Bewegungswert zu verbessern. Ökologische Aspekte und Bedürfnisse der Nutzer sollen dabei jeweils Berücksichtigung finden.

Mit der Planung der Außenanlagen wurde das Büro B.S.L. Landschaftsarchitekten aus Soest beauftragt.

Abstimmungen

Durch das Büro B.S.L. Landschaftsarchitekten wurde eine Vorplanung ausgearbeitet. Diese wurde der Schule nach einem vorangegangenen Ortstermin vorgestellt. Die Vorplanung wurde vom Kollegium und dem Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt ausdrücklich positiv bewertet. Anregungen und weitere Wünsche der Schule wurden im Nachgang in den finalen Entwurf soweit wie möglich eingearbeitet.

Zeitplan

Der Zeitplan sieht vor, im Herbst 2024 mit der Baumaßnahme zu beginnen.

Vorplanung

Der Vorplanung sind eine intensive Analyse des Bestandes und eine Erarbeitung der Bedürfnisse des Schulstandortes vorausgegangen. Dabei wurden u.a. folgende Themen behandelt:

- Eingänge und Laufwege
- Verkehrsflächen, Lehrerparkplatz und Fahrradstellplätze
- Feuerwehrrflächen
- Müllstandorte
- Spiel- und Bewegungsangebote
- angrenzende Freiflächen
- jährliche Veranstaltungen
- angetroffener Baugrund
- Kanalbestand.

Die Schule besitzt zwei Schulhöfe. Der kleinere, östlich des Schulkörpers gelegene Schulhof ist für die jüngeren Kinder der Klassen 1-4 vorgesehen. Der große, westlich der Gebäude vorhandene Schulhof für die Kinder der Klassen 5-10.

Aktuell besteht der große Schulhof hauptsächlich aus einer Asphaltfläche mit einer zentralen Spielfläche inkl. Kunststoff-Fallschutzbelag und verschiedenen Spielangeboten. Die Neugestaltung sieht eine genauere Zonierung vor, u.a. zur Besserung der Orientierung und optimalen Flächennutzung. Zu der Neugliederung gehören ein gepflasterter Bereich vor den Schulgebäuden, ein großer offener Spielbereich in abgesetzter Pflasterfarbe, eine große, von Hecken eingerahmte Grünfläche zum Verweilen,

ein Aktivspielbereich im Norden der Fläche und als Highlight ein Multifunktions-Kleinspielfeld samt Ballfangzaun. Weiterhin ist ein neu gegliederter Bereich für die Radparker vorgesehen. Im Gesamten ist zu erwähnen, dass der großräumige Asphaltbereich mehreren funktionalen Pflasterflächen weicht, aufgelockert durch die große Grünfläche und vielen Baumneupflanzungen.

Der kleinere, östliche Schulhof erhält im südlichen Bereich eine ergänzende Pflasterfläche als Aufenthaltsmöglichkeit und multifunktionalen Nutzung. Der nördliche Sandspielbereich wird vergrößert und attraktiver gestaltet, hinzu kommen u.a. ein angepasster Schulgarten und Radparker für Lehrer.

Wie bereits eingangs erläutert, soll mit der Wiederherstellung des Schulhofes die Chance genutzt werden, den Schulhof entsprechend der aktuellen Bedürfnisse der Schule zu gestalten. Daraus ergibt sich, dass auch die Flächen im Bereich des Eingangs erneuert werden. Die anfallenden Kosten in Höhe von rund 100.000 € stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Tornado und sind folglich nicht förderfähig.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im laufenden Haushalt nicht veranschlagt und daher außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung kann in voller Höhe durch Einsparungen beim Schulhof des Ostendorf-Gymnasiums erfolgen, da mit der Maßnahme bedingt durch die Arbeiten am Stiftswehr erst im nächsten Jahr begonnen werden kann. Die Haushaltsmittel sind jedoch im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2025 neu zu veranschlagen.

Im Rahmen der Vorplanungen wurde auch die auf dem Schulgelände vorhandene Mischwasserkanalisation im Rahmen einer Komplettbefahrung untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Mischwasserkanal in großen Teilen dringend sanierungsbedürftig ist. Die Kosten für die Sanierung des Kanals betragen nach ersten Schätzungen rund 135.000 €. Die anfallenden Kosten sind dem Gebäude zuzuordnen und können aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Die Details der Planung werden durch das Büro B.S.L. Landschaftsarchitekten in der Sitzung ausführlich erläutert.

Anlage 1



B.S.L.
Landschaftsarchitekten

Stadt Lippstadt
Schule im Grünen Winkel
Lageplan Außenanlagen
Variante 2a
Entwurf

Blatt
Blattmaßstab 1:9
Blattgröße 30x40
7.9.2021 - 1.10.21
10.29.21 - 30.05.21

Postanschrift:
Damm 3
39404 Soest
info@bsl-planung.de
www.bsl-planung.de

M 1:200 06.12.2023
unmaßstäbliche Verkleinerung

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 151/2024**

öffentlich

FB 6 / FD Stadtplanung und Umweltschutz

Auskunft erteilt: Herr Bühlmeier

Telefon: 02941-980409

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

13.05.2024

TOP	Umweltbeirat hier: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 22.04.2024
------------	---

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag der Fraktion Die Linke:

Der Rat möge beschließen:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederbesetzung der vakanten Sitze im Umweltbeirat unverzüglich durch Neuausschreibung einzuleiten.
- b) Der Rat stimmt der Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates (gemäß Beschlussvorlage 013/2024 bzw. 013/2024/1) zu.

Alternativer Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt. In dieser Ratsperiode erfolgt keine Neubesetzung des Umweltbeirats.

Anlage 1: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 22.04.2024

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?**Nein****Sachdarstellung**

Die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, BG und Die Linke haben mit Antrag vom 28.11.2020 die Einrichtung eines Umweltbeirates vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 (Vorlage 324/2020) beschlossen einen Umweltbeirat einzurichten.

Die Verwaltung hat dann für die Besetzung des Umweltbeirates öffentlich geworben sowie Vereine, Institutionen oder sonstige Gremien angeschrieben, um dem Rat eine Liste mit möglichen Beiratsmitgliedern vorzulegen.

Am 21.06.2021 beschloss der Rat der Stadt Lippstadt dann die Geschäftsordnung des Umweltbeirats. Aus den Bewerbungen für den Umweltbeirat wählte er für die Dauer der Ratsperiode die sechs stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sowie deren Vertreter. Er benannte außerdem die Vertreter der Stadtverwaltung und der Stadtwerke. Schließlich bestätigte der Rat die durch die im Rat vertretene Fraktionen benannten beratenden Mitglieder. Am 30.09.2021 fand die erste Sitzung des Umweltbeirates statt.

Am 26.02.2024 lehnte der Rat der Stadt Lippstadt eine Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates ab. Mit Bezug auf diesen Beschluss traten in der Folge elf der 12 ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Umweltbeirates zurück.

Die Fraktion die Linke formuliert in ihrem Antrag folgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederbesetzung der vakanten Sitze im Umweltbeirat unverzüglich durch Neuausschreibung einzuleiten.
- b) Der Rat stimmt der Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates (gemäß Beschlussvorlage 013/2024 bzw. 013/2024/1) zu.

Um für den Fall der Ablehnung des Antrags Klarheit über das weitere Vorgehen zu schaffen, ist ein alternativer Beschlussvorschlag formuliert worden, dass die vakanten Sitze im Umweltbeirat in dieser Ratsperiode nicht neu besetzt werden sollen.

Anlage 1

An die
Stadt Lippstadt
Bürgermeister Arne Moritz
Ostwall 1
59555 Lippstadt
per E-Mail an [sitzenungsdienst@lippstadt.de](mailto:sitzungsdienst@lippstadt.de)



% Michael Bruns
Nußbaumallee 45
59557 Lippstadt
fraktion@die-linke-lippstadt.de

Umweltbeirat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Ratsfraktion DIE LINKE beantragt den Tagesordnungspunkt "Umweltbeirat" auf die Tagesordnung des Rates am 13.05.2024 zu nehmen.

Der Rat möge beschließen:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederbesetzung der vakanten Sitze im Umweltbeirat unverzüglich durch Neuausschreibung einzuleiten.
- b) Der Rat stimmt der Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates (gemäß Beschlussvorlage 013/2024 bzw. 013/2024/1) zu.

Über a) und b) soll getrennt abgestimmt werden.

Begründung:

Wir bedauern den Rücktritt der Umweltbeiratsmitglieder und Bedanken uns für Ihr Engagement. Der Umweltbeirat ist durch den Rücktritt seiner ordentlichen Mitglieder und fast aller Ersatzmitglieder nicht mehr handlungsfähig. Das Gremium wurde aber nicht abgeschafft und somit ist die Neubesetzung der vakanten Sitze einzuleiten.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates bekam in der Ratssitzung am 26.02.2024 und 18.03.2024 keine Mehrheit. Die Grünen hatten sich bei der Abstimmung im Februar angeblich vertan. Am 18.03.2024 fehlte je ein Ratsmitglied der Linken und der Grünen (30 zu 31 Stimmen). Wäre der Rat vollzählig, hätte es eine Mehrheit gegeben. Seltsam ist zudem, dass der Bürgermeister gegen seinen eigenen Beschlussvorschlag stimmt. Wir möchten die Verwirrung gerne beenden und der gewählten Ratsmehrheit Wirkung verleihen.

Mit freundlichen Grüßen

Lippstadt, 22.04.2024

Michael Bruns,
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE
Telefon 0170 7545045